Digitized by Google

Amts-Blatt

Bavar.
304 u / 1822

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu

# Magdeburg.

Jahrgang 1822.

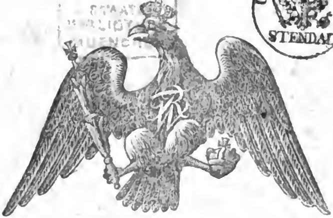

K.R. HAUPT STEUERAMT STENDAL
CONS. STAMP. STENDAL
BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetiſchen Namen- und Sach-Regiſter über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1822.
Gedruckt in der Panſaiſchen Buchdruckerey.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Chronologiſche Ueberſicht

## der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Jan. bis Ende März 1822. (No. 1. bis 13. incl.) erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

**Bemerkung.** Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen durch ein P., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Halberſtadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Bau- und Chauſſeeſachen.** | | |
| 1821. Dez. 18. | 1 | Befreiung der Landräthe von den Chauſſee-Abgaben auf Dienſtreiſen innerhalb der Grenzen ihres Kreiſes. . | 1 | 1 |
| 1822. Febr. 5. | 19 | Prüfungen der Feldmeſſer und Baueleven. . . . | 7 | 50 |
| März 4. | 36 | Beſtimmung, daß das mit Radfelgen von 6 Zoll Breite und darüber verſehene Fuhrwerk von der Chauſſee-Abgabe befreiet ſeyn ſoll. . . . . . | 12 | 80 |
| „ 16. | 42 | Beſtimmung, daß die Feldmeſſer auf Reiſen ſich der ordinären Poſten bedienen ſollen. . . . . . | 13 | 90 |
| | | **II. Cenſurſachen.** | | |
| 1821. Dez. 21. | 1 P. | Erneuerung der frühern Vorſchrift, daß die Verleger von jeder Druckſchrift ein Freiexemplar an den Cenſor abgeben ſollen. . . . . . . . . | 3 | 20 |
| | | **III. Geiſtliche- Schul- und milde Stiftungsſachen.** | | |
| 1822. Febr. 13. | 26 | Vorſchriften wegen der Geſuche um Diſpenſation der Konfirmanden vom geſetzlichen Alter. . . | 8 | 61 |

Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 18. | 29. | Haltung einer Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherſtellung der Kirche zu den 11000 Jungfrauen in Breslau. | 9 | 66 |
| März 13. | 41. | Fortdauer des Schulbeſuchs bis zur Konfirmation. | 13 | 90 |
| | | **IV. Juſtiz- und Hypothekenſachen.** | | |
| Jan. 15. | 1 M. | Veränderte Gerichtsbarkeit über Gr. Engerſen. | 6 | 44 |
| Febr. 25. | 1. H. | Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft. | 10 | 72 |
| März 1. | 2. H. | Baldige Berichtigung des Hypothekenweſens von Grundſtücken, bei welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe regulirt werden ſollen. | 10 | 73 |
| " 1. | 2. M. | Derſelbe Gegenſtand. | 11 | 76 |
| | | **V. Kaſſen- und Penſionsſachen.** | | |
| Jan. 8. | 7. | Zuſammenziehung der Einnahmereſte pro 1820 u. 1821. | 4 | 27 |
| " 12. | 11. | Strafen der Münzverbrechen und Verfahren bei Entdeckung falſcher Münzen. | 5 | 32 |
| Febr. 2. | 16. | Maaßregeln, um die Verbreitung der neuen Scheidemünze möglichſt ſchnell zu bewirken. | 6 | 43 |
| " 8. | 23. | Annahme fremder Goldmünzſorten bei den öffentl. Kaſſen. | 8 | 59 |
| März 16. | 43. | Gehaltszahlungen an Beamte aus Königl. Spezialkaſſen. | 13 | 91 |
| " 22. | 45. | Maaßregeln zur ſchleunigen Verbreitung der neuen Silbergroſchen. | 13 | 91 |
| | | **VI. Landesſchuldenſachen.** | | |
| 1821. Nov. 25. | } 6. 17. | Bekanntmachung der allerhöchſten Beſtimmungen zur Beendigung des Peräquations- und Centralſteuerkaſſen-Schuldenweſens im Herzogthum Sachſen. | } 3 7 | 20 47 |
| 1822. Jan. 16. | 12. | Bekanntmachung der Liſte der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere. | 5 | 35 |
| " 27. | 18. | Zahlung der Prämien von 20 Rthlr. auf die 2te Ziehung der 30 Millionen Thlr in Staatsſchuldſcheinen. | 7 | 50 |
| Febr 26. | — | Umſchreibung der Weſtphäl. Bordereaux in Staatsſchuldſcheine | 10 | 69 |
| März 6. | 38. | Erweiterte Realiſation der Zinskoupons von Preußiſchen Staatsſchuldſcheinen. | 12 | 81 |

Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| | | VII. Militär = Einquartierungs= und Vorſpannſachen. | | |
| Jan 28. | 2. P. 3. P. | Liquidation der den Herzogl. Naſſauiſchen Truppen bewilligten Waterloo-Gratifikationen. | 9 13 | 63 87 |
| Febr. 9. | — | Beendigung der Unterſuchung des Kaſſen- und Rechnungsweſens der vor dem Tilſiter Frieden aufgelöſeten Regimenter und Bataillone. | 10 | 69 |
| | | VIII. Polizeyſachen. | | |
| 1821. Dez. 18. | 2. | Berichtigte Abänderung der Arzneipreiſe. | 1 | 2 |
| 1822. Jan. 10. | 10. | Bekanntmachung des 64ten Ausſchreibens der Magdeburgſchen Landfeuer-Sozietät. | 5 | 32 |
| „ 25. | 15. | Beſtimmungen wegen des unbefugten Schießens und Führens von Schießgewehr. | 5 | 35 |
| „ 29. | 13. | Schluß der Jagd. | 6 | 40 |
| Febr. 28. | 32. | Anweiſung an die Apotheker, bei dem Handverkauf die Arzneitaxe zu befolgen. | 10 | 72 |
| März 11. | 40. | Staatsprüfungen der Medizinalperſonen. | 13 | 89 |
| „ 17. | 44. | Bekanntmachung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Nichtbefugniß der nicht qualifizirten Militärchirurgen zur Civilpraxis. | 13 | 91 |
| | | IX. Poſtſachen. | | |
| Jan. 19. | — | Verſendung der Treſorſcheine durch die Poſt. | 6 | 44 |
| | | X. Steuer= Zoll- Gewerbe und Handelsſachen. | | |
| 1821. Dez. 28 | 3. | Einführung des neuen Stempelgeſetzes. | 1 | 3 |
| Jan 8 22. | — | Reviſion der geſtempelten Maaße und Gewichte. | 3. | 23 |
| „ 8 | 8. | Vergütungsſatz auf exportirten Brandtwein. | 4 | 27 |
| „ 9. | 9. | Beſtimmungen wegen Entfernung der Windmühlen von einander. | 5 | 31 |
| „ 19. | 14. | Beziehung der hieſigen Jahrmärkte von den jüdiſchen Unterthanen im Großherzogthum Poſen. | 6 | 40 |
| Febr. 8. | 24. | Befreiung ſtädtiſcher Einwohner von der Brandteweinſteuer. | 8 | 60 |

Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| Febr. 9. | 22. | Eintritt der Wirkſamkeit der Elbſchiffahrtsakte. . . | 7 | 55 |
| ſ 10. | 20. | Errichtung einer Zolllinie gegen die Herzoglich Anhaltſchen Länder. . . . . . . . | 7 | 51 |
| ſ 10. | 21. | Veränderungen bei den Zollämtern in den Halberſtädtiſchen Kreiſen. . . . . . . . | 7 | 54 |
| ſ 13. | 25. | Bekanntmachung der Zollſtellen gegen die Herzogl. Anhaltſchen Länder. . . . . . . . | 8 | 60 |
| ſ 12. | 27. | Organiſation der Grenzzollämter im Regierungsbezirke Stralſund. . . . . . . . | 9 | 64 |
| ſ 16. | 28. | Publikation der allerhöchſten Kabinetsordre vom 9. Jan. d. J. wegen Beſteuerung der inländiſchen Tabacksblätter. | 9 | 65 |
| ſ 20. | 30. | Verfahren bei Klaſſenſteuer-Reklamationen. . . | 10 | 71 |
| ſ 25. | 31. | Verfahren bei Gewerbeſteuer-Reklamationen. . . | 10 | 71 |
| ſ 22. | 33. | Eingangsabgaben vom Vieh. . . . . . . | 11 | 75 |
| ſ 22. | 34. | Vorſchriften wegen der Abgänge bei der Gewerbeſteuer. | 11 | 76 |
| März 4. | 35. | Erniedrigung der zu hohen Kaſſen an den Schiffsgefäßen. | 12 | 80 |
| ſ 6. | 37. | Aufhebung des Nebenzollamtes Etgersleben und Etablirung deſſelben zu Gr. Bartensleben. . . . . | 12 | 81 |
| ſ 9. | 39 | Veränderungen bei den Zoll- und Steuerämtern zu Leitzkau, Schönebeck und Frohſe. . . . . . | 12 | 82 |

# Chronologiſche Ueberſicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. April bis Ende Juni 1822. (No. 14. bis 26. incl.) erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

**Bemerkung.** Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen durch ein P., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Allgemeine Verwaltungsſachen.** | | |
| April 10. | 53 | Anweiſung an die Landräthe zur prompten Einreichung der Zeitungsberichte. . . . . . . . | 16 | 116 |
| „ 17. | 62 | Vermeſſungen im Magdeburger Regierungsbezirke. . | 17 | 135 |
| „ 18. | 64 | Abſchoß-Konvention zwiſchen Preußen und Oeſterreich wegen des Lombardiſch Venetianiſchen Königreichs. . | 18 | 140 |
| | | **II. Bau- und Chauſſeeſachen.** | | |
| März 31. | 50 | Anweiſung an die Baubedienten, von den genehmigten Bauanſchlägen nicht abzuweichen . . . . | 15 | 112 |
| April 5. | 56 | Anweiſung an die Baukondukteurs und Feldmeſſer, am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen. . . . . . . . . | 17 | 128 |
| 27. | 68 | Entrichtung des vollen Chauſſeegeldſatzes für jede Richtung. . . . . . . . . . . . | 20 | 155 |
| Mai 3. | 71 | Verbot, die Landſtraßen durch Vergrabungen und Abpflügen zu verſchmälern. . . . . . . | 21 | 164 |
| Juni 25. | — | Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem neuen Chauſſeegeldtarif. . . . . . . . . . . | 26 | (A.B) |

Digitized by Google

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblattes. | Seitenzahl des Amtsblattes. |
|---|---|---|---|---|
| Juli 4. | 88. | Nachweiſung der Hauptzoll- und Hauptſteuerämter im Merſeburger Regierungsbezirke. . . . . | 30 | 251 |
| " 5. | 89. | Materialhändler auf dem Lande ſollen den Brandeweindebit ohne beſondere Konzeſſion nicht betreiben. . | 30 | 254 |
| " 15. | 92. | Ausfertigung von Freſcheinen für den Kontrollbezirk Neugattersleben. . . . . . . . | 30 | 256 |
| " 28. | 95. | Verrechnung der Strafen in Kalender-Kontraventionsſachen. . . . . . . . . . | 31 | 264 |
| " 26. | 99. | Beſtimmungen wegen der zu debitirenden Stempelpapiere. . . . . . . . . . . | 32 | 269 |
| Aug. 16. | 104. | Beſtimmungen wegen Aufnahme der Gewerbeſteuerrollen. | 35 | 283 |
| " 20. | 105. | Feſtſtellung des Verhältniſſes der bisher üblich geweſenen Urgemäße zum neuen Preuß. Maaße. . . . | 36 | 287 |
| " 20. | 106. | Verbot, Hechte im Havelſtrome zu blenden. . . | 36 | 292 |
| " 26. | 109. | Aufhebung der Zöllnereien zu Deersheim, Rohrsheim und Silſtedt. . . . . . . . . | 37 | 295 |
| " 28. | 110. | Aufhebung der Nebenzollämter zu Wahrenberg und Rietze. | 37 | 295 |
| Sept. 4. | 118. | Angabe der Deſtillirgeräthe von deren Inhabern. . | 39 | 315 |
| " 24. | 122. | Aufſtellung und Einreichung der Gewerbeſteuerrollen für das Jahr 1823. . . . . . . | 39 | 319 |



Digitized by Google

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1822.

Die im hieſigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten reſp. Behörden werden ganz ergebenſt erſucht, den Pränumerationsbetrag für die zahlungspflichtigen Exemplare des Amtsblattes für das Jahr 1822. von den Intereſſenten baldigſt einzuziehen, und ſolchen, nach Abzug der für die Hebung bewilligten Prozente, unter Beifügung der gewöhnlichen Beſcheinigung über die Anzahl der debitirt werdenden Gelds und Freiexemplare des Amtsblattes, in welcher auch nach einer Beſtimmung der Königl. Oberrechnungskammer über den Betrag der in Abzug gebrachten Prozente quittirt werden ſoll, wo möglich noch im Laufe dieſes Monats der unterzeichneten Redaktion gefälligſt zu übermachen.

Uebrigens wird mit Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 30ten Sept. d. J. und auf die Bekanntmachungen der Königl. Regierung vom 11ten und 18ten v. M. noch hinſichtlich des Preiſes des Amtsblattes bemerkt, daß

| | |
|---|---|
| das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger jährlich | 15 Sgr. |
| das dazu gehörige Namen- und Sachregiſter aber | 5 Sgr. |
| mithin das Amtsblatt mit dieſem Regiſter | 20 Sgr. koſtet, |

und der Preis des Namen- und Sachregiſters auch von den Gratis-Intereſſenten entrichtet werden muß.

Magdeburg, den [illegible] Januar 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Reſkripte des Königl. Handelsminiſteriums vom 6ten d. M. haben des Königs Majeſtät durch die Kabinetsordre vom 10ten Mai d. J., den Herren Landräthen für ihre Perſon die Befreiung von No. 1. Befreiung der Landräthe von den Chauſſee-



Digitized by Google

Abgaben bei herrſchaftlichen Dienſtreiſen. II. 1451. Dez.

den Chauſſee-Abgaben, innerhalb der Grenzen ihres Kreiſes, wenn ſie in Dienſt-Angelegenheiten reiſen, zu bewilligen geruhet.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dieſe Ausnahme von der allgemeinen Regel, durchaus ſtreng erklärt werden muß, und nicht die mindeſte Exemplifikation und Ausdehnung geſtattet, ſo daß außer den ſchon früher befreiten Chauſſee-Baubeamten, und den berittenen Grenz-Zollbeamten, und außer den Landräthen, kein Civilbeamter einer gleichen Befreiung genießt, auch nicht die übrigen Kreis-Offizianten, wenn gleich die einzelnen Geſchäfte, worin ſie reiſen, zum Geſchäftskreiſe des landräthlichen Offiziums gehören.

Die Gültigkeit der Freipäſſe, welche früher an andere als die nach der vorſtehenden Beſtimmung künftig eximirten Civilbeamten ertheilt ſind, hört daher mit dem 1ſten Januar des künftigen Jahres auf.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 2. Berichtigte Abänderung der Arzneypreiſe. I. 619. Dez.

Die unterm 1ten Oktober d. J. von einem hohen Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemachte Abänderung der Arzneipreiſe enthält einen Schreib- und einen Druckfehler. Der erſtere findet bei Aerugo pulverat. ſtatt, wo es nämlich alter Preis 4 Gr. neuer Preis 3 Gr. heißen muß; und der zweite findet ſich bei Tinctura Jodinae vor, wo ſtatt R. Jodina, FR Jodinae ꝛc. ſtehen muß; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, am 18ten Dezember 1821.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Da es unmöglich geworden, das neue Stempelgeſetz, wie es die Allerhöchſte Abſicht war, ſchon mit dem 1ſten Januar 1822. in Ausführung zu bringen, ſo haben Sr. Königl. Majeſtät, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 15ten d. M. zu befehlen geruhet, daß die unterm 18ten Juni c. und im 25ten Stück Seite 163. des Amtsblattes bekannt gemachte obgedachten Beſtimmungen bis zu dem Zeitpunkt in Wirkſamkeit bleiben ſollen, wo das neue Stempelgeſetz zur Ausführung wird gebracht werden können.

No. 3. Das neue Stempelgeſetz betreffend. II. 2845. Dez.

Magdeburg, den 28ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Lieſengang in Marxdorf, iſt zum Kantor und Schullehrer in Breitenhagen ernannt.

Die erledigte Kantor-Schullehrer- und Organiſtenſtelle zu Emersleben, iſt dem Schullehrer und Organiſten Köhler zu Hordorf übertragen.

Der Schullehrer Heinrich Kleinau zu Oevelgünne, iſt zum Kantor und Schullehrer daſelbſt ernannt.

Dem Seminariſten Reicher zu Gardelegen, iſt die Küſter- und Schullehrerſtelle zu Gohre verliehen.

Der Seminariſt Fink zu Gardelegen iſt zum Kantor und Schullehrer zu Wegenſtedt befördert.

Dem Schullehrer Trippler zu Etingen iſt die daſige Küſterſtelle verliehen.

Der Kantor Bölſche zu Behnsdorf iſt zum Kantor in Eſchenrode beſtellt.

Der bisherige Oberlehrer Reichmann am Waiſenhauſe zu Halle, iſt zum Rektor an der Stadtſchule zu Derenburg ernannt.

Der interimiſtiſche Schullehrer Runge zu Mützel, iſt zum wirklichen Schullehrer, Küſter und Organiſten daſelbſt ernannt.

Der Katechet Joh. Chriſtian Haack iſt zum Schullehrer zu Gladau beſtellt.

Der Schullehrer Hübner in Gerbitz, iſt zum Kantor und Schullehrer in Marzdorf ernannt.

Der proviſoriſche Schullehrer Müller iſt definitiv zum Schullehrer in Woldenhagen ernannt.

Der bisherige Prediger zu Prödel und Gödenitz, Johann Chriſtoph Diedrich Warneyer, iſt zum Prediger zu Ziepel und Zehdenick ernannt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerſtelle in Kommende Bergen, iſt dem Martin Eſche aus Egeln übertragen.

Dem Schullehrer Kerſten zu Carritz, iſt die erledigte Schullehrerſtelle zu Klein-Roſſau verliehen.

---

Mit dieſer Nummer wird das alphabetiſche Namen- und Sachregiſter zum Jahrgange 1821. des Amtsblatts ausgegeben, und iſt ſolches ſowohl hier bei der Redaktion (Heilige Geiſtſtraße No. 11.), als auch auswärts bei den betreffenden Wohllöbl. Debitsbehörden des Amtsblatts gegen Entrichtung des feſtgeſetzten Preiſes von 5 Sgr. pro Exemplar zu erhalten.

Zugleich wird mit dieſer Nummer eine außerordentliche Beilage von 1½ Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage
## zum Amtsblatte der Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei den in einigen Kreiſen unſers Verwaltungsbezirks ſeit einiger Zeit überhand genommenen Pferdediebſtählen, finden wir uns veranlaßt, folgendes wegen Vorbeugung und Beſtrafung der Pferdediebſtähle unterm 28ten September 1808. erlaſſenes Geſetz, dahin lautend:

No. 4. Publikation des Edikts vom 28 Sept. 1808. wegen Vorbeugung und Beſtrafung der Pferdediebſtähle. I. 1149. Nov.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen zu wiſſen: Die überhand genommenen Pferdediebſtähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Geſetz erlaſſen und durch den Druck publizirt wird.

### I. Vorbeugungsmittel.

#### 1) In Anſehung des Verkäufers.

§. 1. Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und ſich nicht als Eigenthümer, oder ſonſt zum Verkauf deſſelben befugt, durch ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit (§. 12.) ausweiſen kann, wird, ſofern er nicht als angeſeſſen und ſicher bekannt, auch unverdächtig iſt, ohne Unterſchied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde feſtgehalten, und über dieſen Verdacht eines unrechtmäßigen Beſitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts zur Unterſuchung gezogen.

Kann er ſich ſofort oder im Fortgange der Unterſuchung von dieſem Verdacht reinigen, ſo muß er, ſobald dies geſchehen iſt, ohne förmliches Urtel, mit einem Atteſt des Richters, daß er ſich über den rechtmäßigen Beſitz des Pferdes ausgewieſen habe, entlaſſen werden, und die Futterungs- ſo wie ſeine Unterhaltungskoſten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts berichtigen; kann er aber nicht nachweiſen, wie er rechtmäßigerweiſe zum Beſitz des Pferdes gelangt ſey, ſo wird er als Pferdedieb angeſehen und nach dem §. 18. dieſer Verordnung beſtraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Unterſuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Beſitzers allen Ortsbehörden auf 6 Meilen im Umkreiſe Nachricht zu geben iſt, ſich kein Eigenthümer gemeldet hat, meiſtbietend verkauft, das dafür gelöſete Geld, nach Abzug der Auktionskoſten ad depositum genommen, und der Fall dem Publikum durch einmalige Inſertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet ſich auch alsdann binnen 6 Wochen kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktions-



Digitized by Google

Loosung, ſo iſt ſelbiges, nach Abzug der Inſertions- und etwanigen Depoſitalkoſten der Gerichtsherrſchaft nach Vorſchrift des §. 178. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts verfallen.

§. 2. Wer außerdem, daß er angeſeſſen iſt, als ſicher und unverdächtig anzuſehen, ſo wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf, ohne Atteſt, für verdächtig zu halten ſey, wird dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheim geſtellt.

## II. In Anſehung des Kaufs.

### a) Kauf von einem Unbekannten.

§. 3. Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein ſolches Atteſt kauft, wird, ohne weitere Unterſuchung der Gründe, die ihm dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder, im Fall er dieſe nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißſtrafe belegt, das Pferd aber in Beſchlag genommen und nachgeforſcht, ob und wem es geſtohlen ſey. Läßt ſich kein Diebſtahl des Pferdes ausmitteln, ſo hat es bei dieſer Strafe ſein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer gegen Entrichtung der Futterkoſten, und, wenn er ſelbſt das Futter hergegeben hat, ohne weitere Koſten, als die Erſtattung der hiebei vorgefallenen baaren Auslagen, z. Beiſpiel: Botenlohn ꝛc. zurückgegeben; findet ſich aber, daß es geſtohlen ſey, ſo hat der Käufer, außer dem Verluſt des Pferdes, welches dem Beſtohlnen ſofort zu überliefern iſt, ſtatt der obgedachten Strafe von 5 Thaler oder achttägiges Gefängniß eine Geldbuße von 50 Thaler. oder 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet ſich, daß der vorgebliche Käufer ſelbſt der Dieb des Pferdes oder wiſſentlicher Theilnehmer dieſes Pferdediebſtahls ſey, ſo wird er nach dem §. 18. dieſer Verordnung geſtraft.

§. 4. Zur Ausmittelung des Umſtandes, ob das ohne obrigkeitliches Atteſt von einem Unbekannten angekaufte Pferd geſtohlen ſey, iſt es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1. allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreiſe ſchriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Atteſt von einem Unbekannten gekauftes Pferd, deſſen Farbe und Geſchlecht in dieſem Schreiben genau angegeben werden muß, angehalten ſey, derjenige, dem ohnlängſt ein Pferd geſtohlen, ſich alſo binnen 14 Tagen melden und ſein Eigenthum ausweiſen könne; indem nach Ablauf dieſer Friſt das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieſer, auch nach Verlauf der 14tägigen Friſt, dem rechtlichen Anſpruch des Eigenthümers, und im Fall der Diebſtahl des Pferdes erſt nach der Zeit ausgemittelt wird, der höhern Strafe des §. 3. immer noch ausgeſetzt bleibe, verſteht ſich von ſelbſt. Der Beſtohlene wird daher wohlthun, den erlittenen Pferdediebſtahl, unter genauer Bezeichnung des ihm geſtohlnen Pferdes, ſofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit ſolchergeſtalt dieſe Anzeige ſich mit der obgedachtermaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebeſitzer begegne und der Richter ſeines Wohnorts ihm dieſe einkommenden Nachrichten ſogleich mittheilen könne, auch kann das vom Ortsgericht über dieſe Anzeige aufgenommene

Digitized by Google

Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des geſtohlnen Pferdes genau angegeben ſind, und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinſtimmen, ſo dürfte in den meiſten Fällen der Beweis des Eigenthums des Beſtohlnen für geführt zu achten ſeyn.

§. 5. Wer alſo von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demſelben vorgelegte Atteſt über ſeine Befugniß zum Verkauf, ſobald der Handel geſchloſſen iſt, an ſich nehmen und drei Monate hindurch aufbewahren, damit auf jedesmaliges Erfordern der rechtmäßige Beſitz des angekauften Pferdes nachgewieſen werden kann.

Nach Verlauf von 3 Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, iſt es hinreichend, wenn der Beſitzer auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß ſeiner Nachbaren oder anderer Ortseinwohner, nachweiſt, daß er dieſe Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6. Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falſchen Atteſte ſeines unbekannten Verkäufers finde, ſo ſoll er, wenn er ſich ſelbſt der Prüfung des Atteſtes nicht zutrauet, verpflichtet ſeyn, daſſelbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Beſitzer des Pferdes geſchloſſen wird, und wenn dieſe Obrigkeit blos Dorfſchulze iſt, der nächſten Stadt- oder Ortsobrigkeit oder dem Landrath des Kreiſes, vorzulegen, und daſſelbe als vorgelegt bezeichnen zu laſſen. Iſt dieſe Vorſicht nicht beobachtet, ſo kann der Käufer eines Pferdes ſich mit einem nachher falſch befundenen Atteſt ſeines unbekannten Verkäufers nicht ſchützen, vielmehr treffen ihn auch in dieſem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

b) Von einem Bekannten.

§. 7. Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorſichtsmaßregeln nöthig, als daß er im Stande ſey, den Beweis, von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieſerhalb Nachfrage geſchiehet. Beſorgt er daher, daß ſein Verkäufer ihm in dieſem Fall nicht Rede ſtehen werde, ſo muß er über den geſchloſſenen Handel ſich eine ſchriftliche Beſcheinigung von ſeinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben laſſen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abſchließen, weil, wenn der auf diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes dieſe Angabe als unrichtig beſtreitet, und der Käufer die ſeinige nicht beweiſen kann, angenommen wird, daß dieſer das Pferd von einem Unbekannten ohne Atteſt gekauft habe, daher denn auch in dieſem Falle die Vorſchriften des §. 3. eintreten.

Pferdeverkauf und Kauf durch Auktion.

§. 8. Werden Pferde durch Auktion verkauft, ſo muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Rthlr. Strafe dem Käufer eines jeden Pferdes atteſtiren, daß daſſelbe in dieſer Auktion gekauft ſey. Er muß daher das Atteſt für jedes Pferd in Bereitſchaft halten, und nach erfolgtem Zuſchlag, Stand und Namen des Käufers nach deſſen Angabe ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der



Digitized by Google

Käufer ſich dieſes Atteſt des Auktionators nicht ausſtellen laſſen, ſo muß er es ſich ſelbſt beimeſſen, wenn die §. 3. gegebenen Vorſchriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

## Auf Pferdemärkten.

§. 9. Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zum Markte bringt, für jedes Pferd ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer oder ſonſt z. B. durch den Auftrag ſeines Dienſtherrn zum Verkauf befugt ſey, mitbringen, und ſolches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelaſſene Stand und Nahme des Käufers, der Angabe deſſelben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein ſolches Atteſt für jedes ausgebotene Pferd, ſo wird er, wenn er nicht als angeſeſſen und ſicher bekannt iſt, und ſich nicht ſofort als unverdächtig ausweiſen kann, nach dem §. 1. dieſer Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieſes Atteſt, ſo treten gegen ihn die Vorſchriften des §. 3. ein.

§ 10. Die Polizeyobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, iſt, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz beſonders darauf zu halten, daß dieſer Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf geſtohlner Pferde vorzüglich benutzt werden.

## Erforderniſſe des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann.

§. 11. Ein Obrigkeitliches Atteſt, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an Jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers, und, wenn der rechtmäßige Beſitzer deſſelben nicht ſelbſt den Handel ſchließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zum Markte ſchicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach ſeinem Geſchlecht, ſeiner Farbe, ſeiner Größe, ſeines ungefähren Alters, und der etwanigen beſondern Abzeichen deſſelben.
3) Ort und Tag der Ausſtellung, und
4) wie lange daſſelbe zum Verkauf des Pferdes gültig ſey.

Letzteres zu beſtimmen, wird dem Ermeſſen der Obrigkeit, die das Atteſt ausſtellt, überlaſſen, und nur als allgemeine Regel für den Ausſteller feſtgeſetzt, daß dieſe Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszuſetzen ſey.

Außer den obigen Erforderniſſen ad 1. 2. 3. und 4. muß das Atteſt mit der eigenhändigen Unterſchrift des Ausſtellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Ortsſiegel, oder mit dem Gerichtsſiegel des Gutsbeſitzers verſehen ſeyn, wie das dieſer Verordnung angehängte Formular beſagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteſte des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zu ſeiner völligen Deckung ein Atteſt von demſelben verlangt) und des Auktionators müſſen dieſelben Punkte enthalten; No. 4. fällt indeſſen, wie ſich von ſelbſt verſteht, hinweg.

Digitized by Google

### Obrigkeiten, die das Atteſt zum beliebigen Verkauf ertheilen.

§ 12. Ein ſolches Atteſt empfängt, gegen Erlegung von 8 Gr. Preuß. oder 2 gGr. derjenige, welcher ſich als unverdächtiger Beſitzer des Pferdes, bei deſſen Verkauf an Jedermann ausweiſen will, auf ſein desfallſiges Anſuchen binnen 24 Stunden, in größern Städten vom Polizeydirektor, in kleinern vom Dirigenten des Magiſtrats, und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrſchaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter, auch ſollen zur Erleichterung des Geſchäfts, die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet ſeyn, unter Beidrückung des Kirchenſiegels, ein ſolches Atteſt auszuſtellen, daher denn das Atteſt eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Atteſten, von welchen in dieſer Verordnung immer die Rede iſt, gleich geachtet wird. Den Dorfſchulzen und ſogenannten Dorfgerichten, Dorfsvorſtehern, Schöppen oder Dorfsgeſchwornen iſt dieſe Befugniß nicht beigelegt.

### Pflichten der Atteſte-Ausſteller.

§. 13. Da der Zweck dieſer Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein geſtohlnes Pferd ohne die dringendſte Beſorgniß ihrer Feſthaltung zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Abſicht der geſetzgebenden Gewalt, den Landmann, ſo wie den Städter, vor dem eingeriſſenen großen Uebel aufs kräftigſte ſicher zu ſtellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteſte nicht gewiſſenhaft ausgeſtellt werden: ſo wird hierdurch dem Ausſteller eines obrigkeitlichen Atteſts dieſer Zweck des Geſetzes ans Herz gelegt, und er bei eigener Verantwortlichkeit ſtreng verpflichtet, bei dieſem Geſchäfte nicht leichtſinnig zu Werke zu gehen, ſondern ſich zuvor die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der, welcher das vorgeſchriebene Atteſt zum Verkauf eines Pferdes für ſich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Beſitzer des Pferdes ſey. Bei Leuten, die dem Ausſteller als rechtlich bekannt ſind, iſt keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Perſonen der Stadt- Amts- Dorfs- oder Kirchen Gemeine aber das nachgeſuchte Atteſt nur alsdann zu ertheilen, wenn ſie entweder nachweiſen können, wie ſie zum Beſitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich verſichern, daß ſie ſchon drey Monate hindurch im Beſitz und freien Gebrauch deſſelben geweſen ſind. Das vernünftige Ermeſſen des Ausſtellers wird hiebei von ſelbſt den Mittelweg zu finden wiſſen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und ſonſtiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebſtahls ein ſolches Atteſt erſchleiche, auf der andern Seite aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über ſein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erſchwert werde.

Alle Atteſte in Blanco ſind ohne Unterſchied verboten, und, wenn ein ſolches Atteſt dennoch ertheilet worden, es ſey von wem es ſey, ſo iſt der Ausſteller, wenn es zum Verkauf eines geſtohlnen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebſtahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldſtrafe von Fünf Thaler verfallen.

### Atteſte für Pferde, die aus dem Auslande kommen.

§. 14. Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte- Poſt- Extrapoſt- Eſtaffetten- und Kourier-Pferde ausgenommen, fertigt das zuerſt be-

Digitized by Google

rührte inländiſche Grenzzollamt ein Atteſt über dieſe Einbringung nach dem anliegenden Formular unentgeldlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes iſt er nicht eher berechtigt, als wenn er ſich, mit dieſem Atteſt des Grenzzollamts bei der nächſten ſtädtiſchen Polizeybehörde gemeldet, ſich vor dieſer durch Päſſe oder ſonſtige glaubhafte Beſcheinigungen als unverdächtig ausgewieſen, und hier auf das §. 11. beſchriebene Atteſt gegen Erlegung von 8 Gr. Preuß. oder 2 gGr., erhalten hat. Verſäumt er dies, ſo wird, ſo bald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorſchrift des §. 1. gegen ihn verfahren. Iſt der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, ſo muß er ſich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Atteſt bei ſeiner Ortsobrigkeit melden, und ſich über den im Auslande geſchloſſenen Kauf glaubhaft ausweiſen, worüber er alsdann gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren ein Atteſt erhält, ſonſt wird auch in dieſem Fall nach §. 3. gegen ihn verfahren.

### Atteſt für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

§. 15. Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff ſtehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Beſitzer ſich nicht durch das §. 14. erwähnte Atteſt des Grenzzollamtes über die zuvor geſchehene Einbringung ausweiſen, oder er nicht ein Atteſt ſeiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Beſitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelaſſen, inſofern die Pferdeausfuhr erlaubt iſt. Sonſt aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorſchrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Perſonen, die ſich mit einem oder mehrern Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe ſehen laſſen, wird allen Obrigkeiten in den Grenzorten ſowohl als in deren Nachbarſchaft, die Dorfſchulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, ſo wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acciſeaufſehern ganz beſonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachſamkeit der Zweck dieſes heilſamen Geſetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber iſt jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig ſcheinenden Menſchen, der eines oder mehrere Pferde mit ſich führt, anzuhalten und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern.

### Allgemeine Beſtimmungen über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

§. 16. Was in dieſer Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen beſtimmt worden, gilt, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch vom Pferdetauſchen und vertauſchen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu ſtatten kommt, wenn er eine Schenkung des in ſeinem Beſitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und dieſe nicht nachweiſen kann.

### Allgemeine Aufmerkſamkeit der Ortspolizey-Obrigkeiten auf angekaufte oder eingetauſchte Pferde ihrer Einwohnerſchaft.

§. 17. Dieſen Vorſchriften gemäß ſind die Ortsobrigkeiten, die Dorfſchulzen und Gemeindevorſteher oder ſogenannten Dorfsgerichte mit eingerechnet, nicht nur be-

Digitized by Google

rechtigt, ſondern auch verpflichtet, von den Ortseingeſeſſenen, welche, nach der Publikation dieſer Verordnung ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauſcht oder ſonſt auf andere Weiſe als durch eigene Zucht erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem ſie das Pferd erhalten, oder daß ſie es, mit dem in dieſem Falle vorzulegenden Atteſt, käuflich oder durch Tauſch ꝛc. an ſich gebracht haben, zu erfordern, und, wenn dieſer Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorſchrift des §. 3. zu verfahren.

## III. Strafen.

### 1. Strafe des erſten Pferdediebſtahls.

§. 18. Der nach der Publikation dieſer Verordnung begangene Pferdediebſtahl wird zum erſtenmale durch eine ſcharfe Züchtigung von 100 Peitſchenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Beſtimmung des Richters, beſtraft, und, wenn der Thäter keinen beſtimmten mit ehrlichen Erwerb verknüpften Wohnſitz hat, als ein einländiſcher oder ausländiſcher Vagabonde in die nächſte Korrektionsanſtalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegſchaffung über die Landesgrenze, nach den, den Korrektionsanſtalten ertheilten diesfälligen Vorſchriften, wenn er ein ausländiſcher Vagabonde iſt, gebracht. Iſt der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchſchaden behaftet, oder kann er überhaupt nach dem Ermeſſen des Richters die körperliche Strafe nicht aushalten, ſo wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthauſe oder in der Veſtung, ſtatt der Züchtigung beſtraft, und, wenn er ehrlichen Erwerb nach ausgeſtandener Strafe nicht nachweiſen kann, in die nächſte Korrektionsanſtalt abgeliefert.

### 2. Strafe des zweyten Pferdediebſtahls.

§. 19. Wer ſchon einmal nach der Beſtimmung dieſes Geſetzes wegen Pferdediebſtahls beſtraft worden, hat auſſer einer Züchtigung von 100 Peitſchenhieben, dreyjährige, und, wenn er die Züchtigung nicht erhalden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthauſe oder in der Veſtung verwirkt, und ſeine Ablieferung in die nächſte Korrektionsanſtalt erfolgt, wenn er nach ausgeſtandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweiſen kann.

### 3. Strafe des dritten Pferdediebſtahls.

§. 20. Begehet er nach dieſer zweymaligen Beſtrafung einen dritten Pferdediebſtahl, ſo wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Veſtungsarbeit belegt, und ſo lange detinirt, bis ſich ein beſtimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

### Theilnehmer an Pferdediebſtählen.

§. 21. Die Theilnehmer der Pferdediebſtähle werden nach den allgemeinen Grundſätzen des Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 64. seq., mit Berückſichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaaßes, beſtraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier genannten nähern oder entferntern Theilnehmern, auch die Käufer, welche ohne Atteſt gekauft haben, und deren Strafe ſchon §. 3. beſtimmt iſt, zu verſtehen ſind.

§. 22. Wer von dem Diebſtahl eines Pferdes, und wo daſſelbe ſich befindet, Kenntniß erhalten hat, und ſolches ſeiner Ortsobrigkeit nicht ſofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thlr. oder Gefängnißſtrafe bis auf 6 Wochen verwirkt.

Digitized by Google

## IV. Verfahren bei der Unterſuchung.

### a) Verdächtiger Ankäufe oder anderer Erwerbungen von Pferden.

§. 23. Das im §. 3. dieſer Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, deſſen unbekannter Verkäufer mit keinem vorſchriftsmäßigen Atteſt verſehen war, wird von der Polizeyobrigkeit des Orts, wo ein ſolcher Käufer entdeckt worden, ohne beſondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Dekret feſtgeſetzt. Wählt der Straffällige die Gefängnißſtrafe, ſo wird dieſe unverzüglich vollſtreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, ſo wird dieſe eingezogen und an die Gerichtsherrſchaft nach §. 576. No. 1. u 2. der Kriminalordnung, mithin zur Domainen-, Kämmerey- oder reſp. Patrimonialgerichtskaſſe abgeliefert. Findet es ſich bei dieſer Unterſuchung der Polizeyobrigkeit, daß der vorgebliche Käufer ſelbſt der Dieb des Pferdes iſt, oder daß er an dem Diebſtahl dieſes Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, ſo wird er dem Gericht des Orts mit den Akten der Polizeyobrigkeit überliefert.

### b) Bei Pferdediebſtählen und deren Theilnahme.

§. 24. Die im §. 18. feſtgeſetzten Strafen des erſten Pferdediebſtahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterſchied, ob demſelben ſonſt die Kriminaljurisdiktion zuſteht, oder nicht, nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inkulpat geſtändig oder vollſtändig überführt iſt, ſofort vollſtreckt.

Iſt alſo der Angeſchuldigte blos deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er ſich nicht zu legitimiren vermag (§. 1.) ſo muß er zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung verſtattet, daſſelbe aber gleich nach der bei der Publikation des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle inſtruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht Statt, und wenn dabei keine neuen Thatſachen auszumitteln ſind, ſo werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieſes Rechtsmittel provocirt, blos zu Protokoll regiſtrirt und acta an den Richter der zweiten Inſtanz eingeſchickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebſtahl tritt das in der Kriminalordnung vorgeſchriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in dieſen Fällen den geordneten Kriminalgerichten überliefert.

§. 25. Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15. als verdächtig Angehaltene kann ſich von ſeiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchſten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde, baare Kaution gerichtlich niederlegt. In dieſem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferde entlaſſen, die Unterſuchung aber durch Requiſition ſeines Ortsgerichts fortgeſetzt.

---

Schließlich werden einerſeits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Beſtohlenen, ſofern ſelbige zugleich Gerichtsherren ſind, ernſtlich an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen eines Pferdediebſtahls nicht ununterſucht und unbeſtraft zu laſſen; widrigenfalls ſie ſelbſt zur fiskaliſchen Unterſuchung und Strafe und dem

Digitized by Google

dem Befinden nach (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Kriminalunterſuchung gezogen werden ſollen; andererſeits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorgloſigkeit bei dem Austreiben derſelben (Verordnung vom 1. Mai 1803. §. 1. und 9.) gewarnt, indem ſie ſonſt ohne Nachſicht von der Polizeyobrigkeit des Orts beſtraft werden ſollen, weshalb denn auch bei jeder Unterſuchung eines Pferdediebſtahls darauf geachtet werden muß, ob der Beſtohlene oder ſeine Leute, oder die Hirten, den Polizeygeſetzen zuwider gehandelt haben, damit ſolchen Falles gleich nach der Vollſtreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Unterſuchung gegen den Uebertreter des Polizeygeſetzes verhängt werden kann.

Königsberg, den 28ten September 1803.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein. Schrötter

## Formular

### des obrigkeitlichen Atteſtes zum Verkauf eines Pferdes, ad § 11. der Verordnung.

---

Vorzeiger dieſes, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher ſeine Fuchsſtute mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theile des linken Hinterfußes, lang geſchwänzt, und ſonſt ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch atteſtirt, daß derſelbe als Eigenthümer dieſes Pferdes, zum Verkauf deſſelben befugt ſey.

Grünhoff, den

(Amtsſiegel.) Müller,
Oberamtmann.

gültig zum Verkauf dieſes Pferdes auf vier Wochen.

Oder:

Vorzeigern dieſes, der Dienſtknecht Christian Falk aus Anwegden bei Königsberg, welchen ſein Dienſtherr, der unterzeichnete herrſchaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothſchimmel, Wallach, lang beſchwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorſtehenden Pferdemarkt nach Königsberg zum Verkauf dieſes Pferdes ſchickt, wird hierdurch atteſtirt, daß derſelbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt ſey.

Anwegden, den

(Patrimonial-
Gerichtsſiegel.) Mylius,
herrſchaftlicher Pächter hieſelbſt.



Digitized by Google

# Formular
## des Einbringungs=Atteſt ad §. 14.

Vorzeiger dieſes, angeblich dem
zu bei
wird hiermit atteſtirt, daß derſelbe dato mit einem dunkelbraunem Wallach, Stutzſchwanz, ſonſt ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warſchau einpaſſirt iſt.

Grenz=Zollamt N. N. den

(Siegel.) Unterſchrift des Grenz=Zollamts.

---

zur genaueſten Befolgung reſpektive bekannt zu machen und in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 30ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Nachſtehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 15ten d. M.:

No. 5. Zahlung der Zinſen von den Staatsſchuldſcheinen. II. 3134. Dez.

Die von Staatsſchuldſcheinen den 1ten Januar 1822. oder ſchon früher fälligen Zinſen, werden vom 2ten Januar ejusd. ab in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe im Seehandlungsgebäude gegen Aushändigung der darüber lautenden Zinskoupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staatsſchuldſcheinen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| No. | 1. bis 20000 | in der Woche vom | 2ten bis | 5ten | Januar, |
| = | 20001. — 50000 | = = = = | 7ten — | 12ten | Januar, |
| = | 50001. — 80000 | = = = = | 14ten — | 19ten | Januar, |
| = | 80001. — zu Ende | = = = = | 21ten — | 26ten | Januar. |

Die Zahlung wird nicht, wie bisher, nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungstermine geſchloſſen, ſondern durch die ganze Zeit bis zum nächſten Zinszahlungstermine fortgeſetzt.

Auch ohne Rückſicht auf obige Reihefolge wird die Kaſſe, jedoch nur in ſofern es die Konkurrenz verſtattet, Zahlung leiſten, in dem Vertrauen, daß dieſe zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben ſo wenig unbillige Anforderungen, als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen ſtöhrenden Andrang veranlaſſen wird.

Wer von mehreren Staatsſchuldſcheinen Zinſen zu erheben hat, wird erſucht, den Zinskoupons ein für die Geſchäftsführung nöthiges, genau aufſummirtes Verzeichniß derſelben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zinskoupons können dieſelben:

1) nach der Bekanntmachung vom 30ten März 1814. zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14ten Auguſt 1814. in den Monaten Januar und Februar 1822. bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Spezialkaſſe zur Zahlung in baarem Gelde abliefern:

wogegen die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe ſich weder mit Annehmung der ihr etwa durch die Poſt zukommenden Koupons, noch auf Abſendung der darauf ſich ergebenden Zinſen, oder überhaupt auf irgend einen ſich darauf beziehenden Briefwechſel einlaſſen darf.

Endlich können diejenigen Inhaber von Staatsſchuldſcheinen, welche die Koupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, ſolche nach der Bekannt-

Digitized by Google

machung vom 4ten März 1820. innerhalb der Monate Januar und Februar 1822. gegen Produktion der Staatsſchuldſcheine bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen.

wird hierdurch mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die baare Zinſenerhebung durch Ueberſendung der Koupons an die betreffenden Kaſſen mit der Poſt deshalb unzuläſſig iſt, weil die Kaſſen mit der Verpackung und Abſendung der Gelder ſich nicht befaſſen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkaſſe und ſämmtliche Spezialkaſſen weiſen wir hierdurch zugleich an:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsſchuldſcheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, ſondern auch

2) während des Zahlungstermins in den Monaten Januar und Februar k. J. unweigerlich baar zu realiſiren.

Wer mit Ablauf deſſelben den feſtgeſetzten zweimonatlichen Zinſen-Zahlungstermin verabſäumt hat, kann die unerhobenen Zinſen nicht eher als in dem nächſten Zahlungstermin erhalten.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 27ten Dezember 1821. zu Berlin ausgegebene 20te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 690. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15ten Dezember 1821, betreffend die Beſtätigung der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen und die Ernennung eines Königl. Kommiſſarii wie auch eines General-Landſchafts-Direktors, und

„ 691. die Landſchaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen, vom 18ten Dezember 1821.

Magdeburg, den 9ten Januar 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

# Vermiſchte Nachrichten.

Aufforderung I. 1381. Dez.

Auf Antrag des Königl. Obriſtlieutenants und Kommandeurs des 12ten Infanterie-Regiments, Herrn von Götz, wird der im Jahr 1815. als freiwilliger Jäger bei dem genannten Regimente geſtandene Friedrich Schreiber aus Magdeburg hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort — welcher bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können — ungeſäumt dem gedachten Herrn Regiments-Kommandeur anzuzeigen, indem er, als nächſter Expektant zum eiſernen Kreuz zweiter Klaſſe, zur Verleihung deſſelben in Vorſchlag gebracht werden ſoll.

Magdeburg; den 30ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Empfehlung des vom G. R. Hermbſtedt über die Kultur der Tabackspflanzen herausgegebenen Werks.

Im Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin iſt das von dem Herrn Geh. Medizinalrath Hermbſtedt herausgegebene Werk:

gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks,

erſchienen, welches dem ſich für dieſe beiden Gegenſtände intereſſirenden Publikum empfohlen wird.

Beſonders verdient der erſte, die Kultur der Tabackspflanzen betreffende Theil die Aufmerkſamkeit derjenigen, welche ſich mit der Produktion des Tabacks abgeben, um ſo mehr, da ſich der Herr Verfaſſer erboten hat, von allen ſeinen Tabacksarten Saamen mitzutheilen.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Mit dieſer Nummer wird die erſte außerordentliche Beilage von einem ganzen Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

## Nro. 3.

Magdeburg, den 19. Januar 1822.

### Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten Januar 1822. zu Berlin ausgegebene erſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 692. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ſten November 1821, betreffend die Wahl der Kuratoren bei Depoſitenkaſſen, wo aus dem Gerichtsperſonal kein Kurator genommen werden kann;

" 693. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1821, die Perſonal-Veränderungen im Staatsrath betreffend;

" 694. die Werth-Vergleichungstabellen der neuen Silbergroſchen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schleſiſche, Preußiſche und Poſener, auch Brandenburgiſche Scheidemünze, vom 15ten November 1821. und

" 695. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz-Waldungen, vom 8ten Dezember 1821.

Magdeburg, den 15ten Januar 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 1.
Ablieferung eines Frei-exemplars von jeder Druckſchrift an den Cenſor.
2041.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß die Vorſchrift des Artikels XV. der Cenſur-Verordnung vom 18ten Oktober 1819, wornach die Verleger von jeder in ihrem Verlage herauskommenden Druckſchrift ein Freiexemplar an den Cenſor derſelben abzugeben haben, noch immer nicht gehörig befolgt werde; ſo wird die Befolgung dieſer Vorſchrift mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26ten Mai v. J. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, und gewärtigt, daß die Buchhändler und Verleger in der hieſigen Provinz nicht nur die etwa noch nicht abgelieferten Exemplare der cenſirten Schriften unverzüglich an die betreffenden Herrn Cenſoren einſenden, ſondern auch in Zukunft mit Einſendung dieſer Freiexemplare und zwar, ſobald der Druck der Schrift vollendet iſt, regelmäßig fortfahren werden.

Erfurt, den 21ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.
**von Motz.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6.
Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtimmungen zu Beendigung der Peräquationsangelegenheiten.
I. 959. Nov.

Des Königs Majeſtät haben, nach dem Vorſchlage der Königlichen Miniſterien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der frühern Sächſiſchen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkaſſen-Schuldenweſens im Herzogthum Sachſen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanſtalt ſich lediglich auf Königl. Sächſiſche Regulative gründete, die Anwendung der, in dieſer Angelegenheit im Königreiche Sachſen bereits zur Ausführung gebrachten Grundſätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß Folgendes zu beſtimmen geruht:

Digitized by Google

1) Da eine Ausgleichung der Kriegsleiſtungen in der Art, wie ſolche durch das Regulativ für die Peräquationsanſtalt der ſogenannten Sächſiſchen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807. und die ſpätern Verordnungen feſtgeſetzt worden, nicht mehr ſtatt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachſen dazu ſo bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchſte Anſtrengung und Belaſtung der Unterthanen erfolgen könnte; ſo werden alle Anſprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleiſteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeſchlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen ſollen aber

2) alle diejenigen Anſprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume

a) in Folge geſchloſſener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etapen- und anderer dieſen gleich zu achtenden Behörden; oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requiſitionen, inſofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsverſprechen verbunden geweſen,

entſtanden ſind; desgleichen

c) die Forderungen wegen ſtatt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazarethanſtalten, ſo wie auch die Entſchädigungsanſprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d) die Forderungen wegen rückſtändigen, an Individuen noch zu vergütenden Regieaufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung derſelben, entweder baar in Preußiſchen Münzſorten,



Digitized by Google

inſofern nicht ein Anderes ausdrücklich ſtipulirt worden, oder auch, wo dieſes geſchehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewieſenen Fonds, wozu auch die rückſtändigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinären Auflagen vorſchreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feſtſtellung und Berichtigung derſelben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeſchloſſen werden kann, ſo ſollen die Anſpruchsberechtigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachſen gehörenden alterbländiſchen Theile, ingleichen die Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz und das Fürſtenthum Querfurth, ſpäteſtens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigſten März 1822.

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieſer Angelegenheit ſpeziell beauftragten Kommiſſarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieſes Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeſchloſſen.

4) Gegen die Feſtſetzungen des unterzeichneten Liquidationskommiſſarii, ſoll der Rekurs an die Königl. Miniſterien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozeſſualiſches Verfahren nur bei ſolchen Forderungen ſtatt finden, welche auf förmlich abgeſchloſſenen Kontrakten beruhen.

Digitized by Google

5) Denenjenigen Kreiſen und Provinzen des Herzogthums Sachſen, welche früher dem Verbande zur Peräquationsanſtalt der ſogenannten Sächſiſchen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlauſitz Preußiſchen Antheils, der Niederlauſitz, und Henneberg-Schleuſingen, ſoll zwar überlaſſen bleiben, die noch rückſtändige Ausgleichung des Kriegsaufwandes, abgeſondert unter ſich ſelbſt zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, ſich gleichfalls nach den vorſtehenden Grundſätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leiſtungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als ſolche hier bezeichnet worden ſind.

Merſeburg, den 14ten November 1821.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Bekanntmachung.

Revision der geſtempelten Maaße und Gewichte.

Nach §. 17. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16ten Mai 1816. entbindet die Stempelung Niemand von der Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß ſein geſtempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde. Da nun die Aichungsämter im hieſigen Regierungs-Bezirke bereits mit dem Anfange des Jahrs 1819. in Wirkſamkeit getreten ſind, bis jetzt aber wenig Perſonen, welche Waaren nach Maaß und Gewicht verkaufen, ihre vor-

Digitized by Google

längerer Zeit geſtempelten Maaße und Gewichte haben revidiren laſſen; ſo finden wir uns veranlaßt, das handeltreibende Publikum auf jene Beſtimmung aufmerkſam zu machen.

Außerdem bringen wir den öffentlichen Adminiſtrations-Büreaux, als: Poſten, Militär- und Civilmagazine, für Rechnung des Staats oder der Kommune beſtehende Debitskomtoire, Forſtämter ꝛc. und alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angeſtellt ſind, als: Feldmeſſer, Holzmeſſer, Kornmeſſer, Vorſteher öffentlicher Waagen ꝛc., ſo wie den Kreis- und ſtädtiſchen Polizeybehörden in Erinnerung, daß ſie nach §. 18. der Maaß- und Gewicht-Ordnung die Verpflichtung haben, nicht nur, ſo oft ſie vermuthen, daß eine Abweichung in Betreff ihrer Maaße und Gewichte entſtanden ſeyn könnte, ſondern in jedem Falle wenigſtens jährlich die fortdauernde Uebereinſtimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächſten Aichungsamte prüfen und ſich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation atteſtiren zu laſſen, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von fünf Thalern.

Magdeburg, den 8ten Januar 1822.

Aichungs-Kommiſſion der Königlichen Regierung hieſelbſt.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Tage u. Orte zur Auswahl und Aufzeichnung der von den Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten.
I. 56.
Jan.

Denen Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirkes verfehle ich nicht hierdurch anzuzeigen: an welchen Orten während der künftigen Beſchälzeit, Königliche Landbeſchäler aufgeſtellt werden ſollen, und an welchen Tagen der Königl. Landgeſtüt-Inſpektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten abhalten wird.

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Montag | den 21. Jan. 1822. | früh um | 8 | Uhr | Termin zu Sandau, |
| 2. Mittwoch | = 23. | = = = | 8 | = | = zu Amt Jerichow, |
| 3. Freitag | = 25. | = = = | 9 | = | = zu Menz bei Magdeburg. |
| 4. Sonnabend | = 26. | = = = | 8 | = | = zu Amt Wolmirſtedt, |
| 5. Montag | = 28. | = = = | 8 | = | = zu Amt Tangermünde, |
| 6. Mittwoch | = 30. | = = = | 8 | = | = zu Amt Seehauſen am Alande Reviſion für Gehrhof und Crüden mit dem Bemerken, daß die Hengſte in Gehrhof und Crüden aufgeſtellt werden. |
| 7. Montag | den 4. März 1822. | früh um | 8 | Uhr | Termin zu Ruhſtedt in der Weſt-Priegnitz. |

Außer dieſen genannten 8 Stations dürfte wiederum ein Hengſt zu Harbke im Kreis Neuhaldensleben aufgeſtellt werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreiſe von 1½ bis 2 Meilen jeder Beſchälſtation fordere ich auf, an der ſo wohlthätigen Landbeſchälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden beſſeren Stuten an den beſtimmten Tagen und Orten ohnfehlbar zur nöthigen Auſziehung zu geſtellen, und bemerke ich noch:

1) wird die Anzahl und Beſchaffenheit der auf jeder Station aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt, und im Fall nicht die erforderliche Anzahl Stuten aufgezeichnet werden kann, ſo können auch in der Regel keine Hengſte erfolgen.

2) Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin Gewählten immer nach, ja jene müſſen gewöhnlich gänzlich ab und zurückgewieſen werden.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 28ſten Dezember 1821.

Der Land-Stallmeiſter
Strubberg.

Digitized by Google

In Bezug dieſer Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch beſonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da ſich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgeſtellung ihrer Stuten mit der Unwiſſenheit der Termine entſchuldigen wollen.

Magdeburg, den 5ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kollaborator am Dom-Gymnaſium zu Halberſtadt, Prediger Jung, iſt zum Direktor und erſten Lehrer der daſelbſt neu errichteten höheren Töchterſchule, desgleichen der bisherige Lehrer an der dortigen Martiniſchule Koch zum zweiten Lehrer, ſo wie die Demoiſelle Matthias zur erſten Lehrerin dieſer neuen Anſtalt unterm 3ten Januar 1822. ernannt worden.

---

Mit dieſer Nummer wird die chronologiſche Ueberſicht der im vierten Quartal 1821. im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, desgleichen das Titelblatt zum Jahrgange 1821. unentgeldlich ausgegeben, womit dieſer Jahrgang geſchloſſen iſt.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sämmtlichen Kreis-Domänen-Forſtkaſſen und Rezepturen wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums vom 25ten September v. J. nach erfolgtem Finalabſchluß pro 1821., die Einnahmereſte pro 1820. und 1821. zuſammengezogen werden ſollen, dagegen die Reſte bis incl. 1819. in der bisherigen Art fortgeführt werden müſſen.

No. 7. Zuſammenziehung der Reſte pro 1820 und 1821. II. 460. Jan.

Magdeburg, den 8ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die durch das Finanzminiſterialreſkript vom 24ten Dezember v. J. ergangene Beſtimmung:

No. 8. Vergütungsſatz auf exportirten Brandtewein. II. 288. Jan.

daß mit dem Eintritt des Jahres 1822. der Vergütigungsſatz auf exportirten Brandtewein, von bisherigen neun Pfennigen auf

einen Silbergroſchen pro Quart von 50 Prozent Alkohol feſtgeſetzt iſt, es im übrigen bei den bereits gegebenen Anordnungen ſein Bewenden behält, für gewöhnlichen Brandtewein unter 36 Prozent Stärke aber gar keine Vergütung eintritt, und daher

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 36 | bis | 40 | Prozent | 9 | Silberpfennige |
| „ | 41 | bis | 44 | „ | 10 | „ „ |
| „ | 45 | bis | 49 | „ | 11 | „ „ |

und von 50 Prozent, ohne weitere Rückſicht auf Mehrgehalt ein Silbergroſchen zu berechnen iſt,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten Januar 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Liquidationen in Regulirungs-Separations und Ablöſungs-ſachen.

Die Rechnungsführung bei den öffentlichen Kaſſen nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroſchen, und des Silbergroſchens à 12 Pfennige, welche ſchon vom 1ten Januar 1822. eintritt, macht nothwendig, daß hiernach auch die Liquidationen in Regulirungs-Separations- und Ablöſungs-Sachen vom 1ten Januar 1822 ab, formirt werden. Dies wird den Kommiſſarien und Sachverſtändigen, welche von uns mit Aufträgen in dergleichen Angelegenheiten verſehen ſind, zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29ten Dezember 1821.

Königliches General-Kommiſſariat für die Kurmark-Brandenburg und für Sachſen.

Digitized by Google

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 16ten und 17ten September dieſes Jahres anſtehende 3te Jahrmarkt der Stadt Genthin auf den 17ten und 18ten deſſelben Monats verlegt worden iſt. Jahrmarks-Verlegung.

Magdeburg, den 10ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Magdeburg Johann Jacob Coſtenoble iſt nach der Beſtallung vom 10ten Juni 1821. zum Geheimen Juſtizrath ernannt worden.

Der Sekretariatsgehülfe Carl Friedrich Fahrenholz iſt laut Miniſterialreſkripts vom 10ten September 1821. zum Sekretär bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, ernannt worden.

Der bisherige Jngroſſator und Hypotheken-Regiſtrator Nagotzky bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, iſt laut Miniſterialreſkripts vom 10ten September 1821. als Regiſtrator bei dieſem Gericht angeſtellt worden.

Der vormahlige Amtsſekretär Carl Friedrich Biedermann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten September 1821. zum Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, ernannt worden.

Der verabſchiedete Unteroffizier bei der vormaligen Feſtungsartillerie-Kompagnie Hahn iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 10ten September 1821. als Regiſtratur-Aſſiſtent bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg, angeſtellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Friedrich Wenzel in Neuhaldensleben, iſt nach der Beſtallung vom 6ten Oktober 1821. zum Juſtizrath beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Dem Land- und Stadtrichter Benjamin Lebrecht Döring zu Acken iſt nach der Beſtallung vom 8ten Oktober 1821. der Charakter als Juſtizrath ertheilt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Guſtav Focke iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 12ten Oktober 1821. als Oberlandesgerichtskanzliſt angeſtellt worden.

Digitized by Google

Der Lieutenant David Löwenthal iſt laut Miniſterialreſkripts vom 2ten November 1821. zum Aktuarius bei dem Juſtizamte Ziesar ernannt worden.

Der vormahlige Gensdarme Jacob Helding iſt laut Miniſterialreſkripts vom 16ten November 1821. als Bote und Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben, angeſtellt worden.

Der Auskultator Ludwig Auguſt Wilda iſt laut Miniſterialreſkripts vom 23ten November 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Auguſt Carl Ludwig Oelze zu Magdeburg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 30ten November 1821. zum Notarius publicus im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin geſtandene Referendarius Friedrich von Seeckt, iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 8ten Dezember 1821. zum Aſſeſſor cum voto illimitato bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 5.

Magdeburg, den 2. Februar 1822.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Entfernung der Windmühlen von einander. II. 42. Jan.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Handelsminiſteriums vom 23ſten Dezember a. pr. ſoll, Hinſichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander, in techniſcher Beziehung als Regel angenommen werden, daß eine neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derſelben geringer iſt, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenſtandes, und daß das, was von Bauanlagen überhaupt gilt, auch auf eine neue Mühlenanlage, welche einer ſchon beſtehenden Windmühle entgegen errichtet wird, Anwendung findet.

Dieſe Feſtſetzung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 9ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

No. 10. 64tes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät. I. 8. Jan.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 64te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit dem 1ſten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Aſſekuranzſumme auf drei Groſchen nach altem Kourant beſtimmt worden iſt.

An Rezepturgebühren werden drei Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Hauptkaſſe der Sozietät nachgewieſen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 31ten Dezember 1821.

Generaldirektion der Magdeburg. Landfeuerſozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 11. Strafen der Münzverbrechen und Verfahren bei Ent-

Es iſt wahrgenommen worden, daß bei Entdeckung hin und wieder zum Vorſchein kommender falſchen Münzen, ſowohl von den Einwohnern, als auch von den Behörden nicht überall den beſtehenden Vorſchriften angemeſſen verfahren wird. Nach der Anordnung des Königlichen Miniſteriums des

Schatzes vom 23. Mai v. J. werden daher nicht nur die geſetzlichen Strafen der Münzverbrechen überhaupt, ſondern auch die beſtehenden Beſtimmungen über das Verfahren bei Entdeckung falſcher Münzen hierdurch in Erinnerung gebracht. (deckung falſcher Münzen. II. 811. Jan.)

Das allgemeine Landrecht beſtimmt in 20ten Titel des II. Theils.

§. 252. Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Kours im Publikum ſchlägt oder gießt, hat nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei bis dreijährige Feſtungsſtrafe, nebſt einer fiskaliſchen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieſer Strafe trift denjenigen, welcher zu ſolchen eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter landesherrlichem oder einem andern im Lande geſetzmäßig kourſirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, ſondern auch zugleich deren inneren Gehalt verfälſcht, und dadurch das Publikum betrügt, hat 4 bis 10jährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskaliſche Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verurſachten Schadens, ſo weit als ſelbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus ſeinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieſes Verbrechen beträchtliche Summen falſcher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, ſo ſoll die Strafe bis zu Staupenſchlag und lebenswieriger Feſtungsarbeit geſchärft werden.



Digitized by Google

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht kourſirenden Stempel falſche geringhaltige Münzen ausgeprägt, ſo trift ihn 3 bis 6jährige Feſtungsſtrafe.

§. 259. Wer falſche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trift die Hälfte der nach der übrigen Beſchaffenheit ſeines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falſchen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum aus Eigennutz oder ſonſt vorſätzlich Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 261. Wem falſche Münzſorten zu Händen kommen, oder wer ſonſt von deren Umlauf zuverläſſige Nachricht erhält, der iſt zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur dieſe Anzeige unterläßt, ſondern auch die ihm zu Händen gekommene falſche Münzſorte wiſſentlich weiter ausgiebt, der ſoll nur den vierfachen Betrag derſelben, und überdies mit einer Geldſtrafe von 5 bis 50 Thaler oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen beſtraft werden.

Hiernach hat ſich daher ein Jeder auf das genaueſte zu achten. Bei Entdeckung falſcher Münzen, welche ſowohl zu Staats- und Kommunalkaſſen eingezahlt, oder ſonſt im Kourſe angetroffen werden, iſt mit Ablieferung derſelben, unverzüglich der Orts- oder Kreispolizeybehörde hiervon Anzeige zu machen. Dieſe haben den Urſprung derſelben ſoweit als möglich zu verfolgen, und in ſofern ein dadurch nach den obigen Geſetzesvorſchriften ſtrafbares Vergehen ermittelt wird, ſolches Behufs der Einleitung der Kriminal-Unterſuchung zur Kenntniß der Gerichtsbehörde zu bringen, auch gleichzeitig der Königlichen Regierung hiervon Anzeige zu machen.

Nach beendigte Verfahren aber ſind die angehaltenen falſchen Münzen jederzeit der Königlichen Regierung zur weitern Beförderung an das Königl. Miniſterium des Schatzes einzuliefern.

Magdeburg, den 12ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

In Gemäßheit einer Beſtimmung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden und mit Bezug auf den §. 22. des Geſetzes vom 16ten Juni 1819. (Geſetzſammlung No. 849. Seite 160.) wird nachſtehend die Liſte von den aufgerufenen bis Ende Dezember 1821. bei der Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere zur Kenntniß des Publikums gebracht. No. 12. Mortifizirte Staatspapiere. II. 1775. Jan.

Liſte
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.

| Staatsſchuldſcheine. | | | | | | | Zinsſcheine. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Des Dokuments | | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes. | Des Dokuments | | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes. |
| N.o | Litt. | Geldſorte. | Betrag thlr. | gr. | pf. | | Nro | Litt. | Geldſorte | Betrag thl | gr. | pf. | |
| 14964 | A | Kourant. | 1000 | — | — | d. 19. Apr. 1821 | 571 von Zinsſcheine | A | Kour. | 130 | — | — | vom 13. Mai 1820. |
| 14965 | A. | | 1000 | — | — | | | | | | | | |
| 14966 | A. | | 1000 | — | — | | | | | | | | |

Berlin, den 31ten Dezember 1821.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Magdeburg, den 16ten Januar 1822.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Jagd wird mit dem 15ten k. M. für den hieſigen Regierungsbezirk geſchloſſen. Magdeburg, den 29ten Januar 1822.
Königl. Preuß. Regierung. No. 13 Schluß der Jagd. II. 3505. Jan.

Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Vorſchriften fur die Spezialkommiſſionen in Dienſt-Regulirungs-Ablöſungs u. Auseinanderſetzungsſachen.

Um in den vor uns ſchwebenden Dienſtregulirungs- Ablöſungs- Auseinanderſetzungs und andern vor uns gehörenden Sachen den Nachtheilen vorzubeugen, welche daher entſtehen, daß die von den Spezialkommiſſionen zugezogenen Feldmeſſer oder andere Sachverſtändige, wenn es auf die Anfertigung und Einreichung der Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſter, der Planberechnungen oder Gutachten ankommt, mit dieſen Arbeiten ſehr häufig und oft auf unverantwortliche Weiſe in Rückſtand bleiben, und dadurch den Fortgang der ganzen Sache zum größten Schaden der Intereſſenten hemmen, von den Spezialkommiſſionen aber nicht die erforderliche ſtrengen Maaßregeln gegen die Säumigen zur Herbeiſchaffung der gedachten Arbeiten getroffen werden, ſo ſetzen wir hierdurch feſt:

daß jede von uns mit der Bearbeitung einer der genannten Sachen beauftragte Spezialkommiſſion auch dann für deren unausgeſetzten Fortgang mit Ernſt zu ſorgen verflichtet iſt, wenn es auf die Herbeiſchaffung der von den zugezogenen Sachverſtändigen einzureichenden Arbeiten ankommt; daß ſie zu dieſem Behuf von uns hierdurch ermächtigt und verpflichtet wird, in jedem einzelnen Falle dem zugezogenen Sachverſtändigen zur Einreichung der gerade erforderlichen Arbeit — allenfalls nach genommener Rückſprache mit demſelben — eine der Sache angemeſſene Friſt zu beſtimmen, nach deren fruchtloſen Ablauf ſie nur auf das etwanige Anſuchen deſſelben noch eine kurze Nachfriſt zu bewilligen, ſonſt aber, oder wenn auch dieſe fruchtlos geblieben, denſelben zur Einreichung der Arbeit binnen einer anderweiten, jedoch auch kurzen Friſt bei Strafe aufzufordern, dieſe Aufforderung noch einmal, jedoch bei Androhung doppelter Strafe zu wiederholen und, wenn auch dieſe Aufforderung fruchtlos bleiben ſollte, ſofort mit Einlegung des Landreuters zu verfahren hat; — wobei wir hierdurch zugleich

die uns untergeordneten Landreuter ausdrücklich befehlen, ſolchen an ſie ergehenden Anweiſungen der Spezialkommiſſionen ſofort und bei Vermeidung der Strafe der Inſubordination zu genügen; — daß die Feſtſetzung der vorgedacht angedroheten Strafen jedoch von uns ſelbſt erfolgen ſoll, zu welchem Behuf die Spezialkommiſſion jedoch nur alsdann, wenn die Arbeit eingegangen, in einem kurzen Bericht anzuzeigen hat, welche Strafen, und durch welche Verfügung, dem Säumigen angedroht und welche der Erſteren von ihm verwirkt worden.

Für die ſtrenge Beobachtung dieſer Anordnung, die zum vorſchriftsmäßigen Betrieb der Sachen durchaus erforderlich iſt, machen wir die Spezialkommiſſionen hierdurch verantwortlich, und zugleich darauf aufmerkſam, daß ſie in den von ihnen zu erſtattenden Berichten über die jedesmalige Lage der Sache in den Fällen, wo es grade auf die Einreichung der Hülfsarbeiten der Sachen ankommt, beſtimmt anzugeben haben, welche Friſten dazu und unter welchen Androhungen ſie denſelben geſetzt haben.

Berlin, den 22ten Dezember 1821.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Lemme in Dolchau, iſt zum Adjunkt des Schullehrers Francke in Speningen ernannt.

Der zeitherige Kantor Hennicke zu Friedrichsbrunnen iſt zum Organiſten und Schullehrer in Hordorf befördert.

Der Kantoradjunkt Conradi zu Bahrendorf iſt zum zweiten Lehrer an der Töchterſchule in Schönebeck ernannt worden.

Digitized by Google

Der vormalige Lieutenant und Ritter des eiſernen Kreuzes, Schulz, iſt nach dem Miniſterialreſkripte vom 16ten November v. J. zum Regiſtrator bei der hieſigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Wundarzt Wilhelm Lucä zu Magdeburg, iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſterii der Medizinalangelegenheiten vom 14ten September 1821. zum Kreischirurgus für den Stadtkreis Magdeburg ernannt.

Der Wundarzt J. Gottfried Ewe zu Wanzleben, iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſterii der Medizinalangelegenheiten vom 28ten Oktober 1821. zum Kreischirurgus im Kreiſe Wanzleben ernannt.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Aſpenſtedt iſt dem bisherigen Rektor Vollhering zu Halberſtadt verliehen worden.

---

(Mit dieſer Nummer wird die zweite außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
Nro. 6.

Magdeburg, den 9. Februar 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 2ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 696. die Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23ten Juni 1821. abgeſchloſſenen Elbſchiffahrts-Akte vom 20ten November v. J.

„ 697. die Elbſchiffahrts-Akte vom 23ten Juni v. J.

„ 698. die Erklärung der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königlich Großbritanniſchen Hannöverſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 20ten November v. J.

„ 699. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 6ten Januar d. J. betreffend die Verlängerung der Friſten zur Anmeldung der Realanſprüche auf die unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts zu Glogau belegenen eximirten Grundſtücke der Oberlauſitz; und

„ 700. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten Januar d. J. in Betreff der Entrichtung der Steuer von inländiſchen Tabacksblättern.

Magdeburg, den 6ten Februar 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 14.** Beziehung der Jahrmärkte der jüdiſchen Unterthanen im Großherzogthum Poſen. II. 188 r. Jan.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums des Handels und des Innern vom 24ten Juli des v. J. ſoll den jüdiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen eben ſo wie den chriſtlichen, der Beſuch der Jahrmärkte auch in dem hieſigen Departement, unter Beobachtung der beſtehenden polizeylichen Vorſchriften, und gegen Legitimation durch ſicherſtellende Atteſte über ihre Qualität als Preuß. Unterthanen, über ihre Unbeſcholtenheit und geſchehene Meldung zum Gewerbebetriebe, geſtattet werden.

Dies wird den Herren Landräthen und den Magiſträten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19ten Januar 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

No. 15. Beſtimmungen wegen des unbefugten Schießens u. Führens von Schießgewehr. I. 189. Jan.

Da wir durch wiederholt bei uns zur Anzeige gebrachte Uebertretungen der Verbote des unbefugten Schießens und Führens von Schießgewehr die Ueberzeugung erlangt haben, wie wenig die desfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen beobachtet werden, ſo bringen wir dieſelben nachſtehend zur genaueſten Befolgung in Erinnerung.

1) Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten ſich des Schießgewehrs oder der Windbüchſen bedient, ſoll wenn auch kein Schade geſchehen iſt, nach dem Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 745. in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

Nach dieſem Geſetze iſt das Schießen in den, in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen, Gärten nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren unerlaubt und ſtrafbar.

Digitized by Google

Das höchſt gefährliche Schießen bei Hochzeiten und andern Gelagen wird gleichfalls bei Vermeidung vorgedachter Strafe hiermit unterſagt.

2) Niemand darf ſich auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landſtraßen, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zuſteht, mit Gewehr finden laſſen.

3) Wer dennoch ſolchergeſtallt betroffen wird, ſoll ſchon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Kontravention nicht überführt werden kann, des bei ſich habenden Gewehrs verluſtig ſeyn, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn ſtreitenden Verdachtes mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 318 und 319.)

Nach dieſen Geſetzen darf alſo der, welcher die Jagdgerechtigkeit nicht hat, ſich mit einem Gewehre nicht auf ſeine Grundſtücke begeben, um dadurch Tauben, Trappen oder andere Thiere zu verſcheuchen. Nur wer hierzu von dem Jagdberechtigten einen Erlaubnißſchein erhalten hat, darf dieß thun; er muß aber, bevor er von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, den Erlaubnißſchein dem Ortsvorſtande vorzeigen und ihn beim Gebrauch ſelbſt bei ſich führen, widrigenfalls er es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er als Kontravenient arretirt und in die Koſten der Unterſuchung genommen wird.

4) Wer die Erlaubniß zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für ſich ſelbſt erhalten hat, darf dieſelbe keinem Andern übertragen. (Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 164.)

5) Wer kein eigenes Jagdrecht beſitzt, oder im Dienſte eines Andern als Privatförſter ausübt, iſt verpflichtet, einen von der Ortsbe-



Digitized by Google

hörde beglaubigten Erlaubnißſchein zur Ausübung der Jagd zu ſeiner Legitimation ſtets bei ſich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angeſehen, und als ſolcher arretirt und zur Unterſuchung gezogen zu werden.

6) Schießübungen dürfen mit alleiniger Ausnahme derer des Militärs und der verfaſſungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von zwei bis fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne beſondere Erlaubniß der Landespolizey-Behörde, und auch alsdann nur an entlegenen Plätzen und nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfang, unter Aufſicht der Ortspolizey-Behörde, an beſtimmten Tagen und zu beſtimmten Stunden Statt finden. Zu denſelben ſollen alsdann nur Leute über 18 Jahre, die nach der Ueberzeugung des Ortsvorſtandes ſowohl mit Schießgewehr umzugehn wiſſen, als auch die zur Vorbeugung von Unglücksfällen nöthige Zuverläſſigkeit und Beſonnenheit beſitzen, die Spezialerlaubniß der Ortsobrigkeit erhalten. Ueber die mit Erlaubniß verſehenen Theilnehmer ſind zur beſſeren Ueberſicht beſondere Liſten zu führen.

Indem wir die landräthlichen Offizien ſo wie ſämmtliche Ortspolizeyvorſteher in den Städten und auf dem Lande und die Gensdarmen anweiſen, über die genaueſte Befolgung vorſtehender Vorſchriften ſorgfältig zu wachen, bemerken wir noch, daß in Uebertretungsfällen der Beſtimmungen sub 1. die aufgenommenen Verhandlungen zur Abfaſſung des Strafreſoluts an uns, bei Uebertretungen sub 2 bis 5. an die Gerichte, welchen der Kontravenient unterworfen iſt, einzureichen, bei Uebertretungen ad 6. aber reſp. von den ſtädtiſchen oder den Kreis-Polizeybehörden die Strafreſolute mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung abzufaſſen ſind.

Magdeburg, den 25ſten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

No. 16. Maaßregeln zur ſchleunigen Verbreitung der neuen Scheidemünze. II. 2372. Jan.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Finanzminiſteriums vom 12ten dieſes ſoll, um die Verbreitung der neuen Scheidemünze über die ganze Provinz ſo ſchnell als möglich zu bewirken, bei allen Gehältern und Penſionen ſowohl an Civil- als Militärpenſionen die Zahlung bis zum 10ten Theil in der neuen Scheidemünze ſo lange erfolgen, bis dieſelbe überall und ausreichend verbreitet ſeyn wird. Uebrigens ſind auch wegen Vertheilung der neuen Scheidemünze durch Anwendung derſelben bei den Zahlungen aus unſerer Hauptkaſſe, ſo wie durch Ueberſendung von Vorräthen an die Kreiskaſſen und an die Haupt- Steuer- und Zollämter, Maasregeln getroffen worden, damit indeß auch die Domänen- Forſt- Stempel- und Chausſeekaſſen, ſo wie Privatperſonen, welche neue Scheidemünze verlangen, ſolche erhalten können, ſo machen wir hierdurch bekannt, daß ein jeder ſich dieſerhalb entweder an die Regierungs-Hauptkaſſe, oder an die Kreiskaſſen und Haupt- Zoll- und Steuerämter zu wenden hat, und der verlangte Betrag in alter Münze, Kourant oder Treſorſcheinen gleich beigefügt werden muß, jedoch von jeder Sorte der neuen Münze, welche

in ganzen Silbergroſchen,
in halben Silbergroſchen,
in Vierpfennig-Stücken,
in Zweipfennig-Stücken und
in Pfennig-Stücken,

beſtehe, nicht unter einem Thaler verabfolgt werden kann.

Magdeburg, den 2ten Februar 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1 Veränderung der Gerichtsbarkeit von Groß-Engerſen. 1343.

Durch das hieſige Amtsblatt vom Jahre 1816. No. 11. Seite 134. seq. ward bekannt gemacht, daß der Beſitzer des Ritterguts Groß-Engerſen, Oberamtmann Steinkopf die mit dieſem Gute verbundene Patrimonial-Juriſdiktion zur Ausübung in ſeinem Namen dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen übertragen habe. Nachdem der Oberamtmann Steinkopf das Rittergut Groß-Engerſen an die daſige Gemeinde verkauft und dieſe Gemeinde ſich der Patrimonial Juriſdiktion gänzlich begeben und ſolche dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen über ſämmtliche Einwohner zu Groß-Engerſen ohne Vorbehalt auf immer überlaſſen und abgetreten, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

**v. Klevenow.**

---

## Bekanntmachung.

Verſendung der Treſorſcheine durch die Poſt.

Nach der Verordnung vom 5ten September 1812. muß bei Verſendung von Treſorſcheinen durch die Poſt der richtige Betrag nach dem Kourſe derſelben, vom Abſender auf der Addreſſe vermerkt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift hat den Verluſt der Poſtgarantie und eine Strafe von zehn Prozent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Digitized by Google

Dieſe Beſtimmung findet nach §. 7. Abſchnitt XIII. der Poſtordnung vom 26ten November 1782. auch bei Verſendungen, die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Prozent wird aus dem verſchwiegenen Gegenſtande ſelbſt ſogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Verſendung der Treſorſcheine, darf nur durch die Fahrpoſten geſchehen.

Dieſe geſetzlichen Vorſchriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derſelben ſich gegen den für ihn ſonſt eintretenden Nachtheil ſchützen kann.

Berlin, den 19ten Januar 1822.

General = Poſtamt.

Nagler.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Per Rescriptum des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 7ten Dezember 1821. iſt der Stadtjuſtizrath Pechmann zu Quedlinburg, zum extraordinären Aſſeſſor des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt ernannt.

Digitized by Google

Der Seminariſt Ellis zu Halberſtadt iſt zum dritten Lehrer an der höhern Töchterſchule daſelbſt ernannt.

Die zu Jeßlingen, Baden und Eheinitz erledigte Pfarrſtelle, iſt dem Kandidat Leopold zu Packebuſch verliehen worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 7. ——

Magdeburg, den 16. Februar 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtimmungen zu Beendigung der Peräquationsangelegenheiten. I. 959. Nov.

Des Königs Majeſtät haben, nach dem Vorſchlage der Königlichen Miniſterien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der frühern Sächſiſchen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuerkaſſen-Schuldenweſens im Herzogthum Sachſen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanſtalt ſich lediglich auf Königl. Sächſiſche Regulative gründete, die Anwendung der, in dieſer Angelegenheit im Königreiche Sachſen bereits zur Ausführung gebrachten Grundſätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß Folgendes zu beſtimmen geruht:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegsleiſtungen in der Art, wie ſolche durch das Regulativ für die Peräquationsanſtalt der ſogenannten Sächſiſchen alten Erblande vom 14ten Dezember 1807. und die ſpätern Verordnungen feſtgeſetzt worden, nicht mehr ſtatt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachſen dazu ſo bedeutende



Digitized by Google

Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchſte Anſtrengung und Belaſtung der Unterthanen erfolgen könnte; ſo werden alle Anſprüche aus dem Zeitraume bis zum 5ten Juni 1815, wegen geleiſteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeſchlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen ſollen aber

2) alle diejenigen Anſprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume

a) in Folge geſchloſſener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etapen- und anderer dieſen gleich zu achtenden Behörden; oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requiſitionen, inſofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsverſprechen verbunden geweſen,

entſtanden ſind; desgleichen

c) die Forderungen wegen ſtatt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazarethanſtalten, ſo wie auch die Entſchädigungsanſprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d) die Forderungen wegen rückſtändigen, an Individuen noch zu vergütenden Regieaufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung derſelben, entweder baar in Preußiſchen Münzſorten, inſofern nicht ein Anderes ausdrücklich ſtipulirt worden, oder auch, wo dieſes geſchehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewieſenen Fonds, wozu auch die rückſtändigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinären Auflagen vorſchreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feſtſtellung und Berichtigung derſelben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeſchloſſen werden kann, ſo ſollen die Anſpruchsberech-

tigten ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachſen gehörenden alterbländiſchen Theile, ingleichen die Stifter Merſeburg und Naumburg-Zeitz und das Fürſtenthum Querfurth, ſpäteſtens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigſten März 1822.

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieſer Angelegenheit ſpeziell beauftragten Kommiſſarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieſes Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeſchloſſen.

4) Gegen die Feſtſetzungen des unterzeichneten Liquidationskommiſſarii, ſoll der Rekurs an die Königl. Miniſterien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozeſſualiſches Verfahren nur bei ſolchen Forderungen ſtatt finden, welche auf förmlich abgeſchloſſenen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreiſen und Provinzen des Herzogthums Sachſen, welche früher dem Verbande zur Peräquationsanſtalt der ſogenannten Sächſiſchen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlauſitz Preußiſchen Antheils, der Niederlauſitz, und Henneberg-Schleuſingen, ſoll zwar überlaſſen bleiben, die noch rückſtändige Ausgleichung des Kriegsaufwandes, abgeſondert unter ſich ſelbſt zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, ſich gleichfalls nach den vorſtehenden Grundſätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leiſtungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als ſolche hier bezeichnet worden ſind.

Merſeburg, den 14ten November 1821.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.



Digitized by Google

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 18. Zahlung der Prämien von 20 Rthlr. auf die 2te Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsſchuldſcheinen. II. 2902. Jan.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 25ten Juli v. J. (Amtsblatt pro 1821. No. 35.) benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requiſition der Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine, daß die Zahlung der Prämien von 20 Rthlr. auf die zweite Ziehung der 30 Millionen in Staatsſchuldſcheinen an die in unſerm Departement befindlichen Intereſſenten durch die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe in dem Zeitraume vom 15ten März bis Ende Juni d. J. gegen Rückgabe der Prämienſcheine auf Vorzeigung der dazu gehörigen, den Inhabern verbleibenden Staatsſchuldſcheine, Statt haben wird.

Diejenigen Intereſſenten, welche dieſe Scheine nicht vorzeigen können, oder ſich erſt nach dem letzten Juni d. J. melden, werden an die Königl. Staatsſchulden-Prämien-Vertheilungs-Kaſſe in Berlin verwieſen werden.

Den Herren Landräthen ſind übrigens die gedachten Liſten mitgetheilt, und können bei denſelben eingeſehen werden.

Magdeburg, den 27ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 19. Prüfungen der Feldmeſſer und Bauleuten. II. 3523. Jan.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Handelsminiſteriums vom 12ten Januar d. J. ſoll, von Oſtern 1823 an, jeder Kandidat, welcher ſich zum Feldmeſſen oder architektoniſchen Examen meldet, ein Atteſt eines Gymnaſiums beybringen, daß er aus Secunda als tüchtig entlaſſen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnaſio erhalten haben, ein Prüfungs-Atteſt einer ſolchen Anſtalt beybringen müſſen, daß ſie die zur Entlaſſung aus Secunda erforderliche Kenntniſſe beſitzen.

Digitized by Google

Da bey dieſem Examen aber nicht vorausgeſetzt werden kann, daß der Kandidat ſeine Militairdienſtpflicht bereits erfüllt hat, ſo wird es zugleich zur Kenntniß gebracht, daß niemand als Feldmeſſer oder Baumeiſter eher vereidet werden kann, bevor er nicht dieſer Verpflichtung Genüge geleiſtet zu haben, nachweiſet.

Magdeburg, den 5ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Errichtung einer Zolllinie gegen die Herzogl. Anhaltſchen Länder. II. 1292. Febr.

In Folge Reſkripts Eines Königl. Finanzminiſteriums vom 29ten v. M. wird dem Publikum Nachſtehendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Da die Elbſchifffahrts-Konvention vom 23ten Juni v. J. auch Preuß. Seits vom 1ten März dieſes Jahres an, in Kraft tritt: ſo haben auch die Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen, Köthenſchen und Bernburgſchen Länder mit einer Grenz-Zolllinie umzogen, die erforderlichen Zollſtätten dagegen errichtet und die Grenzbeamten angeſtellt werden müſſen.

Die Beſetzung dieſer Grenzen wird, ſo wie die Erhebung der neuen Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben am 11ten d. M. ihren Anfang nehmen.

Gegenſtände, welche aus den Herzoglich Anhältſchen Ländern nach dem Preußiſchen gehen, zahlen die, durch die Erhebungsrolle vom 25ten Oktober 1821. beſtimmten Eingangsabgaben.

Gegenſtände, welche aus dem Preußiſchen nach dem Anhältiſchen verführt werden, zahlen die durch eben dieſe Heberolle angeordneten Ausgangsabgaben.

Gegenſtände, welche aus dem Auslande durch Preußen nach dem Anhältiſchen, oder umgekehrt, verführt werden, entrichten;

a) wenn die Zu- oder Abfuhre direkt vermittelſt der Elbe erfolgt, die Elbzölle nach den Beſtimmungen der Elbſchifffahrts-Konvention vom 23ten Juni 1821;

Digitized by Google

b) wenn die Zu= und Abfuhre auf anderen dazu geöffneten Wegen Statt findet, die Durchgangsabgaben nach der Erhebungsrolle vom 25ten Oktober 1821., Abtheilung III. Abſchnitt II.

Gegenſtände, welche auf der Elbe oder auf andern Straßen aus Preußen durch Anhalt ins Preußiſche unmittelbar durchgeführt werden, entrichten keine beſondern Abgaben.

Waaren aber, welche auf der Elbe nach dem Anhältiſchen gekommen, und mittelſt der Landſtraßen oder Saale weiter ins Preußiſche gelangen, um durchgeführt zu werden, zahlen neben dem Elbzoll die Durchgangsabgaben nach der Heberolle vom 25ten Oktober vor. Jahres.

In Beziehung auf den Elbzoll, Grenzzoll und die Steuererhebung gegen Anhalt wird noch folgendes bekannt gemacht;

A. Der Verwaltungsbezirk des Hauptzoll= und Hauptſteueramtes zu Burg begreift die beiden Landräthlichen Kreiſe Jerichow I. und Jerichow II. in ſich.

Die Binnenlinie nimmt den Lauf öſtlich der Elbe über Görtzke, Wendgräben, von da der Ehle entlang bis unweit Gommern und zwiſchen Gommern und Magdeburg auf die Elbe bei der Ausmündung des alten Flußbettes.

Vorläufig ſind etablirt worden

I. an Nebenzollämter zweiter Ordnung:

Loburg, für die Straße von Zerbſt auf Loburg, Genthin ꝛc.

Daſſelbe hat geſetzliche Expeditionsbefugniſſe, wohin auch die Ertheilung von Legitimationsſcheinen im Kontrollbezirk gehört;

II. an Kontrollämtern:

Görtzke, Unterſteueramt,
Möckern, desgl.
Leizkau, Ortsrezeptur,
Gommern, Unterſteueramt.

Digitized by Google

Sie haben die Befugniß zur Ertheilung von Legitimationsatteſten im Kontrollbezirk.

Das gegen Dornburg annoch anzulegende Nebenzollamt zur Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben von den, von daher kommenden oder dahin gehenden Gegenſtänden, ſoll zu ſeiner Zeit nachträglich nahmhaft gemacht werden.

B. Der Verwaltungsbezirk des Hauptzoll- und Hauptſteueramts, welches ſeinen Sitz in Barby erhalten hat, faßt die beiden Landräthlichen Kreiſe Calbe und Aſchersleben in ſich.

Die Grenze dieſer beiden Kreiſe bildet die Binnenlinie des Hauptamtsbezirks.

Hier folgen

a) die Nebenzollämter I. Ordnung.

Calbe; für den Verkehr auf der Saale mit der Beſtimmung durch das Anhältiſche von und nach dem Preußiſchen. Dieſes Amt hat unbeſchränkte Abfertigungsbefugniſſe auch in Beziehung auf Begleitſcheine.

Neugattersleben; für die Straßen von Magdeburg und Halberſtadt und Bernburg; hat volle Abfertigungs- und Erhebungsrechte, Begleitſchein- auch Ein- und Ausgangs-Beſcheinigung-Ertheilung.

Aſchersleben, mit den Befugniſſen welche dies Amt zeither ſchon immer hatte.

Ferner

a) mit der Straße auf Güſten, auf welcher auch Begleitſcheine über Bergwerksprodukte aus dem obern nach dem niedern Herzogthume Bernburg, ertheilt werden können.

b) Vorläufig mit der Straße auf Alsleben, jedoch lediglich für Durchgangsgut aus dem Preußiſchen durch das Anhältiſche nach dem Preußiſchen.

Quedlinburg; mit allen den Expeditions und Erhebungsbefugniſſen welche dies Amt zeither ſchon immer hatte.

Digitized by Google

b) die Nebenzollämter II. Ordnung.

Acken, für die Straßen von Zerbſt, Deſſau und Köthen und mit den geſetzlichen Expeditions-Befugniſſen, wozu die Ertheilung der Legitimations-Scheine im Kontrollbezirk gehört.

Staßfurt mit den geſetzlichen Expeditions-Befugniſſen und der Ertheilung der Legitimationsſcheine im Kontrollbezirk.

c) die Kontrollämter:

Frohſe, ertheilt die Legitimationsſcheine im Kontrollbezirk.

Saalhorn, iſt Deklarationsſtelle an der Einmündung der Saale für den Transport auf derſelben.

---

Die erforderlichen Zolltafeln ſollen unverzüglich errichtet werden.

Sämmtliche übrige Zoll- und Steuerbehörden unſeres Regierungsbezirks, werden gemeſſenſt aufgefordert, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, die Herzogthümer Anhalt-Deſſau, Köthen und Bernburg als Ausland zu behandeln, auch haben die Herren Steuerräthe, Oberinſpektoren und Hauptämter dafür angelegentlichſt zu ſorgen, daß ebenerwähnte Beſtimmung auch zur Kenntniß ſolcher Abfertigungs- und Hebebeamten gelange, welche keine Amtsblätter erhalten.

Magdeburg, den 10ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 21. Veränderungen bei den Zollämtern. II. 1292. Febr.

Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß folgende, zum bisherigen, nunmehro aufgehobenen und in ein Nebenzollamt I. Ordnung verwandelten Hauptſteueramte Quedlinburg gehörige Hebeſtellen von jetzt an, dem Bezirke des Hauptzoll- und Steueramts Halberſtadt einverleibt worden ſind:

1) Wernigerode, Nebenzollamt I. Ordnung.
2) Derenburg, desgleichen.
3) Jlſenburg, Nebenzollamt II. Ordnung.
4) Stapelnburg, desgl.

5) Sill-

Digitized by Google

5) Sillſtedt, desgl.
6) Langenſtein, desgl.
7) Wegeleben, Unterſteueramt.

---

Hierdurch hat die Binnenlinie des Hauptzollamts Halberſtadt in der Art eine Abänderung erlitten, daß ſelbige von jetzt an da, wo der Aſchersleber Kreis an den Halberſtädter Kreis anſtößt, nordöſtlich um dieſen herum ſich bis an die Holzemme und von da weiter über Schwanebeck in grader Richtung auf Wegersleben wiederum an die dortige Binnenlinie ſich anſchließt. Hieraus folgt denn nun auch, daß die Stadt Halberſtadt innerhalb des Grenzbezirks belegen iſt.

Der Bezirk des Hauptzoll und Steueramts Halberſtadt begreift von jetzt an die drei Landräthlichen Kreiſe Halberſtadt, Oſterwiek und Oſchersleben in ſich.

Magdeburg, den 10ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die in No. 2. der Geſetzſammlung von dieſem Jahre abgedruckte, in Folge der Wiener Kongreßakte, von der zu Dresden zuſammengetretenen Kommiſſion zur Regulirung der Zoll- und Schifffahrts-Angelegenheiten auf der Elbe, unterm 23ten Juni v. J. abgeſchloſſene und unterm 20ten November v. J. ratifizirte Schifffahrtsakte, mit dem 1ten März d. J. in Wirkung tritt, und die Beſtimmungen derſelben von da ab ihre volle Anwendung finden. No. 22. Eintritt der Wirkſamkeit der Elbſchifffahrtsakte. II. 875. Febr.

Magdeburg, den 9ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Einreichung der Diäten- u. Reiſekoſten-Liquidationen.

Die ſämmtlichen bei dem Salz- Berg- und Hüttenweſen im Niederſächſiſchl. Thüringiſchen Oberbergamts-Diſtrikte angeſtellten Behörden und Beamten werden hierdurch angewieſen, alle und jede bei dem unterzeichneten Oberbergamte zur Zahlungsanweiſung einzureichenden Diäten- und Reiſekoſten-Liquidationen nicht mehr wie bisher, einfach, ſondern in doppelten Exemplaren einzuſenden.

Halle, den 2ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Niederſächſiſches Thüringſches Oberbergamt.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Im Monat Dezember 1821 ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks mit der Weiſung, die Königl Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen fortgeſchaft worden, als:

1) wegen Bettelns: der Webergeſelle Bernhard Heil aus Sonneberg bei Coburg, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, mittlere Naſe, breiten Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit triefenden und entzündeten Augen. Derſelbe iſt durch die landräthl. Behörde zu Magdeburg am 12ten Dezember v. J. auf Erfurt über die Grenze geſandt worden.

2) wegen Bettelns: der Bäckergeſelle Carl Gottlob Müller aus Döbeln im Königreiche Sachſen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Naſe und Mund, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und pockennarbig. Derſelbe iſt durch die hieſige landräthl. Behörde am 13ten Dezember v. J. auf Halle über die Grenze geſandt worden.

Digitized by Google

3) wegen Vagabondirens: der Matroſe Peter Janſen aus Edinburg, 43 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, ſchwarze Haare und Bart, runde Stirn, braune Augenbraunen und Augen, ſtarke Naſe, großen Mund, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe und Warzen auf dem Backen, ſo wie eingebeitzten Anker auf der linken Hand. Iſt am 24ten Dezember v. J. durch die landräthl. Behörde zu Salzwedel auf Lüchow geſandt worden.

4) wegen Vagabondirens: der Tuchmacher Joh. Gottlieb Pröhle aus Crimitſchau in Böhmen, 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augenbraunen und Augen, platte Naſe, mittlerer Mund und Naſe, länglich Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe, iſt den 2ten Dezember v. J. durch den Landrath zu Oſterwick nach Crimitſchau geſandt worden.

Magdeburg, den 18ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Waldwärter Webert zu Burgſtall, iſt zum Unterförſter im Revier Mahlpfuhl, der Forſtinſpektion Letzlingen, ernannt.

Die durch den Tod des Schullehrers und Küſters Kramer zu Jeggau erledigte Stelle daſelbſt, iſt dem bisherigen Schullehrer Buſſe zu Tarnewitz konferirt.

Der ehemalige Soldat Johann Georg Köhler iſt zum Gefangenwärter zu Gardelegen beſtellt.

Zum Adjunkten des Schullehrers Richter in Brumby, iſt deſſen Sohn Friedrich Chriſtoph Richter cum spe succedendi ernannt worden.

---

Digitized by Google

## Berichtigung.

In der im 6ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, Seite 43, abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2ten Februar d. J. muß

Zeile 4 von oben ſtatt: Civil- und Militär-Penſionen

geleſen werden: Civil- und Militär-Perſonen.

ſo wie Zeile 5. von unten die Worte:

„in Drey-Pfennigſtücken"

noch hinzuzuſetzen ſind,

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 12ten Februar 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

**Nro. 8.**

Magdeburg, den 23. Februar 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25ten Oktober v. J. wird in Gemäßheit einer Beſtimmung der Königl. Miniſterien des Schatzes und der Finanzen vom 11ten v. Mts hierdurch bekannt gemacht, daß die in der Vergleichungstabelle des Werths fremder Geldſorten gegen Preuß. Geld, nach dem neuen Münzgeſetze vom 15ten Oktober v. J. unter No. 1. 2. und 3. aufgeführten doppelten, einfachen und halben Auguſt- George- Jerome- oder Carldor, das geſetzliche Gewicht derſelben vorausgeſetzt, bei öffentlichen Kaſſen für jetzt noch bei Goldzahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

No. 23. Annahme fremder Geld-Münzſorten bei den öffentlichen Kaſſen. II. 585. Gebr.

Magdeburg, den 8ten Februar 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

No. 24. Befreiung ſtädtiſcher Einwohner von der Brandteweinſteuer. II. 640 Febr.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums vom 24ten des vor. Mts ſollen auch ſtädtiſche Einwohner, welche die Brandteweinbrennerei nur als ein mit dem Ackerbau verbundenes Nebengewerbe mit nicht mehr als 200 Scheffeln jährlich blos zur beſſern Kultur ihres Ackers und mit ſelbſt gewonnenen Früchten betreiben, auch kein anderes Gewerbe dabei haben, von der Gewerbeſteuer frei ſeyn. Dies wird den Behörden, welche mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragt ſind, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, am 8ten Februar 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

---

No. 25 Zollſtellen gegen die Herzogl. Anhaltſchen Lande. II. 1511. Jan.

In Folge der höchſten Ortes angeordneten Umſchließung der Anhaltſchen Lande mit einer Zolllinie, ſind in den Verwaltungsbezirken der Regierungen zu Merſeburg und Potsdam folgende Zollſtellen etabliret:

A. im Departement der Regierung zu Merſeburg.

1) ein Hauptzollamt zu Alsleben a. d. S.

Das Durchgangsgut aus dem Preußiſchen durch das Anhaltſche nach Preußen auf der Straße von Neugattersleben nach Alsleben muß zu Ein- und Ausgang an einem und demſelben Tage abgefertigt werden.

2) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Hettſtedt,

3) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Cönnern für die Straße auf Bernburg.

4) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Löbejün,

5) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu am Damme zu Radegaſt,

6) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Wilſen auf der Straße nach Iſeritz,

7) ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe vor Grafen-Heinchen auf der Straße nach Oranienbaum, und

8) in Appollendorff an der Elbe eine detaſchirte Nebenrezeptur vom Hauptzollamte Wittenberg, welche unter deſſen unmittelbarer Leitung die Expedition und Reviſion beſorget.

B. im Regierungsbezirk von Potsdam.

9) auf der Straße nach Belzig und Niemeck eine Zöllnerey.

Indem wir das Publikum und die Steuer- und Zollbehörden unſers Verwaltungsbezirks von der Etablirung jener Zollſtellen benachrichtigen, bemerken wir zugleich in Betreff der Grenzbezirke des gedachten Regierungs-Departements folgendes:

Weſtlich der Elbe.

Dieſe Landſchaft des Regierungsbezirks Merſeburg iſt in dem Grenzbezirk gelegt.

Oeſtlich der Elbe.

Von Wittenberg läuft die Binnenlinie, dieſe Stadt einſchließlich, längs der Chauſſee, dieſe ſelbſt ausgeſchloſſen, bis Marzahne, von da auf Niemeck und Belzig im Regierungsbezirk Potsdam, ſo daß die weſtlichen Eingangspunkte dieſer Städte den Schluß des Grenzbezirks bilden, auf Görzke.

Magdeburg, den 13ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 26. Vorſchriften wegen der Geſuche um Diſpenſation der Konfirmanden vom geſetzlichen Alter. K. C. 290. Febr.

Die zu häufigen Geſuche um Diſpenſation der Konfirmanden vom geſetzlichen Alter veranlaſſen uns, Folgendes in Erinnerung zu bringen: Vor zurückgelegtem 14ten Jahre darf in der Regel kein Kind konfirmirt werden; Ausnahmen hiervon können nur in wirklichen Nothfällen verſtattet werden, zu welchen aber Armuth allein keinesweges zu rechnen iſt.

Die Diſpenſationen werden von den Herren Superintendenten ertheilt, und haben die Herren Prediger ſich für diejenigen Eltern, welche ſolche Diſpenſationen ſuchen, allein an die Herren Superintendenten zu wenden, welche, wenn ſie es nöthig erachten, unſere Entſcheidung darüber nachſuchen werden. Alle unmittelbare Eingaben in dieſer Angelegenheit, welche nicht

Digitized by Google

durch die Herren Superintendenten eingereicht werden, werden auf Koſten des Einkommenden zurückgeſchickt werden.

Magdeburg, den 13ten Februar 2822.

Königlich Preußiſche Regierung.

---

## Bekanntmachung.

Abgeänderter Tarif der Salzpreiſe nach dem neuen Münzſyſtem.

Nachdem die neuen Münzeinrichtungen es nothwendig gemacht haben, darnach den Tarif der ediktmäßigen Salzverkaufspreiſe bei den Sellereien in dem Niederſächſiſchen Thüring. Oberbergamtsbezirk abändern zu laſſen, ſo iſt dieſes in der Maaße geſchehen, wie es der nachſtehende neue Tarif näher nachweiſet. Die Seller ſind bereits angewieſen, den Verkauf des Salzes nach den bemerkten Preiſen zu bewirken, und den Tarif in den Sellereien anzuſchlagen, und wird das Publikum hiervon andurch auch noch beſonders in Kenntniß geſetzt.

Halle, den 9ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Niederſächſiſches Thüringſches Oberbergamt.

### Tarif

der ediktmäßigen Salzverkaufs-Preiſe in der Sellerei zu

| Pfunde. | Geldbetrag in neuer Landesmünze. Rthlr | Sgr. | Pf. | Pfunde. | Geldbetrag in neuer Landesmünze. Rthlr. | Sgr | Pf. | Pfunde. | Geldbetrag in neuer Landesmünze. Rthlr | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | — | 1 | 2 | 20 | — | 22 | 3 | 80 | 2 | 28 | 11 |
| 2 | — | 2 | 3 | 25 | — | 27 | 10 | 90 | 3 | 10 | — |
| 3 | — | 3 | 4 | 30 | 1 | 3 | 4 | 100 | 3 | 21 | 2 |
| 4 | — | 4 | 6 | 40 | 1 | 14 | 6 | 200 | 7 | 12 | 3 |
| 5 | — | 5 | 7 | 50 | 1 | 25 | 7 | 300 | 11 | 3 | 5 |
| 10 | — | 11 | 2 | 60 | 2 | 6 | 8 | 400 | 14 | 24 | 6 |
| 15 | — | 16 | 8 | 70 | 2 | 17 | 10 | | | | |

Halle, den 30ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Niederſächſiſch-Thüringſches Oberbergamt.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *Nro.* 9. —

Magdeburg, den 2. März 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

No. 2. Liquidation der den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen bewilligten Waterloo Gratifikationen.

Von dem Herzoge von Wellington iſt nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815. den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratifikation bewilligt worden, und es hat die, mit der speziellen Vertheilung derſelben beauftragte Herzoglich Naſſauiſche Kommiſſion zu Wisbaden, zur definitiven Abſchließung dieſes Geſchäfts, den 30ten November 1823. als Präkluſions-Termin aller desfalſigen Reklamationen feſtgeſtellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratifikation ſind auch diejenigen Königl. Preuß. Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815. im Herzoglich Naſſauiſchen Militärdienſten geſtanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; ſo wie auch den Erben derjenigen Kompetenten ein Anſpruch zuſtehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges geſtorben ſind.



Digitized by Google

Indem dieſe Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Intereſſenten in der hieſigen Provinz aufgefordert, ihre Anſprüche auf die in Rede ſtehende Gratifikation, unter Beibringung der unten bemerkten Juſtifikatorien, bei dem unterzeichneten Oberpräſidium dergeſtalt zeitig anzumelden, daß Letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieſer Beziehung beauftragten Königl. Kriegskommiſſär v. d. Marck zu Mainz, ſpäteſtens bis ult. November dieſes Jahres zur weitern Erörterung eingeſandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieſer Gratifikation muß übrigens enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reklamanten,
2) Geburtsort, Kreis, Provinz,
3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo geſtanden,
4) muß dieſem Antrage der Berechtigungsſchein zur Tragung der Herzoglich Naſſauiſchen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

**von Motz.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 27. Organiſation der Grenzzollämter im Regierungsbezirke Stralſund. II. 1219. Febr.

In Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 19ten November vor. J. im Betreff der Anwendung des Beſteurungsſyſtems auf das Departement der Regierung zu Stralſund, iſt die Organiſation der Grenzzollbehörden und Grenzpoſtirungen in dem gedachten Verwaltungsbezirke nunmehr vollſtändig beendigt, und das Geſetz vom 26ſten Mai 1818. vom 1ſten Januar c. ab zur Ausführung gebracht.

Digitized by Google

Die etablirten Zoll- und Steuerbehörden ſind folgendermaaßen geordnet:

A. Gegen die Seegrenze.

1) Ein Hauptzollamt zu Stralſund.
2) Ein Hauptzollamt zu Greifswalde.
3) Ein Hauptzollamt zu Wollgaſt.
4) Ein Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Barth.

B. Gegen die Mecklenburgſche Grenze.

1) Ein Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Dammgarten, dem Hauptzollamte zu Stralſund untergeordnet.
2) Ein Nebenzollamt 1ſter Klaſſe zu Trübſees, dem Hauptzollamte zu Greifswalde untergeordnet.

Den Nebenzollämtern erſter Klaſſe iſt jedoch bis jetzt die Befugniß nicht zugeſtanden, Begleitſcheine zu ertheilen.

Nach den mit Hauptzollämtern beſetzten Städten

Stralſund, Greifswalde und Wollgaſt

können unverſteuerte Waaren zur Entrichtung der im Tarif vom 25. Oktober vor. J. beſtimmten Eingangsabgaben unbedingt verſendet werden.

Indem wir das Publikum und die Haupt- Zoll- und Steuerämter unſers Verwaltungsbezirks von dieſen getroffenen Einrichtungen hierdurch in Kenntniß ſetzen, fordern wir letztere noch beſonders auf: ſich in Anſehung der etwa vorkommenden Waarenverſendungen nach dem Departement der Regierung zu Stralſund, genau hiernach zu achten.

Magdeburg, den 12ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

**No. 28.** Publikation der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9. Jan. c. wegen Beſteurung der inländi-

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derſelben entrichtet werde, in der Maaße, wie ſolches bei dem erzeugten Weine durch das Geſetz vom 25ten September 1820. §. 3. feſtgeſetzt worden, ſo beſtimme ich mit Bezug auf den §. 28. des Geſetzes vom 8ten Februar 1819. daß wenn ein-

ſchen Tabacksblätter. II. 2973. Jan.

ländiſche Tabacksblätter vor dem 1ten Auguſt des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden iſt, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Produzenten derſelben die Quittung einzuhändigen, wovon er ſich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann.

Bei der am 1ſten Auguſt des auf die Tabackserndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuerquittungen der Steuerkaſſe als baare Zahlung zu rechnen, und verſteuern nur dasjenige baar, was ſie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben mögten.

Berlin, den 9ten Januar 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staatsminiſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten v. M., welche uns mittelſt Reſkripts Eines hohen Finanzminiſteriums vom 17ten ejusd. m. zugekommen iſt, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 16ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 29.**
Haus- und Kirchenkollekte zur Wiederherſtellung der Kirche zu den 11000 Jungfrauen in Breslau.
C. S. 249.
Febr.

Nach einem Erlaß der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern vom 17ten vor. Mts. iſt Behufs Herſtellung der bei der Belagerung der Stadt Breslau im Jahre 1806.

Digitized by Google

1806. von Brandkugeln angezündeten und gänzlich in Aſche gelegten evangeliſchen Pfarrkirche zu den Eilftauſend Jungfrauen daſelbſt eine evangeliſche Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Sachſen bewilligt worden.

Dem zufolge werden die betreffenden Behörden hierdurch angewieſen, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Regierungsbezirk nach der unter dem 24ſten Juni 1818. Amtsblatt No. 28. erlaſſenen Generalvorſchrift überall zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die Beiträge dem Regimentsquartiermeiſter Reibel, vormaligen Kontrolleur der aufgehobenen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe hieſelbſt, einzuſenden ſind.

Magdeburg, am 18ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Gemeinnützige Nachrichten.

Mittel zur Vertilgung der Ratten.

Um ſich nicht des Giftes zur Vertilgung der Ratten bedienen zu müſſen, nehme man weiße Bohnen, welche im Waſſer gar gekocht und ſtark in Butter oder Speck gebraten ſind und füttere die Ratten damit.

Die durch das Braten hart gewordene Hülſe der Bohne bleibt im Magen dieſer Thiere unverdauet zurück und führt ohnfehlbar deren Tod herbei.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Den Jahrmarkt zu Egeln betreff.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in dem Verzeichniß des Quedlinburger von Johann Meyer herausgegebenen diesjährigen Kalenders enthaltene Angabe, nach welcher der 3te Jahrmarkt zu Egeln auf den



Digitized by Google

10ten September d. J. beſtimmt worden, unrichtig iſt, und dieſer Markt auf den Dienſtag nach dem Sonntage nach Mariä-Geburt, wie im alphabetiſchen Regiſter des gedachten Kalenders richtig angegeben worden, alſo auf den 17ten September d. J. fällt.

Magdeburg, den 4ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger in der Vorſtadt Calbe an der Saale, Peter Friedrich Hopf, iſt zum Prediger zu Calenberge ernannt.

Dem Diakonus Fiſcher zu Zieſar iſt die erledigte Pfarrſtelle zu Pechau verliehen.

Den Königl. Domainen-Pächtern
Reuter zu Weſteregeln,
Laſtrop zu Kochſtedt,
Cleve zu Jerichow,
Andreä zu Etgersleben,
Khun zu Rajoch, und
Koch zu Quedlinburg,
iſt durch das Reſkript des Königl. Finanzminiſteriums vom 22ten Januar d. J. das Prädikat: eines Königl. Oberamtmanns, beigelegt.

---

Digitized by Google

# Amts Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 10. —

Magdeburg, den 9. März 1822.


## Miniſterielle Bekanntmachung.

*Auflöſung der Kommiſſion zur Unterſuchung des Kaſſenweſens ꝛc. der vor dem Tilſiter Frieden aufgelöſeten Regimenter.*

Daß mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 31ten v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Kommiſſion zur Unterſuchung des Kaſſen- und Rechnungsweſens der vor dem Tilſiter Frieden aufgelöſeten Regimenter geführten Geſchäfte, dem 5ten Departement aufgetragen iſt, wird denjenigen Militärs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöſeten Behörde wegen früherer Dienſtverhältniſſe in Verbindung ſtanden, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Februar 1822.

Kriegesminiſterium.
(gez.) v. Hake.

*Umſchreibung der Weſtphäliſchen Bordereaux in Staatsſchuldſcheine.*

Durch die öffentliche Bekanntmachung des unterzeichneten Königlichen Miniſteriums vom 25ten April 1819. iſt in Verfolg der frühern zu Ende des Jahres 1817. ergangenen Bekanntmachungen, wegen der bei den ange-

ordneten drei Spezial-Verifikations-Kommiſſionen zu Magdeburg, Minden und Erfurt zu bewirkenden Zuſammenſtellung und Verifikation derjenigen Papiere, welche zwar zur ältern Landesſchuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Weſtphalen gehören, aber noch nicht in eigentliche Reichsobligationen umgeſchrieben waren, und unter den Namen, „Bordereaus, zinsloſe Scheine, Kaſſenquittungen ꝛc.“ im Publikum zirkuliren, desgleichen der noch im Beſitze der Gläubiger befindlichen alten Landesobligationen ſelbſt, mit unmittelbarer Königlicher allerhöchſter Sanktion, ein peremtoriſcher Termin zur Einreichung ſämmtlicher vorgenannter Papiere bei den betreffenden Verifikations-Kommiſſionen feſtgeſetzt worden. — Nachdem dieſer Termin abgelaufen, und das Verifikations-Geſchäft inzwiſchen zum gänzlichen Abſchluß gediehen iſt, ſo haben des Königs Majeſtät auf den, von Allerhöchſt Ihrem Staatsminiſterium darüber gemachten Vortrag, nunmehr mittelſt Kabinetsordre vom 17ten Dezember v. J. zu genehmigen geruhet,

> daß die vorbezeichneten Papiere, in ſofern deren Verifikation auf eine genügende Weiſe geſchehen, in eben der Art in Staatsſchuldſcheine umgeſchrieben werden, wie ſolches in Abſicht der die dieſſeitigen Landestheile betreffenden Weſtphäliſchen Reichs-Obligationen ſelbſt bereits verordnet und erfolgt iſt.

Dieſes wird daher hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden ſämmtliche Inhaber ſolcher, mit den Verifikationsatteſten der vorgedachten Kommiſſarien verſehenen Papiere aufgefordert, dieſe mit den Atteſten nunmehr bei der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt im Seehandlungsgebäude einzureichen, welche wegen Feſtſtellung der Beträge an Kapital und Zinſen und deren Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden mit weiterer Inſtruktion verſehen werden wird.

Berlin, den 26ten Februar 1822.

Miniſterium des Schatzes.

**Graf von Lottum.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Herrn Landräthe werden hiermit angewieſen, von den gegen die Klaſſenſteuer pro 1822. eingelegten Reklamationen vierteljährlich und zwar am Schluß der Monate März, Juni, September und Dezember Nachweiſungen einzureichen, dabei das im Jahre 1821. vorgeſchriebene Schema wiederum zu wählen und ſich über jede einzelne Reklamation gutachtlich zu äußern. No. 30. Klaſſenſteuer-Reklamationen. II. 1869. Febr.

Magdeburg, den 20ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 5ten Juli des v. J. (Amtsblatt von 1821. 28tes Stück) enthaltenen Beſtimmungen, nach welchen diejenigen Perſonen, die ſich durch die ihnen auferlegte Gewerbeſteuer prägravirt glauben, unter Angabe ihrer Steuernummer und der Gründe, in den 3 erſten Abtheilungen an die Komunalbehörden und in der 4ten an den Landrath des Kreiſes ſich wenden müſſen, um eine Ermäßigung nachzuſuchen, werden hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß denjenigen, welche dieſelben nicht beachten ſollten, ihre an uns gerichtete Vorſtellungen ohne weitere Verfügung werden zurückgeſendet werden. No. 31. Verfahren in Gewerbeſteuer-Reklamations-Angelegenheiten. II. 2392. Febr.

Zugleich wird den betreffenden Behörden aufgegeben, die Reklamationen, welche ſie nicht gleich zurückgewieſen haben, einzelne ſehr dringende Fälle ausgenommen, nur quartaliter und zwar mittelſt einer in duplo angefertigten Nachweiſung in der bereits früher vorgeſchriebenen tabellariſchen Form, einzureichen.

Magdeburg, den 25ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 32. Beſtimmung, daß die Apotheker auch bei dem Handverkauf die Arzneytaxe befolgen ſollen. I. 364. Febr.

Nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, iſt von den Apothekern auch bei dem Handverkauf die Arzneytaxe zu befolgen und dagegen die verlangte Waare unverfälſcht zu verkaufen, welches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 28ten Februar 1822.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 1. Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Die preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede aus der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

3) Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig ſeyn.

4) Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehr-

jährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachläſſiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten; ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Juſtizminiſter.
(gez.) von Kircheiſen.

Vorſtehendes Publikandum wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Halberſtadt, den 25ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

## Alsleben.

Das von des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz erlaſſene Reſkript vom 18ten Februar c. wörtlich dahin lautend:

> Das Königliche Oberlandesgericht wird angewieſen, ſowohl ſelbſt, als durch die Untergerichte ſeines Departements dafür ſorgen zu laſſen, daß das Hypothekenweſen derjenigen Grundſtücke, bei welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe regulirt werden ſollen, ſobald als möglich berichtigt werde, und daß, ſo weit es nicht thunlich, die Hypothekenbehörden wenigſtens vollſtändige Atteſte aus den Verhandlungen über die Hypothekeneinrichtung den Intereſſenten ertheilen, damit ſolche von der Generalkommiſſion bei ihren weitern Ver-

**No. 2.** Baldige Berichtigung des Hypothekenweſens von Grundſtücken, bei welchen die gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältniſſe regulirt werden ſollen.



Digitized by Google

handlungen zum Grunde gelegt werden können. Die Anweiſung der Untergerichte iſt durch das Amtsblatt zu bewirken.

Berlin, den 18ten Februar 1822.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

wird den ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements zur genauen Befolgung deſſelben bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 1. März 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Alsleben.

---

## Bekanntmachung.

Vorſchriften für die Spezialkommiſſarien.

Die mit Aufträgen in Separations- und Gemeinheits-Theilungsſachen beauftragten Spezialkommiſſarien, haben bei Einleitung dieſer Geſchäfte, jedesmal die Unterſuchung mit darauf zu richten: ob die Intereſſenten ein Weiderecht in Königl. Forſten oder auf Domänengrundſtücken ausüben? und haben überall in ſolchen Fällen, ſelbſt wann die Fortdauer dieſer Waldweide von den Intereſſenten der Separation begehrt wird, der betreffenden Königlichen Regierung, zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen.

Berlin, den 5ten Februar 1822.

Königl. Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg
und für Sachſen.

---

(Mit dieſer Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

# Amts Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— № 11. —

Magdeburg, den 16. März 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Eingangsabgaben vom Vieh. II. 2266. Febr.

Das Königliche Finanzminiſterium hat mittelſt Reſkripts vom 7ten d. M. zu verordnen geruhet, daß vom Vieh, welches Inländer zum Marktverkauf ausführen und unverkauft wieder zurückbringen, beim Eingange auch ferner die Eingangsabgabe nicht zu entrichten ſey, jedoch dürfen diejenigen, welche von dieſer Begünſtigung Gebrauch machen wollen, nur über ein Hauptzollamt oder Nebenzollamt erſter Klaſſe aus- und eingehen, auch muß der Wiedereintrieb von denſelben Perſonen über das nemliche Zollamt, wo der Ausgang ſtatt gefunden, und gleich nach geendigtem Markte geſchehen.

Das Publikum ſowohl, als die Hauptzollämter werden von dieſen Beſtimmungen hierdurch in Kenntniß geſetzt, letztere aber auch zugleich

angewieſen, über das in Rede ſtehende Vieh eine genaue Kontrolle und Notizen zu führen, und die Nebenzollämter 1ſter Klaſſe gehörig zu inſtruiren.

Magdeburg, den 22ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 34. Abgänge bei der Gewerbeſteuer. II. 2387. Febr.

Mit Bezug auf das im 37ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 25ten Auguſt a. pr. werden die mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden wiederholend darauf aufmerkſam gemacht, daß in den Rollen die Abgangsliſten, aus welchen die bei den Gewerbe-Gattungen A. C. D. und E. dem Präſtations-Quanto des folgenden Jahres zuzuſetzenden Beträge herrühren, genau bezeichnet, auch die Nummer der Verfügungen angegeben werden müſſen, mit welchen die qu. Liſten ihnen zugeſandt worden ſind.

Zugleich werden die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſtrāte und Kreiskaſſen angewieſen, mit den Abgangsliſten Auszüge einzuſenden, welche die jene Gewerbegattungen betreffenden Poſten enthalten.

Magdeburg, den 22ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Vorſchriften bei der Hypothekenbuchführung. 242.

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewieſen, ſowohl ſelbſt, als durch die Untergerichte ſeines Departements dafür ſorgen zu laſſen,

Digitized by Google

daß das Hypothekenweſen derjenigen Grundſtücke, bei welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe regulirt werden ſollen, ſobald als möglich berichtigt werde, und daß, ſo weit es nicht thunlich, die Hypothekenbehörden wenigſtens vollſtändige Atteſte aus den Verhandlungen über die Hypothekeneinrichtung den Intereſſenten ertheilen, damit ſolche von der Generalkommiſſion bei ihren weitern Verhandlungen zum Grunde gelegt werden können. Die Anweiſung der Untergerichte iſt durch das Amtsblatt zu bewirken.

Berlin, den 18ten Februar 1822.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Sämmtliche mit Real-Jurisdiktion verſehene, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ſubordinirte Untergerichte werden hierdurch angewieſen, ſich nach den Vorſchriften des vorſtehenden Reſkripts auf das genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 1ten März 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Der Generalkonſul und Legationsrath von Fauche-Borel zu Berlin hat unterm 11ten Oktober v. J. ein anderweites Patent für die ausſchließliche Verfertigung und den Verkauf der tragbaren und geruchloſen Latrinen und für die Zubereitung des künſtlichen Düngers aus Exkrementen unter dem Namen Poudrette, und Urate, wodurch Patentertheilung.

Digitized by Google

das frühere Patent vom 27ten Auguſt v. J. außer Kraft geſetzt iſt, erhalten, deſſen weſentlicher Inhalt in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29ſten September v. J. nachſtehend zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

§ 1. Dem Patentirten und ſeinen Theilnehmern iſt auf zwanzig Jahre das ausſchließliche Privilegium für alle Provinzen der Monarchie zur Anfertigung der tragbaren und geruchloſen Latrinen und zur Zubereitung der genannten Düngmittel ertheilt.

§. 2. Jedoch iſt jedem Handwerker erlaubt, einzelne Theile jener Latrinen anzufertigen und zu verkaufen, in ſofern ſie zu ſeinem Gewerbe gehören, in keinem Falle aber eine vollſtändige zuſammengeſetzte Latrine, was allein durch den Patentirten geſchehen darf.

§. 3. Jedem Privatmann ſteht es frei, ſich einzelne Theile jener Geräthe von den Handwerkern anzukaufen und ſolche durch ſeine Hausleute, nicht aber durch die Handwerker, zuſammenſetzen zu laſſen.

§. 4. Die Bewohner des platten Landes können auch die Zuſammenſetzung jener Apparate durch ihre gewöhnlichen Handwerker vornehmen laſſen.

§. 5. Der Patentirte hat ſich der ihm ertheilten ausſchließlichen Berechtigung nur in demjenigen Regierungs-Departement zu erfreuen, wo er an irgend einem Orte eine Fabrikationsſtätte errichtet und die Einwohner durch die Zeitungen und Amtsblätter in Kenntniß geſetzt hat.

§. 6. Es bleibt den Landwirthen unbenommen, die erwähnten Düngmittel zu ihrem eigenen Gebrauche anzufertigen, jedoch wird auch ihnen, wie ſonſt Jedermann, die Anfertigung zum Verkauf unterſagt, u. ſ. w.

Der Ort, wo im hieſigen Regierungs-Departement eine Fabrikationsſtätte ſowohl für Latrinen als auch für die Düngemittel ſelbſt angelegt werden ſoll, wird noch bekannt gemacht werden. Wer mit dem ꝛc. von Fauche-Borel in Unterhandlung wegen Theilnahme an deſſen Rechten treten will, dem dient zur Nachricht, daß deſſen Wohnung No. 15 der Spitelbrücke zu Berlin iſt.

Magdeburg, den 28ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

## №. 12.

Magdeburg, den 23. März 1822.

### Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene Dritte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 701. die Erklärung wegen der mit Sachſen-Koburg verordneten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 4ten Dezember v. J.,

„ 702. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Oktober v. J. betreffend die Anlegung enger Schornſteinröhren;

„ 703. die Inſtruktion zur Anlage enger vom Schornſteinfeger nicht zu befahrender Schornſteinröhren, vom 14ten Januar d. J.;

„ 704. die Allerhöchſte Kabinetsordre wegen eines Präkluſions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Anſprüche, welche mit dem Herzogthum Sachſen auf Preußen übergegangen ſind;

„ 705. die Allerhöchſte Kabinetsordre wegen eines Präkluſions-Termins zur Einlöſung der Haupt-Nutz- und reſp. Hauptbrennholz-Kaſſenobligationen, und unter

„ 706. die Allerhöchſte Kabinetsordre, betreffend die Verwendung der den Gutsbeſitzern bewilligten Retabliſſementsgelder, ſämmtlich vom 31ten Januar d. J.

Magdeburg, den 17ten März 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35.
Erniedrigung der zu hohen Kaſſen an den Schiffsgefäßen.
II. 3720. Febr.

Da mehrere Schiffer bei dem Königlichen Handelsminiſterium vorgeſtellt haben, daß ſie dem Befehle wegen Erniedrigung der zu hohen Kaſſen ihrer Schiffsgefäße deshalb bis zum 1ſten April d. J. nicht nachkommen können, weil ſich dieſe Gefäße nicht einheimiſch befinden, ſo hat das gedachte Königliche Miniſterium durch das Reſkript vom 25ten des vorigen Monats nachgegeben, daß dieſe Schiffsgefäße mit ihren hohen Kaſſen noch bis zum 1ſten Juli d. J. die Brücken und Schleuſen paſſiren dürfen und alſo erſt nach dieſem Termine, der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 23ten Auguſt 1821. gemäß, der Durchlaß nicht mehr erlaubt wird, wenn die Höhe der Kaſſen das feſtgeſetzte Maaß von acht Fuß über Waſſer überſchreitet.

Die Führer ſolcher Kähne müſſen jedoch nach dem 1ſten April und bis zum 1ſten Juli d. J. bei jeder Brücke und Schleuſe ein Atteſt ihrer Ortsobrigkeit vorzeigen, daß der Kahn wirklich nicht am Wohnſitze des Schiffseigenthümers überwintert hat.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch mit Bezug auf das im 41ſten Stücke des vorjährigen Amtsblattes enthaltenen Publikandum vom 22ten September a. pr. ſowohl den Intereſſenten als den Kanal- und Schleuſenbeamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 36.
Chauſſeegeld-Freiheit für das mit Radfelgen von 6 Zoll Breite u. darüber verſehene Fuhrwerk.
II. 3718. Febr.

Nach einem Reſkripte des Königlichen Handelsminiſteriums vom 23ten des v. M. ſoll in Folge Allerhöchſter Ermächtigung für alles Fuhrwerk, welches mit Radfelgen von 6 Zoll Breite und darüber verſehen iſt, die Chauſſee-Geldfreiheit bei unverpachteten Barrieren auf 3 Jahre einem Jeden bewilliget werden, der ſein Geſuch deshalb bei der hieſigen Regierung anbringt.

Digitized by Google

Zur Nachricht für das Publikum wird dieſe Beſtimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 37. Aufhebung des Nebenzollamtes Etgersleben und Errichtung eines ſolchen zu Gr. Bartensleben. II. 228. März.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß nach dem Beſchluß des Königl. Finanzminiſteriums vom 25ten Februar c. das bisher zu Etgersleben im Bezirk des Hauptzollamtes zu Moorsleben beſtandene Nebenzollamt 2ter Klaſſe aufgehoben, und dagegen zu Gr. Bartensleben in dem nehmlichen Haupt-Zollamtsbezirk ein Nebenzollamt 2ter Klaſſe mit den gewöhnlichen Erhebungsbefugniſſen etablirt worden iſt.

Magdeburg, den 6ten März 1822.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 38. Erweiterte Realiſation der Zinskoupons von Preuß. Staatsſchuldſcheinen. II. 282. März.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 17ten v. Mts iſt von derſelben wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preuß. Staatsſchuldſcheinen auf dem Handelsplatze Leipzig mit dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach und Komp. ein Abkommen getroffen worden. Danach werden alle Koupons von Preuß. Staatsſchuldſcheinen unterſchieden;

1. in ſolche, welche nur in Leipzig bei dem Hauſe Reichenbach und Komp. realiſirt werden können, und

2. in ſolche, welche bei jeder Preuß. Kaſſe, zugleich aber nach dem eigenen Belieben des Inhabers, bei dem Hauſe Reichenbach und Komp. zahlbar ſind.

Die Inhaber von Koupons der ad 1. erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Koupons zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hauſe präſentiren und bezahlt erhalten zu können, dage-



Digitized by Google

gen ſollen dergleichen Koupons niemals bei Preuß. Kaſſen realiſirt oder an Zahlungsſtatt angenommen werden. Diejenigen Koupons, denen dieſe Eigenſchaft beigelegt werden ſoll, werden, ſobald ſie bei dem Hauſe Reichenbach und Komp. zur Präſentation gelangen, von welchem ſie jedoch nicht einzeln, ſondern niemals weniger, als der ganze Reſt der bereits ausgegebenen Series angenommen werden, mit einem beſonders roth abgedruckten Stempel verſehen, und jeder Koupon, der mit demſelben bezeichnet iſt, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieſer Gattung.

Sämmtliche Spezialkaſſen unſers Departements werden hiervon in Kenntniß geſetzt, mit der Anweiſung, allen ſolchen rothgeſtempelten Koupons die Realiſation oder Annahme an Geldesſtatt zu verweigern.

Magdeburg, den 6ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 39.** Zoll- und Steuerämter betreffend. II. 1136. März.

Mit Bezug auf das in dem diesjährigen Amtsblatte (No. 7.) abgedruckte Publikandum, und um den Reiſenden welche Zoll- und ſteuerpflichtige Waaren bei ſich führen und andern handeltreibenden oder ſonſtigen Waarenführern Auffenthalt zu erſparen, machen wir hierdurch bekannt, daß in Leitzkau kein Nebenzollamt vorhanden iſt und folglich auch über dieſen Ort keine Zollſtraße führt.

Zugleich bemerken wir, daß das Unterſteueramt zu Schönebeck an die Stelle des Steueramtes zu Frohſe Kontrollamt geworden iſt, und die Befugniß hat, Legitimationsſcheine nach dem Kontrollbezirk zu ertheilen.

Magdeburg, den 9ten März 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

# Bekanntmachungen.

Diäten der Feldmeſſer.

Den Feldmeſſern, welche bei den von uns abhängigen Regulirungs- Separations- und Ablöſungsſachen beſchäftigt ſind, wird in Folge ergangener Miniſterial-Erlaſſe vom 2ten Juni 1821., vom 27ten Januar und 16ten Februar d. J. hierdurch bekannt gemacht: daß ſie zwar ohne Unterſchied der Fälle für den Arbeitstag 2 Rthlr., dagegen aber für den Reiſetag nur 1½ Rthlr. liquidiren können.

Berlin, den 26ten Februar 1822.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Zahlungen der General-Wittwenkaſſe.

Die General-Direktion der Königlich Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkaſſe im bevorſtehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leiſten wird:

1) Die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ſten April dieſes Jahres ausgeſchiedene, nicht exkludirte Intereſſenten gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsſcheine;

2) die den 1ſten April 1822. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1ſten April d. J. auszuſtellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehenden Quitrungen.

Die Zahlung der Penſionen nimmt mit dem 3ten, die der Antrittsgelder mit dem 22ſten April dieſes Jahres auf der Ge-

neral-Wittwenkaſſe (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt, kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Haupt-Inſtituten- oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Kommiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallſtraße No. 3, und General-Landſchaftsagenten Reichert, franzöſiſche Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwenkaſſe abzuführen.

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats eingezahlt werden, und iſt die General-Wittwenkaſſe angewieſen, nach dem 1ſten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4ten März 1822.

General-Direktion der Königl. Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

Digitized by Google

Reiſekoſten-Liquidationen der Bergwerksbeamten.

Nachdem die bei dem Königl. Preuß. Poſtweſen ſchon früher beſtandene Vorſchrift erneuert worden iſt, daß von den Reiſenden mit ordinairer Poſt an Wagenmeiſtergebühren und an Poſtillions-Trinkgeldern nirgends etwas gezahlt werden ſoll, ſo kann auch denjenigen Beamten, Unterbeamten, Eleven und übrigen Individuen, die in Dienſtangelegenheiten mit ordinairer Poſt reiſen an obigen Ausgaben etwas nicht vergütet werden. Die dem unterzeichneten Oberbergamte untergeordneten Behörden und Individuen haben ſich daher bei den vorkommenden Reiſen mit ordinairer Poſt und bei den desfallſigen Reiſekoſten-Liquidationen hiernach zu achten.

Halle, den 9ten März 1822.

Königl. Preuß. Niederſächſiſches Thüringſches Oberbergamt.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Verlegung der Jahrmärkte zu Wollmirſtedt.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung der Königl. Miniſterien des Handels und des Innern vom 1ten d. M. die beiden Jahrmärkte in der Stadt Wollmirſtedt, welche ſeit dem Jahre 1821 am Donnerſtage und Freitage nach Jubilate und Martini abgehalten werden, wieder auf die Tage, an welchen ſie früher und bis 1821 Statt gefunden haben, nemlich auf den Freitag und Sonnabend nach den genannten Feſten verlegt worden ſind.

Magdeburg, den 9ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

### Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Auskultator Gebhardt bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt, iſt per Rescriptum vom 15ten Februar 1822. zum Referendarius bei demſelben Gerichte befördert worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Zacharias Bollmann iſt vom Königl. Miniſterii der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8ten November v. J. als ausübender Wundarzt approbirt worden, und hat ſich derſelbe in dieſer Eigenſchaft zu Gröningen etablirt.

Der Kandidat der Zahnarzneikunſt Adolph Lebrecht iſt mittelſt Reſkripts des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Februar 1822. als Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunſt Carl Ferdinand Lebrecht iſt mittelſt Reſkripts des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten Febr. d. J. als Zahnarzt in den Königl. Staaten approbirt worden.

Der vormalige Soldat Georg Kuhfahl iſt als Gefangenwärter zu Calbe an der Milde angeſtellt.

Die Verwaltung der Superintendentur Klötze iſt bei dem bevorſtehenden Abgange des Superintendenten Nöldecke, dem Herrn Superintendenten Ragotzky zu Kalbe an der Milde mit übertragen.

Der Prediger Witzenhauſen zu Neuendorf bei Könnern, iſt zum Adjunkt ſeines Vaters, des Predigers Witzenhauſen zu Schermke und Alt-Brandsleben cum spe succedendi ernannt und beſtätigt.

---

(Mit dieſer Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— *Nro.* 13. —

Magdeburg, den 30. März 1822.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

**No. 3.** Liquidation der den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen bewilligten Waterloo Gratifikationen.

Von dem Herzoge von **Wellington** iſt nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815. den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratifikation bewilligt worden, und es hat die, mit der ſpeziellen Vertheilung derſelben beauftragte Herzoglich Naſſauiſche Kommiſſion zu **Wisbaden**, zur definitiven Abſchließung dieſes Geſchäfts, den 30ten November 1823. als Präkluſions-Termin aller desfalſigen Reklamationen feſtgeſtellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratifikation ſind auch diejenigen Königl. Preuß. Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815. im Herzöglich Naſſauiſchen Militärdienſten geſtanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; ſo wie auch den Erben derjenigen Kom-

petenten ein Anſpruch zuſtehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges geſtorben ſind.

Indem dieſe Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Intereſſenten in der hieſigen Provinz aufgefordert, ihre Anſprüche auf die in Rede ſtehende Gratifikation, unter Beibringung der unten bemerkten Juſtifikatorien, bei dem unterzeichneten Oberpräſidium dergeſtalt zeitig anzumelden, daß Letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieſer Beziehung beauftragten Königl. Kriegskommiſſär v. der Marck zu Mainz, ſpäteſtens bis ult. November dieſes Jahres zur weitern Erörterung eingeſandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieſer Gratifikation muß übrigens enthalten:

1) Vor= und Zunamen des Reklamanten,

2) Geburtsort, Kreis, Provinz,

3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo geſtanden,

4) muß dieſem Antrage der Berechtigungsſchein zur Tragung der Herzoglich Naſſauiſchen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zu den höhern Staatsprüfungen der Medizinalperſonen, Behufs der ihnen zu geſtattenden Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen zugelaſſen werden, welche vor dem 1ten Dezember eines jeden Jahres ſich bei dem Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemeldet und nachgewieſen haben, daß ſie vollſtändig, den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, für die Zulaſſung zur Prüfung qualifizirt ſind. Uebrigens müſſen im Laufe des Kurſus-Jahres diejenigen, welchen die Ablegung der Prüfungen geſtattet iſt, auch dieſelben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in ſpätere Jahre nicht geſtattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leiſten, ſich ſelbſt es beizumeſſen haben, wenn ſie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Kurſus von neuem ablegen müſſen. No. 40. Staatsprüfungen der Medizinalperſonen. I. 94. März.

Nach dieſer Verfügung des Königl. Miniſteriums haben ſich alle, die es angeht, auf das genaueſte zu achten, indem von nun an unter keiner Bedingung ein Kandidat zu den mediziniſchen Staatsprüfungen zugelaſſen werden wird, der nicht vor dem 1ſten Dezember ſeine ſämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifikations-Atteſte, alſo ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doktordiploms, und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Diſſertation eingereicht hat.

Magdeburg, den 11ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Es iſt ſeit einiger Zeit öfter der Fall vorgekommen, daß Eltern ihre Kinder vor der Konfirmation nach vollendetem 14ten Jahre haben aus der Schule zurückbehalten wollen, und ſehen wir uns dadurch veranlaßt zu erklären: No. 41. Fortdauer des Schulbeſuchs.

bis zur Konfirmation. K. S. 233. März.

daß, wenn gleich die Prediger ohne beſondere Erlaubniß kein Kind vor vollendetem 14ten Jahre konfirmiren dürfen, doch jedes Kind bis zu ſeiner Konfirmation ſchulpflichtig bleibt, und mithin diejenigen Eltern, welche ihre Kinder vor der Konfirmation aus der Schule zurückbehalten, ſich ſtrafbar machen.

Magdeburg, den 13ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 42. Feldmeſſer ſollen ihre Reiſen mit der ordinairen Poſt machen. II. 1702. März.

Auf Veranlaſſung des Königl. Generalkommiſſariats für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen, wird nachſtehende Bekanntmachung:

Den in Regulirungs- Separations- und Ablöſungsſachen beſchäftigten Feldmeſſern wird nachſtehende Miniſterial-Verfügung:

der Königl. Generalkommiſſion wird auf ihre Anfrage im Berichte vom 9ten d. Mts eröffnet, daß die Feldmeſſer kein Recht haben, Extrapoſt zu liquidiren, dieſelben vielmehr zur Kathegorie derjenigen Beamten gehören, die ihre Reiſen mit der ordinairen Poſt machen müſſen.

Berlin, den 19ten Februar 1822.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Da nach Analogie der in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 27ſten April 1816 (Geſetzſammlung pro 1816 No. 134.) enthaltenen Beſtimmungen nur Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem Landes-kollegio gehören, eine dreimonatliche Pränumerations-Gehaltzahlung zuſteht, die Feſtſetzungen des Reſkripts der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 21ſten September 1817 (Amtsblatt pro 1817. 46ſtes Stück) im Betreff der Zahlungen aus Spezialkaſſen aber nicht überall in Anwendung gekommen ſind, auch von denen zur monatlichen Gehalts-Erhebung berechtigten Beamten nirgend eine obſervanzmäßige Quartalhebung nachgewieſen worden, ſo iſt es auch, vom 1ſten April d. J. ab, nicht weiter zuläßig, die Gehälter der Kreisbehörden, der Geiſtlichen und Schullehrer, der Forſtoffizianten und der Baukondukteurs, mit Einſchluß der Bauinſpektoren, in Quartalraten zu zahlen, vielmehr ſoll deren Zahlung monatlich pränumerando erfolgen; welches hierdurch zur Kenntniß der zahlenden Spezial- Forſt- und Kreiskaſſen, ſo wie der Empfänger gebracht wird.

No. 43. Gehaltszahlungen an Beamte aus Königl. Spezialkaſſen. I. 71. Febr.

Magdeburg, den 16ten März 1822.

Königlich Preußiſche Regierung.

Obgleich den Militär-Chirurgen, welche die Staatsprüfungen nicht beſtanden haben, durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 24ten Dezember 1726., und durch die Verordnungen vom 29ten April 1769 und 9ten März 1801. und vom 8ten Februar 1818. alle Civilpraxis an Orten, wo ſich ein approbirter Arzt befindet, gänzlich und nur, wo kein befugter Arzt oder Chirurgus gegenwärtig oder zu haben war, geſtattet iſt, unter Aufſicht und Verantwortung einer zur Praxis befugten Medizinal-perſon vom Civil oder Militär, bürgerliche Kranke, blos als Gehülfe zu beſorgen und Bezahlung zu gewärtigen, ſo wird dennoch öfter dieſen klaren geſetzlichen Beſtimmungen zuwider gehandelt. Zur Vermeidung der Aus-

No. 44. Erneuerte Bekanntmachung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Nichtbefugniß der nicht qualifizirten Militär-Chirurgen zur Civilpraxis. I. 691. Febr.

Digitized by Google

flucht der Unkunde mit dieſen höchſten Verordnungen, bringen wir ſie hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß mit der Verwarnung, daß von jetzt ab jede Uebertretung ſtreng gerügt, und kein Vorwand ferner berückſichtigt werden wird.

Magdeburg, den 17ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 45. Verbreitung der Silbergroſchen. II. 2657. März.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroſchen im allgemeinen Verkehr zu befördern, ſollen ſolche, nach einer Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums, auch von den öffentlichen Kaſſen bei allen Einzahlungen, ohne Einſchränkung, angenommen werden.

Das Publikum, ſo wie ſämmtliche Spezialkaſſen werden hievon in Kenntniß geſetzt, letztere mit der Anweiſung, bei allen Einzahlungen und Erhebungen, jede in ganzen oder halben Silbergroſchen angebotene Summe für jetzt und bis auf weitere Beſtimmung unweigerlich anzunehmen.

Magdeburg, den 22ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Bekanntmachung.

Vorſchriften fur die Spezialkommiſſarien.

In Bezug auf die Verordnung vom 20ten Juni 1817. §. 91. werden die, von uns mit Aufträgen verſehenen Spezialkommiſſarien hiermit angewieſen: von den Hypothekenſcheinen, welche die Gutsbeſitzer, in Rückſicht ihrer Legitimation zur Sache, vorzulegen haben, beglaubte Abſchriften von den

Digitized by Google

Rubriken I. II. und die amtliche Bemerkung, daß, und ob in der Rubrik III. Eintragungen ſtatt finden, in allen Fällen ad acta commissionis zu bringen.

Berlin, den 4ten März 1822.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Vollendung der Hypothekenbücher beim Land- u. Stadtgerichte zu Gommern.

Nach Vorſchrift der Königlichen Verordnung vom 16ten Juni 1820. Geſetzſammlung Nro 10. macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht hiermit bekannt, daß die Einrichtung der Hypothekenbücher von den Dörfern Pröddel, Moritz, Rannies, Güterglück, Plötzky, Tryppehna und Vehlitz, und damit nunmehro von ſämmtlichen im Gerichtsſprengel deſſelben belegenen Ortſchaften vollendet iſt, und daß Hinſichts derſelben die im §. 9. der bezeichneten Königl. Verordnung ausgeſprochene Suſpenſion aller mit dem Inhalte derſelben im Widerſpruch ſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nun aufhört. Gommern, den 19ten März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Wolff.

Stempelung der Maaße u. Gewichte.

Nach §. 17. der Maaß- und Gewichtordnung entbindet die Stempelung Niemand von der Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß ſein geſtempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde, und zufolge §. 19. iſt die örtliche Polizey verpflichtet, vorgefundene geſtempelte Maaße und Gewichte, die ſie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinſtimmend findet, zur Unterſuchung und Berichtigung an das nächſte Aichungsamt abzuſenden. Dem Inhaber ſollen dabei die Transport- und Aichungskoſten zur Laſt fallen, auch ſoll eine förmliche Unterſuchung eintreten, wenn in einer oder der andern Beziehung die Vermuthung entſteht, daß die Unrichtigkeit der Gemäße oder Gewichte in betrüglicher Abſicht bewirkt worden.

Wir machen das hiebei intereſſirte Publikum hierauf aufmerkſam.

Magdeburg, den 26ſten März 1822.

Aichungskommiſſion der Königlichen Regierung hieſelbſt.

Hellwig.

---

Digitized by Google

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kanzlei-Aſſiſtent Michelmann, iſt an die Stelle des in den Ruheſtand verſetzten Botenmeiſters Faucheur, durch das Miniſterialreſkript vom 20ten Februar d. J. zum Regierungsbotenmeiſter und Kaſtellan ernannt worden.

---

(Mit dieſer Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 14.

Magdeburg, den 6. April 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ten v. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 707. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 14ten Febr. d. J. wegen einer Präkluſionsfriſt für die Zurückzahlung der im Jahre 1813. in Schleſien ausgeſchriebenen Zwangsanleihe, und

" 708. das Geſetz wegen des Schuldenweſens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Weſel, vom 7ten März d. J.

Das am 28ten v. M. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 709. das Geſetz wegen der Stempelſteuer vom 7ten v. M.

Magdeburg, den 2ten April 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Miniſterielle Bekanntmachung.

Einführung des neuen Stempelgeſetzes.

In Folge des von Sr. Königl. Majeſtät vollzogenen und heute durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempelgeſetzes vom 7ten d. M. wird dem Publikum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Geſetzes enthält die Vorſchriften für die äußere Form des Stempelpapiers. Außer der daſelbſt im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, ſind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern überſteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel verſehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempelmagazin) ſchriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchſtaben) für den (Immobiliar-Kontrakt oder Prozeß oder ſchlechthin) Stempel
(Ort) den (Datum) 182
Königliche Regierung.
(Unterſchrift.)

Die §. 35. vorbehaltenen nähern Bezeichnungen finden nur ſtatt, bei dem Stempelpapier zu Verträgen, von welchen Ein proCent an Stempelgebühr zu entrichten iſt, und bei dem Stempelpapier, welches die Gerichte zu den Erkenntniſſen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geſchloſſen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung iſt vermittelſt eines trockenen Stempels geſchehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derſelbe iſt, wie bei dem deſſen Werth den Betrag von Einhundert Thalern überſteigt, der bei dem Prozeß-Stempelpapier aber bloß die Inſchrift: Prozeßſtempel führt. Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das

Digitized by Google

bisherige Stempelpapier, ſo weit deſſen Werth mit den Werthſätzen des neuen Stempelpapiers übereinſtimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher ſolches mit dem Stempel

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| von | 4 guten | Groſchen | verſehen, | zu | 5 | Silbergroſchen |
| ſ | 8 | ſ | ſ | ſ | 10 | ſ |
| ſ | 12 | ſ | ſ | ſ | 15 | ſ |
| ſ | 16 | ſ | ſ | ſ | 20 | ſ |
| ſ | 20 | ſ | ſ | ſ | 25 | ſ |

da, wo es erforderlich iſt, vorerſt noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824. aber ausſchließlich nur das neue Stempelpapier mit dem in dem Stempelzeichen unter einem Thaler, in Silbergroſchen ausgedrücktem Werth, in Umlauf geſetzt werden.

Der Debit des Stempelpapiers und der Spielkarten, geſchieht nach §. 36. ausſchließlich durch die Zoll= und Steuerämter, und die damit beſonders beauftragten Stempel=Debitsſtellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten beſondere gerichtliche Stempelvertheiler ſind, werden ſolche für jetzt beibehalten, ſie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeßſtempel bezeichneten und desjenigen Stempelpapiers beſchränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeſchrieben iſt.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth ſind in der Regel nur bei den Haupt=Zoll= und Steuerämtern zu löſen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt=Stempelmagazin) veranlaſſen, worauf daher bei der Beſtellung Rückſicht zu nehmen. Dieſe kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in ſolchem Fall nur durch ein Haupt=Zoll oder Haupt=Steueramt geſchehen, da dieſe Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von geſtempelten Spielkarten wird jede



Digitized by Google

Debitsſtelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichſt von mehreren Fabriken verſehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbeſſerung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der beſſern Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des ſtempelpflichtigen Objekts in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroſchen ſteigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, iſt eine Tabelle über die verſchiedenen Arten dieſes Stempels nachfolgend mit abgedruckt *).

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbſchafts-Stempelweſens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geſchieht die Berichtigung der erbſchaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, wobei insbeſondere die zur Entrichtung dieſes Stempels Pflichtigen auf die in §. 17. des Geſetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbſchaftsſtempelbehörden erfolgt, aufmerkſam gemacht werden.

Der Zeitungsſtempel, und zwar

a) für inländiſche Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptſtempel-Debits-Behörde deſſelben, die Stempelung der erſten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenſtempel, welcher die Inſchrift Zeitungsſtempel führt, unter gehöriger Kontrolle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempelabgabe auf andere Termine, oder ſelbſt auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

*) Dieſe Tabelle wird mit dem nächſten Stücke des Amtsblattes ausgegeben werden.

Digitized by Google

b) Bei ausländiſchen Zeitungen, welche von den Poſtämtern auf Beſtellung bei denſelben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debitskomtoir) bezogen werden, ziehen dieſe den Stempelbetrag in der Art ein, daß ſie dem Empfänger mit dem erſten Blatt eines jeden Vierteljahres, den Stempelbogen aushändigen, nachdem ſie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überſchrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus ſelbſt bei einer Stempel-Debitsſtelle zu löſen, und dieſe denſelben in vorſtehender Art zu überſchreiben. Erſt auf Vorzeigung eines ſolchergeſtalt überſchriebenen Stempelbogens, bei jeder erſten Nummer eines neuen Zeitungsquartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Poſtamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28ten März 1822.

Finanzminiſterium.

**von Klewitz.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 46. Aufforderung zur Benutzung der in Berlin beſtehenden techniſchen Gewerbſchule. II. 1373. März.

In Berlin beſtehet eine techniſche Gewerbeſchule, welche dazu beſtimmt iſt, junge Leute für alle Zweige der Fabrikation wiſſenſchaftlich und praktiſch auszubilden. Sie hat dieſen Zweck vollkommen erfüllt, weshalb denn auch die Söhne bedeutender Fabrikunternehmer an derſelben Theil genommen haben, und dieſer kann eine um ſo gründlichere Ausbildung gewähren, weil diejenigen Schüler, welche nach einjährigem Lehrgange das Zeugniß der Reife der untern Klaſſe erhalten, Gelegenheit finden, in der Modellwerkſtatt der techniſchen Deputation praktiſch zu arbeiten. —

Digitized by Google

Denjenigen aber, welche ſich eine höhere techniſche Bildung erwerben wollen, wird die zu errichtende höhere Klaſſe jenes Inſtituts, und die Benutzung anderer Vorleſungen, ſo wie die praktiſche Anſchauung in den zahlreichen und bedeutenden Fabriken der Reſidenz das Mittel dazu bieten. —

Wir machen das Publikum deshalb auf jene Anſtalt aufmerkſam, indem wir den Wunſch ausſprechen, daß ſie auch zu Gunſten unſeres Verwaltungsbezirks benutzt werden möge. —

Ueber die Organiſation einer Gewerbeſchule für die hieſige Stadt behalten wir uns die nähere Bekanntmachung vor. —

Magdeburg, den 16ten März 1822.

Königliche Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 47. Stempelung der Wechſel. II. 1746 März.

Damit die mit der reitenden Poſt Sonntags von Hamburg hier ein- und gleich weiter nach Leipzig gehenden Wechſel zuvor geſtempelt werden können, iſt die Einrichtung getroffen, daß das hieſige Wechſelſtempelamt zu dieſem Behufe am gedachten Tage Mittags von 1 bis 3 Uhr offen iſt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 48. Vorſchriften zur Aufſtellung der Dismembrationspläne. II. 772. März.

Die eingehenden Pläne zur Dismembrirung von Ackergütern enthalten zum Theil auch eine Berechnung und Vertheilung der Grundſteuer nach Prinzipien, die von deren geſetz- und inſtruktionsmäßigen Veranlagung abweichen. Um dieſen Uebelſtand zu beſeitigen, werden die Herrn Landräthe angewieſen, in den Dismembrationsplänen künftig die Grundſteuer nicht weiter zu ver-

theilen, ſondern dieſe Vertheilung der verfaſſungsmäßigen jährlichen Rektifikation der Steueranlagen zu überlaſſen.

Magdeburg, den 20ſten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 49. Anweiſung an die Spezialkaſſen zur Anzeige der Beſtände an neuer Scheidemünze. II. 2574. März.

Sämmtliche Spezialkaſſen unſers Regierungsbezirks werden hiermit angewieſen, von drei zu drei Monaten die im letzten Monat eines jeden Quartals verbliebenen Beſtände an neuer Scheidemünze bis zum 15ten April, Juli, Oktober und Januar ohne Präſentationsbericht nach den verſchiedenen Sorten anzuzeigen. Da wo keine Beſtände ſind, können auch die Vakat-Anzeigen wegfallen.

Magdeburg, den 22ten März 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Zahlung der Gehälter in der neuen Scheidemünze 2411.

Beſage einer Beſtimmung der Königl. Miniſterien ſollen alle Beſoldungen und Penſionen, in ſoweit die bei den Staatskaſſen vorhandenen Beſtände an neuer Scheidemünze es geſtatten, in dieſer bis zum zehnten Theile gezahlt werden, bis die zur Cirkulation erforderliche Scheidemünze ausgegeben ſeyn wird. Dies wird den ſämmtlichen Königlichen Untergerichten des hieſigen Departements hierdurch eröffnet, um bei Zahlung der Beſoldungen an das bei ihnen angeſtellte Perſonal hierauf Rückſicht zu nehmen.

Magdeburg, den 22ten März 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

---

Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Errichtung von Salzſellereyen zu Neuhaldensleben u. Oebisfelde.

Zur bequemern und minder koſtſpieligen Salzverſorgung des Publikums hat das unterzeichnete Oberbergamt zu Neuhaldensleben und Oebisfelde Sellereyen anlegen laſſen, und die Verwaltung derſelben erſtern Orts

dem Kaufmann August Wilhelm Weicke,

und letztern Orts

dem Kaufmann Gotthilf Joseph Werner

übertragen. Dem Publikum, welchem das Salz aus dieſen Sellereien, ſowohl zu ganzen Tonnen mit 400 Pfd. als auch in kleinern Quantitäten bis zum einzelnen Pfunde herab um den ediktsmäßigen Preis nach dem bereits publizirten Tarif zu überlaſſen iſt, wird ſolches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, den 23ten März 1822.

Königl. Preuß. Niederſächſiſches Thüringſches Oberbergamt.

---

### Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Ferdinand Günther iſt durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 25ten Febr. 1822. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Halberſtadt ernannt.

Der Auskultator Guſtav Wilhelm Oppermann iſt per Rescriptum vom 15. März 1822. gleichfalls zum Referendarius bei demſelben Oberlandesgericht befördert.

---

Mit dieſer Nummer wird die chronologiſche Ueberſicht der im erſten Quartal 1822. im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

# Beilage

zu der im 14ten Stücke des Amtsblattes Seite 96–99 abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 28ten März 1822; die Einführung des neuen Stempelgeſetzes betreffend.

## Tabelle des Stempels nach Prozenten.

### I. 1/12 pro Cent. Stempel zu Wechſeln, Schuld-Verſchreibungen und Quittungen.

| | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. bis | 200 thl. | — | 5 |
| über | 200 | 400 | — | 10 |
| | 400 | 600 | — | 15 |
| | 600 | 800 | — | 20 |
| | 800 | 1000 | — | 25 |
| | 1000 | 1200 | 1 | — |
| | u. ſ. w. | | | |

### II. 1/3 pro Cent. Stempel zu Kaufkontrakten über Mobilien-Lieferungs-Pacht- u. Miethskontrakten u. Auktions-Protokollen.

| | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. bis | 100 thl. | — | 10 |
| über | 100 | 150 | — | 15 |
| | 150 | 200 | — | 20 |
| | 200 | 250 | — | 25 |
| | 250 | 300 | 1 | — |
| | 300 | 350 | 1 | 5 |
| | 350 | 400 | 1 | 10 |
| | 400 | 450 | 1 | 15 |
| | 450 | 500 | 1 | 20 |
| | 500 | 550 | 1 | 25 |
| | 550 | 600 | 2 | — |
| | 600 | 650 | 2 | 5 |
| | 650 | 700 | 2 | 10 |
| | 700 | 750 | 2 | 15 |
| | 750 | 800 | 2 | 20 |
| | 800 | 850 | 2 | 25 |

### Fortſetzung II.

| | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| über | 850 thl. bis | 900 thl. | 3 | — |
| | 900 | 950 | 3 | 5 |
| | 950 | 1000 | 3 | 10 |
| | u. ſ. w. | | | |

### III. 1/2 pro Cent. Zu Aſſekuranz-Policen.

| | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. bis | 100 thl. | — | 15 |
| über | 100 | 133⅓ | — | 20 |
| | 133⅓ | 166⅔ | — | 25 |
| | 166⅔ | 200 | 1 | — |
| | 200 | 233⅓ | 1 | 5 |
| | 233⅓ | 266⅔ | 1 | 10 |
| | 266⅔ | 300 | 1 | 15 |
| | 300 | 333⅓ | 1 | 20 |
| | 333⅓ | 366⅔ | 1 | 25 |
| | 366⅔ | 400 | 2 | — |
| | 400 | 433⅓ | 2 | 5 |
| | 433⅓ | 466⅔ | 2 | 10 |
| | 466⅔ | 500 | 2 | 15 |
| | 500 | 533⅓ | 2 | 20 |
| | 533⅓ | 566⅔ | 2 | 25 |
| | 566⅔ | 600 | 3 | — |
| | 600 | 633⅓ | 3 | 5 |
| | 633⅓ | 666⅔ | 3 | 10 |
| | 666⅔ | 700 | 3 | 15 |
| | 700 | 733⅓ | 3 | 20 |
| | 733⅓ | 766⅔ | 3 | 25 |
| | 766⅔ | 800 | 4 | — |
| | 800 | 833⅓ | 4 | 5 |
| | 833⅓ | 866⅔ | 4 | 10 |



Digitized by Google

| Fortſetzung III. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| über | 866⅔ thl bis | 900 thl. | 4 | 15 |
| | 900 | 933⅓ | 4 | 20 |
| | 933⅓ | 966⅔ | 4 | 25 |
| | 966⅔ | 1000 | 5 | — |

IV.

1 pro Cent.

| Stempel zu Kauf- u. Tauſch-Kontrakten über Immobilien-Erbzins- Erbpacht- u. Leibrenten-Kontrakten, ingl. Erbſchaften sub Lit. B. d. Tarifs. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 bis | 66⅔ thl. | — | 20 |
| über | 66⅔ | 83⅓ | — | 25 |
| | 83⅓ | 100 | 1 | — |
| | 100 | 116⅔ | 1 | 5 |
| | 116⅔ | 133⅓ | 1 | 10 |
| | 133⅓ | 150 | 1 | 15 |
| | 150 | 166⅔ | 1 | 20 |
| | 166⅔ | 183⅓ | 1 | 25 |
| | 183⅓ | 200 | 2 | — |
| | 200 | 216⅔ | 2 | 5 |
| | 216⅔ | 233⅓ | 2 | 10 |
| | 233⅓ | 250 | 2 | 15 |
| | 250 | 266⅔ | 2 | 20 |
| | 266⅔ | 283⅓ | 2 | 25 |
| | 283⅓ | 300 | 3 | — |
| | 300 | 316⅔ | 3 | 5 |
| | 316⅔ | 333⅓ | 3 | 10 |
| | 333⅓ | 350 | 3 | 15 |
| | 350 | 366⅔ | 3 | 20 |
| | 366⅔ | 383⅓ | 3 | 25 |
| | 383⅓ | 400 | 4 | — |
| | 400 | 416⅔ | 4 | 5 |
| | 416⅔ | 433⅓ | 4 | 10 |
| | 433⅓ | 450 | 4 | 15 |
| | 450 | 466⅔ | 4 | 20 |
| | 466⅔ | 483⅓ | 4 | 25 |
| | 483⅓ | 500 | 5 | — |
| | 500 | 516⅔ | 5 | 5 |
| | 516⅔ | 533⅓ | 5 | 10 |
| | 533⅓ | 550 | 5 | 15 |

| Fortſetzung IV. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| über | 550 thl. bis | 566⅔ thl. | 5 | 20 |
| | 566⅔ | 583⅓ | 5 | 25 |
| | 583⅓ | 600 | 6 | — |
| | 600 | 616⅔ | 6 | 5 |
| | 616⅔ | 633⅓ | 6 | 10 |
| | 633⅓ | 650 | 6 | 15 |
| | 650 | 666⅔ | 6 | 20 |
| | 666⅔ | 683⅓ | 6 | 25 |
| | 683⅓ | 700 | 7 | — |
| | 700 | 716⅔ | 7 | 5 |
| | 716⅔ | 733⅓ | 7 | 10 |
| | 733⅓ | 750 | 7 | 15 |
| | 750 | 766⅔ | 7 | 20 |
| | 766⅔ | 783⅓ | 7 | 25 |
| | 783⅓ | 800 | 8 | — |
| | 800 | 816⅔ | 8 | 5 |
| | 816⅔ | 833⅓ | 8 | 10 |
| | 833⅓ | 850 | 8 | 15 |
| | 850 | 866⅔ | 8 | 20 |
| | 866⅔ | 883⅓ | 8 | 25 |
| | 883⅓ | 900 | 9 | — |
| | 900 | 916⅔ | 9 | 5 |
| | 916⅔ | 933⅓ | 9 | 10 |
| | 933⅓ | 950 | 9 | 15 |
| | 950 | 966⅔ | 9 | 20 |
| | 966⅔ | 983⅓ | 9 | 25 |
| | 983⅓ | 1000 | 10 | — |

u. ſ. w.

V.

2 pro Cent.

| Stempel zu Erbſchaften sub Lit. C. des Tarifs. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. bis | 58⅓ thl. | 1 | 5 |
| über | 58⅓ | 66⅔ | 1 | 10 |
| | 66⅔ | 75 | 1 | 15 |
| | 75 | 83⅓ | 1 | 20 |
| | 83⅓ | 91⅔ | 1 | 25 |
| | 91⅔ | 100 | 2 | — |
| | 100 | 108⅓ | 2 | 5 |
| | 108⅓ | 116⅔ | 2 | 10 |
| | 116⅔ | 125 | 2 | 15 |

Digitized by Google

| Fortſetzung V. | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über 125 thl. | bis 133⅓ thl | 2 | 20 |
| 133⅓ | 141⅔ | 2 | 25 |
| 141⅔ | 150 | 3 | — |
| 150 | 158⅓ | 3 | 5 |
| 158⅓ | 166⅔ | 3 | 10 |
| 166⅔ | 175 | 3 | 15 |
| 175 | 183⅓ | 3 | 20 |
| 183⅓ | 191⅔ | 3 | 25 |
| 191⅔ | 200 | 4 | — |
| 200 | 208⅓ | 4 | 5 |
| 208⅓ | 216⅔ | 4 | 10 |
| 216⅔ | 225 | 4 | 15 |
| 225 | 233⅓ | 4 | 20 |
| 233⅓ | 241⅔ | 4 | 25 |
| 241⅔ | 250 | 5 | — |
| 250 | 258⅓ | 5 | 5 |
| 258⅓ | 266⅔ | 5 | 10 |
| 266⅔ | 275 | 5 | 15 |
| 275 | 283⅓ | 5 | 20 |
| 283⅓ | 291⅔ | 5 | 25 |
| 291⅔ | 300 | 6 | — |
| 300 | 308⅓ | 6 | 5 |
| 308⅓ | 316⅔ | 6 | 10 |
| 316⅔ | 325 | 6 | 15 |
| 325 | 333⅓ | 6 | 20 |
| 333⅓ | 341⅔ | 6 | 25 |
| 341⅔ | 350 | 7 | — |
| 350 | 358⅓ | 7 | 5 |
| 358⅓ | 366⅔ | 7 | 10 |
| 366⅔ | 375 | 7 | 15 |
| 375 | 383⅓ | 7 | 20 |
| 383⅓ | 391⅔ | 7 | 25 |
| 391⅔ | 400 | 8 | |
| 400 | 408⅓ | 8 | 5 |
| 408⅓ | 416⅔ | 8 | 10 |
| 416⅔ | 425 | 8 | 15 |
| 425 | 433⅓ | 8 | 20 |
| 433⅓ | 441⅔ | 8 | 25 |
| 441⅔ | 450 | 9 | — |
| 450 | 458⅓ | 9 | 5 |
| 458⅓ | 466⅔ | 9 | 10 |
| 466⅔ | 475 | 9 | 15 |
| 475 | 483⅓ | 9 | 20 |

| Fortſetzung V. | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über 483⅓ thl. | bis 491⅔ thl. | 9 | 25 |
| 491⅔ | 500 | 10 | — |
| 500 | 508⅓ | 10 | 5 |
| 508⅓ | 516⅔ | 10 | 10 |
| 516⅔ | 525 | 10 | 15 |
| 525 | 533⅓ | 10 | 20 |
| 533⅓ | 541⅔ | 10 | 25 |
| 541⅔ | 550 | 11 | — |
| 550 | 558⅓ | 11 | 5 |
| 558⅓ | 566⅔ | 11 | 10 |
| 566⅔ | 575 | 11 | 15 |
| 575 | 583⅓ | 11 | 20 |
| 583⅓ | 591⅔ | 11 | 25 |
| 591⅔ | 600 | 12 | — |
| 600 | 608⅓ | 12 | 5 |
| 608⅓ | 616⅔ | 12 | 10 |
| 616⅔ | 625 | 12 | 15 |
| 625 | 633⅓ | 12 | 20 |
| 633⅓ | 641⅔ | 12 | 25 |
| 641⅔ | 650 | 13 | — |
| 650 | 658⅓ | 13 | 5 |
| 658⅓ | 666⅔ | 13 | 10 |
| 666⅔ | 675 | 13 | 15 |
| 675 | 683⅓ | 13 | 20 |
| 683⅓ | 691⅔ | 13 | 25 |
| 691⅔ | 700 | 14 | — |
| 700 | 708⅓ | 14 | 5 |
| 708⅓ | 716⅔ | 14 | 10 |
| 716⅔ | 725 | 14 | 15 |
| 725 | 733⅓ | 14 | 20 |
| 733⅓ | 741⅔ | 14 | 25 |
| 741⅔ | 750 | 15 | — |
| 750 | 758⅓ | 15 | 5 |
| 758⅓ | 766⅔ | 15 | 10 |
| 766⅔ | 775 | 15 | 15 |
| 775 | 783⅓ | 15 | 20 |
| 783⅓ | 791⅔ | 15 | 25 |
| 791⅔ | 800 | 16 | — |
| 800 | 808⅓ | 16 | 5 |
| 808⅓ | 816⅔ | 16 | 10 |
| 816⅔ | 825 | 16 | 15 |
| 825 | 833⅓ | 16 | 20 |
| 833⅓ | 841⅔ | 16 | 25 |



Digitized by Google

| | Fortſetzung V. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| über | 841⅔ thl. | bis | 850 thl. | 17 | — |
| | 850 | | 858⅓ | 17 | 5 |
| | 858⅓ | | 866⅔ | 17 | 10 |
| | 866⅔ | | 875 | 17 | 15 |
| | 875 | | 883⅓ | 17 | 20 |
| | 883⅓ | | 891⅔ | 17 | 25 |
| | 891⅔ | | 900 | 18 | — |
| | 900 | | 908⅓ | 18 | 5 |
| | 908⅓ | | 916⅔ | 18 | 10 |
| | 916⅔ | | 925 | 18 | 15 |
| | 925 | | 933⅓ | 18 | 20 |
| | 933⅓ | | 941⅔ | 18 | 25 |
| | 941⅔ | | 950 | 19 | — |
| | 950 | | 958⅓ | 19 | 5 |
| | 958⅓ | | 966⅔ | 19 | 10 |
| | 966⅔ | | 975 | 19 | 15 |
| | 975 | | 983⅓ | 19 | 20 |
| | 983⅓ | | 991⅔ | 19 | 25 |
| | 991⅔ | | 1000 | 20 | — |

u. ſ. w.

## VI.
## 4 proCent.

| | Stempel zu Erbſchaften sub Litt. D. des Tariſs. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. | bis | 54⅙ thl. | 2 | 5 |
| über | 54⅙ | | 58⅓ | 2 | 10 |
| | 58⅓ | | 62½ | 2 | 15 |
| | 62½ | | 66⅔ | 2 | 20 |
| | 66⅔ | | 70⅚ | 2 | 25 |
| | 70⅚ | | 75 | 3 | — |
| | 75 | | 79⅙ | 3 | 5 |
| | 79⅙ | | 83⅓ | 3 | 10 |
| | 83⅓ | | 87½ | 3 | 15 |
| | 87½ | | 91⅔ | 3 | 20 |
| | 91⅔ | | 95⅚ | 3 | 25 |
| | 95⅚ | | 100 | 4 | — |
| | 100 | | 104⅙ | 4 | 5 |
| | 104⅙ | | 108⅓ | 4 | 10 |
| | 108⅓ | | 112½ | 4 | 15 |
| | 112½ | | 116⅔ | 4 | 20 |
| | 116⅔ | | 120⅚ | 4 | 25 |

| | Fortſetzung VI. | | | Betrag. thl | ſgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| über | 120⅚ thl. | bis | 125 thl. | 5 | — |
| | 125 | | 129⅙ | 5 | 5 |
| | 129⅙ | | 133⅓ | 5 | 10 |
| | 133⅓ | | 137½ | 5 | 15 |
| | 137½ | | 141⅔ | 5 | 20 |
| | 141⅔ | | 145⅚ | 5 | 25 |
| | 145⅚ | | 150 | 6 | — |
| | 150 | | 154⅙ | 6 | 5 |
| | 154⅙ | | 158⅓ | 6 | 10 |
| | 158⅓ | | 162½ | 6 | 15 |
| | 162½ | | 166⅔ | 6 | 20 |
| | 166⅔ | | 170⅚ | 6 | 25 |
| | 170⅚ | | 175 | 7 | — |
| | 175 | | 179⅙ | 7 | 5 |
| | 179⅙ | | 183⅓ | 7 | 10 |
| | 183⅓ | | 187½ | 7 | 15 |
| | 187½ | | 191⅔ | 7 | 20 |
| | 191⅔ | | 195⅚ | 7 | 25 |
| | 195⅚ | | 200 | 8 | — |
| | 200 | | 204⅙ | 8 | 5 |
| | 204⅙ | | 208⅓ | 8 | 10 |
| | 208⅓ | | 212½ | 8 | 15 |
| | 212½ | | 216⅔ | 8 | 20 |
| | 216⅔ | | 220⅚ | 8 | 25 |
| | 220⅚ | | 225 | 9 | — |
| | 225 | | 229⅙ | 9 | 5 |
| | 229⅙ | | 233⅓ | 9 | 10 |
| | 233⅓ | | 237½ | 9 | 15 |
| | 237½ | | 241⅔ | 9 | 20 |
| | 241⅔ | | 245⅚ | 9 | 25 |
| | 245⅚ | | 250 | 10 | — |
| | 250 | | 254⅙ | 10 | 5 |
| | 254⅙ | | 258⅓ | 10 | 10 |
| | 258⅓ | | 262½ | 10 | 15 |
| | 262½ | | 266⅔ | 10 | 20 |
| | 266⅔ | | 270⅚ | 10 | 25 |
| | 270⅚ | | 275 | 11 | — |
| | 275 | | 279⅙ | 11 | 5 |
| | 279⅙ | | 283⅓ | 11 | 10 |
| | 283⅓ | | 287½ | 11 | 15 |
| | 287½ | | 291⅔ | 11 | 20 |
| | 291⅔ | | 295⅚ | 11 | 25 |
| | 295⅚ | | 300 | 12 | — |

Digitized by Google

| Fortſetzung VI. | | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| über 300 thl. | bis | 304⅙ thl | | 12 | 5 |
| 304⅙ | | 308⅓ | | 12 | 10 |
| 308⅓ | | 312½ | | 12 | 15 |
| 312½ | | 316⅔ | | 12 | 20 |
| 316⅔ | | 320⅚ | | 12 | 25 |
| 320⅚ | | 325 | | 13 | — |
| 325 | | 329⅙ | | 13 | 5 |
| 329⅙ | | 333⅓ | | 13 | 10 |
| 333⅓ | | 337½ | | 13 | 15 |
| 337½ | | 341⅔ | | 13 | 20 |
| 341⅔ | | 345⅚ | | 13 | 25 |
| 345⅚ | | 350 | | 14 | — |
| 350 | | 354⅙ | | 14 | 5 |
| 354⅙ | | 358⅓ | | 14 | 10 |
| 358⅓ | | 362½ | | 14 | 15 |
| 362½ | | 366⅔ | | 14 | 20 |
| 366⅔ | | 370⅚ | | 14 | 25 |
| 370⅚ | | 375 | | 15 | — |
| 375 | | 379⅙ | | 15 | 5 |
| 379⅙ | | 383⅓ | | 15 | 10 |
| 383⅓ | | 387½ | | 15 | 15 |
| 387½ | | 391⅔ | | 15 | 20 |
| 391⅔ | | 395⅚ | | 15 | 25 |
| 395⅚ | | 400 | | 16 | — |
| 400 | | 404⅙ | | 16 | 5 |
| 404⅙ | | 408⅓ | | 16 | 10 |
| 408⅓ | | 412½ | | 16 | 15 |
| 412½ | | 416⅔ | | 16 | 20 |
| 416⅔ | | 420⅚ | | 16 | 25 |
| 420⅚ | | 425 | | 17 | — |
| 425 | | 429⅙ | | 17 | 5 |
| 429⅙ | | 433⅓ | | 17 | 10 |
| 433⅓ | | 437½ | | 17 | 15 |
| 437½ | | 441⅔ | | 17 | 20 |
| 441⅔ | | 445⅚ | | 17 | 25 |
| 445⅚ | | 450 | | 18 | — |
| 450 | | 454⅙ | | 18 | 5 |
| 454⅙ | | 458⅓ | | 18 | 10 |
| 458⅓ | | 462½ | | 18 | 15 |
| 462½ | | 466⅔ | | 18 | 20 |
| über 466⅔ thl. | bis | 470⅚ thl. | | 18 | 25 |
| 470⅚ | | 475 | | 19 | — |
| 475 | | 479⅙ | | 19 | 5 |
| 479⅙ | | 483⅓ | | 19 | 10 |
| 483⅓ | | 487½ | | 19 | 15 |
| 487½ | | 491⅔ | | 19 | 20 |
| 491⅔ | | 495⅚ | | 19 | 25 |
| 495⅚ | | 500 | | 20 | — |

u. ſ. w.

## VII.

**8 proCent.**

| Stempel zu Erbſchaften sub Litt. E. des Tarifs. | | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|---|
| von | 50 thl. bis | 52 1/12 thl. | 4 | 5 |
| über | 52 1/12 | 54⅙ | 4 | 10 |
| | 54⅙ | 56¼ | 4 | 15 |
| | 56¼ | 58⅓ | 4 | 20 |
| | 58⅓ | 60 5/12 | 4 | 25 |
| | 60 5/12 | 62½ | 5 | — |
| | 62½ | 64 7/12 | 5 | 5 |
| | 64 7/12 | 66⅔ | 5 | 10 |
| | 66⅔ | 68¾ | 5 | 15 |
| | 68¾ | 70⅚ | 5 | 20 |
| | 70⅚ | 72 11/12 | 5 | 25 |
| | 72 11/12 | 75 | 6 | — |
| | 75 | 77 1/12 | 6 | 5 |
| | 77 1/12 | 79⅙ | 6 | 10 |
| | 79⅙ | 81¼ | 6 | 15 |
| | 81¼ | 83⅓ | 6 | 20 |
| | 83⅓ | 85 5/12 | 6 | 25 |
| | 85 5/12 | 87½ | 7 | — |
| | 87½ | 89 7/12 | 7 | 5 |
| | 89 7/12 | 91⅔ | 7 | 10 |
| | 91⅔ | 93¾ | 7 | 15 |
| | 93¾ | 95⅚ | 7 | 20 |
| | 95⅚ | 97 11/12 | 7 | 25 |
| | 97 11/12 | 100 | › | — |
| | 100 | 102 1/12 | 8 | 5 |

Digitized by Google

| Fortſetzung VII. | | Be-trag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über $102\frac{1}{12}$ thl. bis | $104\frac{1}{6}$ thl. | 8 | 10 |
| $104\frac{1}{6}$ | $106\frac{1}{4}$ | 8 | 15 |
| $106\frac{1}{4}$ | $108\frac{1}{3}$ | 8 | 20 |
| $108\frac{1}{3}$ | $110\frac{5}{12}$ | 8 | 25 |
| $110\frac{5}{12}$ | $112\frac{1}{2}$ | 9 | — |
| $112\frac{1}{2}$ | $114\frac{7}{12}$ | 9 | 5 |
| $114\frac{7}{12}$ | $116\frac{2}{3}$ | 9 | 10 |
| $116\frac{2}{3}$ | $118\frac{3}{4}$ | 9 | 15 |
| $118\frac{3}{4}$ | $120\frac{5}{6}$ | 9 | 20 |
| $120\frac{5}{6}$ | $122\frac{11}{12}$ | 9 | 25 |
| $122\frac{11}{12}$ | 125 | 10 | — |
| 125 | $127\frac{1}{12}$ | 10 | 5 |
| $127\frac{1}{12}$ | $129\frac{1}{6}$ | 10 | 10 |
| $129\frac{1}{6}$ | $131\frac{1}{4}$ | 10 | 15 |
| $131\frac{1}{4}$ | $133\frac{1}{3}$ | 10 | 20 |
| $133\frac{1}{3}$ | $135\frac{5}{12}$ | 10 | 25 |
| $135\frac{5}{12}$ | $137\frac{1}{2}$ | 11 | |
| $137\frac{1}{2}$ | $139\frac{7}{12}$ | 11 | 5 |
| $139\frac{7}{12}$ | $141\frac{2}{3}$ | 11 | 10 |
| $141\frac{2}{3}$ | $143\frac{3}{4}$ | 11 | 15 |
| $143\frac{3}{4}$ | $145\frac{5}{6}$ | 11 | 20 |
| $145\frac{5}{6}$ | $147\frac{11}{12}$ | 11 | 25 |
| $147\frac{11}{12}$ | 150 | 12 | — |
| 150 | $152\frac{1}{12}$ | 12 | 5 |
| $152\frac{1}{12}$ | $154\frac{1}{6}$ | 12 | 10 |
| $154\frac{1}{6}$ | $156\frac{1}{4}$ | 12 | 15 |
| $156\frac{1}{4}$ | $158\frac{1}{3}$ | 12 | 20 |
| $158\frac{1}{3}$ | $160\frac{5}{12}$ | 12 | 25 |
| $160\frac{5}{12}$ | $162\frac{1}{2}$ | 13 | — |
| $162\frac{1}{2}$ | $164\frac{7}{12}$ | 13 | 5 |
| $164\frac{7}{12}$ | $166\frac{2}{3}$ | 13 | 10 |
| $166\frac{2}{3}$ | $168\frac{3}{4}$ | 13 | 15 |
| $168\frac{3}{4}$ | $170\frac{5}{6}$ | 13 | 20 |
| $170\frac{5}{6}$ | $172\frac{11}{12}$ | 13 | 25 |
| $172\frac{11}{12}$ | 175 | 14 | — |
| 175 | $177\frac{1}{12}$ | 14 | 5 |
| $177\frac{1}{12}$ | $179\frac{1}{6}$ | 14 | 10 |
| $179\frac{1}{6}$ | $181\frac{1}{4}$ | 14 | 15 |
| $181\frac{1}{4}$ | $183\frac{1}{3}$ | 14 | 20 |
| $183\frac{1}{3}$ | $185\frac{5}{12}$ | 14 | 25 |

| Fortſetzung VII. | | Be-trag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über $185\frac{5}{12}$ thl. bis | $187\frac{1}{2}$ thl. | 15 | — |
| $187\frac{1}{2}$ | $189\frac{7}{12}$ | 15 | 5 |
| $189\frac{7}{12}$ | $191\frac{2}{3}$ | 15 | 10 |
| $191\frac{2}{3}$ | $193\frac{3}{4}$ | 15 | 15 |
| $193\frac{3}{4}$ | $195\frac{5}{6}$ | 15 | 20 |
| $195\frac{5}{6}$ | $197\frac{11}{12}$ | 15 | 25 |
| $197\frac{11}{12}$ | 200 | 16 | — |
| 200 | $202\frac{1}{12}$ | 16 | 5 |
| $202\frac{1}{12}$ | $204\frac{1}{6}$ | 16 | 10 |
| $204\frac{1}{6}$ | $206\frac{1}{4}$ | 16 | 15 |
| $206\frac{1}{4}$ | $208\frac{1}{3}$ | 16 | 20 |
| $208\frac{1}{3}$ | $210\frac{5}{12}$ | 16 | 25 |
| $210\frac{5}{12}$ | $212\frac{1}{2}$ | 17 | — |
| $212\frac{1}{2}$ | $214\frac{7}{12}$ | 17 | 5 |
| $214\frac{7}{12}$ | $216\frac{2}{3}$ | 17 | 10 |
| $216\frac{2}{3}$ | $218\frac{3}{4}$ | 17 | 15 |
| $218\frac{3}{4}$ | $220\frac{5}{6}$ | 17 | 20 |
| $220\frac{5}{6}$ | $222\frac{11}{12}$ | 17 | 25 |
| $222\frac{11}{12}$ | 225 | 18 | — |
| 225 | $227\frac{1}{12}$ | 18 | 5 |
| $227\frac{1}{12}$ | $229\frac{1}{6}$ | 18 | 10 |
| $229\frac{1}{6}$ | $231\frac{1}{4}$ | 18 | 15 |
| $231\frac{1}{4}$ | $233\frac{1}{3}$ | 18 | 20 |
| $233\frac{1}{3}$ | $235\frac{5}{12}$ | 18 | 25 |
| $235\frac{5}{12}$ | $237\frac{1}{2}$ | 19 | — |
| $237\frac{1}{2}$ | $239\frac{7}{12}$ | 19 | 5 |
| $239\frac{7}{12}$ | $241\frac{2}{3}$ | 19 | 10 |
| $241\frac{2}{3}$ | $243\frac{3}{4}$ | 19 | 15 |
| $243\frac{3}{4}$ | $245\frac{5}{6}$ | 19 | 20 |
| $245\frac{5}{6}$ | $247\frac{11}{12}$ | 19 | 25 |
| $247\frac{11}{12}$ | 250 | 20 | — |
| 250 | $252\frac{1}{12}$ | 20 | 5 |
| $252\frac{1}{12}$ | $254\frac{1}{6}$ | 20 | 10 |
| $254\frac{1}{6}$ | $256\frac{1}{4}$ | 20 | 15 |
| $256\frac{1}{4}$ | $258\frac{1}{3}$ | 20 | 20 |
| $258\frac{1}{3}$ | $260\frac{5}{12}$ | 20 | 25 |
| $260\frac{5}{12}$ | $262\frac{1}{2}$ | 21 | — |
| $262\frac{1}{2}$ | $264\frac{7}{12}$ | 21 | 5 |
| $264\frac{7}{12}$ | $266\frac{2}{3}$ | 21 | 10 |
| $266\frac{2}{3}$ | $268\frac{3}{4}$ | 21 | 15 |

Digitized by Google

| Fortſetzung VII. | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über $268\frac{3}{4}$ thl. | bis $270\frac{5}{6}$ thl. | 21 | 20 |
| $270\frac{5}{6}$ | $272\frac{11}{12}$ | 21 | 25 |
| $272\frac{11}{12}$ | 275 | 22 | — |
| 275 | $277\frac{1}{12}$ | 22 | 5 |
| $277\frac{1}{12}$ | $279\frac{1}{6}$ | 22 | 10 |
| $279\frac{1}{6}$ | $281\frac{1}{4}$ | 22 | 15 |
| $281\frac{1}{4}$ | $283\frac{1}{3}$ | 22 | 20 |
| $283\frac{1}{3}$ | $285\frac{5}{12}$ | 22 | 25 |
| $285\frac{5}{12}$ | $287\frac{1}{2}$ | 23 | — |
| $287\frac{1}{2}$ | $289\frac{7}{12}$ | 23 | 5 |
| $289\frac{7}{12}$ | $291\frac{2}{3}$ | 23 | 10 |
| $291\frac{2}{3}$ | $293\frac{3}{4}$ | 23 | 15 |
| $293\frac{3}{4}$ | $295\frac{5}{6}$ | 23 | 20 |
| $295\frac{5}{6}$ | $297\frac{11}{12}$ | 23 | 25 |
| $297\frac{11}{12}$ | 300 | 24 | — |
| 300 | $302\frac{1}{12}$ | 24 | 5 |
| $302\frac{1}{12}$ | $304\frac{1}{6}$ | 24 | 10 |
| $304\frac{1}{6}$ | $306\frac{1}{4}$ | 24 | 15 |
| $306\frac{1}{4}$ | $308\frac{1}{3}$ | 24 | 20 |
| $308\frac{1}{3}$ | $310\frac{5}{12}$ | 24 | 25 |
| $310\frac{5}{12}$ | $312\frac{1}{2}$ | 25 | — |
| $312\frac{1}{2}$ | $314\frac{7}{12}$ | 25 | 5 |
| $314\frac{7}{12}$ | $316\frac{2}{3}$ | 25 | 10 |
| $316\frac{2}{3}$ | $318\frac{3}{4}$ | 25 | 15 |
| $318\frac{3}{4}$ | $320\frac{5}{6}$ | 25 | 20 |
| $320\frac{5}{6}$ | $322\frac{11}{12}$ | 25 | 25 |
| $322\frac{11}{12}$ | 325 | 26 | — |
| 325 | $327\frac{1}{12}$ | 26 | 5 |
| $327\frac{1}{12}$ | $329\frac{1}{6}$ | 26 | 10 |
| $329\frac{1}{6}$ | $331\frac{1}{4}$ | 26 | 15 |
| $331\frac{1}{4}$ | $333\frac{1}{3}$ | 26 | 20 |
| $333\frac{1}{3}$ | $335\frac{5}{12}$ | 26 | 25 |
| $335\frac{5}{12}$ | $337\frac{1}{2}$ | 27 | — |
| $337\frac{1}{2}$ | $339\frac{7}{12}$ | 27 | 5 |
| $339\frac{7}{12}$ | $341\frac{2}{3}$ | 27 | 10 |
| $341\frac{2}{3}$ | $343\frac{3}{4}$ | 27 | 15 |
| $343\frac{3}{4}$ | $345\frac{5}{6}$ | 27 | 20 |
| $345\frac{5}{6}$ | $347\frac{11}{12}$ | 27 | 25 |
| $347\frac{11}{12}$ | 350 | 28 | — |
| 350 | $352\frac{1}{12}$ | 28 | 5 |

| Fortſetzung VII. | | Betrag. thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über $352\frac{1}{12}$ thl. | bis $354\frac{1}{6}$ thl. | 28 | 10 |
| $354\frac{1}{6}$ | $356\frac{1}{4}$ | 28 | 15 |
| $356\frac{1}{4}$ | $358\frac{1}{3}$ | 28 | 20 |
| $358\frac{1}{3}$ | $360\frac{5}{12}$ | 28 | 25 |
| $360\frac{5}{12}$ | $362\frac{1}{2}$ | 29 | — |
| $362\frac{1}{2}$ | $364\frac{7}{12}$ | 29 | 5 |
| $364\frac{7}{12}$ | $366\frac{2}{3}$ | 29 | 10 |
| $366\frac{2}{3}$ | $368\frac{3}{4}$ | 29 | 15 |
| $368\frac{3}{4}$ | $370\frac{5}{6}$ | 29 | 20 |
| $370\frac{5}{6}$ | $372\frac{11}{12}$ | 29 | 25 |
| $372\frac{11}{12}$ | 375 | 30 | — |
| 375 | $377\frac{1}{12}$ | 30 | 5 |
| $377\frac{1}{12}$ | $379\frac{1}{6}$ | 30 | 10 |
| $379\frac{1}{6}$ | $381\frac{1}{4}$ | 30 | 15 |
| $381\frac{1}{4}$ | $383\frac{1}{3}$ | 30 | 20 |
| $383\frac{1}{3}$ | $385\frac{5}{12}$ | 30 | 25 |
| $385\frac{5}{12}$ | $387\frac{1}{2}$ | 31 | — |
| $387\frac{1}{2}$ | $389\frac{7}{12}$ | 31 | 5 |
| $389\frac{7}{12}$ | $391\frac{2}{3}$ | 31 | 10 |
| $391\frac{2}{3}$ | $393\frac{3}{4}$ | 31 | 15 |
| $393\frac{3}{4}$ | $395\frac{5}{6}$ | 31 | 20 |
| $395\frac{5}{6}$ | $397\frac{11}{12}$ | 31 | 25 |
| $397\frac{11}{12}$ | 400 | 32 | — |
| 400 | $402\frac{1}{12}$ | 32 | 5 |
| $402\frac{1}{12}$ | $404\frac{1}{6}$ | 32 | 10 |
| $404\frac{1}{6}$ | $406\frac{1}{4}$ | 32 | 15 |
| $406\frac{1}{4}$ | $408\frac{1}{3}$ | 32 | 20 |
| $408\frac{1}{3}$ | $410\frac{5}{12}$ | 32 | 25 |
| $410\frac{5}{12}$ | $412\frac{1}{2}$ | 33 | — |
| $412\frac{1}{2}$ | $414\frac{7}{12}$ | 33 | 5 |
| $414\frac{7}{12}$ | $416\frac{2}{3}$ | 33 | 10 |
| $416\frac{2}{3}$ | $418\frac{3}{4}$ | 33 | 15 |
| $418\frac{3}{4}$ | $420\frac{5}{6}$ | 33 | 20 |
| $420\frac{5}{6}$ | $422\frac{11}{12}$ | 33 | 25 |
| $422\frac{11}{12}$ | 425 | 34 | — |
| 425 | $427\frac{1}{12}$ | 34 | 5 |
| $427\frac{1}{12}$ | $429\frac{1}{6}$ | 34 | 10 |
| $429\frac{1}{6}$ | $431\frac{1}{4}$ | 34 | 15 |
| $431\frac{1}{4}$ | $433\frac{1}{3}$ | 34 | 20 |
| $433\frac{1}{3}$ | $435\frac{5}{12}$ | 34 | 25 |

Digitized by Google

| Fortſetzung VII. | | Betrag thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| über $435\frac{5}{12}$ thl. | bis $437\frac{1}{2}$ thl. | 35 | — |
| $437\frac{1}{2}$ | $439\frac{7}{12}$ | 35 | 5 |
| $439\frac{7}{12}$ | $441\frac{2}{3}$ | 35 | 10 |
| $441\frac{2}{3}$ | $443\frac{3}{4}$ | 35 | 15 |
| $443\frac{3}{4}$ | $445\frac{5}{6}$ | 35 | 20 |
| $445\frac{5}{6}$ | $447\frac{11}{12}$ | 35 | 25 |
| $447\frac{11}{12}$ | 450 | 36 | — |
| 450 | $452\frac{1}{12}$ | 36 | 5 |
| $452\frac{1}{12}$ | $454\frac{1}{6}$ | 36 | 10 |
| $454\frac{1}{6}$ | $456\frac{1}{4}$ | 36 | 15 |
| $456\frac{1}{4}$ | $458\frac{1}{3}$ | 36 | 20 |
| $458\frac{1}{3}$ | $460\frac{5}{12}$ | 36 | 25 |
| $460\frac{5}{12}$ | $462\frac{1}{2}$ | 37 | — |
| $462\frac{1}{2}$ | $464\frac{7}{12}$ | 37 | 5 |
| $464\frac{7}{12}$ | $466\frac{2}{3}$ | 37 | 10 |
| $466\frac{2}{3}$ | $468\frac{3}{4}$ | 37 | 15 |
| $468\frac{3}{4}$ | $470\frac{5}{6}$ | 37 | 20 |
| $470\frac{5}{6}$ | $472\frac{11}{12}$ | 37 | 25 |
| $472\frac{11}{12}$ | 475 | 38 | — |
| 475 | $477\frac{1}{12}$ | 38 | 5 |
| $477\frac{1}{12}$ | $479\frac{1}{6}$ | 38 | 10 |
| $479\frac{1}{6}$ | $481\frac{1}{4}$ | 38 | 15 |
| $481\frac{1}{4}$ | $483\frac{1}{3}$ | 38 | 20 |
| $483\frac{1}{3}$ | $485\frac{5}{12}$ | 38 | 25 |
| $485\frac{5}{12}$ | $487\frac{1}{2}$ | 39 | — |
| $487\frac{1}{2}$ | $489\frac{7}{12}$ | 39 | 5 |
| $489\frac{7}{12}$ | $491\frac{2}{3}$ | 39 | 10 |
| $491\frac{2}{3}$ | $493\frac{3}{4}$ | 39 | 15 |
| $493\frac{3}{4}$ | $495\frac{5}{6}$ | 39 | 20 |
| $495\frac{5}{6}$ | $497\frac{11}{12}$ | 39 | 25 |
| $497\frac{11}{12}$ | 500 | 40 | — |

u. ſ. w.

## VIII.

Stempel zu Erkenntniſſen u. Urtheilsſprüchen der Gerichte in erſter Inſtanz.

So lange der Werth des ſtreitigen Gegenſtandes 1000 thl. nicht überſteigt, gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 pro Ct.

| Fortſetzung. | | Betrag thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| Fortſetzung. | | | |
| Werth des ſtreitigen Gegenſtandes. | | | |
| über 1000 thl. | bis $1033\frac{1}{3}$ thl | 10 | 5 |
| $1033\frac{1}{3}$ | $1066\frac{2}{3}$ | 10 | 10 |
| $1066\frac{2}{3}$ | 1100 | 10 | 15 |
| 1100 | $1133\frac{1}{3}$ | 10 | 20 |
| $1133\frac{1}{3}$ | $1166\frac{2}{3}$ | 10 | 25 |
| $1166\frac{2}{3}$ | 1200 | 11 | — |
| 1200 | $1233\frac{1}{3}$ | 11 | 5 |
| $1233\frac{1}{3}$ | $1266\frac{2}{3}$ | 11 | 10 |
| $1266\frac{2}{3}$ | 1300 | 11 | 15 |
| 1300 | $1333\frac{1}{3}$ | 11 | 20 |
| $1333\frac{1}{3}$ | $1366\frac{2}{3}$ | 11 | 25 |
| $1366\frac{2}{3}$ | 1400 | 12 | — |
| u. ſ. w. bis | | | |
| über $19966\frac{2}{3}$ | bis 20,000 thl. | 105 | — |
| ferner | | | |
| über 20,000 | bis 20,100 | 105 | 5 |
| 20,100 | 20,200 | 105 | 10 |
| 20,200 | 20,300 | 105 | 15 |
| u. ſ. w. | | | |

## IX.

Stempel zu Erkenntniſſen in höheren Inſtanzen.

| Wenn in der erſten Inſtanz ein Stempel gebraucht worden iſt, zum Betrage | | ſo beträgt der Stempel in jeder höhern Inſtanz thl. | ſgr. |
|---|---|---|---|
| von 5 ſgr. | bis 3 thl. | — | 15 |
| 3 thl. 5 ſgr. | bis 4 thl. | — | 20 |
| 4 „ 5 | „ 5 | — | 25 |
| 5 „ 5 | „ 6 | 1 | — |
| 6 „ 5 | „ 7 | 1 | 5 |
| 7 „ 5 | „ 8 | 1 | 10 |

u. ſ. w.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 15. —

Magdeburg, den 13. April 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 710. die Verordnung über die Ausſchließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in ſolchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten, vom 31ſten Januar,

„ 711. die Polizey-Ordnung für den Hafen von Pillau, und

„ 712. die Schifffahrts-Polizey-Ordnung für die Reſidenz- und Handelsſtadt Königsberg und die Fahrt auf dem friſchen Haff, vom 14ten März d. J.

Magdeburg, den 11ten April 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Anweiſung an die Baubeamte, von den Bauanſchlägen nicht abzuweichen. II. 3248. März.

Des Königs Majeſtät haben mißfällig bemerkt, daß Baubeamte ſich erlaubt haben, von den revidirten und genehmigten Anſchlägen abzuweichen, und ſelbſt beliebige Abänderungen derſelben vorzunehmen. Dies ſoll ſchlechterdings nicht ferner geſtattet werden, und jeder ausführende Baumeiſter, welcher ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt, ſoll die dadurch veranlaßten Mehrkoſten ſelbſt zahlen. Indem wir dieſe allerhöchſte Beſtimmung in Folge einer Verfügung des Königlichen Handels-Miniſteriums vom 22ten d. M. ſämmtlichen im hieſigen Regierungsbezirk angeſtellten Baubeamten bekannt machen, ertheilen wir denſelben zugleich die Weiſung, ſich weder ſelbſt eine Abänderung der genehmigten Anſchläge oder Zeichnungen bei Bauausführungen zu erlauben, noch dergleichen zu geſtatten, vielmehr wenn ſie ſich während des Baues überzeugen, daß Abänderungen des Bauplans von weſentlichem Nutzen ſeyn würden, ſogleich auf die höhere Genehmigung anzutragen, und wenn Anſchlags-Ueberſchreitungen unvermeidlich ſind, dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Abweichung von dieſen Vorſchriften wird im vorkommenden Falle außer dem unerläßlichen Erſatz der Mehrkoſten von Seiten des auszuführenden Baumeiſters, unnachſichtlich noch beſonders beſtraft werden.

Magdeburg, den 31ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

Einlöſung der Hauptnutz-holz-Kaſſen- und Hauptbrennholzkaſſen-Obligationen.

Nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31ten Januar c.
Geſetzſammlung No. 705.
ſoll zur Empfangnahme der auf
1) Hauptnutzholz-Kaſſen- und
2) Hauptbrennholz-Kaſſen-Obligationen,
bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinſen, ſo wie überhaupt zur Anmeldung aller Anſprüche an den Staat aus Papieren dieſer Art, ein Präkluſivtermin angeſetzt werden. In Gefolge deſſen, werden die Inhaber ſolcher Obligationen, oder wer ſonſt Anſprüche aus denſelben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, ſich deshalb ungeſäumt und ſpäteſtens bis ultimo Auguſt d. J. ſchriftlich bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden zu melden, indem nach Ablauf dieſer Friſt, alſo mit dem 1ten September d. J. alle Anſprüche an den Staat aus Papieren dieſer Art erlöſchen.

Berlin, den 7ten März 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. d. Schulenburg. von Schütze.
Beelitz. Deetz.

Präkluſion der in der Provinz Schleſien im Jahr 1813. ausgeſchriebenen Zwangsanleihe.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 14ten Februar d. J. Geſetzſammlung No. 707. werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schleſien 1813. ausgeſchriebenen Kriegs-Zwangsanleihe annoch Anſprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieſelben ungeſäumt und ſpätſtens bis zum letzten Auguſt d. J. ſchriftlich bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden

Digitized by Google

anzumelden; indem mit Ablauf dieſer Friſt und alſo mit Eintritt des 1ſten September d. J. alle und jede Anſprüche aus dieſer Anleihe, ſowohl an Kapital als Zinſen für immer erlöſchen.

Berlin, den 21ten März 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. d. Schulenburg. von Schütze.
Beelitz. Deetz.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Domänenbeamten Bienengräber zu Fienerode, iſt von dem Königl. Finanzminiſterium der Charakter eines Königl. Oberamtmanns beigelegt worden.

---

(Mit dieſer Nummer wird die zu der im vorigen Stücke des Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 28ten März d. J. gehörige, und dort allegirte, Stempel-Tabelle, ausgegeben.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 16. —

Magdeburg, den 20. April 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 51.** Ablieferung der Kaſſenbeſtände. II. 3727. März.

Sämmtliche Spezialkaſſen und Rezepturen unſers Regierungsbezirks werden hierdurch angewieſen, die erforderlichen Kaſſenbeſtände nicht in alter Münze und zwei Groſchenſtücken zu halten, ſondern ſolche bei Ablieferung von Ueberſchüſſen jedesmal mit einzuſenden, und dieſe Zahlmittel zu den Ausgaben, ſo weit es irgend zuläſſig iſt, nicht anzuwenden.

Magdeburg, den 30ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

**No. 52.** Beſteuerung der Ausländer, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen. II. 635. April.

Nach einer Cirkular-Verfügung der Königlichen Miniſterien des Handels und der Finanzen vom 22ten des v. Mts ſollen ausländiſche Profeſſioniſten, welche ihr Gewerbe im Innlande betreiben wollen, ſowohl den für die inländiſchen Handwerker erforderlichen Qualifikations-Nachweis führen, als auch, ſelbſt **allein arbeitend**, Gewerbeſteuer erlegen, indem ſie ſonſt günſti-



Digitized by Google

ger behandelt werden würden, als die allein arbeitenden Handwerker des Inlandes, welche wenn gleich nicht der Gewerbeſteuer, doch in der Regel der Klaſſenſteuer unterworfen ſind.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für die mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 9ten April 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 53. Prompte Einſendung der Zeitungsberichte.

Die Zeitungsberichte der Herren Landräthe gehen zum Theil noch immer, der desfalls wiederholt erlaſſenen Beſtimmungen ungeachtet, ſo ſpät ein, daß dadurch die Abfaſſung des von uns allmonatlich zu erſtattenden Immediatberichts ſehr verzögert wird.

Es hat daher beſchloſſen werden müſſen, diejenigen Berichte, welche nicht längſtens bis zum 6ten eines jeden Monats hier eingegangen ſind, durch expreſſe Boten auf Koſten der betreffenden Behörden abholen zu laſſen, welche Maasregel daher in Zukunft zur Anwendung kommen wird.

Magdeburg, den 10ten April 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 54. Benutzung der Driburger Mineralquellen. I. 204. April.

Obgleich die Mineralquellen zu Driburg ſchon längſt durch ihre Wirkſamkeit ſich den vorzüglichen Ruf, in welchem ſie ſtehen, und das Vertrauen des Publikums, ſo wie der Aerzte erworben haben; auch durch die daſelbſt getroffenen Einrichtungen und Verſchönerungen für die Nützlichkeit ſowohl als für die Annehmlichkeit der Badegäſte ſchon ſeit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weiſe von dem Beſitzer dieſes Badeorts geſorgt worden: ſo haben dennoch des Königs Majeſtät die, in der Abſicht, dieſer Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verſchaffen, gemachten Vorſchläge zu genehmigen, und die Ausführung derſelben zu unterſtützen geruhet, ſo daß die künftig ſich dort einfindenden Badegäſte aus allen Ständen, in Rückſicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, ſowohl Hinſichts der Reiſe durch Verbeſſerung der bisher ſchwer zu befahrenden Wege,

Digitized by Google

als des Aufenthalts daſelbſt, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt ſeyn werden, auch wird für die Bedürfniſſe der unbemittelten Kranken bei dieſer verbeſſerten Einrichtung eigends geſorgt werden.

Sowohl das Publikum, als die Aerzte des hieſigen Regierungsbezirks werden von dieſer Verbeſſerung der Heilquellen in Driburg durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt, damit dieſe inländiſche, durch ihre Heilkräfte bewährte Anſtalt in den dazu geeigneten Krankheitszuſtänden möglichſt benutzt werde.

Magdeburg, den 11ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Sämmtlichen Königlichen Untergerichten im Bezirke des hieſigen Oberlandesgerichts wird hierdurch aufgegeben, die der General-Land- und Stadtgerichts-Salarienkaſſe und der Haupt-Juſtizämter-Sportulkaſſe auszuſtellenden Quittungen, nicht, wie bisher von mehreren Gerichten geſchehen, Namens des Gerichts mit Unterſchrift des Dirigenten und reſp. Juſtizbeamten zu ertheilen, vielmehr dieſe Quittungen von dem Rendanten und reſp. Kontrolleur ausſtellen zu laſſen. Der Dirigent und reſp. Juſtizamtmann hat dann die Quittungen durch Unterſchrift unter dem Siegel des Gerichts zu beglaubigen. Magdeburg, den 29ten März 1822.

No. 4. Ausſtellung der Quittungen der Salarienkaſſen. 165.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Aus dem Königl. Juſtizminiſterium iſt das wörtlich hier nachſtehende Reſkript vom 22ten v. M.

No. 5. Wiederverleihung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen. 684.

Des Königs Majeſtät haben über die Bedingungen, unter denen die Geſuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntniſſe verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Aller-



Digitized by Google

höchſtdenſelben anzubringen ſind, durch die an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ten Auguſt v. J. Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

Im Allgemeinen iſt Jedem, gegen den auf Verluſt der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, geſtattet, die Wiederaufhebung jenes Verluſts nachzuſuchen, jedoch erſt nach Verlauf von ſechs Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarreſtes angerechnet. Der Beſtrafte hat dieſes Geſuch unter Beifügung eines Atteſtes über ſeine gute Aufführung in der Strafanſtalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizeydirektor exiſtiret, bei letzterem anzubringen. Derſelbe nimmt die ſonſt noch erforderlichen Zeugniſſe auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunalbehörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit ſeinen Wohnſitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächſt an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet dieſe an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern, von welchen Seine Majeſtät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchſt Dieſelben Sich auf dieſen Vortrag bewogen, den Verluſt der Nationalkokarde wieder aufzuheben, ſo wird die Regierung davon in Kenntniß geſetzt, welche ſodann den Vorſtand der Kommune, in welcher der Provokant ſich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Verſammlung der Kommunalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Oberlandesgericht hat ſich nicht allein ſelbſt nach dieſen Beſtimmungen zu achten, ſondern auch ſolche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen. Uebrigens werden die Regierungen die Anweiſung erhalten, dasjenige Gericht, welches

Digitized by Google

erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verluſtes der Nationalkokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22ten März 1822.

Der Juſtizminiſter
(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

in Beziehung auf die Formalitäten, unter welchem die Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntniſſe verlorenen Rechts die Nationalkokarde zu tragen, nachgeſucht werden kann, an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlaſſen worden.

Das Oberlandesgericht ſetzt davon ſämmtliche Untergerichte ſeines Departements hierdurch in Kenntniß. Magdeburg, den 10ten April 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.
v. Alemann.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachſtehendes Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 22ten v. M., wörtlich alſo lautend: No. 3. Wiederverleihung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen. 748.

Des Königs Majeſtät haben über die Bedingungen, unter denen die Geſuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntniſſe verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchſt Denſelben anzubringen ſind, durch die an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ten Auguſt v. J. Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

Im Allgemeinen iſt Jedem, gegen den auf Verluſt der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, geſtattet, die Wiederaufhebung jenes Verluſtes nachzuſuchen, jedoch erſt nach Verlauf von ſechs Monaten, von

Digitized by Google

dem Tage des beendigten Strafarreſtes angerechnet. Der Beſtrafte hat dieſes Geſuch unter Beifügung eines Atteſtes über ſeine gute Aufführung in der Strafanſtalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizeydirektor exiſtirt, bei letzterm anzubringen. Derſelbe nimmt die ſonſt noch erforderlichen Zeugniſſe auf, ziehet weitere Erkundigungen ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunalbehörde des Orts, in welchem der Provokant nach wieder erlangter Freiheit ſeinen Wohnſitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächſt an die Regierung einzureichenden Verhandlungen berichtet dieſe an die Miniſterien der Juſtiz und des Innern, von welchen Seine Majeſtät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchſt Dieſelben Sich auf dieſen Vortrag bewogen, den Verluſt der Nationalkokarde wieder aufzuheben; ſo wird die Regierung davon in Kenntniß geſetzt, welche ſodann den Vorſtand der Kommune, in welcher der Provokant ſich aufhält, den Auftrag ertheilet, ihm in einer Verſammlung der Kommunalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweiſung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verluſtes der Nationalkokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22ten März 1822.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

wird hierdurch zur Kenntniß ſämmtlicher Untergerichte unſeres Departements gebracht.

Halberſtadt, den 2ten April 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Alsleben.

Digitized by Google

# Bekanntmachungen.

Es ſollen auch in dem bevorſtehenden Oſtertermin, eben ſo wie es im Termin Michael v. J. geſchehen iſt, von den auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen ſächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenſcheinen, die in der Anlage sub ⊙ bezeichneten, bereits früher ausgelooßten, jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen Scheine, nach dem Betrage zu

Zinszahlung von den Steuerkreditkaſſenſcheinen.

22,500 Thalern

realiſirt werden.

Gleichwie nun dieſe Einrichtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Alſo wird auch in Bezugnahme auf die, im Michaeltermin v. J. wegen Realiſirung der bereits ausgelooßten Steuerkredit-Kaſſenſcheine, erlaſſene Bekanntmachung, in Anſehung der übrigen Verhältniſſe bekannt gemacht, daß die Zahlung der, in der angefügten Nachweiſung aufgeführten Scheine, gegen Zurückgabe derſelben und der dazu gehörigen Talons und Koupons, von der Königl. Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg, bewerkſtelligt werden wird, daß jedoch diejenigen Scheine, welche in dem bevorſtehenden Oſtertermin, zur Zahlung nicht präſentirt werden ſollten, bei dem Eintritt des Termins, ſofort aus der Verzinſung treten, die diesfälligen Summen aber, vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Koſten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Depoſito der genannten Kaſſe bleiben werden.

Uebrigens tritt auch bei denenjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präſentirt werden, der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derſelben, mit dem beſtimmten Zahlungstermin ein.

Berlin, den 26ten März 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chefpräſident, als Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Digitized by Google

⊙

## Nachweiſung

derjenigen bereits ausgelooßeten, aber noch nicht realiſirten landſchaftlichen Obligationen, welche zu Oſtern d. J. durch Baarzahlung eingelöſet werden ſollen, als:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 1162. 1700. 1713. 2289. 2297. 2299. 2479. 2766. 2821. 4622. 7045. 7954. 8284. 12001. 13160. 13806.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 462. 4235. 4884.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 180. 235. 1024. 1984. 2224. 2441. 2528. 2865. 2971. 2982. 3939. 4126. 4586. 5278. 7303. 8195. 8248. 8824.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 385. 476. 611. 700. 767. 828. 962. 1193. 1891. 3944. 4532. 4971. 5652. 6405.

Zinszahlung von den Kammerkreditkaſſenſcheinen.

In Bezugnahme auf die, wegen der Realiſirung der, von der Krone Preußen vom Königreich Sachſen übernommenen ausgelooßten, jedoch noch nicht bezahlten Kammerkredit-Kaſſenſcheine, im Michaeltermin vor. J, erlaſſene Bekanntmachung, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dem bevorſtehenden Oſtertermin, die, in der angefügten Nachweiſung sub ⊙ näher bezeichneten ausgelooßten zinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheine, nach dem Betrage zu

14,000 Thalern

und demnächſt von den unzinsbaren Scheinen sub Litt. E.

Die Scheine zu 19 Thalern, von No. 9322 bis mit 14778.

und

die Scheine zu 20 Thalern, von No. 1943. bis mit 8221.

durch Baarzahlung eingelößt werden ſollen.

Die

Die Inhaber der angezeigten ſowohl zins= als unzinsbaren Scheine haben ſich daher bei dem Eintritt des diesjährigen Ostertermins, bei der mit der Einlöſung der Scheine beauftragten Königl. Haupt = Inſtituten= und Kommunal=Kaſſe zu Merſeburg zu melden, auch, die zur Zahlung ausgeſetzten Schuldverſchreibungen, und ſo weit es die verlooßten betrift, nebſt den dazu gehörigen Talons und Koupons, an dieſelbe abzuliefern, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebſt den für den jetzigen Oſtertermin fälligen Zinſen, in Empfang zu nehmen.

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präſentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derſelben, mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieſer Zeit ab, keine Zinſen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelaſſenen Summen von Kapital und Zinſen, vor der Hand und bis auf weitere Beſtimmung, auf Koſten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kaſſe, deponirt.

Berlin, den 26ten März 1822.

Der Königl. Preußiſche Regierungs=Chefpräſident, als Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

⊙

## Nachweiſung

derjenigen bereits ausgelooßeten, aber noch nicht realiſirten Kammerkredit=Kaſſenſcheine, welche zu Oſtern d. J. durch Baarzahlung eingelöſet werden ſollen, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 116. 180. 298.

von Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 86. 114. 422. 491. 492. 511. 594. 672. 734. 755. 1026. 1061. 1119. 1228. 1244. 1877. 1982. 2119. 2350. 2574. 2587. 2693.



Digitized by Google

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 64. 66. 127. 183. 411. 679.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 303. 562. 670. 882. 993. 1987. 2343. 2597. 2658. 3167.

Verhütung u. Beſtrafung der Poſtdefraudationen.

Die in der Poſtordnung vom 26ten November 1782. Abſchnitt XVI. §§. 1. 2 und 7, wegen Verhütung und Beſtrafung der Poſtdefraudationen enthaltene Beſtimmungen, welche wörtlich alſo lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Beſtellung von Briefen, auch poſtmäßigen Paqueten, ſich befaſſen ſoll, vorlängſt allgemein bekannt, auch durch unſere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und beſtätigt iſt, ſo verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutſchern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reiſenden, ſie haben Namen, wie ſie wollen, ſchlechterdings unterſagt, verſiegelte und verſchloſſene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Beſtellung an- und mitzunehmen, und ſoll den Landkutſchern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt ſeyn. Die betroffene Kontravenienten aber ſollen zum erſtenmal für jeden dergleichen verſiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen, ſofort durch prompteſte Exekution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber ſolche Geldbuße für das erſtemal in achttägiger Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod, für das zweitemal in vierzehntägige Feſtungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederhohlungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geſchärft werden.

§. 2. Nicht weniger ſollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reiſenden verſchloſſene Briefe zur Beſtellung mit-

geben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von zehn Thalern für jeden Brief, auf das erſtemal, und ſofort, verfallen ſeyn.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) ſollen ohne Unterſchied mit der Poſt verſandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. keine Packete von ſolchem Gewicht, eben ſo wenig als Summen Geldes, zur Beſtellung an= und mitgenommen werden, widrigenfalls die Kontravenienten das erſtemal in 50 Thaler, das zweitemal in 100 Thaler Geldbuße, oder Falls ſie ſolche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß= und Feſtungsſtrafe verfallen ſeyn, bei noch öfterm Wiederholungsfalle aber mit Konfiskation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräth wider ſie vorgeſchritten werden ſoll. Wobei zugleich Jedermann bei funfzig Thaler Strafe unterſagt wird, mehrere an unterſchiedene Empfänger beſtimmte Packete von vorgedachtem poſtmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zuſammen zu packen, und dieſelben ſolchergeſtalt unſern Poſten zu entziehen.

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder ſich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derſelben nach ſich ziehet.

Berlin, den 2ten April 1822.

General = Poſtamt.

Nagler.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige Michaelismarkt zu Seehauſen in der Altmark wegen des eintretenden jüdiſchen Neujahrsfeſtes auf den 18ten und 19ten September c. verlegt worden iſt.

Magdeburg, den 30ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Neue Chauſſee-Anlage.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegenwärtig die Linien zu einer Chauſſee von Magdeburg auf Egeln, Schneidlingen, Winningen, Aſchersleben über Eisleben nach Halle und Leipzig mit Stangen bezeichnet, vermeſſen und nivellirt werden.

Zugleich werden die betreffenden Ortsvorſteher aufgefordert, den bei dieſem Geſchäft angeſtellten Kondukteurs die erforderliche Auskunft und alle Unterſtützung zu gewähren, und vornehmlich dahin zu ſehen, daß die aufgeſtellten Stangen nicht umgeworfen oder gar entwendet werden.

Magdeburg, den 4ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vollendung der Hypothekenbücher bei dem Land- u. Stadtgerichten zu Calbe a. S.

Nachdem nunmehro auch die Hypothekenbücher von der Stadt und Feldmark Calbe, von der Stadt und Feldmark Barby, der Feldmark Staßfurth und den Ortſchaften Förderſtedt, Eickendorf und Borne bei dem unterzeichneten Land- u. Stadtgerichte angelegt ſind, und damit zugleich die Regulirung des Hypothekenweſens im ganzen Bezirk deſſelben beendigt iſt, ſo wird ſolches zufolge der Vorſchrift der Königl. Verordnung vom 16ten Juni 1820. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die im §. 9. derſelben ausgeſprochene Suspenſion mehrerer Geſetze bei dem hieſigen Gerichte gänzlich aufhört.

Calbe an der Saale, den 10ten April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schenck.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminariſt Schramm in Gardelegen iſt zum Adjunkt des Küſters Görges in Groß-Engerſen ernannt worden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *Nro.* 17. —

Magdeburg, den 27. April 1822.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des Reſkripts des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey vom 11ten v. M. werden ſämmtliche Polizeybehörden des hieſigen Regierungsbezirks hiermit angewieſen: auf diejenigen Perſonen, welche der Zoll- und Steuerdefraudationen überführet und dringend verdächtig ſind, eine beſondere polizeyliche Aufmerkſamkeit zu richten, und denſelben Päſſe zu Reiſen über die Grenze entweder gar nicht, oder mindeſtens mit der größten Vorſicht zu ertheilen. Den Grenz-Polizeybehörden insbeſondere wird zur Pflicht gemacht, darauf ſtrenge zu halten, daß an den Grenzorten keine dort nicht einheimiſchen Individuen, welche ſich über ihre Lebensweiſe oder ihren rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweiſen können, ſich nicht aufhalten. No. 55.

Die Polizeybehörden ſollen auf die Zoll- und Steuerdefraudanten genau achten.

I. 1500. Jan.

Um den beſagten Zweck zu erreichen, werden auch die Steuerbehörden des hieſigen Regierungsbezirks angewieſen, die ihnen der Zoll- und Steuer-

defraudationen als überführt oder dringend verdächtig bekannten Perſonen der Polizeybehörde des Orts, worin dieſe Perſonen wohnen oder ſich aufhalten, anzuzeigen, damit die Polizeybehörden dergleichen Perſonen keine Päſſe zu Reiſen über die Grenze ertheilen.

Magdeburg, den 1ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 56. Anweiſung an die Baukondukteurs und Feldmeſſer, am Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen. II. 1. April.

Einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Handels vom 29ten v. M. zufolge werden ſämmtliche examinirte Baukondukteurs und Feldmeſſer des hieſigen Regierungsbezirks hierdurch angewieſen, am Ende eines jeden Jahrs und ſpäteſtens bis zum 25ten Dezember, derjenigen Regierung, in deren Bezirk ſie während deſſelben gearbeitet haben, ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen.

Dieſes Verzeichniß muß folgende Rubriken enthalten:

A. in Hinſicht der Baukondukteurs,
1) Vor- und Zunahme,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungsatteſts,
   a) als Feldmeſſer,
   b) als Baumeiſter,
6) Beſchäftigung im Jahre 18..
7) Bemerkungen.

B. in Hinſicht der examinirten Feldmeſſer,
1) Vor- und Zunahmen,
2) Geburtsort,
3) Geburtsjahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungsatteſtes,
6) Beſchäftigung im Jahr 18..
7) Bemerkungen.

Digitized by Google

Dieſe Vorſchrift muß aufs genaueſte befolgt werden, widrigenfalls die Baukondukteurs und Feldmeſſer bei vorkommenden Anſtellungen übergangen zu werden befürchten müſſen, und ſie ſich ſolches alsdann allein zuzuſchreiben haben.

Magdeburg, den 5ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch außer den gewöhnlichen Dienſtſtunden ſind hier Stempelmaterialien, Papier ſowohl als Spielkarten, bei dem Stempelrendanten Daubert, welcher bei der Stempelkaſſe in dem daran ſtoßenden Nebengebäude eine Treppe hoch und bei dem Stempelkontrolleur Weiſe, welcher auf der Stephansbrücke No. 15. wohnt, zu erhalten. No. 57. Debit des Stempelpapiers und der Spielkarten. II. 2465. März.

Wechſel können nur an den gewöhnlichen Dienſtſtunden und als Ausnahme in Folge der Bekanntmachung vom 16ten v. M. auch Sonntags von 1 bis 3 Uhr Mittags geſtempelt werden.

Magdeburg, den 6ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Handelsminiſterium hat uns ermächtigt, die in dem Art. 4. der Elbſchifffahrtsakte angeordneten Erlaubnißſcheine für diejenigen Schiffer aus unſerem Departement, welche die Elbe über das Preußiſche Gebiet hinaus befahren wollen zu ertheilen. No. 58. Erlaubnißſcheine für Schiffer, die die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus beſchiffen wollen. II. 299. April.

Dem ſchifffahrttreibenden Publikum wird ſolches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und haben die Schiffer ihre desfallſigen Anträge durch die Kreisbehörden, von welchen die perſönliche Qualifikation der Bittſteller zu prüfen iſt, bei uns anzumelden.

Magdeburg, den 6ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Um der bisher hin und wieder Statt gefundenen Abweichung in den Grundſätzen rückſichtlich der bei Aktiv- und Paſſivzinſen und Kapitalien, ſo wie bei den Domainen- und Forſtrevenüen vorkommenden Erhebungen und reſp. No. 59. Erhebungen und reſp. Zahlungen an

Agio von Goldbeträgen unter 2½ Thl. II. 627. April.

Zahlungen an Agio von Goldbeträgen unter 2½ Thaler, welche ſich in Naturalgold nicht berichtigen laſſen, und den daraus folgenden verſchiedenartigen Ausgleichungs-Berechnungen, welche nur Mißverſtändniſſe im Publikum erregen können, abzuhelfen, ſo wie in Erwägung, daß nicht nur die durch jenes Aufgeld den Staatskaſſen reſp. zu gute gehenden, oder zur Laſt kommenden Beträge nur äußerſt geringe ſind, und mit dem Zeitverluſte, den die Feſtſetzung und Kontrollirung derſelben erfordern, außer Verhältniß ſtehen, ſondern daß es auch in der Natur der Sache liegt, auf Goldzahlungen nur in ſo fern zu beſtehen, als ſie wirklich in natura geleiſtet werden können, iſt durch die Cirkularverfügung der Königlichen Miniſterien des Schatzes und der Finanzen vom 29ten vor. Mts feſtgeſetzt, daß, vom 1ſten Mai dieſes Jahres angerechnet, bei den Aktiv- und Paſſivzinſen und Kapitalien, desgleichen bei den Domainen- und Forſtrevenüen alle Goldbeträge unter zwei und einem halben Thaler ohne alles Aufgeld reſp. erhoben und ausgezahlt werden ſollen.

Dagegen iſt in der Folge der wirklich zahlbare Goldbetrag, welcher dem kontraktmäßig berechneten Goldquantum zunächſt kommt, in Anſatz zu bringen. Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung für das Publikum und die betreffenden Kaſſen öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, am 9ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 60. Befriedigung der Unterthanen für die Truppenbeköſtigung auf Märſchen und für den geleiſteten Vorſpann. I. 869. März.

Um die Schwierigkeiten, welche wegen ſofortiger Befriedigung der Unterthanen rückſichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppenbeköſtigung auf Märſchen laut §. 7. der Beſtimmungen vom 6ten Juni 1818. hier und da entſtanden ſind, möglichſt zu beſeitigen, und zugleich die ſchleunigſte Vergütung des geſtellten Vorſpannes eintreten zu laſſen, auch das diesfällige Liquidationsweſen zu vermeiden, ſind die Königl. Miniſterien des Innern und des Krieges übereingekommen, daß die marſchierenden Truppentheile vom 1ten k. M. an den vollen Vergütungsſatz von 4 gGr. oder 5 Sgr. pro Mann und Tag für die Verpflegung, und 6 gGr. oder 7½ Sgr. pro Pferd und Meile für den geleiſteten Vorſpann, im Einlande zur Stelle ſelbſt bezahlen ſollen.

Zu dem Ende werden die marſchirenden Truppentheile mit den nöthigen Fonds verſehen werden, und die Zahlung ſogleich im Ganzen, jedoch für Vorſpann und Beköſtigung beſonders, durch den in jedem Marſchquartier befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils an die Ortsvorſtände oder an die von den Landräthen dazu abgeordneten Kommiſſarien gegen beſondere Quittungen leiſten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder den Landräthen gehörig nachgewieſen werden muß, damit Niemand an der ihm zukommenden Vergütung verkürzt werde.

Ausnahmen machen nur diejenigen Fälle, wo entweder bei Märſchen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militärs wegen der damit verbundenen Gefahr von Verluſten die baare Bezahlung des Vorſpanns ſich nicht ausführen laſſen mögte, oder wo nach §. 8. der Beſtimmungen vom 6ten Juni 1818. die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköſtigung unterblieben ſeyn ſollte, worüber jedoch alsdann die Marſchroute den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militärs enthalten muß. Die Befriedigung der Unterthanen wird alsdann nach wie vor ein Gegenſtand beſonderer Liquidation bleiben.

Das bisher vorgeſchriebene Schema zu den Quittungen muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden. Wo die Zahlung baar geleiſtet wird, muß jedoch von der Ortsbehörde oder bei Märſchen größerer Abtheilungen von dem landräthlichen Kommiſſarius die geleiſtete Zahlung unter der Marſchroute nicht nur beſonders notirt, ſondern auch dem Truppentheile nach dem anliegenden Schema B. beſondere Quittungen von der Ortsbehörde 2c. ausgeſtellt werden, wogegen letzterer wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem beigefügten Schema A. ein Atteſt als Rechnungsbelag ausgehändiget werden muß. Die Anlagen C. und D. geben den Anhalt, wie die hinſichtlich der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechſelſeitig erforderlichen Quittungen und Atteſte auszuſtellen ſind.

Magdeburg, den 12ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

A.

## Schema

zu den Quittungen über geſtellten Vorſpann und den Atteſten über deſſen geſchehene Bezahlung.

---

Auf dem Marſch des (zweiten Bataillons des erſten Infanterie-Regiments (erſten Oſtpreußiſchen) von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin) ſind laut der von der Königl. Regierung zu (Königsberg) auf Requiſition des Königl. (Generalkommandos in Preußen angeſtellten Marſchroute, d d. (Königsberg den 1ten April 1822.)

(12 Vorlegepferde zur Fortſchaffung der Offizier-Equipage- Gemeinen-Montirungs- und Kaſſenwagen, ſo wie des Medicin-Karren ꝛc.

von der (Stadt Königsberg) dato zur Abfuhr auf (drei) Meilen, nämlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) geſtellt worden ‡, welches ich hierdurch beſcheinige und zugleich atteſtire, daß die vorgeſchriebene Vergütung dafür und zwar

(1 für — Pferde à — 6 gGr. p. Pferd und Meile mit . . Rthlr. Gr.

ꝛc.

Summa mit Rthlr. Gr.

dem (Magiſtrat) gegen Quittung behändigt iſt.

(Königsberg, den 1. April 1822.

N. N.

(Major und Kommandeur des obgenannten Bataillons.)

B.

## Schema

zu den Quittungen über Bezahlung des geſtellten Vorſpanns.

---

Auf dem Marſch des u. ſ. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen ‡, wofür von dem (Kommandeur Herrn —) die vorgeſchriebene Vergütung und zwar

Digitized by Google

(1 für — Pferde à — 6 gGr. pr. Pferd und Meile mit — Rthlr. — Gr.

ꝛc.)

Summa — Rthlr. — Gr.

bezahlt iſt, worüber hiermit quittirt wird.

Königsberg, den 1ten April 1822.)

(Der Magiſtrat.)

C.

Schema

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Atteſten über deren geſchehene Bezahlung.

Auf dem Marſch des u. ſ. w. nach dem Anſtrich in dem Schema A.

(4 Feldwebel,

32 Unteroffiziere,

u. ſ. w.

Summa — Mann von (der Stadt Königsberg den) 1ten (April 1821.) auf (1) Tag verpflegt worden ✝, welches ich hiermit beſcheinige und zugleich atteſtire, daß die vorgeſchriebene Vergütung dafür à (4 Gr.) p. Mann und Tag mit — Rthlr. — Gr. (dem Magiſtrat) gegen Quittung behändigt iſt.

(Königsberg, den 1ten April 1822.)

(N. N.)

(Major und Kommandeur genannten Bataillons.)

D.

Schema.

zu den Quittungen über geſchehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marſch des u. ſ. w. wie beim Schema C. bis zum Zeichen ✝,

Digitized by Google

wofür die vorgeſchriebene Vergütung von dem (Kommandeur Herrn —) à (4 Gr.) p. Mann und Tag mit — Rthlr. — Gr. bezahlt iſt, worüber hiermit quittirt wird.

(Königsberg, den 1ſten April 1822.)

(Der Magiſtrat.)

No. 61. Diesjährige Ausſtellung vaterländiſcher Fabrikate in Berlin.

Mit Bezug auf die in der Geſetzſammlung pro 1821. enthaltene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten Juni des v. J., die öffentliche diesjährige Ausſtellung vaterländiſcher Fabrikate in Berlin betreffend, hat das Königl. Handels-Miniſterium zur Ausführung dieſes Befehls folgende erläuternde Beſtimmungen erlaſſen.

1) Die Ausſtellung wird im Lokal der techniſchen Deputation Kloſterſtraße No. 36. Statt finden und am 1ten September d. J. ihren Anfang nehmen. Die Gegenſtände werden unter der Addreſſe dieſer Behörde eingeſendet.

2) Hauptgegenſtände für die Ausſtellung ſind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch und bei dieſer iſt neben der innern Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrikpreis derſelben ein Gegenſtand von der höchſten Wichtigkeit, denn bei ſolchen Waaren iſt das das Intereſſanteſte, daß ſie gerade zu ſolchem Preiſe aus der erſten Hand geliefert werden können.

Was die Hauptfabrikation einer Provinz iſt, iſt vorzugsweiſe für die Ausſtellung geeignet.

Nichts deſto weniger ſind Gegenſtände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil ſie in das Kunſtgebiet einſchlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis ſo ſehr erhöhet, daß ein gemeiner Gebrauch derſelben nicht Statt finden kann, von der Ausſtellung keinesweges ausgeſchloſſen, vielmehr verdient das Beſtreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten die Vollkommenheit zu geben, welche ſie dem Kunſtwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

3) Die Nachweiſungen von den zur Ausſtellung geeigneten Gegenſtänden ſollen mit einer laufenden Nummer verſehen ſeyn, den Namen des

Fabrikanten,

Digitized by Google

Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich die Anzeige der Ausdehnung des Gewerbes, der Arbeiterzahl, der Abſatzorte, des Urſprunges und Preiſes des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, und den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der erſten Hand.

In ſofern techniſche Verbeſſerungen des Gewerbes gewünſcht werden, ſind die Anträge gleichzeitig darauf zu richten.

Die Fabrikanten und Handwerker unſers Departements werden hierauf und auf die Abſicht der angezogenen Allerhöchſten Kabinetsordre mit der Aufforderung aufmerkſam gemacht, die Verzeichniſſe von den Gegenſtänden, welche ſie zu der gedachten öffentlichen Ausſtellung zu liefern gedenken, durch ihre Ortsbehörden den Herren Landräthen binnen 4 Wochen zu überliefern.

Die letztern werden hiermit aufgefordert, die Verzeichniſſe bis zum 1ten Juni c. an uns zu befördern, worauf wir wegen der Prüfung, welche Statt finden ſoll, um die Würdigkeit der Fabrikate, zur Ausſtellung zu gelangen, zu konſtatiren, die erforderlichen Beſtimmungen erlaſſen werden.

Magdeburg, den 12ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 62.** Vermeſſungen im hieſigen Regierungsbezirke. M. J. 164. April.

Die zweite Abtheilung der militäriſchen Landesaufnahme unter der Direktion des Kapitän Herrn Hänel von Cronenthal und aus 16 Offizieren beſtehend, wird in dieſem Jahr nachbenannte Kreiſe vermeſſen:

1) Magdeburger Kreis,
2) Calbe „
3) Wanzleben „
4) Wolmirſtedt „
5) Neuhaldensleben „



Digitized by Google

6) Halberſtadt Kreis,
7) Aſchersleben "
8) Oſchersleben "
9) Oſterwick "

Der Kapitän Herr Hänel von Cronenthal als Dirigent und ſeine ſämmtlichen Gehülfen werden mit einer offenen Ordre für dies Geſchäft verſehen ſeyn.

Wir bringen dieſe Anordnung zur Kenntniß der Unterbehörden und des Publikums, damit den beauftragten Perſonen in der Ausführung ihrer Geſchäfte, ſo viel als nur immer möglich hülfreiche Hand geboten werde.

Magdeburg, den 17ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Bekanntmachungen.

Vorſchriften wegen der Feldeintheilung.

Da es bei allen, jetzt häufig vorkommenden neuen Feldeintheilungen weſentlich darauf ankömmt, den einzelnen Ackerbeſitzungen eine zweckmäßige und ſchickliche Begrenzung zu geben, ſo wird ſämmtlichen Oekonomiekommiſſarien und Feldmeſſern dieſer Gegenſtand zur genaueſten Beobachtung empfohlen, mit der Anweiſung, wegen der Plantagen ſelbſt, vor der Berechnung mit den Herren Landräthen Rückſprache zu nehmen, um bei dieſer Gelegenheit die möglichſte Beobachtung polizeylicher Rückſichten befördern zu helfen. In Bezug auf dieſe allgemeine Anweiſung empfehlen wir insbeſondere, bei allen neuen Feldeintheilungen dahin zu ſehen, daß, wenn Ackerparzelen an öffentliche Wege ſtoßen, die Grenzen zwiſchen ſolchen Ackerbeſitzungen jederzeit in rechtwirklichter Linie mit dem Wege, und nicht ſchräg, oder in einem ſpitzen Winkel gegen den Weg auslaufen mögen.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß bei vorgeweſenen Zerſtücklungen von Ackerparzelen an den öffentlichen Wegen zum Ausbau für kleine Eigenthümer die ſchickliche Lage des Hauſes und Hofraums bei einer ſchiefen Richtung der Ackerſtücke vorzüglich, wenn letztere von geringem Flächeninhalt ſind, kaum zureichend geweſen, wogegen bei einer rechtwinklichten Richtung der Acker-Grenze, die angemeſſene Zuweiſung ohne alle Schwierigkeit hätte vorgehen können.

Wenn auch gleich Verſäumniſſe der Art erſt bei Vermehrung kleiner Etabliſſements, mehr wie jetzt fühlbar werden dürfte, ſo muß doch von Seiten der Kommiſſarien und Geometer überhaupt den möglichſten Bedürfniſſen der Zukunft die ſorgfältigſte Beobachtung gewidmet ſeyn, als wozu wir ſelbige hiermit auffordern.

Berlin, den 17ten März 1822.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg
und für Sachſen.

Die Separations rc. Kommiſſarien ſollen ihre Berichte rc. franko einſenden und die Koſtenrechnungen nach einer beſtimmten Form.

Wir weiſen die von uns in Separations- und Regulirungsſachen beauftragten Kommiſſarien und Sachverſtändigen hierdurch an:

1) die Berichte, Vorſtellungen, Akten und Zubehörungen forthin jedesmal franko einzuſenden, dagegen dieſe Auslagen bei ihren Liquidationen mit aufzunehmen;

2) vom 1ſten April c. ab, die Koſtenrechnungen in folgender Form:

Digitized by Google

| No. | Fol. der Akten. | Koſtenrechnung des Oekonomiekommiſſarius in der . . . Separations ꝛc. Sache. | Gebühren thl. | gr. | pf | Auslagen thl. | gr | pf. | Zur Kaſſe. thl | gr | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Z. B. A. Termins-Gebühren. | | | | | | | | | |
| 1 | 7 | Termin am (Tag, Monat, Jahr) 1 Arbeitstag der Oekonom. Komm. 1ter und 2ter Klaſſe . | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | — |
| | | „ „ „ 3te Kl. u. der Juſtizbeamte | 2 | 15 | — | — | — | — | — | 15 | — |
| | | „ Geſchäftsgehülfe . . . . | 2 | — | — | — | — | — | 1 | — | — |
| | | „ Feldmeſſer . . . . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | NB. Hierher gehören auch die Anſätze für häusliche Ausarbeitungen. | | | | | | | | | |
| | | Summa | | | | | | | | | |
| | | B. Reiſekoſten. | | | | | | | | | |
| | | 1 Reiſetag wie oben, der Feldmeſſer aber liquidirt nur . . . . | 1 | 10 | | | | | | | |
| | | 1 Meile 2 Pferde à 10 Gr. 20 Sgr. — Pf | | | | | | | | | |
| | | Stationsgeld 2 „ 6 „ | | | | | | | | | |
| | | Biergeld 5 „ — „ | | | | | | | | | |
| | | — 27 Sgr. 6 Pf. | | | | | | | | | |
| | | auf 2 Meilen . . | — | — | — | 1 | 25 | — | | | |
| | | Wagenmiethe für den Tag . . | — | — | — | | 10 | — | | | |
| | | Summa | | | | | | | | | |
| | | C. Sonſtige Auslagen. | | | | | | | | | |
| | | Porto laut Belag . . . . | — | — | — | — | — | 6 | | | |
| | | Summa | | | | | | | | | |
| | | Summa Summarum | | | | | | | | | |

anzufertigen und einzureichen.

Berlin, den 28ten März 1822.

Königl. Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

---

(Mit dieſer Nummer wird die ſechste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 18. ——

Magdeburg, den 4. Mai 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ten zu Berlin ausgegebene ſiebente Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 713. die Ratifikationsurkunde der zu Dresden am 23ten Juni 1821. abgeſchloſſenen das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffenden Konvention, vom 20ten November v. J.,

" 714. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten d. M. betreffend das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten,

" 715. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15ten d. M., daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand ſeinen Familien- oder Geſchlechtsnamen ändern dürfe.

Magdeburg, den 30ten April 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63.
Verbot des Segelns auf mehreren Strecken des Plauer Kanals.
II. 735. April.

Dem ſchifffahrtstreibenden Publikum wird in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Handelsminiſteriums vom 2ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß das Segeln auf folgenden Strecken des Plauer Kanals, nemlich:

1) von der Pareyer Schleuſe bis zur Seedorfer Ziegelei,
2) von der Haagenbrücke bis zur Beckmannſchen Ziegelei bei Genthin, ſo wie
3) von Rosdorf, und zwar von dem Punkt an, wo die Stremme aufhört, Fahrwaſſer zu ſeyn, bis zur Plauer Schleuſe,

bei einer Strafe von fünf Thalern verboten iſt.

Magdeburg, den 15ten April 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 64.
Abſchoß-Konvention zwiſchen Preußen und Oeſterreich wegen des Lombardiſch-Venetianiſchen Königreichs.
I. 555. April.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß mit dem Kaiſerlich-Oeſterreichſchen Hofe die Verabredung getroffen worden iſt, die im Jahre 1812. abgeſchloſſene, in der Geſetzſammlung von 1812. sub No. 23. abgedrukte Uebereinkunft, wonach zwiſchen Preußen und dem damaligen Königreiche Italien der Fiskaliſche und Privat-Abſchoß aufgehoben worden iſt, in allen das jetzige Lombardiſch-Venetianiſche Königreich betreffenden Fällen, nicht allein als beſtehend zu betrachten, ſondern auch auf das Abfahrtsgeld (Census emigrationis) auszubehnen.

Magdeburg, den 18ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Bekanntmachungen.

Achte Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen.

Bei der heutigen achten Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Stück
= B. 5 =

Litt. C. 13 Stück
" D. 27 "
" E. 103 " und
" F. 110 "

nach einem Betrage von 80,100 Thalern ausgelooſet wurden, ſind folgende Nummern, und zwar:

von Litt. A.

No. 30. 79. 100. und 103.

von Litt. B.

No. 118. 136. 140. 175. und 199.

von Litt. C.

No. 20. 43. 86. 130. 240. 265. 277. 292. 322. 410. 435. 447. und 474.

von Litt. D.

No. 16. 39. 79. 116. 184. 340 342. 345. 407. 428. 442. 509. 636. 659. 660. 726. 732. 802. 828. 842. 919. 932. 954. 963. 1011. 1086. 1090.

von Litt E.

No. 7. 85. 128. 155. 231. 312. 316. 337. 367. 406. 547. 568. 614. 639. 670. 705. 738. 825. 839. 847. 864. 952. 969. 991. 1006. 1034. 1077. 1230. 1264. 1280. 1290. 1305. 1312. 1365. 1447. 1468. 1507. 1518. 1582. 1610. 1649. 1655. 1743. 1775. 1843. 1856. 1870. 1873. 1885. 1896. 1926. 1963. 1979. 1998. 2016. 2138. 2141. 2151. 2152. 2189. 2273. 2289. 2314. 2362. 2448. 2528. 2612. 2651. 2705. 2772. 2798. 2827. 2859. 2888. 2938. 2943. 3019. 3036. 3064. 3149. 3261. 3338. 3339. 3347. 3472. 3552. 3556. 3557. 3563. 3564. 3641. 3648. 3702. 3793. 3801. 3809. 3849. 3873. 3949. 3955. 4050. 4123 und 4150.

von Litt. F.

No. 19. 94. 144. 226. 331. 384. 502. 508. 555. 567. 595. 742. 745. 791. 892. 928. 930. 946. 952. 972. 1002. 1053. 1109. 1128. 1129. 1161. 1259. 1264. 1409. 1426. 1448.



Digitized by Google

1462. 1497. 1538. 1589. 1590. 1595. 1615. 1658. 1664. 1681. 1738. 1741. 1765. 1776. 1782. 1824. 1880. 1996. 2000. 2013. 2078. 2082. 2126. 2127. 2137. 2202. 2204. 2265. 2280. 2309. 2421. 2458. 2459. 2467. 2477. 2520. 2562. 2580. 2581. 2659. 2819. 2838. 2841. 2904. 2912. 3016. 3050. 3082. 3109. 3150. 3151. 3220. 3248. 3300. 3302. 3390. 3516. 3571. 3611. 3616. 3683. 3761. 3799. 3831. 3852. 3855. 3861. 3869. 3874. 3994. 4002. 4069. 4165. 4205. 4210. 4225. 4239. 4246. und 4342. gezogen worden.

Die Realiſirung der ausgelooßten Scheine, wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geſchehen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine bei demſelben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverſchreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens iſt der feſtgeſetzte Zahlungstermin um ſo genauer inne zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Friſt von 6 Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinſen auf Koſten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebſt Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden. Merſeburg, den 11. April 1822.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präſident, als Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Verlooſung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine.

Es iſt beſchloſſen worden, noch außer der, unterm 26ten März dieſes Jahres bereits bekannt gemachten Realiſirung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher ſchon ausgelooſeten Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, auch in Anſehung der noch nicht ausgelooſeten Obligationen von dieſer Schuldengattung, während der diesjährigen Leipziger Oſtermeſſe eine Verlooſung vorzunehmen und es iſt hierzu eine Summe von

14000 Thalern

in der Art beſtimmt, daß davon

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 Stück von Litt | Aa | à | 1000 | Rthlr. | |
| 4 | B | à | 500 | | |
| 18 | C | à | 100 | | und |
| 4 | D | à | 50 | | |

ausgelooſet werden ſollen.

Dieſe Verlooſung wird zu der angegebenen Zeit zu Merſeburg, unter Vorſitz eines Königlichen Kommiſſarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des daſigen Stadtraths geſchehen und die Realiſirung der ausgelooſeten Scheine ſodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelismeſſe bewirkt werden.

Das Reſultat der Verlooſung ſoll ſogleich öffentlich bekannt gemacht, dabei die Reihefolge der unzinsbaren Scheine sub Litt. E., welche ebenfalls zur diesjährigen Leipziger Michaelismeſſe eingelöſet werden ſollen, angezeigt, auch ſonſt das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröfnet werden.

Uebrigens bin ich authoriſirt, hiermit zu verſichern, daß die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden den definitiven Tilgungsplan wegen der Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine jedenfalls noch vor Ablauf dieſes Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

von Schönberg.

Verlooſung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenſcheine.

Unterm 26ten März dieſes Jahres habe ich bereits öffentlich bekannt gemacht, daß in dem gegenwärtigen Oſtertermin eine fernere Realiſirung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher ſchon ausgelooſeten Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenſcheine ſtatt finden ſoll.

Es iſt jedoch noch außerdem beſchloſſen worden, auch in Anſehung der noch nicht ausgelooſeten Scheine von dieſer Schuldengattung eine Verlooſung während der diesjährigen Leipziger Oſtermeſſe vorzunehmen und es iſt hierzu eine Summe von

22500 Thalern

in der Art beſtimmt, daß davon

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 Stück von Litt. | A. | à | 1000 | Rthlr. | | | |
| 9 | = | = | = | B. à | 500 | = | |
| 10 | = | = | = | C. à | 200 | = | und |
| 10 | = | = | = | D. à | 100 | = | |

ausgelooſet werden ſollen.

Dieſe Verlooſung wird zu der angegebenen Zeit zu Merſeburg, unter Konkurrenz der diesſeitigen zur Steuer=Kreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten ſtatt finden und die Realiſirung der ausgelooſeten Scheine ſodann zu der diesjährigen Leipziger Michaelismeſſe erfolgen.

Nach geſchehener Verlooſung ſoll das Reſultat derſelben ſogleich öffentlich bekannt gemacht und dabei das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröfnet werden.

Uebrigens bin ich authoriſirt, hiermit zu verſichern, daß die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden den definitiven Tilgungsplan wegen der Steuerkredit=Kaſſenſcheine jedenfalls noch vor Ablauf dieſes Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs=Chef=Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

von Schönberg.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Belobung. Die Sorgfalt für die Verbeſſerung der Baumzucht, welche durch Anlegung bedeutender Obſtbaum=Anpflanzungen von mehrern Kommunen und Eingeſeſſenen des landräthlichen Kreiſes Calbe, namentlich den Einwohnern der Stadt Acken, dem Magiſtrate zu Staßfurth, den Beamten Koch und Steinkopff zu Calbe und Gottesgnaden, ſo wie den Bürgern Schotte, Schulze und Winckler zu

Calbe an der Saale, an den Tag gelegt worden iſt, wird hiedurch belobend anerkannt, und zur Nachahmung empfohlen.

Magdeburg, den 29ten März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Durch die im Brandenburgiſchen Landgeſtüt-Marſtalle bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königl. Landbeſchäler, ſind während der Beſchälzeit folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nachweiſung der während der Beſchälzeit pro 1821. durch Königl. Landbeſchäler bedeckten Stuten. I. 141. Jan.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | zu | Jerichow | durch Landbeſchäler | a 1½ Rthlr. | 150 | Stuten |
| 2) | " | Menz | desgl. | desgl. | 113 | " |
| 3) | " | Wollmirſtedt | " | " | 116 | " |
| 4) | " | Demker | " | " | 78 | " |
| 5) | " | Sandau | " | " | 102 | " |
| 6) | " | Gehrhof | " | " | 87 | " |
| 7) | " | Crüden | " | " | 78 | " |
| 8) | " | Harbke | " | " | 49 | " |
| 9) | " | Wernigerode | " | " | 37 | " |
| 10) | " | Crevese | " | " | 27 | " |
| 11) | " | Tangermünde | " | " | 50 | " |
| | | | Summa der bedeckten Stuten | | 887 | " |

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe den 20. Dezember 1821.

Der Landſtallmeiſter, Strubberg.

Indem wir die vorſtehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen, benachrichtigen wir daſſelbe zugleich, daß im Jahre 1820 — 928 Stuten von Königl. Landbeſchälern bedeckt worden, und daß ſich daher pro 1821. ein Minus von 41 Stuten ergiebt.

Magdeburg, den 15ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regiſtraturgehülfe Johann Gottfried Ludwig Ferchland iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 4ten Januar 1822. als Oberlandesgerichts-Regiſtraturaſſiſtent angeſtellt worden.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Röttger zu Seehauſen im Magdeburgſchen iſt laut Miniſterialreſkripts vom 7ten Januar 1822. in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben verſetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedrich Carl Zierhold iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 7ten Januar 1822. zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Carl Pomme iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 7ten Januar 1822. zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehauſen im Magdeburgſchen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Leopold Carl Lindau iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 18ten Januar 1822. zum Juſtizkommiſſarius für die beiden Jerichowſchen Kreiſe, mit Ausnahme des Jurisdiktionsbezirks des Land- und Stadtgerichts zu Burg, und Anweiſung ſeines Wohnorts in Genthin beſtellt worden.

Der Auskultator Friedrich Schulenburg iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 21ten Januar 1822. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Wilhelm Behrends iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 28ten Januar 1822. zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht in Gardelegen beſtellt worden.

Der Auskultator Ferdinand Guſtav Julius Sombart, iſt laut Miniſterialreſkripts vom 20ten Februar 1822. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Heinrich Auguſt Chriſtian Natan iſt laut Miniſterialreſkripts vom 25ten Februar 1822. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Samuel Dörrſtock iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 1ſten März 1822. zum Juſtizkommiſſarius beim Land- und Stadtgericht zu Groſsen-Salze beſtellt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 11. Mai 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Cirkularreſkript des Königl. Finanzminiſteriums vom 25ten März c. haben des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21ten ej. m. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klaſſenſteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Geſetz vom 30ten Mai 1820. zu Gunſten derjenigen Landwehrmänner erſten Aufgebots, und ihrer Familien feſtgeſetzt, welche zur unterſten Klaſſe gehören, in dem Sinn der Allerhöchſten Verordnung vom 5ten September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Hauptklaſſe, das heißt auf die drei unterſten Steuerſtufen, angewendet werde. No. 65. Beſtimmungen wegen Befreiung von Entrichtung der Klaſſenſteuer. II. 1566. April.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die Herren Landräthe die betreffenden Beträge auf die halbjährigen Abgangsliſten zu bringen.

Magdeburg, den 19ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

No. 66.
Zahlung der Zinſen von Schuldſcheinen pro II. Semeſter d. J.
II. 2264.
April.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorſtehenden Wollmärkten werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2ten März d. J. die von Staatsſchuldſcheinen den 1ten Julius d. J. und früher fälligen Zinſen diesmal:

jedoch nur hier in Berlin bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe im Seehandlungsgebäude

pränummerando vom 1ten Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zinskoupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nehmlich von den Staatsſchuldſcheinen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| über No. 70,000 | in der | Woche | vom 1ten | bis | 8ten | Juni |
| von No. 70,000 bis No. 10,001 | | | = 10ten | = | 15ten | = |
| = = 40,000 bis No. 10,001 | | | = 17ten | = | 22ten | = |
| unter No. 10,000 | | | = 24ten | = | 26ten | = |

Auch ohne Rückſicht auf dieſe Reihefolge wird die Kaſſe in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch dieſe blos zum Beſten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geſchäfte ſtöhrender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um ſo weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage mit der Zinszahlung, ohne ſie zu ſchließen, fortgefahren wird.

Wer Zinſen von mehreren Staatsſchuldſcheinen zu fordern hat, wird erſucht, den Koupons ein für die Geſchäftsführung nöthiges genau aufſummirtes Verzeichniß derſelben beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1ten Julius d. J. und früher fälligen Zinſen von Staatsſchuldſcheinen gegen Aushändigung der betreffenden Koupons baar realiſirt

I. innerhalb Landes

in den Monaten Julius und Auguſt bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Spezialkaſſen

II. außerhalb Landes

Digitized by Google

in den Tagen vom 15ten bis letzten Auguſt d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach und Komp.

Wer die Abſicht hat auf längere Zeit die Zinſen ſeines Staatsſchuldſcheins in Leipzig zahlbar zu ſtellen, präſentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series ſeiner Zinskoupons oder da von der jetzigen ſchon 6 bezahlt ſind die beiden letzten Koupons der Series III. (einzelne Zinskoupons werden dazu unter keinen Umſtänden angenommen) dem gedachten Handlungshauſe Reichenbach und Komp. zur Stempelung. Solche geſtempelte Koupons werden alsdann von demſelben, ſobald ſie fällig ſind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Kaſſen weder baar eingelöſet noch in Zahlung genommen, wonach ſich alſo die Beſtimmung des Publikandums vom 30ten März 1814. modifizirt; Inhalts deſſen fällige Zinskoupons zu jeder Zeit mithin die zunächſt zahlbar mit dem 1ſten Julius d. J. auf Landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domänen-Veräußerungs-Kapitalien und den davon zu berichtigenden Zinſen, Statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergeſtalt, daß dieſe Befugniß daher hiernach auf ungeſtempelte Zinskoupons beſchränkt iſt.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Koupons von Staatsſchuldſcheinen der Series II. und III. betrift, ſo können ſolche in den Monaten Julius und Auguſt d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsſchuldſcheine, worauf dieſelben abgeſtempelt worden, bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls im Seehandlungsgebäude abgeholt werden.

Dieſelbe iſt indeſſen eben ſowohl, als die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, außer Stande, ſich über ihre hier erwähnte Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung von Zinſen und reſp. Koupons zu befaſſen, weshalb beide die Anweiſung erhalten haben, alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge



Digitized by Google

nebſt dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurück gehen zu laſſen.

Berlin, den 2ten April 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 67.** Zahlung der Zinſen von Kurmärkſchen Obligationen. II. 2425. April.

Von den Kurmärkſchen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinſen für den Zeitraum vom 1ten November 1820. bis 1ten Mai 1821. gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Koupons No. 18.

2) ſo wie die in frühern Zahlungsterminen nicht abgehobenen Zinſen für den Zeitraum vom 1ten Mai 1818. bis 1ten November 1820. gegen Aushändigung der Koupons No. 13. 14. 15. 16 und 17. im Landſchaftshauſe Spandauerſtraße No. 59. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt;

vom 29ten April bis 4ten Mai inkl. (mit Ausſchluß des Bettages) von den Obligationen A. B. Bb. C. D. E. F.

vom 6ten bis 10ten Mai inkl. von den Obligationen G. H. J. K. L. M.

vom 13ten bis 17ten Mai inkl. von den Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.

vom 20ten bis 24ten inkl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und AA.

Wer einen Koupon zur Zahlung präſentirt, wird erſucht, denſelben mit einer für die Kaſſenverwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten welche

1) ſeinen Namen und ſeine Wohnung,

2) die Nummer des Koupons,

Digitized by Google

3) die Littera und Nummer der Obligation,
4) und den Betrag der Zinſen enthält.

Sind mehrere Koupons zu zahlen, ſo wird gebeten, ſie in dieſer Note nach den Zahlungsterminen zu klaſſifiziren, den Betrag aber abgeſondert für Gold und abgeſondert für Kourant aufzuſummiren. Das Gold wird in Kourant bezahlt und das Agio mit 4 Silbergroſchen auf jeden Thaler in ſo weit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zinszahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal
vom 28ten Mai bis 1ten Junius und
vom 3ten Junius bis 8ten Junius c.
mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zinskoupons gegen Produktion der Interimsſcheine und reſpektive Obligationen, in ſofern ſie mit dem Vermögensſteuer-Stempel verſehen ſind, ſo wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinſen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragten Kaſſenbeamten nicht im Stande ſind, ſich über ihre hier erwähnten Amtsverrichtungen mit irgend jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendungen, ſey es von Zinſen, Obligationen oder Koupons, zu befaſſen; ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, dergleichen an ſie gerichtete Anträge nebſt den dabey überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu laſſen.

Uebrigens wird in Anſehung derjenigen Interimsſcheine, auf welche die Obligationen, und in Anſehung derjenigen Obligationen, auf welche die Koupons wegen der ſie betreffenden Verhältniſſe mit der Altmark bisher vorenthalten ſind, die mit nächſten zu erlaſſende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15ten April 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Digitized by Google

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Bekanntmachungen.

Verlooſung der Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine.

Die unterm 13ten dieſes Monats bereits angekündigte Verlooſung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine, hat zu Merſeburg am 29ten d. M. in der gehörigen Maaße ſtatt gefunden, und es ſind von

Litt. Aa. No. 11. 183. 591. 970. 1032. 1074. 1527. 1571. 2954. und 2980.
= B. No. 59. 176. 351. und 557.
= C. No. 208. 451. 595. 653. 806. 973. 1285. 1446. 1482. 1944. 2276. 2408. 2487. 2984. 3078. 3143. 3397. 3404.
= D. No. 51. 106. 353. und 595.

gezogen, demnächſt aber, was die unzinsbaren Scheine sub Litt. E. betrift, nach deren Reihefolge die Scheine zu 20 Rthlr. —

von No. 8562. bis mit 14605.

und die Scheine zu 21 Rthlr. —

von No. 1121. bis mit 10278.

zur Einlöſung ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der angezeigten, ſowohl zins- als unzinsbaren Scheine haben ſich daher bei dem Eintritt der diesjährigen Leipziger Michaelismeſſe, bei der Königl. Haupt- Inſtituten und Kommunalkaſſe zu Merſeburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen und ſoweit es

Digitized by Google

die zinsbaren betrift, der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Konventionsgeld in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präſentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein und werden von dieſer Zeit ab, keine Zinſen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelaſſenen Summen vor der Hand und bis auf weitere Beſtimmung auf Koſten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kaſſe deponirt.

Berlin, den 30ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

von Schönberg.

In Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten d. M. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29ten d. M. eine Verlooſung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenſcheine, zu Merſeburg unter Konkurrenz der dieſſeitigen zur Steuerkreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten ſtatt gefunden hat, und von Verlooſung der Steuerkredit-Kaſſenſcheine.

Litt. A. No. 1094. 1189. 2085. 3294. 3344. 4083. 4558. 5333. 5698. 9472. 9879. 12379. 14127. 14152. und 14535.

= B. No. 1851. 2518. 2778. 6359. 6449. 6504. 7394. 7414. 7625.

= C. No. 1222. 1304. 1889. 3394. 4490. 4636. 5964. 6677. 7742. 8483.

= D. No. 1307. 1337. 2040. 2667. 3398. 4059. 4580. 4691. 6488. 6549.

gezogen worden ſind.

Digitized by Google

Die Zahlung der ausgelooſeten vorbemerkten Scheine wird demnächſt gegen Zurückgabe derſelben, und der dazu gehörigen Talons und Koupons zu der diesjährigen Leipziger Michaelismeſſe, von der Königl. Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg in Konventionsgeld erfolgen. Diejenigen der vorbezeichneten Scheine aber, welche in dem gedachten Termine zur Zahlung nicht präſentirt werden, ſcheiden bei dem Eintritt deſſelben ſofort aus der Verzinſung und es verbleiben die diesfälligen Summen vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Koſten und Gefahr der Inhaber der Scheine im Depoſito der genannten Kaſſe.

Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präſentirt werden, der Anfang der Verjährung mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein.

Berlin, den 30ten April 1822.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präſident, als Kommiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige zweite reformirte Prediger zu Halberſtadt, Herr Caspar, iſt zum alleinigen und Hofprediger, und der Herr Rektor Lautſch zum Hülfsprediger daſelbſt ernannt.

Der Herr Oberförſter v. Bülow zu Schnöggersburg iſt als Oberförſter nach Weiſſewarthe in der Forſtinſpektion Letzlingen, und der im Regierungsbezirke Achen angeſtellte Oberförſter Herr Graßhoff als Oberförſter zu Schnöggersburg angeſtellt.

Der Seminariſt Carl Wilhelm Berl iſt an die Stelle des abgegangenen Rektors Kuphal zum Rektor der Stadtſchule in Bismark ernannt worden.

Die Kantoren und Schullehrer Geßler zu Ladeburg und Bismark zu Preſter haben, unter Genehmigung der Königl. Regierung, ihre Aemter vertauſcht.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

**No. 20.**

Magdeburg, den 18. Mai 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Nachricht und Achtung für die Chauſſee-Einnehmer und das Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach miniſterieller Beſtimmung bei jeder Barriere nur ein Geldſatz, nemlich der volle Barriereſatz für jede Richtung, und nicht ein mäßigerer erhoben werden darf, wenn auch in einzelnen Fällen die Chauſſeen von einzelnen Paſſanten nur auf eine mindere Entfernung benutzt werden.

No. 68. Entrichtung des vollen Chauſſeegeldſatzes für jede Richtung. II. 2483. April.

Die Begünſtigungen, welche aus der letztern Rückſicht früher in einzelnen Fällen bewilliget ſind, wo eine regelmäßige und öftere Benutzung mancher Chauſſeeſtrecken Statt gefunden hat, müſſen daher von jetzt ab aufhören.

Magdeburg, den 27ten April 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

No. 69. Penſionen der Beamtenwittwen. II. 2902. April.

Nachſtehendes Reſkript des Königl. Finanzminiſteriums,

Nach der Beſtimmung Seiner Durchlaucht des Fürſten Staatskanzlers vom 4. April c. ſoll in den Seiner Majeſtät dem Könige zur höchſten Genehmigung einzureichenden Penſions-Vorſchlags-Nachweiſungen für Beamten-Wittwen jedesmal bemerkt werden: aus welchen Gründen die verſtorbenen Männer ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwenkaſſe eingekauft haben, und ob dabei den Verſtorbenen eine Vernachläſſigung trift, oder vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Penſion auf Staatskaſſen Verzicht geleiſtet hat.

Zugleich haben Seine Durchlaucht hinſichts der fortwährenden unverhältnißmäßigen Belaſtung des Penſionsfonds beſtimmt: daß neben der vorſchriftsmäßigen Recherche über die Vermögenslage der Hinterlaſſenen auch die genaueſte Unterſuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Gewerbe, ſo wie der Vermögensumſtände der zur Unterſtützung geſetzlich verpflichteten Verwandten, und vorzüglich auch der Dienſtführung des Verſtorbenen angeſtellt, und jeder Antrag zurückgewieſen werde, welchen nicht ſämmtliche Erforderniſſe zur Bewilligung unterſtützen.

Der Königlichen Regierung wird daher aufgetragen: bei ihren künftigen Penſions- und Unterſtützungsanträgen für Beamtenwittwen die vorſtehenden Beſtimmungen gehörig zu beachten.

Berlin, den 9ten April 1822.

Finanzminiſterium.

**von Klewitz.**

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.
M. B. II. 6860.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbeſondere die Herren Landräthe, Magiſträte, und übrigen Behörden angewieſen: die

Digitized by Google

darin enthaltenen Beſtimmungen bei Prüfung der Penſionsgeſuche gedachter Art, jedesmal mit zu berückſichtigen.

Magdeburg, den 30ten April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 70. Verfahren bei Verluſten von Reiſepäſſen und Wanderbüchern, wandernder Handwerksgeſellen. I. 1009. April.

Bei den jetzt häufig vorkommenden und daher Verdacht erregenden Verluſten von Reiſepäſſen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgeſellen, iſt feſtgeſetzt worden: daß

1) ein wandernder Handwerksgeſell bei dem angeblichen Verluſte ſeiner Reiſe-Legitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, ſeine Perſon gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meiſters erhalte, bei welchem er in den letzten 4 Wochen gearbeitet hat;

2) ein ausländiſcher Handwerksgeſell, der ſein Wanderbuch oder ſeinen Paß in den erſtern vier Wochen ſeines Eintritts in die dieſſeitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erſte Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieſer, ſo wie ein Inländer in demſelben Falle an den Ort zurückkehren muß, wo er ausgewandert iſt, und

3) derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweiſen kann, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, der Inländer aber mittelſt Marſchroute in ſeine Heimath gewieſen werde.

Sämmtliche Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirkes haben ſich nach dieſen Beſtimmungen aufs genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 3ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Abfaſſung der Referentenliſten.

In einem unterm 12ten dieſes Monats aus dem Königlichen Juſtizminiſterium an das unterzeichnete Oberlandesgericht erlaſſenen Reſkripte ſind Vorſchriften wegen veränderter Abfaſſung der vierteljährlich einzuſendenden Extrakte aus den Urtelsbüchern ertheilt worden.

Vermöge dieſer Vorſchriften iſt feſtgeſetzt, daß alle Spruchſachen, welche im Laufe des Vierteljahres, worüber die Tabelle ſpricht

a) diſtribuirt,

b) vorgetragen, und

c) zur Unterſchrift des Erkenntniſſes gelangt ſind,

aus der Tabelle fortbleiben können, dagegen es übrigens bei der beſtehenden Einrichtung dieſer Tabellen ſowohl in Abſicht der Form als der Zeit der Einreichung verbleibe, nur daß die Tabelle jedesmal eine Kolonne für den Tag, wo das Erkenntniß zur Unterſchrift vorgelegt iſt, enthalten müſſe, auch müſſe die Rekapitulation, welche mit der Tabelle eingereicht wird, ganz in der bisherigen Form bleiben, und alle Nro. der bearbeiteten und rückſtändigen Spruchſachen aufzählen und nachweiſen, um überſehen zu können, wie viel Spruchſachen von jedem Mitgliede geliefert ſind.

Sämmtliche dem Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte, welche vierteljährliche Referenten-Tabellen einzureichen haben, werden von dieſer Vorſchrift hierdurch in Kenntniß geſetzt und ſie haben ſich bei deren Abfaſſung darnach, von nun an auf das genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 26ten April 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

v. Grolmann.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen.

Liquidations-Verfahren zu Regulirung der, aus der Sächſiſchen Verwaltung des Herzogthums Sachſen herrührenden Rückſtände.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Geſetzſammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten allerhöchſten Kabinetsordre vom 31ſten Januar d. J. ſoll wegen ſämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachſen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungsanſprüche an die Staatskaſſen, ſowohl aus der Civil- als Militärverwaltung, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren zu Anmeldung der Anſprüche, unter Anberaumung eines Präkluſivtermins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge deſſen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das allerhöchſten Orts angeordnete Liquidationsverfahren mit dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

**Ein und dreißigſten Auguſt dieſes Jahres,**

geſchloſſen werden wird. Während dieſes Zeitraums ſind

1) in Anſehung der unberichtigten Rückſtände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterſchied, welche bis zum Ende des Jahres 1815. aus irgend einer Leiſtung oder ſonſt einem Grunde entſtanden, und fiskaliſche Kaſſen betreffen, ohne Rückſicht, ob deren Anmeldung vielleicht ſchon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachſen verwalten, geſchehen iſt,

2) von den unberichtigten Rückſtänden aus der Militärverwaltung aber nur folgende, und zwar:

a) die Entſchädigungsanſprüche ehemaliger Sächſiſcher Kompagnie-Inhaber und anderer Militärperſonen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverſchuldeten Verluſte;

b) die von ehemaligen Sächſiſchen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabegelder;

c) die unberichtigt gebliebenen Geldgebührniſſe ehemaliger Sächſiſcher Offiziere, ſo wie rückſtändige Löhnungen, auch Beimonti-

Digitized by Google

rungsgelder vormaliger Sächſiſcher Unteroffiziere und gemeiner Soldaten;

d) rückſtändiger Rekrutirungs-Aufwand;

e) rückſtändige Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten der im Gebiete des Herzogthums Sachſen errichtet geweſenen Sächſiſchen Militärlazarether;

f) rückſtändige auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs- Armirungs- und ſonſtigen Bedarf des Königl. Sächſiſchen Militärs;

g) rückſtändige Baukoſten der Feſtungen Wittenberg und Torgau; und

h) rückſtändige Entſchädigungen für die, zu den genannten beiden Feſtungen, gezogenen Privatgrundſtücke;

bei mir in Merſeburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31ten Auguſt d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeſchloſſen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Anſprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächſiſchen Armeekorps gelieferten Pferde; und demnächſt

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806. und ferner bis 5ten Juni 1815. geleiſteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidationsverfahren nicht angenommen werden, indem beabſichtiget wird, in dieſer Hinſicht mit den für das Königreich Sachſen zu erwartenden diesfälligen Beſtimmungen künftig auch dieſſeits übereinſtim-

Digitized by Google

mend verfahren zu laſſen, und daher wegen dieſer Gegenſtände der fernere höhere Beſchluß vorbehalten worden iſt.

Berlin, den 29ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius
für die Sächſiſchen Schulden-Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Koſtenrechnungen der Separations- und Regulirungskommiſſionen und der Sachverſtändigen.

In Folge der eingetretenen Veränderung unſeres Kaſſenweſens wird eine andere Form der Koſtenrechnungen der Kommiſſarien und Sachverſtändigen, als diejenige iſt, welche in der von uns durch die Amtsblätter erlaſſenen Verfügung vom 28ten März d. J. angegeben worden, nothwendig.

Es wird daher dieſe Verfügung, ſo weit ſie die darin angegebene Form und Anzahl der einzureichenden Koſtenrechnungen betrift, hiermit aufgehoben, und ſtatt deſſen feſtgeſetzt;

1) daß die Kommiſſarien wiederum, wie früher, 4 Exemplare ihrer Koſtenrechnungen, und zwar zwei über den Betrag für ſich ſelbſt zwei über den Betrag für die Kaſſe einzureichen, und in derſelben nur 2 Kolonnen, die erſte für die Gebühren, die zweite für die Auslagen, wozu die Reiſekoſten, Protokollführergebühren, Kopialien und andere Auslagen gerechnet werden, zu führen haben.

2) daß die Sachverſtändigen, namentlich die von den Hauptkommiſſarien zugezogenen Oekonomiekommiſſarien, die Feldmeſſer und Boniteurs, ihre Koſtenrechnungen in 3 Exemplaren, indem von deren Gebühren kein Antheil für die Kaſſe berechnet wird, einzureichen, und gleichfalls darin die beiden Kolonnen: Gebühren und Auslagen, zu unterſcheiden haben.

Die von uns in Separations- und Regulirungsſachen beauftragten Kommiſſarien und zugezogenen Sachverſtändigen werden hiermit angewieſen, nach dieſer Beſtimmung alle von jetzt an von ihnen einzureichende Koſtenrechnungen einzurichten, und die in der Sache ernannten Hauptkommiſſarien insbeſondere aufmerkſam gemacht, darauf zu achten, daß die Koſtenrechnungen der Sachverſtändigen

Digitized by Google

in der angegebenen Form und Anzahl eingereicht, und nur, wenn dies beobachtet worden, von ihnen an uns zur Feſtſetzung befördert werden.

Berlin, den 3ten Mai 1822.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Gefundene Kriegsdenkmünze.

Am 19ten März c. iſt auf dem Jahrmarkte zu Seehauſen eine Kriegsdenkmünze von 1814. gefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer derſelben, wolle ſich binnen 6 Wochen unter Vorzeigung ſeines Befugnißſcheines zum Tragen der Denkmünze bei mir melden, widrigenfalls ich nach dem Ablauſe der geſetzten Friſt, dieſe Denkmünze an die Königl. General-Ordenskommiſſion in Berlin abſenden werde.

Benneckenbeck, den 4ten Mai 1822.

Der Landrath des Wanzleber Kreiſes.
v. Alemann.

Vollendung der Hypothekenbücher in den Dörfern Beckendorf ꝛc.

Nach Vorſchrift der Königl. Verordnung vom 16ten Juni 1820. Geſetzſammlung No. 10. macht das unterzeichnete Gräflich von der Aſſeburgſche Patrimonialgericht hiermit bekannt, daß die Einrichtung der Hypothekenbücher von den Dörfern Beckendorf, Gunsleben, Eggenſtedt, Remkersleben, Bergen und Peſeckendorf, und damit alſo von ſämmtlichen der Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfenen Ortſchaften vollendet iſt, und daß in Betreff derſelben die im §. 9. der gedachten Königlichen Verordnung ausgeſprochene Suspenſion aller mit dem Inhalte derſelben im Widerſpruche ſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen nunmehr aufhört.

Neindorf, den 9ten Mai 1822.

Gräflich von der Aſſeburgiſches Patrimonialgericht.
Vorberg.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Excellenz vom 6ten April d. J. iſt der Auskultator Danner,

Durch ein dergleichen Reſkript vom 15ten ej. m. der Auskultator Auguſt Gieſeke, und

Durch ein dergleichen de eod. d. der Auskultator Moneke zum Referendariat beim Oberlandesgericht zu Halberſtadt befördert.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№. 21.

Magdeburg, den 25. Mai 1822.


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 716. die Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Niederrheiniſchen Provinzen, vom 25ten April d. J.

Und das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene neunte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 717. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2ten Februar d. J., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunſchweig-Oelsſchen Korps ohne Erlaubniß in Dienſten geſtandenen Preußiſchen Offiziere;

- 718. die Konvention zwiſchen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polniſcher Unterthanen aus alten ſchleſiſchen Schuldverſchreibungen, vom 20ten Febr. d. J.;

- 719. das Statut für die Kaufmannſchaft zu Danzig vom 25ten April d. J.; und

- 720. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich-Preußiſchen und der Königlich-Baierſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 4ten Mai d. J.

Magdeburg, den 21ten Mai 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 71. Verbot, die Landſtraßen durch Vergrabungen und Abpflügen zu verſchmälern. II. 3460. April.

Es iſt hin und wieder bemerkt worden, daß Beſitzer von Grundſtücken, welche an Landſtraßen grenzen, die Straßen durch Vergrabungen und durch Abpflügen, verſchmälern, ſo daß auch zugleich Krümmungen entſtehen, wodurch die gerade Richtung der Straßen verloren geht. Dergleichen verbotwidrige Einſchränkungen der Straßen dürfen nicht geſtattet werden, und es werden daher die Herren Landräthe aufgefordert, dergleichen Irregularitäten fernerhin nicht zuzulaſſen, diejenigen Grundbeſitzer, denen ſolche zur Laſt fallen, in die Grenzen ihrer Befugniß zurückzuweiſen, und beſonders dafür zu ſorgen, daß keine Veränderung der Straßenlinie ohne ihr Vorwiſſen vorgenommen, und die Krümmungen darin möglichſt vermieden werden. Auch iſt mit Ernſt und Nachdruck darauf zu halten, daß überall, wo die Seitengräben fehlen, oder nicht in dem gehörigen Zuſtande ſich befinden, ſolche von den Grundbeſitzern neu angelegt oder gehoben, und in einem beſtändig guten Zuſtande erhalten werden.

Die an der Stelle der Seitengräben hin und wider ſich befindenden, für die Paſſanten zur Nachtzeit gefährlichen ſogenannten Wolfslöcher dürfen nicht geduldet werden.

Magdeburg, den 3ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Erneuerte Vorſchrift wegen Zurückweiſung krätziger Handwerksgeſellen an den Grenzen. I. 36. Mai.

Durch unſer Publikandum vom 8ten September 1818. Seite 315. des Amtsblattes von 1818. ſind ſämmtliche mit der Polizeyverwaltung im hieſigen Regierungsbezirk beauftragte Behörden angewieſen, den mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen den Eingang in die Königl. Staaten nicht zu geſtatten, ſondern ſie in ihre Heimath zurückzuweiſen.

Da nun nach einem Reſkripte der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern vom 2ten v. Mts die Zurückweiſung krätziger Handwerksgeſellen von einigen Behörden

Digitized by Google

auch auf ſolche Perſonen angewendet worden, welche ſchon bis mitten in das Land gekommen, wodurch denn die Krankheit auf den Rücktransport nur noch weiter verbreitet worden iſt, ſo werden, zur Vermeidung fernerer Mißverſtändniſſe, ſämmtliche Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, ſich genau nach den Beſtimmungen unſerer Bekanntmachung vom 8ten September 1818. zu richten und dergleichen krätzige Perſonen nur bei ihrem **Eintritt** in die Preuß. Staaten zurückzuweiſen.

Magdeburg, den 10ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

**No. 73.** Anweiſung an die Civilbehörden zur Ablieferung der ſich in ihrem Gewahrſam noch befindenden Militärakten. M. J. 91. Mai.

Dem Königl. Kriegsminiſterium ſind kürzlich mehrere, das ehemalige Regiment des Herzogs von Braunſchweig betreffende, Aktenſtücke eingeſchickt worden, welche bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberſtadt deponirt geweſen ſind, und viele intereſſante Notizen über die frühere Formation der Armee, beſonders aber über die Geſchichte jenes Regiments enthalten.

Bei dieſer Gelegenheit iſt es zur Sprache gekommen, daß beim Ausmarſch im Jahre 1806. alle Regimenter ihre Regiſtraturen bei den Civilbehörden ihrer reſp. Standquartiere deponirt haben.

Da nun dieſe Papiere die einzigen authentiſchen Quellen zu einer Geſchichte der Armee und der einzelnen Regimenter enthalten, ſo iſt es nicht unerheblich, in Erfahrung zu bringen, wo ſich dergleichen noch befinden, damit nach geſchehener Abſonderung des Unwichtigen, das Intereſſante bei dem Archiv des Königl. Generalſtaabes der Armee, deponirt werden kann.

In Folge einer höhern Orts dieſerhalb an uns ergangenen Aufforderung veranlaſſen wir ſämmtliche Civilbehörden des Regierungsbezirks, Falls ſich in ihrem Gewahrſam noch Militärakten befinden, dieſerhalb bei dem Erſten Departement des Königl. Kriegsminiſteriums unter Beifügung eines Verzeichniſſes der betreffenden Papiere, Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 10ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

**No. 7.** Anweiſung an die Untergerichte wegen der einzureichenden Anzeigen über Anträge auf Todeserklärung kriegsdienſtpflichtiger Unterthanen. 462.

Die Untergerichte haben die, nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 36. §. 25. zu machende Anzeigen über Anträge auf Todeserklärungen kriegsdienſtpflichtiger Unterthanen bisher entweder an unterzeichnetes Oberlandesgericht, oder unmittelbar an die hieſige Königliche Regierung, Behufs der Wahrnehmung der fiskaliſchen Gerechtſame in Hinſicht eines etwa zu eröffnenden Konfiskations-Prozeſſes gelangen laſſen.

Auf den Antrag der Königl. Regierung werden jedoch die Untergerichte hierdurch angewieſen, die vorgedachten Anzeigen in den eintretenden Fällen künftig unmittelbar bei den Landräthen einzureichen, und zugleich erinnert, der Vorſchrift der Gerichtsordnung gemäß, bei Aufnahme der auf Todeserklärung gerichteten Klagen nicht zu unterlaſſen, über die Umſtände, durch welche der Konfiskations-Prozeß fundirt werden könnte, von Amtswegen Erkundigung einzuziehen.

Magdeburg, den 3ten Mai 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

---

### Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch das Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 30. April d. J., iſt der bisherige Regierungs-Referendarius Adolph Bennecke zum Aſſeſſor bei der hieſigen Königl. Regierung mit Sitz und Stimme ernannt.

---

(Mit dieſer Nummer wird die ſiebente außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

**No. 22.**

Magdeburg, den 1. Juni 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

Von dem Herzoge von Wellington iſt nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815. den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratifikation bewilligt worden, und es hat die, mit der ſpeziellen Vertheilung derſelben beauftragte Herzoglich Naſſauiſche Kommiſſion zu Wisbaden, zur definitiven Abſchließung dieſes Geſchäfts, den 30ten November 1823. als Präkluſions-Termin aller desfalſigen Reklamationen feſtgeſtellt. **No. 4.** Liquidation der den Herzoglich Naſſauiſchen Truppen bewilligten Waterloo-Gratifikationen.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratifikation ſind auch diejenigen Königl. Preuß. Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815. im Herzoglich Naſſauiſchen Militärdienſten geſtanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; ſo wie auch den Erben derjenigen Kom-



Digitized by Google

petenten ein Anſpruch zuſtehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges geſtorben ſind.

Indem dieſe Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Intereſſenten in der hieſigen Provinz aufgefordert, ihre Anſprüche auf die in Rede ſtehende Gratifikation, unter Beibringung der unten bemerkten Juſtifikatorien, bei dem unterzeichneten Oberpräſidium dergeſtalt zeitig anzumelden, daß Letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtſame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieſer Beziehung beauftragten Königl. Kriegskommiſſär v. der Marck zu Mainz, ſpäteſtens bis ult. November dieſes Jahres zur weitern Erörterung eingeſandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieſer Gratifikation muß übrigens enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Reklamanten,

2) Geburtsort, Kreis, Provinz,

3) Kompagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo geſtanden,

4) muß dieſem Antrage der Berechtigungsſchein zur Tragung der Herzoglich Naſſauiſchen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 74.** Die Martini-Marktpreiſe der Stadt Quedlinburg ſollen bei Ablöſung ſchuldiger Leiſtungen ꝛc. in den Dörfern Königsaue ꝛc. zur Anwendung kommen.

Da die Getreide-Marktpreiſe der Stadt Aſchersleben bisher nicht in den durch das Geſetz vom 25ten September 1820. vorgeſchriebenen Wochen vor und nach Martini notirt worden; ſo wird die in dem vorjährigen Amtsblatte No. 21. Seite 144. befindliche Bekanntmachung, durch welche die Marktplätze, deren Martini-Marktpreiſe bei der Ablöſung ſchuldiger Leiſtungen oder bei Verwandlung derſelben in veränderliche Geldrenten zum Grunde zu legen ſind, nebſt den ihnen zugehörigen Bezirken des hieſigen Regierungs-Departements beſtimmt worden, hinſichtlich des landräthlichen Kreiſes Aſchersleben hierdurch dahin abgeändert, daß für die Ortſchaften Königsaue, Gr. Schierſtedt, Weſtorf und Wilsleben, ſtatt der Aſchersleber Preiſe, die Marktpreiſe der Stadt Quedlinburg zur Anwendung zu bringen.

Magdeburg, den 15ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

**No. 75.** Haus- und Kirchenkollekte zum Bau einer evangeliſchen Kirche zu Arensberg. K. S. 605. April.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 13ten Januar d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für den Bau einer evangeliſchen Kirche zu Arensberg zu bewilligen geruhet.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewieſen, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Regierungsbezirk nach der ihnen bekannten General-Vorſchrift vom 24ten Juni 1818. überall zu verfahren, und die eingegangenen Beiträge dem Regiments-Quartiermeiſter Keibel, vormaligen Kontrolleur der aufgelöſeten Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe hieſelbſt, zu überſenden.

Da von dem Ausfalle der gedachten Kollekte das Zuſtandekommen der erſten und einzigen evangeliſchen Kirche im Herzogthum Weſtphalen



Digitized by Google

größtentheils abhängig iſt, ſo läßt der fromme Sinn der Einwohner unſers Departements um ſo mehr eine reichliche Beiſteuer erwarten.

Magdeburg, den 17ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

**No. 4.** Vorſchriften für die Notarien wegen Aufnahme von Veräußerungsverträgen. 1039.

Sämmtliche Notarien unſeres Departements werden hiedurch angewieſen, bei Aufnahme von Veräußerungsverträgen die Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung, Theil 2. Titel 3. §. 11. pflichtmäßig zu befolgen, insbeſondere ſich einen Hypothekenſchein des zu veräußernden Grundſtücks, oder in ſo fern ein ſolcher noch nicht ertheilt werden kann, ein von der Hypothekenbuch führenden Behörde aus den Hypothekenakten auszuſtellendes Atteſt, vorlegen zu laſſen, um in Gemäßheit deſſelben, den zu verkaufenden Gegenſtand nicht allein gehörig bezeichnen, ſondern auch die Qualität derſelben und die darauf ruhenden Laſten und Schulden hieraus vollſtändig erſehen zu können. Sollten bei Bezeichnung des Grundſtücks, in Anſehung der Identität, Zweifel entſtehen, ſo haben ſie die Kontrahenten, Behufs der nähern Bezeichnung und der etwanigen Angabe der darüber ſprechenden Beweismittel, an die Gerichte zu verweiſen, damit von dieſen erſt die wahre Lage und Beſchaffenheit des Grundſtücks feſtgeſtellt und das Hypothekenbuch ſelbſt hiernach berichtiget werden kann.

Die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften wird nicht allein mit Ordnungsſtrafen von uns geahndet werden, ſondern die Notarien werden auch für allen, den Partheien hieraus entſtehenden Schaden und mehrern Koſtenaufwand verantwortlich bleiben.

Halberſtadt, den 14ten Mai 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

**Alsleben.**

Digitized by Google

Nachdem das Hypotheken-Einrichtungsgeſchäft, in Anſehung der, der Juriſdiktion des unterzeichneten Oberlandesgerichts, unmittelbar unterworfenen Grundſtücke, mit Ausnahme

No. 5 Beendigung des Hypotheken-Regulirungsgeſchäfts.

1) der im Fürſtenthum Halberſtadt zu Hornhauſen gelegenen beiden gräflich von der Schulenburgſchen Güter, das alte und das neue Schloß genannt und

2) des im Fürſtenthum Eichsfeld belegenen Hauſes und Schloſſes Hanſtein nebſt dem dazu gehörigen Gute Rengelrode,

deren Beſitztitel noch nicht hat berichtigt werden können, nunmehro völlig beendigt iſt; ſo wird die, bis auf die Eintragung jener namhaft gemachten Güter, vollendete Einrichtung unſers Hypothekenbuchs, zufolge Vorſchrift der Königlichen Verordnung vom 16ten Juni 1820, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die im §. 9. derſelben ausgeſprochene Suspenſion mehrerer geſetzlicher Beſtimmungen, bei unſerm Gerichte gänzlich aufhört, und nur in Anſehung jener drei Güter noch Wirkſamkeit behält.

Halberſtadt, den 20ten Mai 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Alsleben.

---

## Bekanntmachungen.

Nachdem, höhern Verfügungen gemäß, bei uns jetzt eine Kaſſe errichtet iſt, aus der alle Koſten der, unter unſerer Leitung ſtehenden, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, mit Vorbehalt der Wiedereinziehung von den Partheien, berichtigt werden, ſo fordern wir die in jenen Angelegenheiten von uns ernannten Spezialkommiſſarien auf, in Zukunft nicht allein ſelbſt ihre Koſten zur Feſtſetzung und Anweiſung auf unſere Kaſſe nach den geſetzlichen Vorſchriften zu liquidiren, ſondern auch die Sachverſtändigen, welche bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen zugezogen worden, als Feldmeſſer, Boniteurs ꝛc. anzuweiſen,

Koſtenrechnungen der Spezialkommiſſarien in Gemeinheitstheilungsſachen.

Digitized by Google

bei ihnen vorſchriftsmäßige Liquidationen ihrer Remuneration zur Beförderung an uns, Behufs der Berichtigung aus unſerer Kaſſe einzureichen, damit von nun an ſowohl die Spezialkommiſſarien als Sachverſtändigen wegen ihrer Koſten mit den Partheien in keine Berührung weiter kommen. Die Liquidationen der Spezialkommiſſarien ſind unter den beiden Rubriken: Diäten und Auslagen aufzuſtellen.

In erſterer werden die den Spezialkommiſſarien, welche nicht mit fixirten Diäten angeſtellt ſind, in Gemeinheitstheilungsſachen zu 2 Rthlr. 15 Sgr., in Ablöſungsſachen aber nur zu 2 Rthlr. bewilligten Diäten aufgeführt, welche ſie auch für Ausarbeitungen an ihren Wohnorten und für alle Verfügungen, die nicht an Tagen, wo den Partheien ſchon anderweit Diäten in Rechnung geſtellt ſind, erlaſſen werden, nach Verhältniß der dazu aufgewandten Zeit zu liquidiren haben, was ſelbſt von der Inſtruktion der zu unſerer Kognition gehörenden Streitigkeiten gilt, auch wenn ſolche in Gemeinheitstheilungsſachen früherhin nach der in dieſer Hinſicht durch das Geſetz vom 7ten Juni v. J. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung abgeänderten Verordnung vom 20ſten Juni 1817. von den ordentlichen Gerichten reſſortirten.

Da der Diätenſatz feſtſteht und es zur Beſtimmung der Entſchädigung nur auf die zu den Arbeiten verwandte Zeit ankommt, wobei 7 Stunden auf einen Arbeitstag gerechnet werden, ſo reicht es hin, wenn in der Kolonne: Diäten, erſtere ohne Beifügung des Geldbetrages ausgeworfen wird, z. B. 1 Tag, $\frac{1}{10}$tel, $\frac{1}{14}$tel Tag ꝛc.

Unter Auslagen gehören alle übrigen Koſten der Spezialkommiſſarien an Fuhrlohn, Kopialien, Botenlohn, Porto, Protokollführergebühren ꝛc., welche von den Diäten genau zu ſondern ſind, weil zu letztern nur die Zuſatzdiäten für die Kaſſe demnächſt von uns zugerechnet werden.

Die Feldmeſſer müſſen ihre Gebühren nach dem Reglement vom 29ten April 1813. liquidiren und können für Reiſetage 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten anſetzen.

Digitized by Google

Die übrigen Sachverſtändigen erhalten zu ihrer Entſchädigung nach dem Reglement vom 20ten Juni 1817, Diäten und Reiſekoſten, und haben hiernach ihre Liquidationen aufzuſtellen.

Alle Liquidanten müſſen die angeſetzten Reiſekoſten durch eine Beſcheinigung des Poſtamts über die Entfernung der Ortſchaften von und zu welchen gereiſt iſt, belegen.

Stendal, den 13ten Mai 1822.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Die dritte Ziehung der Staatsſchuldſchein-Prämien wird nach Beſtimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820. am 1ſten Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die frühern Ziehungen, öffentlich im hieſigen Börſenhauſe, durch dieſelben Königl. Kommiſſarien, in Gegenwart eines von den drei dazu beſtimmten Deputirten aus der Mitte der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft, vorgenommen werden. Dritte Ziehung der Staatsſchuldſchein-Prämien.

Berlin, den 14ten Mai 1822.

Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

Schmucker. Kayſer. Wollny.

## Bekanntmachung
## wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsſchuldſcheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsſchuldſcheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens feſtgeſetzt worden iſt, und um den Beſitzern dieſer Staatspapiere neben den beſtehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und geſetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Geſetzſammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals beſtimmt iſt), auch die Ausſicht auf anſehnlichen Gewinn zu eröffnen, iſt eine Prämienvertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsſchuldſcheine durch die nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsſchuldſcheine mittelſt Meiner an Sie heute erlaſſenen Ordre genehmigt habe, ſo beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung deſſelben. Die weiteren Geſchäfte, wohin beſonders die Ausfertigung der Prämienſcheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Ge-

Digitized by Google

mäßheit des Plans gehören wird, müſſen ihres Umfangs wegen von einer beſondern Kommiſſion bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorſitze aus dem

Geheimen Juſtizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayſer und
Rechnungsrath Wolinn

beſtehen ſoll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten Auguſt 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präſidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geſchrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staatsſchuldſcheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Dieſe Staatsſchuldſcheine werden theils aus den in den Staatskaſſen befindlichen, und theils durch Ankauf von Beſitzern ſolcher Staatspapiere beſchafft. Daß ſolche ſämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Geſetzſammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konſolidirten Staatsſchuld begriffen ſind, wird durch das nachſtehende Atteſt der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden bekundet:

Abſeiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird hiermit, auf Verlangen, atteſtirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staatsſchuldſcheine, auf welche nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Auguſt d. J. Prämien vertheilt werden ſollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieſes Jahres, Geſetzſammlung von 1820. Seite 17 ſpezifizirten Staatsſchulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Geſetze von eben dieſem Tage §. 11. und nach dem von uns geleiſteten Eide keine neue Staatsſchuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführet ſtehen. Berlin, den 12. Auguſt 1820.

(L. S.) Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tauſend Prämienſcheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachſtehend abgedruckten Inhalt:

() Prämienſchein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staatsſchuldſchein über

100 Rthlr. Preuß. Kourant

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieſes erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ten Auguſt 1820 und des derſelben beigefügten Plans die auf die obige Prämienſchein-Nummer . . . . in den diesjährigen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn dieſe Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieſes Prämien- und des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, ſo wie des laufenden und die darauf folgenden Zinskoupons, wenn ſolche aber niedriger iſt, gegen bloße Rückgabe des Prämienſcheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskaſſe im hieſigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Kourant, die kölniſche Mark fein zu vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht ſolcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verluſtig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

ausge-

ausgefertigt; und jedem Prämienſchein ein Staatsſchuldſchein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1ſten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienſchein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, ohne welchen letzteren der Prämienſchein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig iſt.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf ſind die Handlungshäuſer
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothſchild und Söhne in Frankfurt am M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Dieſen und mehrern andern Handlungshäuſern werden die Prämienſcheine mit den Staatsſchuldſcheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1ſten Januar 1821. zum Verkauf überlaſſen.

5) Die Prämienſcheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1ſten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staatsſchuldſcheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlaſſen, die zu den Prämienſcheinen gehörigen Staatsſchuldſcheine ohne Koupons bei der Prämien-Vertheilungskaſſe zu deponiren, in welchem Falle dieſes auf der Rückſeite des Prämienſcheins durch einen beſondern Stempel beſcheinigt werden und gegen deſſen Vorzeigung und Löſchung der Beſcheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsſchuldſcheine zu jeder beliebigen Zeit geſchehen wird.

6) Von den Staatsſchuldſcheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinſen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, ſo wie bisher bei allen Staatsſchuldſcheinen bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in Berlin, ſo wie auch aus jeder Königlichen Kaſſe in ſämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geſchieht mittelſt Verlooſung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umſtehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verlooſung in den halbjährigen Terminen geſchieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majeſtät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommiſſion, wie auch unter Aufſicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Kommiſſarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden ſogleich nach jeder halbjährigen Auslooſung durch beſondere gedruckte Liſten, mit Angabe der Nummern der Prämienſcheine, ſo wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Liſten den hieſigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienſcheine, und der dazu gehörigen Staatsſchuldſcheine von 100 Thalern nebſt den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskaſſe im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Kölniſche Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.



Digitized by Google

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienſcheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, welcher letztere in dieſem Fall dem Eigenthümer überlaſſen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kaſſe in den vorſtehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommiſſion, in Amſterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorſtehend benannten Zahlungsterminen auch in andern Münzſorten nach einem von denſelben zu beſtimmenden Kourſe, (in ſofern die Intereſſenten die Erhebung der Prämie in dieſer Art wünſchen), zahlen laſſen wollen, ſo bleibt ihnen die Ausführung, ſo wie auch die weitere Bekanntmachung dieſerhalb überlaſſen.

11) Die zur Verlooſung gekommenen Prämienſcheine, welche nicht in den §. 10 beſtimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müſſen ſpäteſtens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungskaſſe zur Realiſation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Anſprüchen an den Prämienfond gänzlich präkludirt werden. In dieſem Fall verbleibt der Staatsſchuldſchein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Beſten der Armenanſtalten, nach näherer Beſtimmung der Kommiſſion, verwendet werden. Eine beſondere Bekanntmachung wird dieſerhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorſtehender Beſtimmungen iſt die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt angeordnete Kommiſſion heute zuſammengetreten. Als Deputirte aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuſer iſt der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derſelbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommiſſion beizuwohnen, von dem Gange der Geſchäfte nach den angegebenen Feſtſetzungen Kenntniß zu nehmen, und beſonders darauf mit zu ſehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig geſichert bleibe, ſondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Beſten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieſer Unternehmung zu verſchaffen, wird eine Diskontokaſſe aus den zur Bezahlung von Prämien beſtimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorſchüſſe auf die mit den Prämienſcheinen verbundenen Staatsſchuldſcheine zu 5 Prozent Zinſen pro anno, unter noch näher zu beſtimmenden Bedingungen zu leiſten.

14) Der Ueberſchuß, welcher ſich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskoſten und unvorhergeſehenen Ausfälle, welche nur auf Anweiſung des Unterzeichneten in Rechnung paſſiren können, ergeben wird, ſoll von der Immediat-Kommiſſion vor dem Anfange der letzten Ziehung feſtgeſtellt, den 17,000 niedrigſten Prämien dieſer Ziehung zugeſchlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24ten Auguſt 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Präſident der Hauptverwaltung der Staatsſchulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

# Prämien = Vertheilungsplan.

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 1ſten Ziehung am 1. Juli 1821.** | | |
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 60,000 | 60,000 = = |
| 1 | 20,000 | 20,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 140 | 396,200 = = |
| 17,000 | 20 | 340,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 20,000 | — | 991,200 Rtl. baar. |
| **Anfang der 2ten Ziehung am 2. Jan. 1822.** | | |
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 50,000 | 50,000 = = |
| 1 | 20,000 | 20,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 140 | 396,200 = = |
| 22,000 | 20 | 440,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 25,000 | — | 1,081,200 Rtl. baar. |
| **Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.** | | |
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 = = |
| 1 | 20,000 | 20,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 135 | 382,050 = = |
| 27,000 | 18 | 486,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| [illegible] | — | [illegible] Rtl. baar. |
| **Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823.** | | |
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 = = |
| 1 | 20,000 | 20,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 135 | 382,050 = = |
| 32,000 | 18 | 576,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 35,000 | — | 1,183,050 Rtl. baar. |
| **Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.** | | |
| 1 | 80,000 | 80,000 Rtl. baar. |
| 1 | 30,000 | 30,000 = = |
| 1 | 15,000 | 15,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 130 | 367,900 = = |
| 37,000 | 18 | 666,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rtl. |
| 40,000 | — | 1,233,900 Rtl. baar. |
| **Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.** | | |
| 1 | 80,000 | 80,000 Rtl. baar. |
| 1 | 30,000 | 30,000 = = |
| 1 | 15,000 | 15,000 = = |
| 2 | 5,000 | 10,000 = = |
| 5 | 2,000 | 10,000 = = |
| 10 | 1,000 | 10,000 = = |
| 50 | 500 | 25,000 = = |
| 100 | 200 | 20,000 = = |
| 2,830 | 130 | 367,000 = = |
| 37,000 | 18 | 666,000 = = und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rtl. |
| [illegible] | — | [illegible] Rtl. baar. |

**Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 ſ ſ |
| 1 | 20,000 | 20,000 ſ ſ |
| 2 | 5,000 | 10,000 ſ ſ |
| 5 | 2,000 | 10,000 ſ ſ |
| 10 | 1,000 | 10,000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25,000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20,000 ſ ſ |
| 2,830 | 135 | 382,050 ſ ſ |
| 32,000 | 18 | 576,000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 35,000 | — | 1,183,050 Rtl. baar. |

**Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan. 1825.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 ſ ſ |
| 1 | 20,000 | 20,000 ſ ſ |
| 2 | 5,000 | 10,000 ſ ſ |
| 5 | 2,000 | 10,000 ſ ſ |
| 10 | 1,000 | 10,000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25,000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20,000 ſ ſ |
| 2,830 | 135 | 382,050 ſ ſ |
| 27,000 | 18 | 486,000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 30,000 | — | 1,093,050 Rtl. baar. |

**Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 50,000 | 50,000 ſ ſ |
| 1 | 20,000 | 20,000 ſ ſ |
| 2 | 5,000 | 10,000 ſ ſ |
| 5 | 2,000 | 10,000 ſ ſ |
| 10 | 1,000 | 10,000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25,000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20,000 ſ ſ |
| 2,830 | 140 | 396,200 ſ ſ |
| 22,000 | 20 | 440,000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 25,000 | — | 1,081,200 Rtl. baar. |

**Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 60,000 | 60,000 ſ ſ |
| 1 | 20,000 | 20,000 ſ ſ |
| 2 | 5,000 | 10,000 ſ ſ |
| 5 | 2,000 | 10,000 ſ ſ |
| 10 | 1,000 | 10,000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25,000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20,000 ſ ſ |
| 2,830 | 140 | 396,200 ſ ſ |
| 17,000 | 20 | 340,000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 20,000 | — | 991,200 Rtl. baar. |

## Zuſammenſtellung.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ſte | Ziehung | 20,000 | Nummern | mit | 991,200 | Rthlr. | Prämien baar. |
| 2te | ſ | 25 000 | ſ | ſ | 1,081,200 | ſ | ſ |
| 3te | ſ | 30,000 | ſ | ſ | 1,093,050 | ſ | ſ |
| 4te | ſ | 35,000 | ſ | ſ | 1,183,050 | ſ | ſ |
| 5te | ſ | 40,000 | ſ | ſ | 1,233,900 | ſ | ſ |
| 6te | ſ | 40,000 | ſ | ſ | 1,233,900 | ſ | ſ |
| 7te | ſ | 35,000 | ſ | ſ | 1,183 050 | ſ | ſ |
| 8te | ſ | 30,000 | ſ | ſ | 1,093,050 | ſ | ſ |
| 9te | ſ | 25,000 | ſ | ſ | 1,081,200 | ſ | ſ |
| 10te | ſ | 20,000 | ſ | ſ | 991,200 | ſ | ſ |

Zuſammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 ſ Staatsſchuldſcheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

ogle

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 23.

Magdeburg, den 8. Juni 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 4ten d. M. ausgegebene 10te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 721. die allerhöchſte Genehmigung des vom Staats-Miniſterio unterm 29ſten May d. J. erlaſſenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Feſtungen, vom 9ten April d. J.

= 722. das Geſetz wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachſen und Weſtphalen, in dem Kottbuſer Kreiſe und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geſchlagenen, vormals Sächſiſchen Landestheilen, desgleichen wegen Beſtimmung des Umzugstermins in der Provinz Sachſen, vom 13ten v. M.

= 723. das Geſetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairperſonen, vom 22ten v. M., und

= 724. die Erklärung wegen der mit der Großherzogl. Heſſenſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 24ſten v. M.

Magdeburg, den 5ten Juni 1822.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 76
Beſtrafung der gewerbe-polizeylichen Kontraventionen.
II. 3221. Mai.

Da darüber Zweifel entſtanden ſind: ob die durch den §. 39. litt a. des Geſetzes wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30ſten Mai 1820. für die unterlaſſene Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines ſteuerfreien Gewerbes verordnete Strafe von Einem Thaler auch in dem Falle genüge, wenn mit dem ungeſchikten Betriebe eines dergleichen ohne vorherige Anmeldung und erhaltene Erlaubniß angefangenen Gewerbes gemeine Gefahr verbunden ſey und der Kontravenient ſolchem nach unterlaſſen habe, zuvor den Beſitz der erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten nach Vorſchrift der Geſetze gehörig nachzuweiſen.

So haben die Königl. Miniſterien des Handels und der Finanzen durch eine Verfügung vom 19ten Auguſt v. J. feſtgeſetzt: daß jene Strafe von Einem Thaler lediglich nur als eine die Gewerbeſteuer-Kontrolle betreffende Ordnungsſtrafe zu betrachten, und auf die in dem angegebenen Falle gleichzeitig begangene gewerbepolizeyliche Kontravention nicht zu beziehen, die letztere vielmehr auch außerdem mit einer angemeſſenen Polizeyſtrafe zu belegen und ſolche von uns in Gemäßheit der uns durch die Geſchäftsinſtruktion vom 23ten Oktober 1817 §. 11. beigelegten Befugniß näher zu beſtimmen und bekannt zu machen ſey.

Dieſem zufolge bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums: daß ein Jeder, wer ein Gewerbe, welches nach den Geſetzen den Nachweis einer beſondern Qualifikation erfordert, auch wenn ſolches nicht ſteuerpflichtig iſt, ſelbſtſtändig anzufangen beabſichtigt, ſich dieſerhalb vorher bei der betreffenden Kommunalbehörde zu melden und über die erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten auszuweiſen, auch dieſe Anmeldung und den Nachweis der Qualifikation ſo oft zu wiederholen hat, als er ſeinen Wohnort verändert und das Gewerbe in einem andern Kommunalbezirke zu treiben Willens iſt. Unterbleibt dieſes und wird das Gewerbe, ſey es auch nur durch eine Gewerbehandlung, deſſen ungeachtet

ſelbſtſtändig angefangen, ſo hat der Kontravenient bei dergleichen nicht ſteuerpflichtigen Gewerben neben der obgedachten Strafe von Einem Thaler, nach Verhältniß des geſuchten mehreren oder mindern Gewinns und der dabei obwaltenden größern oder geringern Gefahr, das erſte Mal eine Polizeyſtrafe von 5 bis 10 Rthlr., das zweite Mal von 10 bis 30 Rthlr. und in fernern Wiederholungsfällen von 30 bis 50 Rthlr. oder im Falle des gänzlichen Unvermögens eine angemeſſene Gefängnißſtrafe zu gewärtigen.

Sollten Gewerbe dieſer Art ſeit Einführung der neuen Gewerbeſteuerverfaſſung ohne vorherige Anmeldung und nachgewieſene Qualifikation ſchon angefangen ſeyn, ſo muß bei Vermeidung der angegebenen Strafe die Anmeldung und Beibringung des Beweiſes über die Qualifikation noch nachträglich und zwar ſpäteſtens bis zum 1ſten Auguſt d. J. erfolgen.

Magdeburg, den 26ſten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Oberjäger Friedrich Hartmann iſt zum Gefangenaufſeher bei dem Inquiſitoriatsgefängniſſe zu Stendal ernannt worden.

Der bisherige Superintendentur Aſſiſtent Herr Krauſe zu Salzwedel, iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 6ten April d. J. zum wirklichen Superintendenten der Diözeß Altſtadt-Salzwedel ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Herr Georg Eduard Dohlhoff iſt vom Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten unterm 26ten März d. J. als praktiſcher Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt worden, und hat ſich in dieſer Eigenſchaft zu Magdeburg etablirt.

Der Gardejäger Hoffmann iſt an die Stelle des penſionirten Revierförſters Poppe, zum Unterförſter zu Vogelgeſang, im Reviere Grüneberg, der Forſtinſpektion Barby, ernannt.

---

## Verzeichniß der Fremden im Soolbade zu Elmen bis 28ſten Mai 1822.

No. 1. Herr Domherr v. d. Kneſebeck aus Tilſe. — 2. Madame Fink aus Staßfurth. — 3. Frau v. Williſſen aus Staßfurth. — 4. Frau Räken aus Hundisburg. — 5. Herr Wormſtin aus Frankfurth a. M. — 6. Herr Major v. Reitzenſtein aus Magdeburg. — 7. Herr Grunow aus Schönebeck. — 8. Herr Aßmann aus Schönebeck. — 9. bis 11. Herr Friedr. Wilhelm und Familie aus Magdeburg. — 12. Madame Sigmund und Kinder aus Magdeburg. — 13. Mad. Buſſenius aus Althaldensleben. — 14. Dem. Lindenberg aus Braunſchweig. — 15. Herr Hoffmann aus Niemburg. — 16. Herr Ruthe aus Gommern. — 17. Herr Wolthmann aus Wanzleben. — 18. Herr L. Glauwitz aus Barby. — 19. Herr Burchhardt aus Magdeburg. — 20. Herr Helling aus Schönebeck. — 21. Madame Wieſenthal aus Schönebeck. — 22. Herr Schnödheim aus Ziefar. — 23. Fr. Major v. Werder und Kinder aus Potsdam. — 24. Herr Juſtizkommiſſarius Woltmann aus Magdeburg. — 25. 26. Herr Tölke und Tochter aus Halberſtadt. — 27. Herr Prediger Dorberitz aus Mühlingen. — 28. Herr Linke aus Mühlingen. — 29. Jungfer Wietzer aus Altenweddigen.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 24

Magdeburg, den 15. Juni 1822.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 77.** Erlaubnißſcheine für diejenigen Schiffer, welche die Elbe über das Preuß. Gebiet hinaus befahren wollen.

Mit Bezug auf das im 17ten Stücke des Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 6ten April c. wird, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königlichen Handelsminiſteriums, hierdurch bekannt gemacht, daß denjenigen Schiffern aus unſerm Departement, welche die Elbe über das Preußiſche Gebiet hinaus befahren wollen, wenn ſie ſich durch Vorlegung ihrer Gewerbeſcheine und der über die bezahlte Gewerbeſteuer erhaltenen Quittungen legitimiren, die in dem Art. 4. der Elbſchifffahrtsakte vorgeſchriebenen Erlaubnißſcheine nach dem hierunter abgedruckten Schema ertheilt werden ſollen, und werden die betreffenden Herrn Landräthe, ſo wie das Hauptzoll- und Steueramt Barby hierdurch authoriſirt, die gedachten Certifikate auszufertigen.

Magdeburg, den 29ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

### Schema zum Certifikat.

Dem Schiffer N. N. (Vor- und Zunamen) aus N. N. (Wohnort) wird hierdurch atteſtirt, daß demſelben die Elbſchiffahrt mit dem Schiffe No. — zur — Klaſſe, von — Laſten gehörig (Benennung der Klaſſe und Laſten nach Artikel 11. der Elbſchifffahrtsakte), für den Zeitraum von — bis — (Zeitraum für welchen der Gewerbebetrieb angemeldet und reſp. die Gewerbeſteuer bezahlt iſt) geſtattet iſt, daher demſelben gegenwärtiges Patent zu ſeiner Legitimation zur Ausübung der Elbſchifffahrt nach Artikel 4. der Elbſchifffahrtsakte vom 23ten Juni 1821. von der unterzeichneten Behörde in Gemäßheit der Regierungs-Verfügung vom 29ten Mai d. J. ertheilt wird.

N. N. den — 1822.

(L. S.)

Unterſchrift des Landraths.

. . . . (des Hauptzollamts)

**No. 78.** Anweiſung an die Landräthe, den Poſtbehörden ein Verzeichniß von den von Extraposten u. Eſtafetten zu erlegenden Brücken- Wege u. Pflaſtergeldern mitzutheilen. Pl, 3024. Mai.

Um den mit Extrapoſt reiſenden Perſonen ein ſchnelles Fortkommen möglichſt zu erleichtern, hat das Königl. General-Poſtamt vor einiger Zeit den Poſtbehörden aufgegeben, die auf jeder Tour vorkommenden Brücken- Pflaſter- und Fährgelder ꝛc. gleich mit dem Extrapoſtgelde einzuziehen und an die betreffenden Behörden abzuliefern, wie ſolches in Anſehung des Chauſſeegeldes bereits geſchiebt.

Da indeß bei einem großen Theile der Poſtanſtalten zwiſchen zwei gegeneinander über liegenden Stationen die Angabe des auf einer und derſelben Tour zu erlegenden Brücken- Pflaſters- und Fährgeldes ꝛc. hin- und herwärts, nicht ſtets übereinſtimmend angegeben wird, dieſer Mangel an Uebereinſtimmung aber ſeinen Grund beſonders darin hat, daß viele Poſtanſtalten den Betrag der bei Extrapoſten bis zur nächſten Station zu erlegenden Gefälle jener Art, und die Behörden, an welche ſolche zu berichtigen ſind, nicht hinlänglich kennen, ſo beabſichtigt das Königl. General-Poſtamt, auf ſämmtlichen Extrapoſtanſtalten der Monarchie, den Tarif der bis zu den nächſten Stationen im Umkreiſe jeder Extrapoſtanſtalt zu entrichtenden

Damm⸗ Wege⸗ Fähr⸗ und Brückengefälle öffentlich anſchlagen zu laſſen, und hat zu dieſem Ende vorläufig den 1ten Juli d. J. beſtimmt.

Damit nun alle Poſtanſtalten in den Stand geſetzt werden können, in Anſehung dieſer von den mit Extrapoſt Reiſenden zu bezahlenden Gefälle richtige Angaben zu machen, beauftragen wir die Herren Landräthe, in Gemäßheit einer Requiſition des Königl. General⸗Poſtamtes, eine genaue, ſpezielle Nachweiſung der in ihren reſp. Bezirken von den Extrapoſten und Eſtafetten zu zahlenden Brücken⸗ Wege⸗ und Pflaſtergelder, wie auch der Fährgelder, mit Angabe

1) der Orte, wo die Abgabe erhoben wird, und
2) für weſſen Rechnung dies geſchieht,
3) der Art der Abgabe, ob ſolches Brücken, Pflaſter ꝛc. Geld,
4) des Betrages pro Pferd oder Wagen ꝛc. in Silbergroſchen, und
5) mit den nöthigen Bemerkungen über die verſchiedenen Erhebungsarten, und ob die Gefälle von dem bezeichneten Orte nur beim Einfahren, oder auch beim Ausfahren, oder blos beim Durchfahren zu erlegen ſind,

aufzuſtellen und den Poſtämtern baldigſt mitzutheilen, damit letztere in den Stand geſetzt werden, darnach noch vor dem 1ten Juli d. J. das Weitere in die Extrapoſttarifs mit aufnehmen zu können.

Zugleich werden die Herren Landräthe und Ortsbehörden angewieſen, die an den gedachten Tage öffentlich auf den Poſtanſtalten ihres Orts anzuſchlagenden Poſttarifs nochmals in Anſehung jener Abgaben zu prüfen und etwanige Irrthümer zur Berichtigung anzuzeigen.

Da auch die Meilenzahl auf unvermeſſenen Routen ein ſehr wichtiger Punkt bei der Extrapoſt ꝛc. Beförderung iſt, ſo werden die Herren Landräthe gleichfalls aufgefordert, bei der den Poſtanſtalten aufgetragenen Ermittelung und Feſtſtellung der Meilenzahl unvermeſſener Stationen, unter Mitwirkung der Ortsbehörden zu konkuriren, und die erforderlichen Verhandlungen und Beſcheinigungen mit den betreffenden Poſtbeamten gemeinſchaftlich zu vollziehen.

Schließlich bemerken wir noch, daß auch die Pächter jener Gefälle ſich der angeordneten zweckmäßigen Maaßregel unterwerfen müſſen, weil ihre Einnahme durch ſie nicht verkürzt wird.

Magdeburg, den 31ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 6. Anweiſung an die Untergerichte in Hinſicht des Verfahrens bei Anträgen auf Todeserklärung kriegsdienſtpflichtiger Unterthanen.

1959.

In Anwendung der Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 36. §. 25., und mit Berückſichtigung der neuern Verfaſſung, nach welcher keine fiskaliſchen Bedienten ein für allemal beſtellt ſind, haben die Untergerichte von den, bei ihnen gemachten Anträgen auf Todeserklärung kriegsdienſtpflichtiger Unterthanen, die erforderliche Anzeige entweder durch das Oberlandesgericht, oder auch und zwar zum größten Theile unmittelbar an die Königl. Regierung, zur Wahrnehmung der fiskaliſchen Gerechtſame, hinſichtlich eines, etwa zu eröfnenden Konfiskations-Prozeſſes, bisher gelangen laſſen.

Da ſich aber die Königl. Regierung in der Regel außer Stande befindet, die erforderliche Erklärung für den Fiskus abzugeben, ohne zuvor über die Sache Bericht von dem Landrath zu fordern; ſo werden, zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftsganges, ſämmtliche Untergerichte unſers Departements hiedurch angewieſen, die bisher der Königl. Regierung gemachte Anzeige den betreffenden Landräthen, zur weitern Einleitung, zugehen zu laſſen.

Wenn übrigens die Gerichtsordnung am angeführten Orte ausdrücklich vorſchreibt, daß die Gerichte bei Aufnahme der, auf Todeserklärung gerichteten Klagen, zugleich auch wegen derjenigen Umſtände, durch welche der

Konfiſkationsprozeß begründet werden könnte, von Amtswegen Erkundigung einziehen ſollen, dieſe Vorſchrift aber oftmals nicht beobachtet wird, ſo werden die Gerichte auf dieſelbe hiedurch ausdrücklich für die Zukunft, zur Vermeidung desfalſiger Erinnerungen verwieſen.

Halberſtadt, den 26ten Mai 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

**Alsleben.**

---

## Bekanntmachungen.

Liquidations-Verfahren zu Regulirung der, aus der Sächſiſchen Verwaltung des Herzogthums Sachſen herrührenden Rückſtände.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Geſetzſammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten allerhöchſten Kabinetsordre vom 31ſten Januar d. J. ſoll wegen ſämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachſen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungsanſprüche an die Staatskaſſen, ſowohl aus der Civil- als Militärverwaltung, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren zu Anmeldung der Anſprüche, unter Anberaumung eines Präkluſivtermins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge deſſen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das allerhöchſten Orts angeordnete Liquidationsverfahren mit dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigſten Auguſt dieſes Jahres,

geſchloſſen werden wird. Während dieſes Zeitraums ſind

1) in Anſehung der unberichtigten Rückſtände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterſchied, welche bis zum Ende des Jahres 1815. aus irgend einer Leiſtung oder ſonſt einem Grunde entſtanden, und fiskaliſche Kaſſen betreffen, ohne Rückſicht, ob deren Anmeldung

vielleicht ſchon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachſen verwalten, geſchehen iſt,

2) von den unberichtigten Rückſtänden aus der Militärverwaltung aber nur folgende, und zwar:

a) die Entſchädigungsanſprüche ehemaliger Sächſiſcher Kompagnie-Inhaber und anderer Militärperſonen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverſchuldeten Verluſte;

b) die von ehemaligen Sächſiſchen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabegelder;

c) die unberichtigt gebliebenen Geldgebührniſſe ehemaliger Sächſiſcher Offiziere, ſo wie rückſtändige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächſiſcher Unteroffiziere und gemeiner Soldaten;

d) rückſtändiger Rekrutirungs-Aufwand;

e) rückſtändige Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten der im Gebiete des Herzogthums Sachſen errichtet geweſenen Sächſiſchen Militärlazarether;

f) rückſtändige auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs- Armirungs- und ſonſtigen Bedarf des Königl. Sächſiſchen Militärs;

g) rückſtändige Baukoſten der Feſtungen Wittenberg und Torgau; und

h) rückſtändige Entſchädigungen für die, zu den genannten beiden Feſtungen, gezogenen Privatgrundſtücke;

bei mir in Merſeburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche, beizufügen.

Digitized by Google

Alle, bis zu und mit dem 31ten Auguſt d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeſchloſſen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Anſprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächſiſchen Armeekorps gelieferten Pferde; und demnächſt

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806. und ferner bis 5ten Juni 1815. geleiſteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidationsverfahren nicht angenommen werden, indem beabſichtiget wird, in dieſer Hinſicht mit den für das Königreich Sachſen zu erwartenden diesfälligen Beſtimmungen künftig auch dieſſeits übereinſtimmend verfahren zu laſſen, und daher wegen dieſer Gegenſtände der fernere höhere Beſchluß vorbehalten worden iſt.

Berlin, den 29ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Berichtigung der Zinſen von Kurmärkiſchen Obligationen.

In Gemäßheit des Publikandums vom 15ten April d. J. werden nunmehr vom 10ten bis 29ten Juni d. J., Sonntags und Mittwochs ausgenommen, Vormittags von 9 — 12 Uhr im Landſchaftshauſe, Spandauerſtraße No. 59. hieſelbſt, die wegen der beſondern Verhältniſſe zur Altmark bisher zurückbehaltenen

1) Kurmärkſchen Obligationen nebſt Koupons, gegen Ablieferung der Interimsſcheine,

2) und Koupons gegen Produktion der bereits ausgegebenen Obligationen ausgereicht,

3) auf die ſolchergeſtalt ad 1. und 2. extradirten Koupons aber nicht allein die halbjährigen Zinſen für den Zeitraum vom 1ten November 1820. bis 1ten Mai 1821., worüber der Koupon No. 18. ausgefertigt iſt, ſondern auch die, welche aus der Zeit vom 1ten Mai 1818. bis 1ten November 1820. reſtiren und worüber die Koupons No. 13. 14. 15. 16. und 17. ſprechen, ausgezahlt.

Das dabei Statt findende Verfahren iſt folgendes:

## I.

Wer auf Interimsſcheine Obligationen nebſt Koupons zu empfangen hat, ſetzt eine auf beide zu richtende Quittung mit Beifügung des Datums, ſeines Wohnorts und ſeiner vollſtändigen Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Interimsſcheins und übergiebt die ſolchergeſtalt quittirten Interimsſcheine mit einer beſondern in eben dieſer Art zu unterſchreibenden Note, welche Datum, Littera, Nummer und Nominalwerth des eingereichten Interimsſcheins enthält, worauf ihm ſofort Zug um Zug ſeine Obligationen nebſt Koupons über die nicht ſchon etwa bezahlten Zinſen verabfolgt werden.

Auf eine Prüfung

ob derjenige, welcher die Quittung geſchrieben hat, rechtmäßiger Beſitzer des quittirten Interimsſcheins,

oder

ob der Präſentant eines quittirten Interimsſcheins zur Erhebung der darauf auszureichenden Obligationen und Koupons berechtigt iſt,

kann

kann bei der Extradition nicht eingegangen werden. Sie iſt mit dem Geſchäfte ſelbſt eben ſo unvereinbar, als ein Ausweis darüber läſtig für das Publikum.

Wer alſo einen quittirten Interimsſchein in der vorgeſchriebenen Form präſentirt, erhält darauf ohne Weiteres die betreffenden au porteur lautenden Obligationen nebſt Koupons, wonach ſich die Eigenthümer ſolcher Papiere zu achten haben.

II.

Wer auf Obligationen Koupons über noch nicht ſchon etwa bezahlte Zinſen zu erheben hat, überreicht die erſtern mittelſt einer auf oben bezeichnete Weiſe zu unterſchreibende Note, in welcher Littera, Nummer und Nominalwerth der Obligationen ausgedrückt iſt, und bekommt darauf Zug um Zug die auf der ſofort zurück zu gebenden Obligation abzuſtempelnden Koupons.

III.

Wer einen Koupon zur Zahlung präſentirt, begleitet denſelben mit einer von ihm in obiger Art zu vollziehenden Note, welche

1) die Nummer des Koupons,
2) die Littera und Nummer der Obligation,
3) und den Betrag der Zinſen,

enthält.

Sind mehrere Koupons zu zahlen, ſo werden dieſelben in dieſer Note nach den Zahlungsterminen klaſſifizirt, der Betrag aber abgeſondert für Gold, und abgeſondert für Kourant aufſummirt. Das Gold wird in Kourant bezahlt und das Agio für diesmal mit 4 Silbergroſchen auf jeden Thaler, in ſo weit es ohne Pfennige geſchehen kann, vergütet.

IV.

Wenn ein und derſelbe Präſentant gegen Interimsſcheine Obligationen, und auf Obligationen Koupons und auf Koupons Zinſen zu erhalten



Digitized by Google

hat, ſo werden zu jedem Geſchäfte abgeſonderte Noten in der ad I. II. und III. beſchriebenen Art angefertigt.

V.

Da die mit der Extradition und Zinszahlung beauftragten Beamten nicht im Stande ſind, ſich über ihre hier erwähnten Amtsverrichtungen mit irgend jemand in Briefwechſel einzulaſſen, oder gar mit Ueberſendung, ſey es von Zinſen, Obligationen oder Koupons zu befaſſen, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gelangende Anträge nebſt den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurück gehen zu laſſen, und eben dies wird verfügt, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird die Kaſſe geſchloſſen und ſowohl die Auszahlung der Zinſen, als die Extradition der Obligationen oder Koupons bis zum nächſten Zinszahlungstermine eingeſtellt.

Berlin, den 1ten Junius 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Aufforderung an die Kondukteurs.

Wir fordern die Herrn Kondukteurs der Provinz Sachſen, welche in den zu unſerm Reſſort gehörigen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungsſachen ausſchließlich beſchäftigt zu ſeyn wünſchen, hierdurch auf, ſich dieſerhalb bei uns ſchriftlich, mit Einſendung ihrer Prüfungs- und Vereidigungs-Zeugniſſe zu melden, wonächſt ſie ſofort mit Aufträgen verſehen werden ſollen, und bei befundener Brauchbarkeit, vorzugsweiſe auf ihre ununterbrochene Beſchäftigung möglichſt Rückſicht genommen werden wird.

Stendal, den 3ten Juni 1822.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die im 7ten Stück der Geſetzſammlung sub Nr. 715. Seite 108. abgedruckte

No. 79. Familiennamen der zum Chriſtenthum übergetretenen Juden. 1. 6. Juni.

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15ten April d. J., welche beſtimmt, daß ohne Landesherrliche Erlaubniß Niemand ſeinen Familien oder Geſchlechtsnamen ändern dürfe,

wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majeſtät mittelſt Ordre vom 13ten vorigen Monats das Königl. Miniſterium des Innern im Allgemeinen zu ermächtigen geruhet haben, die von den zum Chriſtenthum übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu beſtätigen.

Magdeburg, den 7ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Belobungen.

1. Der am 2ten Juni 1820. verſtorbene Bürger, Oekonom und Innungsmeiſter Heinrich Roſenmeyer zu Halberſtadt hat der daſigen Martinikirche (in deren Parochie er wohnte) ein Kapital von 200 Rthlr. in ſeinem Teſtamente vermacht.

2. Die Gemeine zu Schadeleben hat außer ihrem beträchtlichen Beitrage zum Neubau der daſigen Kirche, und der vielen Hand- und Spanndienſte, nicht nur auf eigne Koſten eine ſchöne Orgel angeſchafft, ſondern auch die geſchmackvolle Verzierung und den Schmuck der Kirche, Bekleidung des Altars und der Kanzel, ganz allein beſorgt, wozu der Vollſpänner Annecke und deſſen Ehefrau an 200 Rthlr. allein beigetragen haben.

Digitized by Google

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Adjunkt, Herr Johann Friedrich Carl Kortum, iſt nach dem Ableben ſeines Vaters, des emeritirten Predigers Kortum zu Hackeborn, zum ordentlichen Prediger daſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

---

## Fortſetzung des Verzeichniß der Fremden im Soolbade zu Elmen vom 28. Mai bis 12. Juni.

Nr. 30. Frau v. Wüſtenhoff aus Salze. — 31. Dem. Dettmann aus Calbe. — 32. Herr Oberamtmann Gieſecke aus Vollenſchier. — 33. Frau Gutsbeſitzer Gieſecke aus Wittenmoor. — 34. Dem. Witte aus Derben. — 35. Fr. Dr. Günther aus Schönebeck. — 36. Mad. Reichel aus Schönebeck. — 37. Herr Sturm und Familie aus Magdeburg. — 38. Frau Kriminaldirektor Baumann aus Magdeburg. — 39. Herr Hildesheim aus Koswig. — 40. Herr Tax aus Neuhaldensleben. — 41. Herr Petſchke aus Magdeburg. — 42. 43. Herr Harwitz und Frau aus Gardelegen. — 44 — 46. Frau Bürgermeiſter Kaiſer und Töchter aus Magdeburg. — 47. Frau Oberamtm. Wiedemann aus Zinna. — 48. Herr Oberamtm. Steinkopff aus Bernburg. — 49. Leonore Guſting aus Magdeburg — 50. 51. Herr Diakonus Exter und Dem. Exter aus Zerbſt. — 52. Herr Oberamtmann Hedicke aus Gatersleben. — 53. Herr v. Alvensleben aus Gatersleben. — 54. Herr Hartmann aus Schönebeck. — 55. Dem. Günther aus Neuhaldensleben. — 56. Herr Stadtſekretär Türke aus Bernburg. — 57. Herr Aktuar. Grape aus Niegripp. — 58. Herr Prediger Schnee aus Schartau. — 59. Frau Kanzeliſt Blumenberg aus Burg. — 60. Herr Inſpektor Mewes aus Schönebeck.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 25. —

Magdeburg, den 22. Juni 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 80.** Annahme von vollwichtigen Dukaten bei den Goldzahlungen in öffentliche Kaſſen. U. 1620. Mai.

Unter Bezugnahme auf das im 8ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 8ten Februar c. die Annahme fremder Goldmünzſorten betreffend, wird, in Gemäßheit einer miniſteriellen Beſtimmung vom 28ten v. M. hierdurch bekannt gemacht, daß, um den Einzahlern bei Berichtigung des Goldtheils noch mehr Erleichterung zu verſchaffen, auch Dukaten, unter der Bedingung deren Vollwichtigkeit, zu 2¼ Rthlr. von den öffentlichen Kaſſen angenommen werden können.

Magdeburg, den 17ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 81.** Vorſchriften wegen der fremden Handelsleute, welche inländiſche

Nach einem Reſkripte des Königl. Finanzminiſteriums ſoll die im §. 7. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ten Mai 1820. den Ausländern zugeſtandene Freiheit zum Jahrmarktbeſuch zwar aufrecht erhalten, jedoch dafür geſorgt werden, daß dieſe Begünſtigung nicht Mißbräuche veranlaſſe.



Digitized by Google

Jahrmärkte beſuchen. II. 657. Dei.

Zu dem Ende iſt der nach dem Paßedikte vom 22ten Juni 1817. §§. 3. und 4. zum Eingange in die Preußiſchen Staaten erforderliche, von dem Ausländer an der Grenze vorzuzeigende Paß ausdrücklich nur auf den Jahrmarktsort, den der aus dem Auslande ankommende Handelsmann zuerſt beſuchen will, und auf keinen andern Ort zu viſiren, auch im Visa die Zeit, welche nöthig iſt, um dorthin zu kommen und die Reiſeroute, welche der Ausländer zu nehmen hat, zu bezeichnen. Will der fremde Handelsmann nach beendetem Jahrmarkte einen zweiten Jahrmarkt beſuchen, ſo muß ſein Paß in der eben bezeichneten Art, von der Obrigkeit des von ihm zuerſt beſuchten Jahrmarktsorts weiter viſirt werden. Hat der fremde Handelsmann, der einen inländiſchen Jahrmarkt beſuchen will, keinen zum Eingange in die Preuß. Staaten gültigen Paß, und leidet es wegen der vorhandenen Legitimation kein Bedenken, ihm nach §. 4. No. 3. des Paßedikts vom 22ten Juni 1817. einen Eingangspaß zu ertheilen, ſo iſt ihm dieſer Paß nur auf kurze Zeit und unter Beobachtung deſſen, was wegen der erſten Viſirung eines vom Auslande mitgebrachten zum Eingange in die Preußiſchen Staaten gültigen Paſſes vorher vorgeſchrieben worden, auszuſtellen und bei weitern Jahrmarktsbeſuchen fernerweit in der vorbezeichneten Art zu viſiren.

Jede Abweichung von dem vorgeſchriebenen geraden Wege erregt, wenn der Fremde Waaren bei ſich führt, den Verdacht eines unerlaubten Hauſirens und giebt Veranlaſſung, dies näher zu unterſuchen, und nach dem Befinden der Umſtände zu beſtrafen.

Niederlagen der Ausländer in einem dieſſeitigen Orte Behufs des Verkaufs en gros; oder im Einzelnen, bezeichnen den Eigenthümer als einen Kaufmann, der alsdann zur Gewerbeſteuer der Kaufleute des Orts mit herangezogen werden muß.

Die Herren Landräthe und Magiſträte ſo wie die Steuerbehörden werden hiermit angewieſen, ſich hiernach genau zu achten.

Magdeburg, den 3ten Juni 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachfolgende Berichtigung:

Die im 15ten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Prozenten in Folge des neuen Stempelgeſetzes vom 7ten März d. J. bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel

No. 82. Berichtigung der Stempel-Tabelle. II. 3056. Mai.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| sub No. II. | von 50 Rthlr. . . . . . . | | | 5 | Sgr. |
| | über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. . . | | | 10 | ſ |
| ſ ſ IV. | von 50 Rthlr. . . . . . | | | 15 | ſ |
| | über 50 Rthlr. bis $66\frac{2}{3}$ Rthlr. . . | | | 20 | ſ |
| ſ ſ V. | von 50 Rthlr. . . | 1 | Rthlr. | — | ſ |
| | über 50 Rthlr. bis $58\frac{1}{3}$ Rthlr. | 1 | ſ | 5 | ſ |
| ſ ſ VI. | von 50 Rthlr. . . | 2 | ſ | — | ſ |
| | über 50 Rthlr. bis $54\frac{1}{6}$ Rthlr. | 2 | ſ | 5 | ſ |
| ſ ſ VII. | von 50 Rthlr. . . | 4 | ſ | — | ſ |
| | über 50 Rthlr. bis $52\frac{1}{12}$ Rthlr. | 4 | ſ | 5 | ſ |

beträgt, und

ſ IX. ſtatt,

wenn in der erſten Inſtanz ein Stempel gebraucht worden iſt, zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Rthlr.

mit Weglaſſung der Worte: von 5 Sgr., geleſen werden muß:

wenn in der erſten Inſtanz ein Stempel gebraucht worden iſt, zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Berlin, den 12ten Mai 1822.

Finanzminiſterium. (gez.) von Klewitz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß auch in der Inſtruktion §. 9. Zeile 3. durch einen Druckfehler May ſtatt März geſetzt worden iſt. Magdeburg, den 4ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Diäten und Kommiſſionsgebühren der Juſtizbedienten. 906

Auf den Grund eines in dem 37ten Hefte der von Kamptzſchen Jahrbücher enthaltenen Miniſterialreſkripts vom 30ten März d. J. werden alle

Digitized by Google

Juſtizbediente des hieſigen Oberlandesgerichtsbezirks, welche ſich im Genuß von Diäten, Sporteln, Kommiſſions- oder andern Gebühren befinden, hierdurch angewieſen:

über dieſe Dienſt-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derſelben, wenigſtens von jetzt ab, zu überſehen iſt.

Diejenigen Beamten, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieſer Emolumente nachweiſen können, ſollen keine Anſprüche auf eine Entſchädigung behalten, wenn ihnen dereinſt dieſe Sporteln, Kommiſſionsgebühren ꝛc. entzogen werden.

Magdeburg, den 7ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Manteufel.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Sperrung der Schleuſe bei Alsleben.

Wegen des Baues eines Stauwerks unterhalb der Schleuſe bei Alsleben wird die Abdämmung des Schleuſengrabens nöthig.

Die hierdurch entſtehende Sperrung der Schleuſe nimmt den 1ten Auguſt dieſes Jahres ihren Anfang und dauert bis ultimo September dieſes Jahres, binnen welcher Zeit vorgedachter Bau vollendet ſeyn muß.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merſeburg, den 10ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Belobungen.

1. Der Kirche zu Pechau hat der hieſige Kaufmann Herr Schütze eine kleine Orgel geſchenkt.
2. Der Rittergutsbeſitzer Herr Auguſt Wilhelm von Wulffen hat in Wüſten Jerichow eine Vorbereitungsſchule errichtet, und mit Wohnung und Garten, Ackerland und Wieſewachs, Holz und Weidefreiheit, dotirt.
3. Der Rittergutsbeſitzer zu Wudicke, Herr Rittmeiſter von Möllendorf, hat bei Gelegenheit ſeiner Auseinanderſetzung mit den dortigen Koſſathen, der Schule dieſes Orts 8 bis 9 Morgen Land geſchenkt. Auch haben demnächſt die Koſſathen deſſelben Orts ihrem Hütungsrecht auf dieſes Stück Landes zum Beſten der Schule entſagt.

---

(Mit dieſer Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

## No. 26.

Magdeburg, den 29. Juni 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung

Das am 25ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 725. das Statut für die Kaufmannſchaft zu Memel, vom 21ten v. M.;
" 726. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über den Gilgeſtrom bei Reatiſchken erhoben werden ſoll, vom 29ten v. M.;
" 727. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7ten d. M., wegen Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntniſſen gegen die Kapitaine und Rittmeiſter zweiter Klaſſe;
" 728. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. d. M., betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf den Kunſtſtraßen jenſeits des Rheins nach dem allgemeinen Chauſſeetarif; und unter
" 729 den Chauſſeegeld-Tarif ſelbſt, nebſt Anhang dazu, vom 21ten und 29ten v. M.

Magdeburg, den 27ten Juni 1822.
Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit eines Reſkripts des Königl. Handelsminiſteriums vom 13ten des vor. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Frage: ob No. 83. Straßen in Kalenderkon-



Digitized by Google

traventions-ſachen.
II. 2090. Mai.

und welcher Denunziantenantheil von den in Kalender-Kontraventionsſachen zuerkannten Strafen, Statt finde, durch die Beſtimmung des §. 33. des neuen Stempelgeſetzes vom 7ten März c. entſchieden iſt, und dergleichen Strafen, nach Abzug des Denunziantenantheils, von der Haupt-Kalenderkaſſe eingezogen und bei derſelben berechnet werden ſollen.

Dabei bemerken wir, daß die Behörden, welche in Kalender-Kontraventionsſachen Reſolute abfaſſen, die Strafüberſchüſſe an uns einzuſenden haben.

Magdeburg, den 12ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Gebührenfreie Erlaſſung der Requiſitorialien und Remiſſorialien über Inſinuation von Vorladungen der Königl. Generalkommiſſion und ihrer Kommiſſarien.

Durch eine dem hieſigen Amtsblatte eingerückte, am 5ten Dezember 1817 datirte Erinnerung des unterzeichneten Oberlandesgerichts ſind ſämmtliche Untergerichte des Departements deſſelben darauf aufmerkſam gemacht, daß auch nach Emanirung der jetzigen Gebührentaxe die Requiſitorialien und Remiſſorialien wegen Inſinuation von Vorladungen Gebührenfrei ergehen müſſen. Unter Beziehung darauf werden ſämmtliche dem Oberlandesgericht ſubordinirte Gerichte hierdurch insbeſondere angewieſen, die Remiſſorialien wegen Inſinuation von Vorladungen, welche auf Requiſition der Königlichen Generalkommiſſion zu Stendal oder deren Kommiſſarien erlaſſen werden, jederzeit Gebührenfrei ergehen zu laſſen.

Magdeburg, den 7ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
**von Manteufel.**

---

Digitized by Google

# Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeine Niederndodeleben hat jedem ihrer beiden Schullehrer ein vierſpänniges Fuder Brennholz zur Heizung der Schulſtube, frei anzufahren, als eine jährliche Zulage bewilligt. Belobung.

Magdeburg, den 18ten Juni 1822.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

1. Die Gemeinde Ritze in der Parochie Groß-Chuden, Diözes Salzwedel, hat aus eigenem Antriebe ein recht zweckmäßiges Schulhaus erbauet, und dem Schullehrer 1½ Morgen gutes Ackerland beigelegt. Belobungen.

2. Die kleine Gemeinde Tripplieben in der Diözes Gardelegen hat einen Theil ihres Drömmlings ſeparirt, und bei dieſer Gelegenheit ihre Schule mit einem Weideplatz bedacht, auf welchem 2 Fuder Heu können gewonnen werden.

3. Die Gemeinde Deetz in der Diözes Langermünde hat ein Schulhaus angekauft, und die Schulſtelle durch 4½ Scheffel Roggen, 4 Holzfuhren jährlich und einem Gartenfleck von 20 Quadratruthen verbeſſert.

4. Die Gemeinde Rönnebeck in der Diözes Oſterburg hat der daſigen Schulſtelle 2 Morgen Acker mit Weidegerechtigkeit für eine Kuh beigelegt.

Magdeburg, den 21ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Eingeſeſſenen des Kreiſes Oſterwick haben zur Anſchaffung von Czakots für die Mannſchaften des 1ten Bataillons 27ten Landwehrregiments einen freiwilligen Beitrag von vierhundert Thalern geleiſtet, welchen Beweis von Theilnahme für das Landwehrinſtitut wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Belobung.

Magdeburg, den 22ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hülfsprediger und Lehrer am Lyzäum zu Stendal, Herr Sixtus Leopold Hähne, iſt zum Prediger in Prödel ernannt.

Digitized by Google

Der bisherige Kollaborator am Gymnaſium zu Quedlinburg, Herr Ernſt Braun iſt zum Prediger der St. Spiritus-Kirche und zum Adjunkt der St. Servatii-Kirche in Quedlinburg ernannt und beſtätigt worden.

---

## Fortſetzung
### des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen
### vom 12ten bis 18ten Juni 1822.

No. 61. 62. Herr Kaufmann Fritze und Tochter aus Magdeburg. — 63. Madam Horſt aus Schönebeck. — 64. Mad. Wolf und Kinder aus Magdeburg. — 65. Dem. Schaper aus Gröningen. — 66. Dem. Dänert aus Magdeburg. — 67. Mad. Nethe aus Magdeburg. — 68. Herr Hofr. Lülling aus Salze. — 69. Herr O. L. G. Referend. Giesecke aus Halberſtadt. — 70. 71. Herr Panzer ſen. und jün. aus Gommern. — 72. Herr Seitz aus Stendal. — 73. Herr A. Freytag aus Frohſe. — 74. Herr L. Wahren aus Magdeburg. — 75. Herr L. Volgtel aus Magdeburg. — 76. Frau Pred. Schumann aus Dalchau. — 77. Dem. Thilo aus Möckern. — 78. Herr Landrath Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf. — 79. Herr A. Hertling aus Schenuder. — 80. Mad. Liesegang aus Magdeburg. — 81. Frau Wittwe Overbeck aus Magdeburg. — 82. Dem. Ilge aus Magdeburg. — 83. Frau Amtverw. Koch aus Nienburg. — 84. Frau Verw. Friederich aus Schönebeck. — 85. Frau Schlüter aus Schönebeck. — 86. Dem. Bieſenecker aus Schönebeck. — 87. Herr Feldweb. Wanckel aus Magdeburg. — 88. Herr Unteroff. Kannemann aus Magdeburg. — 89. Herr Poſtkomm. Grunow aus Calbe. — 90. Dem. Liebe aus Calbe.

---

(Mit dieſer Nummer wird eine außerordentliche Beilage, die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem neuen Chauſſee-Geld-Tarif betreffend, ausgegeben.)

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage
## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

## — No. 26. —

### Bekanntmachung.

Der von Sr. Majeſtät dem Könige am 21ten des vorigen Monats beſtätigte neue Tarif wegen der Erhebung des Chauſſee-Geldes, welcher vom 1ten Julius d. J. ab, zur Anwendung gebracht werden ſoll, wird nebſt den Strafbeſtimmungen dem Publiko und den Chauſſee-Beamten hierunter bekannt gemacht.

Die Erhebung des Chauſſee-Geldes nach dem von des Königs Majeſtät beſtätigten neuen Chauſſee-Geld-Tarif betr.

Magdeburg, den 25ten Junius 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

### Chauſſee-Geld-Tarif
für
eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen.

| | | Silbergroſchen. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1. | Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, ſo wie zweirädrige Bauerkarren | | |
| | a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . | 2 | — |

Digitized by Google

| | | Silbergroschen. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier . . . | — | 8 |
| | Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren ſechs Zoll und darüber breit ſind, ſo wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt | | |
| | a) beladen . . . . . . . . | 1 | — |
| | b) ledig . . . . . . . . | — | 4 |
| 2. | Extrapoſten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder ledig, für jedes Pferd . . | 1 | 4 |
| 3. | Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen ſind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh beſpannt | | |
| | a) beladen . . . . . . . . | 1 | — |
| | b) ledig . . . . . . . . | — | 4 |
| 4. | Von einem unangeſpannten Pferde oder Maulthiere . | — | 4 |
| 5. | Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel : . | — | 2 |
| 6. | Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, ſind frei, von je 5 Stück aber . . . . . | — | 2 |

Digitized by Google

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen ſind, welche ½ Zoll und darüber vorſtehen, zahlen den doppelten Tarifſatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil ſeiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

## Ausnahmen.

Chauſſeegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauſes Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungswagen für die Armee und Feſtungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienſt;

c) von Königlichen Kouriers und den der fremden Mächte, von reitenden Poſten, desgleichen von leer zurückgehenden Poſtfuhrwerken und Pferden, ohne Unterſchied;

d) von Feuerlöſchungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthſchaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbeſitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Perſonenfuhren und Reitpferde nicht gehören.



Digitized by Google

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chauſſee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chauſſeeweſen angeſtellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geſchäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienſt.

Gegeben: Berlin, den 21ten Mai 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

kontraſign. **Fürſt von Hardenberg. Graf von Bülow. Graf von Lottum.**

Digitized by Google

# Anhang
## zum Chauſſee-Geld-Tarif.

### Strafbeſtimmungen.

§. 1.

Von zwey einander begegnenden oder einholenden Wagen ſoll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: ſo ſollen ſie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2.

Poſten und Extrapoſten ſoll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3.

Frevel an Chauſſeen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, ſoll mit Erſatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chauſſeebäumen und Pflanzungen aber außer dem Erſatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4.

Wer Bauholz ſo fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chauſſee berührt, imgleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmſchuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5.

Wer auf Banquets oder Fußſteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

Digitized by Google

§. 6.

Wer ſich von ſeinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird beſtraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geſchieht, dieſe Strafe geſchärft.

§. 7.

Wer Vieh ohne Hirten auf die Chauſſee laufen läßt, oder an Chauſſeebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8.

Wer Gras aus den Doſſirungen ſich unbefugterweiſe zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geſchah dies durch Abweiden, ſo wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroſchen, für ein Schaaf Einen Silbergroſchen und für ein Schwein Fünf Silbergroſchen als Strafe erlegt.

§. 9.

Wer ſich beim Ackern nicht wenigſtens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10.

Wer es unternimmt, ſich auf irgend eine Weiſe z. B. durch Ausſpannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chauſſeegefälle ganz oder theilweiſe zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derſelben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11.

Außer den Poſten und Extrapoſten und Eſtafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chauſſeeſtelle paſſiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

Digitized by Google

§. 12.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt iſt, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13.

Wer es unterläßt ſich einen Chauſſeezettel reichen zu laſſen, ſoll an der folgenden Hebeſtelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14.

Verfälſchung eines Chauſſeezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erſchwerenden Umſtänden die härtere Strafe der allgemeinen Geſetze nach ſich.

§. 15.

Wer ſich weigert den Chauſſeebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die geſetzliche Strafe an der nächſten Hebeſtelle gegen Empfangſchein zu deponiren, ſoll, wenn er nicht gekannt oder unſicher iſt, feſtgehalten und an die zuſtändige Behörde abgeliefert werden.

§. 16.

Iſt ein Chauſſee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, ſo ſoll die Strafe um ein Drittheil geſchärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widerſetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber ſoll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unſicher iſt, feſtgehalten und dem Richter überliefert werden.

Digitized by Google

§. 17.

Der Reiſende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an deſſen Vergehen Theil genommen hat, oder deſſen Dienſtherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks iſt.

Gegeben: Berlin, den 29ſten Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

kontraſign. Fürſt v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 6. Juli 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

Nachſtehendes Geſetz wegen Berichtigung des Kriegsſchuldenweſens der beiden Jerichowſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg aus den Jahren 1806. und folgenden wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die im §. 1. des Iſten Kapitels angeordnete Behörde bereits gehörig eingeſetzt, und der Kreisdeputirte Freiherr von Münchhauſen auf Althaus Leitzkau zum Direktor, der Rittergutsbeſitzer Herr Krug von Nidda auf Parey zu ſeinem Stellvertreter erwählt und beſtätigt worden iſt, und daß übrigens die erſte Abſchlagszahlung mit dem Anfange des Jahres 1823. erfolgen wird.

No. 5. Berichtigung des Kriegsſchuldenweſens der beiden Jerichowſchen Kreiſe de 1806. und folgenden. 1399.

Magdeburg, den 19ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.



Digitized by Google

Damit die in Gemäßheit des Tilſiter Friedens dem preußiſchen Staate verbliebenen drei Kreiſe des Herzogthums Magdeburg, welche jetzt im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg den 1ten und 2ten Jerichowſchen Kreis bilden, den ihnen gegen ihre Gläubiger obliegenden Verbindlichkeiten wegen der Schulden, welche ſie in den Jahren 1806. und folgenden, zur Beſtreitung der ihnen auferlegten Kriegsleiſtungen gemacht haben, endlich ein Genüge leiſten können, ſoll in denſelben vom 1ten Januar 1822. an, eine theils eigentliche, theils durch das Vermögen und Einkommen modifizirte Perſonenſteuer erhoben werden, wegen deren Erhebung und Verwendung nach vorgängiger Berathung mit zuſammenberufenen Abgeordneten aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer, aus den Städten und aus dem Bauernſtande, Folgendes verordnet und feſtgeſetzt wird:

## Kapitel I.

### Von der Behörde, welcher die Regulirung, Erhebung und Verwendung dieſer Steuer übertragen wird.

#### Zuſammenſetzung der Behörde.

§. 1. Es ſoll zur Regulirung, Erhebung und Verwendung der angeordneten Steuer eine Behörde unter dem Namen:

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der Kreiſe des Herzogthums Magdeburgs rechts der Elbe.

beſtehend,

1) aus zwei Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer des jetzigen 1ſten Jerichowſchen Kreiſes, wovon der eine aus dem ehemaligen 1ſten Jerichowſchen, und der andere aus dem ehemaligen Zieſarſchen Kreiſe ſeyn muß;
2) aus zwei Abgeordneten der Rittergutsbeſitzer des 2ten Jerichowſchen Kreiſes;
3) aus einem Abgeordneten der Stadt Burg;
4) aus einem Abgeordneten der Stadt Sandau, als den Vorſtädten der gedachten Kreiſe;

Digitized by Google

5) aus zwei Abgeordneten des **Bauernſtandes** und zwar aus jedem der ehemabligen Kreiſe einen,

niedergeſetzt werden.

§. 2. Einer der Abgeordneten, aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer ſteht der Kommiſſion als Direktor vor.

§. 3. Einer der beiden ſtädtiſchen Abgeordneten verſieht bei derſelben die Geſchäfte als Syndikus, weshalb es ein, der Rechte kundiges Subjekt ſeyn muß, auch führt er bei der Kommiſſion das Protokoll.

### Anſtellung der Mitglieder der Kommiſſion.

§. 4. Die Abgeordneten aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer werden, wie es in ähnlichen Fällen bisher üblich geweſen, auf einem Kreistage und der Direktor aus dieſen gewählten Deputirten von den ſämmtlichen Mitgliedern der Kommiſſion nach der Mehrheit der Stimmen, die beiden ſtädtiſchen Abgeordneten von den Magiſtråten der im Kreiſe befindlichen Städte aus der Zahl der Magiſtratsperſonen der vorgedachten beiden Städte und die Abgeordneten des Bauernſtandes von der Königlichen Regierung zu Magdeburg gewählt.

Wenn bei Einführung einer allgemeinen ſtändiſchen Verfaſſung eine andere Art der Kreisverwaltung und der Wahlen zu derſelben feſtgeſetzt werden ſollte, ſo müſſen vorſtehende Beſtimmungen hiernach abgeändert werden.

§. 5. Die Beſtätigung der Wahlen erfolgt von dem Oberpräſidenten der Provinz.

§. 6. Die ſolchergeſtalt angeſtellten Mitglieder der Kommiſſion werden durch einen beſondern von dem Oberpräſidenten oder einem Bevollmächtigten deſſelben abzulegenden Eid, deſſen Formular unter No. 1. beigefügt iſt, zur gewiſſenhaften Verwaltung ihres Amts verpflichtet und demnächſt in Thätigkeit geſetzt.

### Dauer der Amtsverwaltung.

§. 7. Sämmtliche Abgeordnete werden immer nur auf drei Jahre angeſtellt, können aber nach Ablauf dieſer Zeit aufs neue gewählt werden.



Digitized by Google

§. 8. Wenn ein Mitglied der Kommiſſion in Konkurs geräth, oder ſich vorſetzlicher, auf ſeine Moralität ein nachtheiliges Licht werfender Vergehungen zu Schulden kommen läßt, derentwegen es zur Kriminal- oder Fiskaliſchen Unterſuchung gezogen und nicht gänzlich frei geſprochen wird, hört es auf, Mitglied zu ſeyn, eben daſſelbe gilt, wenn ein Abgeordneter aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer oder aus dem Bauernſtande ſeinen Grundbeſitz in dem Kreiſe veräußert, und die ſtädtiſchen Abgeordneten ihr Amt als Magiſtratsperſonen, niederlegen oder verlieren.

Die Beſtimmung, ob die begangenen Vergehungen den Verluſt der Mitgliedſchaft nach ſich ziehen können, ſteht dem Oberpräſidenten ohne weitern Rekurs zu.

§. 9. Während der Dauer der gegen ein Mitglied der Kommiſſion verhängten Kriminal- oder Fiskaliſchen Unterſuchung, von der dem Oberpräſidenten durch die Kommiſſion unverzüglich Anzeige zu machen iſt, wird es durch denſelben, wenn er es nöthig findet, vorläufig von aller Amtsverwaltung entbunden.

## Stellvertretung.

§. 10. Damit die Kommiſſion ſtets vollzählig iſt, ſo ſollen jedesmahl bei der Wahl der Abgeordneten aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer und aus dem Bauernſtande eben ſo viele Stellvertreter als Abgeordnete, nicht minder aus der Zahl der Abgeordneten aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer ein ſtellvertretender Direktor, und, als ein Stellvertreter der ſtädtiſchen Abgeordneten ein Mitglied des Magiſtrats in Zieſar in eben der Art, wie die Abgeordneten ſelbſt erwählt, vom Oberpräſidenten beſtätigt und dieſe Stellvertreter mit eben dem Eide, wie die Abgeordneten, in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 11. Wer nicht Mitglied der Kommiſſion ſeyn oder bleiben kann, iſt auch nicht zum Stellvertreter geeignet.

§. 12. Bei Krankheitsfällen allein kann der Direktor einzelne Mitglieder der Kommiſſion vom Erſcheinen bei den Verſammlungen entbinden,

Digitized by Google

in allen übrigen Fällen muß die Erlaubniß hierzu bei dem Oberpräſidenten nachgeſucht werden.

## Verbindlichkeit zur Annahme der Stellen als Abgeordnete oder Stellvertreter.

§. 13. Jeder Beſitzer eines Ritterguts oder einer bäuerlichen Stelle in den gedachten Kreiſen, ſofern er in denſelben wohnt, ſo wie die Mitglieder der Magiſtrâte in Burg, Sandau und Zieſar ſind ſchuldig, die Stellen eines Abgeordneten, Direktors oder Stellvertreters anzunehmen.

§. 14. Blos fortdauernde Krankheiten, Reiſen, die eine lange Abweſenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung eines öffentlichen Amtes, und ein Alter über 60 Jahre ſind allgemeine gültige Urſachen, die Annahme einer ſolchen Stelle zu verweigern, jedoch nicht für die beſoldeten Magiſtratsperſonen, welche die auf ſie gefallene Wahl durchaus anzunehmen gehalten ſind.

## Oberaufſicht.

§. 15. Dem Oberpräſidenten der Provinz wird die Oberaufſicht über die Kommiſſion und deren Geſchäftsführung übertragen, ihm muß dieſelbe halbjährig eine Ueberſicht vom Fortgange des Geſchäfts im verfloſſenen halben Jahre vorlegen, auch muß dieſelbe an ihn in allen Angelegenheiten berichten, welche nach den in dieſer Ordnung gegebenen Feſtſetzungen ſeine oder bei Abweichungen von demſelben der höchſten Genehmigung bedürfen.

## Kaſſen- und Rechnungsweſen.

§. 16. Es ſoll eine beſondere Kaſſe, und zwar zu Burg, eingerichtet werden, welche die Steuerbeiträge einzieht, nach der Anweiſung der Kommiſſion die Zahlungen leiſtet und Rechnung legt.

§. 17. Die Aufſicht über die Kaſſe hat die Kommiſſion, inſonderheit aber deren Direktor, welcher ſie daher ſo oft, als es zur zweckmäßigen Kontrolle derſelben und ihres Geſchäfts nöthig iſt, in jedem Falle aber nach Ablauf eines viertel Jahres mit Zuziehung der Abgeordneten der Stadt Burg revidirt.

Digitized by Google

§. 18. Den Rendanten wählt die Kommiſſion, und bringt ihn dem Oberpräſidenten zur Beſtätigung in Vorſchlag.

§. 19. Er wird für die Dauer des ganzen Schulden-Tilgungsgeſchäfts angeſtellt, hat nach deſſen Beendigung keinen Anſpruch auf Penſion und muß 2000 Rthlr. Sicherheit beſtellen.

§. 20. Er legt alle Jahr Rechnung ab, welche, nachdem ſie von der Kommiſſion abgenommen worden, mit deren etwanige Erinnerungen an den Oberpräſidenten zur Superreviſion und Ertheilung der Decharge gehet, und demnächſt, wenn dieſe erfolgt iſt, von dem Oberpräſidenten durch die Amtsblätter in beiden Kreiſen allgemein bekannt gemacht wird.

§. 21. Die nähern Beſtimmungen über die innere und äußere Verfaſſung der Kaſſe und deren Geſchäftsbetrieb bleiben einer beſondern Anweiſung vorbehalten, welche die erſte Kommiſſion entwirft, und dem Oberpräſidenten zur Genehmigung einreicht.

## Verwaltungskoſten.

§. 22. Der Direktor der Kommiſſion erhält jährlich an Entſchädigung für Reiſekoſten und Diäten dreihundert Thaler, die übrigen Mitglieder der Kommiſſion erhalten, wenn ſie in Thätigkeit ſind, Diäten, und zwar täglich der Syndikus 4 Rthlr. 12 Gr., die übrigen Abgeordneten 3 Rthlr. und an Reiſekoſten auf die Meile 1 Rthlr. Nach Ablauf der erſten 2 Jahre, wenn ſich die Arbeiten der Kommiſſion erſt völlig überſehen laſſen, ſollen jedoch alle Mitglieder ſtatt der Diäten eine feſtbeſtimmte jährliche Summe nach der Feſtſetzung des Oberpräſidenten erhalten.

§ 23. Dieſelben Diäten und Reiſekoſten erhalten die Stellvertreter wenn ſie in Thätigkeit ſind.

§. 24. Zur Beſoldung des Rendanten, der Unterbeamten, und zu ſonſtigen Verwaltungskoſten werden überhaupt vier Prozent des Solleinkommens bewilligt.

§. 25. Das jährliche Gehalt des Rendanten darf nicht über fünfhundert Thaler betragen.

Digitized by Google

§. 26. Sollte die Kommiſſion nachweiſen, daß mit den vier Prozent nicht auszureichen geweſen, wie dieſes wohl in der erſten Zeit der Fall ſeyn möchte, ſo kann den erforderlichen Mehrbetrag der Oberpräſident anweiſen.

§. 27. Die Kommiſſion beſchäftigt ſich mit der Ausmittelung des Einkommens der Steuerpflichtigen nach den weiter unten aufgeſtellten Grundſätzen, ſie läßt die hiernach ausgemittelten Beiträge erheben, und ſorgt für deren richtige Verwendung, worüber, ſo wie über die Lage des ganzen Geſchäfts ſie den Oberpräſidenten nicht allein, wie ſchon in § 2 gedacht, halbjährig, ſondern ſo oft er es verlangt, Auskunft zu geben verpflichtet iſt.

§. 28. Sie verſammelt ſich alle Jahre zweimal, nemlich am 2ten Januar und 1ten Juli in Burg und bleibt ſo lange zuſammen, bis ihre Geſchäfte beendet ſind. Im erſten Jahre bleibt es jedoch dem Ermeſſen des Direktors überlaſſen, ſie ſo oft, als es die Einleitung des Geſchäfts nothwendig macht, zu verſammeln, und iſt er hierbei auch an keinen beſtimmten Tag gebunden.

§. 29. Ueber die Beſchlüſſe der Kommiſſion in ihren Sitzungen faſſet der Syndikus ein Protokoll ab, welches ſämmtliche anweſende Mitglieder unterſchreiben.

§. 30. Bei Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl giebt die Meinung des Direktors den Ausſchlag.

§. 31. Nachdem die Kommiſſion wieder auseinander gegangen, beſorgt der Direktor die vorkommenden Geſchäfte unter eigener Verantwortlichkeit ſelbſtſtändig. Seine Verrichtung erſtreckt ſich aber bloß auf Erſtattung hiſtoriſcher Berichte und vorläufiger Verfügungen zur Einleitung der Sachen bis zur Entſcheidung der Kommiſſion, nicht aber auf Anweiſung nicht etatsmäßiger Ausgaben zur Zahlung, auf Niederſchlagung oder Erhebungen.

§. 32. Alle Staatsbehörden ſind verpflichtet, den Anträgen und Requiſitionen der Kommiſſion oder deren Direktors in Angelegenheiten deren Wirkungskreiſes unverzüglich zu genügen, damit ſie im Stande iſt, ihren Zweck gehörig zu erfüllen.

Digitized by Google

§. 33. Gegen die im Steuerbezirk liegenden Gemeinen und Ortsbehörden ſteht der Kommiſſion das Recht zu, falls ſie den ihnen von derſelben gewordenen Aufträgen nicht genügen, Exekution oder Ordnungsſtrafen, jedoch nicht über fünf Thalern zu verhängen.

§. 34. Der amtlichen Korreſpondenz der Kommiſſion und den an die Kaſſe einzuſendenden Steuerbeiträgen wird die Portofreiheit bewilligt.

### Siegel der Kommiſſion.

§. 35. Daſſelbe beſteht in einem Adler, mit dem Wappen des Herzogthums Magdeburg auf der Bruſt, und der Umſchrift:

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe.

### Stempelfreiheit.

§. 36. Alle Geſuche, Eingaben und Verhandlungen dieſer Steuer wegen ſind Stempelfrei.

---

## Kapitel II.
## Grundſätze wegen Erhebung der Steuer.

### Steuerpflicht.

§. 1. Der Steuer ſind unterworfen, ohne Rückſicht auf die ihrer Perſon oder ihrem Vermögen etwa ſonſt zuſtehende Exemtionen und Privilegien:

1) alle in den Ortſchaften, welche im Jahre 1806. zu gedachten Kreiſen gehörten, und in den ehemals Altmärkiſchen Dörfern Schönhauſen und Fiſchbeck wohnhaften und bereits konfirmirten Perſonen,
2) alle Korporationen und Inſtitute in den genannten Ortſchaften,
3) alle diejenigen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen, welche ſich außerhalb dieſer Kreiſe befinden, in denſelben aber Grundvermögen beſitzen.

§. 2.

### Ausnahme.

§. 2. 1) Alle Staatseinkünfte;

2) das Grundvermögen der im Schuldverbande ſich befindenden moraliſchen und phyſiſchen Perſonen außerhalb dieſem Verbande;

3) das Vermögen aller Kirchen, Hospitäler, Waiſen- Wittwen- Verpflegungs- Kranken- und Armen-Anſtalten;

4) der Sold und das Wartegeld der Militärperſonen;

5) das Amtseinkommen von ſämmtlichen Geiſtlichen und Schullehrern in den Städten und auf dem platten Lande;

6) alle diejenigen, welche aus Armenfonds erhalten werden.

### Anfang der Steuerpflicht.

§ 3. Jeder, welcher am 1ſten Januar 1822. in dem zum Schuldenverbande gehörigen Ortſchaften wohnt oder darin Grundvermögen beſitzt, iſt dieſer Steuer unterworfen, alſo auch diejenigen, welche, nachdem die Schulden, die jetzt getilgt werden ſollen, gemacht worden, in dieſelbe gezogen ſind, oder darin Grundvermögen erworben haben, dagegen aber diejenigen, welche früher aus demſelben weggezogen, oder das Grundvermögen, welches ſie darin beſaßen, veräußert haben, zu keinen Nachzahlungen verpflichtet ſind.

§. 4. Alle diejenigen, welche aus dem Bezirk anderer Steuerverbindungen innerhalb der preußiſchen Staaten, oder aus dem Auslande nach Einführung dieſer Ordnung in den Bezirk dieſer Steuerverbindung ziehen, oder darin Grundvermögen erworben, ſind vom nächſten Etatsjahre an ſteuerpflichtig.

### Ende der Steuerpflicht.

§. 5. Wer nach Einführung der Steuer aus dem Bezirk der Steuerverbindung wegzieht, oder ſich ſeines Grundvermögens in demſelben entäußert, iſt nur noch für das laufende Etatsjahr ſteuerpflichtig.

§. 6. Staatsbeamte, welche nach einem Orte außerhalb des Bezirks der Steuerverbindung verſetzt werden, entrichten die Steuer nur bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem ſie wegziehen.



Digitized by Google

§. 7. Wenn ein Steuerpflichtiger mit Tode abgeht, ſo wird die Steuer noch bis zum Ablaufe des Etatsjahres, in welchem der Nachlaß getheilt worden; von dem Gehalte und ſonſtigen Einkünften der Staats- und Gemeinsbeamten aber nur für die Zeit, wo dieſes Gehalt, und die übrigen Dienſteinkünfte dem Nachlaß gebühren, entrichtet.

§ 8. Die Steuer ſoll jährlich erhoben werden von einem jährlichen reinen Einkommen

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | bis | 50 Rthlr. einſchließlich | | | | | — | Rthlr. | 4 | Gr. |
| 2 | von | 50 | | bis 100 Rthlr. einſchließlich | | | — | = | 8 | = |
| 3 | = | 100 | = | = 150 | = | = | — | = | 12 | = |
| 4 | = | 150 | = | = 200 | = | = | 1 | = | — | = |
| 5 | = | 200 | = | = 300 | = | = | 2 | = | 8 | = |
| 6 | = | 300 | = | = 400 | = | = | 4 | = | — | = |
| 7 | = | 400 | = | = 500 | = | = | 6 | = | — | = |
| 8 | = | 500 | = | = 600 | = | = | 9 | = | — | = |
| 9 | = | 600 | = | = 700 | = | = | 12 | = | — | = |
| 10 | = | 700 | = | = 800 | = | = | 16 | = | — | = |
| 11 | = | 800 | = | = 900 | = | = | 20 | = | — | = |
| 12 | = | 900 | = | = 1000 | = | = | 25 | = | — | = |
| 13 | = | 1000 | = | = 1200 | = | = | 30 | = | — | = |
| 14 | = | 1200 | = | = 1400 | = | = | 35 | = | — | = |
| 15 | = | 1400 | = | = 1600 | = | = | 40 | = | — | = |
| 16 | = | 1600 | = | = 1800 | = | = | 45 | = | — | = |
| 17 | = | 1800 | = | = 2000 | = | = | 50 | = | — | = |

und

18 über 2000 Rthlr. drei Prozent.

§. 9. In die erſte Klaſſe gehören:

a) die Ehefrauen, welche ſich bei ihren Ehemännern aufhalten, und

b) alle konfirmirte aber noch nicht ſelbſtſtändige Perſonen, welche ſich noch im elterlichen Hauſe befinden, oder außer demſelben von den Eltern ernährt und unterhalten werden, männlichen, ſo wie weiblichen Geſchlechts, ſofern ſie ſonſt kein Vermögen oder Einnahme beſitzen.

Digitized by Google

Iſt dieſes jedoch bei jenen oder dieſen der Fall, ſo werden ſie davon beſteuert.

§. 10. In den fünf erſten Klaſſen darf übrigens der Steuerſchuldige auch nur für drei Perſonen die Steuer bezahlen, wenn ſeine Familie gleich ſtärker iſt, in ſo weit nämlich kein Glied derſelben eigenes Vermögen beſitzt.

§. 11. Alle Staats- und Gemeinebeamte, welche ein baares Einkommen haben, bezahlen von demſelben nur die Hälfte des Steuerſatzes der Klaſſe, in welche ſie gehören; diejenigen Beamten aber, welche vorzugsweiſe durch Naturalien oder Dienſtländereien beſoldet werden, zwei Drittheile des ſie treffenden Satzes.

## Begriff des ſteuerpflichtigen Einkommens.

§. 12. Von dem jährlichen Geſammteinkommen darf nur dasjenige, was zur Betreibung des Geſchäfts, wodurch daſſelbe erworben wird, und die Zinſen von den etwanigen Schulden, keinesweges dürfen aber die Koſten des perſönlichen Haushaltes in Abzug gebracht werden.

§. 13. Bei den Beamten werden die unfixirten Diäten und etwanigen Entſchädigungen für Fuhr-, Büreau- und ähnliche Koſten nicht berückſichtigt, ſonſt aber alle übrige Emolumente, als: der Genuß einer Dienſtwohnung.

## Ausmittelung des Einkommens.

§. 14. Jeder Steuerſchuldige iſt verpflichtet, gewiſſenhaft anzugeben:

in welche der §. 8. dieſes Kapitels aufgeführten Klaſſen er nach ſeinem Einkommen gehöre,

auch jede von einem Etatsjahre zum andern ſich ereignende Veränderung deſſelben getreulich anzugeben.

§. 15. Wer dieſe Angabe (Faſſion) binnen des ihm geſetzten Termins unterläßt, wird von der Kommiſſion abgeſchätzt.

§. 16. Die §. 14. angeordnete Angabe geſchieht in Anſehung des Einkommens der Ehefrauen, welches ſie von einem ſelbſtſtändigen Gewerbbetrieb vom vorbehaltenen Vermögen u. ſ. w. haben, durch die Ehemänner, in Anſehung des Einkommens der noch im elterlichen Hauſe oder noch in elterlicher Pflege befindlichen, noch nicht ſelbſtſtändigen Perſonen durch die Väter, und, wenn dieſe nicht mehr am Leben, durch die Vormünder, von welchen letzteren dieſes auch in Anſehung des Einkommens der aus andern Urſachen, z. B. Verſchwendung, Blödſinn, unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen geſchieht.

§. 17. Jeder Steuerpflichtige kann ſeine Angabe auch bei der Kommiſſion ſelbſt einreichen.

§. 18. Die Angaben der Einwohner in den Städten ſammeln die Magiſträte, welche ſich dabei der Hülfe der Stadtverordneten und Bezirksvorſteher bedienen können, und die auf dem platten Lande die Ortsobrigkeit oder deren Stellvertreter mit Zuziehung der Gemeindevorſteher.

§. 19. Um das Geſchäft möglichſt zu vereinfachen, fertigen dieſe Behörden von allen im Orte befindlichen moraliſchen und phyſiſchen Perſonen, welche der Steuer unterworfen ſind, eine Nachweiſung in tabellariſcher Form, zu welcher das Formular sub No. II. beigefügt iſt, an; in derſelben wird bemerkt:

ob die Steuerpflichtigen von der ihnen nach §. 17. zuſtehenden Vergünſtigung Gebrauch machen und unmittelbar deklariren wollen;

demnächſt vermerkt jeder Steuerpflichtige, wenn er nicht unmittelbar deklariren will,

in welche Klaſſe er und ſeine Familienglieder gehören würden,

und vollziehet dieſe Angabe durch ſeine Unterſchrift. Diejenigen, welche ſich binnen der beſtimmten Friſt nicht melden, werden von den mit Sammeln dieſer Angaben beauftragten Behörden nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung klaſſifizirt; auch geben dieſelben ihr Gutachten über die eigene Angabe der Steuerpflichtigen ab, vermerken unter dieſer Nachweiſung diejenigen, welche unmittelbar deklariren wollen, unterſchreiben alsdann die Nachweiſung, und reichen ſie der Kommiſſion ein.

Digitized by Google

§. 20. Die Kommiſſion iſt befugt, den angegebenen Steuerbetrag nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen, erforderlichen Falls nach vorgängig eingeholtem Gutachten von Standes und Gewerbsgenoſſen des Steuerſchuldigen oder von ſonſtigen mit ſeinem Einkommen bekannten Perſonen,

über den ungefähren Betrag derſelben,

zu erhöhen und feſtzuſetzen.

§. 21. Jeder Staatsbürger iſt verpflichtet, der Kommiſſion auf Erfordern hierüber gewiſſenhafte Auskunft zu geben, und dieſelbe ſo einzurichten, daß er ſie, wenn es verlangt wird, eidlich zu beſtärken im Stande iſt.

§. 22. Wer ſich durch die Feſtſetzung der Kommiſſion überlaſtet glaubt, kann ſich dagegen beſchweren. Er reicht ſeine Beſchwerde bei der Kommiſſion ein, und dieſe berichtet hierauf unter Anführung der dagegen ſprechenden Gründe an den Oberpräſidenten, von deſſen Beſtimmung, wogegen kein Rekurs ſtatt findet, es alsdann abhängt,

ob es bei der Feſtſetzung der Kommiſſion ſein Bewenden behalten, oder der Beſchwerdeführer die in der Beilage No. III. enthaltene Erklärung vor Gericht eidlich oder an Eidesſtatt dahin abgiebt:

daß er kein höheres reines Einkommen, als das von ihm angegebene, jährlich zu erwarten habe.

§. 23. Bei denjenigen, welche von dem Staate bereits wegen anderer Verhältniſſe in Eid und Pflicht genommen ſind, z. B. als Beamte, Vaſallen, genügt eine Bezugnahme auf dieſen Eid, und bei Geiſtlichen die Verſicherung auf ihre prieſterliche Pflicht; die desfallſige Erklärung muß aber auch in dieſem Falle gerichtlich ausgeſtellt ſeyn.

§. 24. Wenn ſolchergeſtalt die Beſchwerde gehörig begründet worden, ſo iſt doch der Beſchwerdeführer verpflichtet, die Steuer, ſo wie ſie von der Kommiſſion feſtgeſetzt worden, für das laufende Etatsjahr zu entrichten, und kann ihm das zu viel Erhobene erſt bei der für das folgende Jahr zu entrichtenden Steuer zu gute gerechnet werden.

§. 25. Die einmal feſtgeſetzte Steuer gilt für das ganze Etatsjahr und wird auf eine Vermehrung oder Verminderung der Einnahme während des Laufes des Jahres keine Rückſicht genommen.

Digitized by Google

§. 26. Alle Jahre wird eine Reviſion der von der Kommiſſion angefertigten Erhebungsrolle, und alle fünf Jahre eine neue Aufnahme derſelben vorgenommen.

## Erhebung der Steuer.

§. 27. Die Steuer wird nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zum vierten Theil gezahlt, jedoch muß ſie in den erſten 14 Tagen des letzten Monats im Vierteljahr bei der Kaſſe in Burg eingehen.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 17. ihre Angaben unmittelbar bei der Kommiſſion eingereicht, ſind verpflichtet, auch die Steuer unmittelbar an die Kaſſe in Burg einzuzahlen.

§. 29. Von allen übrigen wird ſie durch die Ortsvorſteher auf den Grund der ihnen von der Kommiſſion mitgetheilten Steuerrolle erhoben, und von dieſen an jene Kaſſe eingeſandt.

§. 30. a) Familienväter und Vormünder, in deren Verwaltung ſich das Vermögen ihrer Kinder, Ehefrauen oder Pflegebefohlenen befindet, ſind verpflichtet, aus dieſem Vermögen die Steuer für dieſelben zu entrichten.

b) Desgleichen ſind Dienſtherrſchaften, Kaufleute und Handwerker verpflichtet, für ihr Geſinde, Hausbeamte, Kaufdiener und Handwerksgeſellen die Steuer vorzuſchießen, wobei ihnen jedoch vorbehalten bleibt, die vorgeſchoßene Steuer von dem Gehalt oder Lohn dieſer Perſonen in Abzug zu bringen.

§. 31. Wer in der Steuerrolle eines Ortes aufgeführt ſteht, muß dort die Steuer für das ganze Etatsjahr entrichten.

## Münzſorte.

§. 32. Die Steuer wird in gangbarem Silbergelde erlegt; jedoch werden auch fällige Zinskoupons von den über die Schulden ausgeſtellten Obligationen an Zahlungs Statt angenommen.

## Zahlungszwangsmittel.

§. 33. Jede Gemeinde iſt für die richtige Abführung der Steuer verantwortlich, und iſt die Kommiſſion, oder außer deren Verſammlungszeit

Digitized by Google

der Direktor derſelben, befugt, dieſe Steuer gleich nach abgelaufenem Einzahlungstermine (§. 27.) ohne weitere Ankündigung von den Säumigen (§. 28.) oder von den Vorſtehern der Gemeine, durch alle nach den Geſetzen zuläſſige exekutiviſche Maaßregeln einzuziehen und dürfen die Exekutionskoſten nicht aus der Gemeindekaſſe genommen, ſondern müſſen von den Vorſtehern der Gemeine aus eigenen Mitteln getragen werden, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß ihnen der Regreß an die ſäumigen Steuerpflichtigen zuſteht, ſie auch befugt ſind, die Exekution dieſen ſofort zuzuſchicken.

### Niederſchlagungen.

§. 34. Wenn ein Steuerſchuldiger beſonderer perſönlicher Umſtände wegen eine Niederſchlagung oder Ermäßigung der Steuer für einen Zeitraum verlangen zu können glaubt, ſo muß er ſich deshalb bei ſeiner Ortsbehörde melden, welche der Kommiſſion davon Anzeige macht, und bei dieſer unter Anführung der Gründe die Niederſchlagung oder Ermäßigung nachſucht, gegen deren, durch billiges Ermeſſen aller Umſtände geleiſteten Beſtimmung, nur der Rekurs an den Oberpräſidenten offen ſteht, bei deſſen Entſcheidung es ſein unabänderliches Bewenden behält. Bei ungegründeten Anträgen dieſer Art fallen dem Bittſteller die Koſten der etwa nöthigen Unterſuchungen zur Laſt.

### Strafen derer, welche ihr Vermögen verheimlichen.

§. 35. Die nicht gewiſſenhafte Angabe des Einkommens, welche dadurch begründet wird, daß daſſelbe demnächſt von Steuerpflichtigen höher eidlich oder an Eides Statt manifeſtirt worden, wird mit der im §. 1328. und 1329. Titel 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts beſtimmten Strafe des qualifizirten Betrugs und die wahrheitswidrige eidliche Manifeſtation — gleichviel, der Eid mag wirklich geleiſtet, oder nur eine deſſen Stelle vertretende Verſicherung abgegeben ſeyn — (§. 24.) mit der §. 1404. fgg. c. l. verordneten Strafe des Meineides belegt.

### Geheimhaltung der Einkommen-Ausmittelungen.

§. 36. Uebrigens ſind die Mitglieder der Kommiſſion verpflichtet, über die Angaben und Feſtſetzungen des Einkommens ein tiefes Stillſchweigen zu

Digitized by Google

beobachten. Sogleich nach vollendeter Berichtigung des Schuldenweſens müſſen dieſe Angaben und Feſtſetzungen im Beiſeyn des Direktors des Land- und Stadtgerichts zu Burg, der darüber ein Protokoll aufnimmt, verbrannt, und dürfen inzwiſchen weder bei Aufbringung anderer Steuern zum Grunde gelegt, noch zu irgend einem anderen Zweck benutzt werden.

---

## Kapitel III.
## Von Tilgung der Schulden.

### Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Von aller Vergütung ſind ausgeſchloſſen:

1) alle diejenigen unmittelbaren Naturallieferungen an die Truppen oder in die errichteten Magazine, welche auf Requiſition der franzöſiſchen Behörden Seitens der damaligen Kriegs- und Domainenkammer oder Landräthe ausgeſchrieben, und deren Vergütung niemals verſprochen worden; desgleichen

2) die Unterhaltungskoſten der kantonirenden Truppen und deren unmittelbare Requiſitionen, und

3) alle, auf die im Jahre 1807 erfolgten Kriegsſteuerausſchreibungen geleiſtete Beiträge.

§. 2. Was die Letztern inſonderheit anbetrifft, ſo genügt es rückſichtlich derjenigen Beiträge, über welche noch keine Obligationen ertheilt ſind, an der Feſtſetzung, daß dafür kein Anſpruch ſtatt findet. Soweit aber über dergleichen Beiträge bereits Obligationen ausgeſtellt ſind, iſt zwiſchen denjenigen der letztern zu unterſcheiden, die ſich noch in erſter Hand befinden, und zwiſchen denen, die von den Empfängern ſchon veräußert ſind. Die erſteren müſſen von den Empfängern derſelben, oder deren Erben, ſo weit es nicht ſchon geſchehen, unentgeldlich an die Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion ausgeliefert werden. Die letztern hingegen werden zwar den Kriegsſchulden der beiden Kreiſe zugerechnet, und nach den Vorſchriften dieſer Ordnung verzinſet und getilgt; die erſten Inhaber derſelben, oder deren Erben ſind aber gleichfalls

falls gehalten, nach ihrer Wahl entweder den Betrag, wofür ſie erweislich die Obligationen veräußert haben, zur Tilgungskaſſe zu zahlen, oder andere Obligationen von gleichem Nennwerthe an dieſelbe einzuliefern.

§. 3. Alle diejenigen, welche Darlehne in Staatspapieren gegeben haben, können nur in denſelben Papieren befriedigt werden, wenn dieſes auch nicht ausdrücklich abgemacht worden, es ſey denn, daß die Beſtimmung des §. 5. der Verordnung vom 15ten Februar 1809 wegen der Zinſen auf ſie Anwendung finde, in welchem Falle die Zurückzahlung des Darlehns in baarem Gelde erfolgen muß.

§. 4. Ueber alle noch nicht verbriefte zinsbar und zinsloſe Poſten werden von der Kommiſſion, ſo wie ſie niedergeſetzt iſt, nach den unten erfolgenden nähern Beſtimmungen Verbriefungen ertheilt.

§. 5. Alle Schulden werden, inſofern es bereits verſprochen worden oder ſonſt ein geſetzlicher Grund dazu vorhanden iſt, verzinſt.

§. 6. Von der Verzinſung bleiben jedoch in jedem Falle ausgeſchloſſen:

1) die aus andern Kaſſen erhaltenen Vorſchüße,
2) die Koſten der durch die Gemeinden erfolgten Etappenverpflegung.
3) Die Etappenbureaukoſten und Vorſpanndiäten,
4) die Koſten für Unterhaltung der Lazarethe,
5) die noch nicht bezahlten Tafelgelder,
6) die noch nicht bezahlten Gelder für Pferdelieferungen;
7) desgleichen für Ochſen und Schaafe,
8) die der Gemeinde Randau zu erſtattenden 87 Rthlr. Kriegsſteuer, welche ſie indebite an Weſtphalen gezahlt hatte,
9) die der ritterſchaftlichen Kaſſe des 2ten Jerichowſchen Kreiſes zu erſtattende geheime Ausgaben mit 285 Rthlr. Gold,
10) die Forderung des Fährpächters Schmeitzer in Sandau,
11) die dem (damaligen) beiden Jerichowſchen Kreiſen zu erſtattenden Schiffzieherkoſten, und
12) die den drei Kreiſen von den Franzoſen weggenommenen Depoſitengelder,



Digitized by Google

weil alle dieſe Poſten nicht in Folge einer Kontraktsverbindlichkeit, ſondern bloß vermöge einer bloßen Vergünſtigung von den Kreiſen übernommen ſind.

§. 7. Bei dem früher ſtipulirten Zinsfuße von beziehungsweiſe 4 oder 5 pro Cent behält es ſein Bewenden.

§. 8. In Anſehung der Poſten, deren Verzinſung zwar noch nicht verſprochen worden, wozu aber eine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden iſt, tritt der geſetzliche Zinsfuß mit Fünf vom Hundert ein.

§ 9. Da bei mehreren Poſten 6 Prozent verſprochen worden, ſo können dieſe nur, wenn ſonſt dazu kein rechtlicher Grund vorhanden iſt, in Gemäßheit der Verordnung vom 15ten Februar 1809 bis zum 1ſten Januar 1811 bezahlt werden; von da an tritt der geſetzliche Zinsfuß ein; und da einigen Gläubigern bereits nach dieſem Termine höhere als die geſetzlichen Zinſen bezahlt worden, ſo treten wegen Zurückforderung dieſes Mehrbetrages die geſetzlichen Vorſchriften ein.

§. 10. Zu den zinsbaren Verbriefungen werden nicht allein in Anſehung der bereits fälligen, ſondern auch der künftigen Zinſen, Koupons ertheilt.

## Bezahlung der Zinſen.

§. 11. Die laufenden Zinſen werden von dem Zeitpunkte an, wo die Steuer erhoben wird, halbjährig, und auf die bis dahin rückſtändigen alle halbe Jahre eine eben ſo hohe Rate, und zwar dergeſtalt abgetragen, daß die ältern Rückſtände zuerſt berichtigt werden.

§. 12. Die Zinskoupons (§. 10.) werden daher auf halbjährige Terminalzahlungen nach den §. 11. gegebenen Beſtimmungen ausgefertigt.

§. 13. Die laufenden, ſo wie rückſtändigen Zinſen, werden alſo zuvörderſt von den in jedem halben Jahre eingegangenen Steuerbeiträgen bezahlet.

## Von Tilgung der Kapitalſchulden ſelbſt.

§. 14. Die Kapitalſchulden ſollen nach folgender Ordnung abgezahlt werden, zuerſt:

I. die, wofür Unterpfänder beſtellt ſind, und die aus Judikat- und Pupillendepoſitorien hergegebenen Darlehne, hierauf

Digitized by Google

II. die unverzinsbar gegebenen Vorſchüſſe, nach dieſen

III. die freiwilligen Anleihen, die Forderungen aus Kontraktsverbindlichkeiten, und die zinsloſen Scheine. Endlich

IV. alle ſonſtige im §. 6. dieſes Kapitels aufgeführte Forderungen.

Die Beilage No. IV. ergiebt dieſe Klaſſifikation genauer.

§. 15. Der Gleichförmigkeit wegen ſollen die neuen Verbriefungen (§. 4.) und die bereits ausgegebenen nach dem unter No. 5. beigefügten Schema ausgeſtellt, und ſie, damit jeder weiß, zu welcher Klaſſe die Forderung, worüber ſie lauten, gehört, mit Buchſtaben, und zwar:

a) die zur 2ten Klaſſe gehörigen mit A.
b) = = 3ten = = = B.
c) = = 4ten = = = C.

bezeichnet werden.

Ueber die zur 3ten und 4ten Klaſſe gehörigen Poſten werden keine Verbriefungen über zwei hundert Thaler, und keine unter zehn Thaler ausgefertigt, über die geringeren Summen aber zinsloſe Scheine ertheilt.

§. 16. Die Kommiſſion beſchäftigt ſich, ſo wie ſie zuſammengetreten, mit Ausſtellung dieſer Verbriefungen, und werden demnächſt die alten zurückgegebenen, in Gegenwart des Direktors des Land= und Stadtgerichts in Burg verbrannt, von welchem darüber ein genaues Protokoll aufgenommen wird.

§. 17. Wenn nicht ſo viel Geld vorhanden iſt, um die Gläubiger einer Klaſſe in einem Termin zu befriedigen, ſo entſcheidet das Loos über die Reihefolge.

§. 18. Zu dem Ende werden alle zu einer Klaſſe gehörige Verbriefungen mit fortlaufenden Nummern verſehen, ſo viel Nummern als Verbriefungen der zur Hebung gekommenen Klaſſe ſind, in ein Behältniß geworfen, und dieſelben ſo lange gezogen, bis der vorhandene Geldbeſtand erſchöpft iſt, das Behältniß demnächſt verſiegelt, dem Land= und Stadtgerichte in Burg zur Aufbewahrung übergeben, und demnächſt die Ziehung bei der nächſten Verſammlung der Kommiſſion, und zwar dieſes ſo lange fortgeſetzt bis alle Nummern gezogen ſind.



Digitized by Google

§. 19. Die Ziehung geſchieht im Beiſeyn des Direktors des Land- und Stadtgerichts in Burg, und öffentlich ſo, daß jeder derſelben beiwohnen kann, und nimmt erſterer darüber ein genaues Protokoll auf.

§. 20. Der Direktor dieſes Gerichts erhält für ſeine Theilnahme (§. 16. und 19.) täglich 3 Rthlr. Diäten.

§. 21. Die gezogenen Nummern werden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht, damit die Inhaber der Obligationen ihre Zahlung bei der Kaſſe zu Burg an dem beſtimmten Termine in Empfang nehmen können.

§. 22. Da die Obligationen auf jeden Inhaber geſtellt ſind, ſo wird die Zahlung demjenigen geleiſtet, welcher ſie vorzeigt, ohne ſich weiter um deſſen Legitimation zu bekümmern, inſofern ſie nicht auf eine geſetzliche Weiſe außer Cours geſetzt worden.

§. 23. Mit Anfang des beſtimmten Termins zur Empfangnahme der Gelder hört der Zinſenlauf auf.

§. 24. Wer nicht binnen 4 Wochen nach dieſem Termine ſein Kapital in Empfang nimmt, hat es ſich beizumeſſen, daß daſſelbe auf ſeine Gefahr und Koſten bei dem Land- und Stadtgericht in Burg niedergelegt wird.

§. 25. So wie die Obligationen und Zinskoupons bezahlt ſind, muß ſie der Rendant bei Vermeidung ſofortiger Kaſſation, durch einen Stempel außer Cours ſetzen; ſie dienen demnächſt der Jahresrechnung als Beläge, und werden nach erfolgter Dechargirung derſelben verbrannt. (§. 16.)

Hiernach iſt überall zu verfahren.

Berlin, den 17ten Dezember 1821.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Fürſt v. Hardenberg. v. Altenſtein.

Beglaubigt. (gez.) Frieſe.

Digitized by Google

## Beilage No. I.

Ich ꝛc. ſchwöre, daß, nachdem ich zu einem Mitgliede (ſtellvertretenden Mitgliede) der Kommiſſion zur Berichtigung des Kriegsſchuldenweſens der beiden Jerichowſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg erwählt und beſtellt bin, ich dieſem mir anvertrauten Amte mit größter Gewiſſenhaftigkeit vorſtehen, bei deſſen Ausübung nie nach Nebenrückſichten, ſondern nur nach meinem wahren, durch Betrachtung des Wohls der verbundenen Kreiſe beſtimmten Ueberzeugung handeln, insbeſondere aber auch bei Beurtheilung der Klaſſifikation der einzelnen Steuerpflichtigen redlich zu Werke gehen, und ohne gegründete Veranlaſſung von Niemanden die eidliche Beſtärkung ſeiner eigenen Vermögensangaben verlangen, auch über alle zu meiner Kenntniß gelangende Nachrichten ein unverletztes Stillſchweigen beobachten will. So wahr ꝛc.

### Zuſatz
### für den Direktor und Vicedirektor.

Da ich auch zum Direktor (Vicedirektor) der Kommiſſion erwählt und beſtellt worden, ſo ſchwöre ich ferner, auch die mir dieſerhalb noch beſonders obliegenden Pflichten redlich und gewiſſenhaft zu erfüllen.

Digitized by Google

## Beilage No. II.
### Verzeichniß und Klaſſifikation der Schulden-Tilgungsſteuerpflichtigen zu N. N. am 1ſten 18

| Laufende No. | Hausnummer. | Namen aller bereits konfirmirten Perſonen. | Eigene Angabe | | Klaſſifikation der Ortsbehörde und Bemerkungen derſelben. | Giebt dieſe Steuer auf ein Jahr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Klaſſe | Unterſchr. | | Rthl. | gGr. |
| 1 | 1 | Gutsbeſitzer N. N. | will | bei der klariren. | Kommiſſion unmittelbar de- | | |
| 2 | | Deſſen Ehegattin N. N. | vier | N. N. | wegen ihres vorbehaltenen Vermögens. | 1 | — |
| 3 | | Deſſen Tochter N. N. | eins | — | . Eins . | — | 4 |
| 4 | | Deſſen Verwalter N. | vier | — | . Vier . | 1 | — |
| 5 | | Deſſen Knecht N. | zwei | — | . Zwei . | — | 8 |
| 6 | 2 | Juſtizamtm. N. | | | | | |
| | | a) vom Vermögen | ſechs | } N. N. | { . . . . | 4 | — |
| | | b) " Gehalte | ſieben | | . . . . | 3 | — |
| | | | | | Summa | 9 | 12 |
| | | Wiederholung wollen: | derjen | igen wel | che unmittelbar deklariren | | |
| 1 | 1 | Gutsbeſitzer N. N. | N. N. den | | | | |
| | | Unterſchrift der Obrigkeit | | | Der Gemeindevorſteher. | | |

## Beilage No. III.

Ich ſchwöre ꝛc. (verſichere hiermit in Kraft der Ableiſtung meines körperlichen Eides auf meine (Vaſallen) (Amts) (Pflicht) auf meine heilige prieſterliche Pflicht) daß ich von meinem Vermögen und Gewerbe (Amt) mit ausdrücklichem Inbegriff deſſen, was ich davon zu meinem und meiner Familie Unterhalt gebrauche, nach deſſen gegenwärtiger Lage keine höhere Einnahme als bis Thaler jährlich zu erwarten habe. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

## Beilage No. IV.

| No. | Bezeichnung in der Nachweiſung vom 14ten Oktober 1817. Tit. | No. | Gegenſtand der Forderung. | Namen des Inhabers. | Betrag in Kourant, das Gold mit 10 pCt. Agio berechnet. Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1ſte Klaſſe. Die Pfandgläubiger und die aus Judizialdepoſiten hergegebenen Gelder. | | | | |
| 1 | I. | 5 | freiwilliges Darlehn in Banko-Obligationen. . . . . | Die v. Katteſchen Gerichte zu Neuenklitſche aus den Obligationen No. 13 bis 19 inkl. | 1185 | — | |
| 2 | I. | 3 | Zinsloſe Scheine dazu . . . | dieſelben. . . . | 111 | 12 | 6 |
| 3 | II. | 3 | Zinſen davon vom 15ten Jan. 1811. bis 15ten Juli 1818. . . | dieſelben. . . . | 355 | 12 | 6 |
| 4 | I. | 8 | Freiwilliges Darlehn gegen 3000 Rthlr. Unterpfand in Banko-Obligationen. | Banquier Sußmann in Magdeburg. . . . . | 1000 | — | — |
| 5 | I. | 10 | Ein dergleichen gegen Unterpfand von 5010 Rthlr. in Banko-Obligationen. Die Zinſen ad 4 und 5 ſind durch die Banko-Obligationszinſen berichtigt. | Banquier Julius Jacoby in Burg. . . . | 1000 | — | — |
| | | | | Summa | 3652 | 1 | — |

| No. | Tit. | No. | Gegenſtand der Forderung. | Namen des Inhabers. | Rthl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Klaſſis II. unverzinsliche Vorſchüſſe. | | | | |
| 1 | IV. | 2 | Nach und nach entſtandene Vorſchüſſe aus der Genthinſchen Fleiſchgelder- | Kaſſe. . . . . . | 2905 | 1 | 11 |
| 2 | IV. | 3 | dergleichen. . . . . | Zieſarſche Kreiskaſſe. . . | 860 | 11 | 1 |
| 3 | IV. | 4 | dergl. einſchließlich der eingegangenen und noch eingehenden Reſte. | Feſtungs-Verpflegungs-Steuerkaſſe der Provinz. . | 5055 | 2 | 9 |
| 4 | XIII | 1 | General-Landtags-Diäten. . . | Ständedirektor von Stille. . | 231 | — | — |
| 5 | XIII | 8 | Zu viel bezahlte Kriegsſteuer an die | Pfarre zu Grabau. . . | 39 | 3 | 4 |
| | | | | Summa | 9090 | 19 | 1 |

| No. | Bezeichnung in der Nachweiſung vom 14ten Oktob. 1817. Tit. | No. | Gegenſtände der Forderung. | Namen der Inhaber. | Betrag in Kourant, das Gold mit 10 pCt. Agio berechnet. Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Klaſſis III. Freiwillige Darlehne und Verbindlichkeiten aus Kontrakten. | | | | |
| 1 | I. | 7 | Darlehn von . . . . | Ackermann Riecke zu Cracau. | 1100 | — | — |
| 2 | I. | 9 | Desgl. . . . . | Altſitzer Albrecht zu Altenplate. . . . . | 74 | 9 | — |
| 3 | I. | 1. 2 | Darlehne aus Zwangsanlehns Obligat. inſofern ſich ſolche in 2ter Hand befinden, einſchließlich der zinsloſen Scheine. | unbekannte Inhaber. . | 30000 | — | — |
| 4 | I. | 5 | Anlehn in Banko-Obligationen wofür Burgſche Landes-Obligationen gegeben worden. | mehrere Intereſſenten in den drei Kreiſen. . | 37676 | — | — |
| 5 | I. | 6 | Zinsloſe dazu gehörige Scheine. | Dieſelben. . . . . | 2014 | 20 | — |
| 6 | III. | 1 | Der Antheil, welchen die Provinz laut Abſchluß Fol. 87 der Haupt-Tableaux von den gemeinſchaftl. Schulden d. alten Provinz Magdeburg noch zu übernehmen hat. | Mehrere Inhaber Magdeburgſcher Landesobligationen über freiwillige Darlehne in Geld und Banko Obligationen. . | 42227 | 6 | 6 |
| 7 | V. | 1 | Requiſition an Tuch. . . | Die Tuchhändler in Burg. | 20326 | 3 | 6 |
| 8 | V. | 2. 3. | Requiſition an Schuh und Verpflegung des General Champaur. . . . | Stadt Burg. . . . | 2589 | 13 | — |
| 9 | VI. | 1-13 | Etappen-Verpflegungskoſten durch Entrepreneurs. . | Mehrere Intereſſenten. . | 25383 | 6 | $6\frac{7}{10}$ |
| 10 | VIII. | 3 | Für Beſorgung des Vorſpanns. | Bürgermeiſter Schartau. . | 190 | 20 | — |
| | | | | Summa | 161582 | 6 | $6\frac{7}{10}$ |

| No. | Bezeichnung in der Nachweiſung vom 14ten Oktob. 1817. Tit. | No. | Gegenſtand der Forderung. | Name der Inhaber. | Betrag in Kourant, das Gold mit 10pCt. Agio berechnet. Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Klaſſis IV. Sämmtliche übrige Forderungen. | | | | |
| 1 | VII. | 1:4 | Etappen-Verpflegungskoſten an die Gemeinden. . . . | Mehrere Gemeinden. . | 3822 | 10 | $10\frac{6}{22}$ |
| 2 | VIII. | 1:2 | Etappen-Büreaukoſten . . | Genthin und Zieſar. . . | 70 | 20 | — |
| 3 | IX. | 1:6 | Lazarethkoſten. . . . | Mehrere Orte. . . . | 2566 | 14 | 2 |
| 4 | X. | 1:20 | Tafelgelderſcheine. . . | Mehrere Intereſſenten. . | 6941 | 20 | $8\frac{1}{2}$ |
| 5 | XI. | 1:5 | Pferdelieferungsſcheine. . . | dergleichen. . . . | 2302 | 2 | 1 |
| 6 | XII. | 1:3 | Ochſen- und Schaaflieferungsſcheine. . . . . | dergleichen. . . . | 1526 | 13 | 10 |
| 7 | XIII. | 2 | indebite bezahlte Kriegsſteuer. | Gemeinde Randau. . . | 87 | — | — |
| 8 | XIII. | 3 | Geheime Ausgaben. . . | ritterſchaftliche Kaſſe zweiten Kreiſes. . . . | 313 | 12 | — |
| 9 | XIII. | 4 | Truppen-Ueberſetzung bei Sandau. . . . . . | Fährpächter Schmeitzer. . | 160 | 15 | 6 |
| 10 | XIII | 5 | Schiffzieherkoſten. . . . | Mehrere Gemeinden im zweiten Kreiſe. . . . | 1216 | 12 | — |
| 11 | XIII. | 6 | dergl. . . . . . | dergleichen im erſten Kreiſe. | 275 | 12 | — |
| 12 | XIII. | 7 | weggenommene Depoſita. . | Juſtizamt Niegripp. . . | 34 | 7 | 10 |
| | | | | Summa | 19317 | 20 | $11\frac{17}{22}$ |
| | | | | **Rekapitulation.** | | | |
| | | | | Klaſſis I. . . . | 3652 | 1 | — |
| | | | | „ II. . . . | 9090 | 19 | 1 |
| | | | | „ III. . . . | 161582 | 6 | $6\frac{7}{30}$ |
| | | | | „ IV. . . . | 19317 | 20 | $11\frac{17}{22}$ |
| | | | | | 193642 | 23 | $7\frac{1}{2}$ |



Digitized by Google

## Beilage No. V.

Litt. A. (L. S.) No.

Die Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe beſcheinigt durch dieſe Schuldverſchreibung, daß deren Inhaber an dieſe Kreiſe ein Kapital von

Thalern in

Friedrich und Friedrich Wilhelmsd'or das Stück zu 5 Thlrn. Silberkourant nach dem Münzfuß vom Jahre 1764.

zu fordern hat. Die Zinſen werden in derſelben Münzſorte vom

an jährlich zu vier / fünf Prozent

in halbjährigen Terminen am 2ten Januar und 1ſten Juli jedes Jahres bei unſerer Kaſſe hieſelbſt gegen Aushändigung des beſonders ausgefertigten Zinskoupons erhoben.

Die Zinskoupons ſind vorläufig auf zehn halbjährige Termine ausgeſtellt und dem Schuldſcheine beigefügt.

Das Kapital wird in Gemäßheit der allerhöchſt beſtätigten Ordnung, wegen Berichtigung des Kriegsſchuldenweſens der jetzigen beiden Jerichowſchen Kreiſe im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg aus den Jahren 1806. und folgenden vom aus dem jährlich aufzubringenden Tilgungsfonds mittelſt Verlooſung zurückgezahlt.

Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinſen haften alle in den ehemaligen beiden Jerichowſchen und dem Zieſarſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg liegenden Gründe, Gerechtigkeiten und Einkünfte der Beſitzer von Ritter- und andern ſowohl freien als kontribuablen Gütern, der ſämmtlichen Städte und ihrer Kämmereien, auch aller andern Einwohner der gedachten Kreiſe, ſo wie alles ſonſtige Vermögen deſſelben ohne einige Ausnahme. So geſchehen Burg, den

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe.
(Unterſchrift der Deputirten.)

Digitized by Google

Vorſtehende Schuldverſchreibung über Thaler Gold Kourant wird im Namen ſeiner Königl. Majeſtät, meines allergnädigſten Herrn, von Höchſtdero Oberpräſidenten der Provinz Sachſen beſtätigt.

Magdeburg, den

(L. S.) (Unterſchrift.)

Koupons No. 1 bis 10.

Eingetragen mit Rthlr. Gold Kourant

Haupt-Regiſter Bl.
Zinſen-Regiſter Bl.
Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe der Kreiſe des Herzogthums Magdeburgs rechts der Elbe.
(Unterſchrift.)

Erſter Koupon zum Jerichowſchen Kreisſchuldſcheine No. Litt. über Thaler Kourant.

Inhaber dieſes empfängt am an halbjährigen Zinſen des obenbenannten Schuldſcheins aus der Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe zu Burg Thaler Kourant.

Burg, den

Eingetragen Bl.
Kriegsſchulden-Tilgungskaſſe jener Kreiſe.
(Unterſchrift)

Kriegsſchulden-Tilgungskommiſſion der gedachten Kreiſe.
(Unterſchriften.)

. . . . . Thaler Kourant.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 84. Ungültigkeit der Ehen Oeſterreichiſcher Deſerteurs. I. 685. Mai.

Das Heiraths-Kautionsnormale in der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Armee ſetzt feſt:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs iſt durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies iſt derjenige, welcher auf dieſe Art eine Heirath ſchließt, unausweichlich zu entlaſſen, und gegen die Mitbefangenen nach Umſtänden und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannſchaft hingegen iſt für die Uebertretung dieſes Verbots kriegsrechtlich, in Folge der beſtehenden Geſetze, zu behandeln, und

§. 42. Auf die nämliche Art ſind alle, durch Kriegsgefangene oder Deſerteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geſchloſſenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den erſteren, wenn beſondere rückſichtswürdige Gründe dafür ſprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königl. Preußiſche Unterthanen durch dieſe Vorſchriften, auf eine für ſie nachtheilige Art, insbeſondere bei Abſchließung einer Ehe, mit einem Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Deſerteur ſelbſt dann betroffen werden können, wenn derſelbe ſich in den hieſigen Landen niedergelaſſen und länger als ein Jahr darin aufgehalten haben ſollte (conf. §. 145. Tit. 1. Theil 2. des Allgem. Landr.) ſo wird um dieſes ſo viel als möglich zu verhüten, der obenſtehende Inhalt der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Heiraths-Kautionsnormale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Auf Veranlaſſung einer unterm 8ten Februar dieſes Jahres ergangenen, in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern Heft 37. Seite 207. abgedruckten Miniſterialverfügung, die Koſten in Kriminal-Unterſuchungen betreffend, werden die Inquiſitoriate und Untergerichte unſers Departements hierdurch angewieſen, rückſichtlich der Koſtenrechnungen in Kriminalſachen mit ſtrenger Sorgfalt darauf zu achten, daß

No. 10. Koſtenrechnungen in Kriminalſachen. 1984.

1) bei jeder Liquidation von Diäten und Reiſekoſten jedes Mahl die Entfernung des Orts, wohin die Reiſe unternommen iſt, bemerkt,
2) die Zeit, welche auf das Geſchäft verwendet worden iſt, im Protokolle genau bezeichnet werde, und daß
3) die Richter, Aktuarien und Sachverſtändigen, in ſoweit es möglich iſt, gemeinſchaftlich die Reiſe machen und nicht jeder beſonders Transportkoſten liquidire.

Magdeburg, den 24ten Juni 1822.

Der Kriminalſenat des Königlich Preußiſchen Oberlandesgerichts.

**v. Grolmann.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Durch das Reſkript Seiner Exzellenz, des Herrn Juſtizminiſters vom 16ten November vorigen Jahrs iſt die Einrichtung einer Gerichtskommiſſion in hieſiger Stadt, nach einer von uns entworfenen Inſtruktion, für diejenigen Sachen, welche einer kollegialiſchen Berathung nicht bedürfen und auf deren Beſchleunigung das Publikum vorzüglich Anſpruch machen kann, genehmigt.

No. 7. Einrichtung einer Gerichtskommiſſion zu Halberſtadt.

Digitized by Google

Dieſe Gerichtskommiſſion, welche auf dem Petershofe ihren Sitz hat und vorläufig, bis zur Einrichtung des ihr daſelbſt angewieſenen Dienſtlokals, ihre Arbeiten in einem Zimmer des Kollegienhauſes des unterzeichneten Oberlandesgerichts im dritten Stockwerk verrichten wird, tritt mit dem 1ſten Julius dieſes Jahrs in Thätigkeit, wovon die Gerichtseingeſeſſenen im Bezirk des hieſigen Land- und Stadtgerichts hierdurch benachrichtigt werden, um ſich vom gedachten Tage an mit den von ihnen in den, zum Reſſort der Gerichtskommiſſion gehörigen Sachen, anzuſtellenden Klagen und anzubringenden Geſuchen an den zum Gerichtskommiſſair ernannten Herrn Stadtjuſtizrath Ziepel zu wenden.

Zu dem Geſchäftskreiſe deſſelben gehören:

1) die Inſtruktion, das Erkenntniß und die Vollſtreckung der rechtskräftigen Urtel in
   a) allen Bagatellſachen von 50 Rthlr. und darunter,
   b) allen Mieths- und Geſindeſachen, in ſoweit ſolche nicht nach dem Publikandum vom 14ten November 1820. in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg Seite 333. zum der Polizeybehörde verwieſen ſind,
   c) allen Injurienſachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernſtandes,
   d) der Holzfrevelſachen.
2) Die Annahme und Inſtruktion aller ſummariſchen Prozeſſe über 50 Rthlr., als Exekutiv- Wechſel- und Arreſt-Prozeſſe, des possessorii summarissimi und der Spolienſachen, der Grenz- und Bauſachen, ſo wie der nicht unter obige Kategorie gehörigen Injurienſachen.
3) Die Unterſuchung aller nach dem §. 250. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung vor die Untergerichte gehörigen fiskaliſchen Prozeſſe, ſo wie der kleinen Diebſtähle ohne erſchwerende Umſtände und anderer leichten Vergehen, welche eine Geldſtrafe bis 50 Rthlr., vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung nach ſich ziehen.

Digitized by Google

Die Abfaſſung, Publikation und Vollſtreckung der Erkenntniſſe in dieſen Sachen verbleibt dem hieſigen Land- und Stadtgerichte, welchem auch die weitere Bearbeitung der zur Kompetenz der Gerichtskommiſſion gehörigen Prozeſſe und Unterſuchungen obliegt, wenn auf die vor dem 1ten Julius dieſes Jahrs eingegangene Klage ſchon eine Vorladung an die Partheien erlaſſen iſt.

Die zur Auf- und Annahme neuer Klagen zu beſtimmenden Wochentage, werden von dem Gerichtskommiſſär öffentlich bekannt gemacht werden.

Klagen in ſolchen Sachen, wobei Gefahr im Verzuge iſt, werden zu jeder Zeit aufgenommen werden.

Halberſtadt, den 22ten Juni 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

**Alsleben.**

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch das Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 6ten M. d. J. iſt der bisherige Regierungs-Referendarius zu Breslau, Herr Julius Auguſt Pavelt, zum Aſſeſſor bei der hieſigen Königl. Regierung mit Sitz und Stimme ernannt worden.

---

## Fortſetzung
### des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen
### vom 18ten Juni bis 3ten Juli 1822.

91. Herr Kropf und Frau aus Magdeburg. — 92. Herr Major v. Haacke aus Magdeburg. — 93. Dem. Eberhard aus Halle. — 94. 95. Frau Reg. Räthin Türpen und Tochter aus Merſeburg. — 96. Herr Williges aus Berlin. — 97. Herr Schmielinsky aus Merſeburg. — 98. Frau Predig. Schröck aus Lindſtädt. — 99. Demoiſ. Schwalenberg aus Halberſtadt. — 100. Herr Holzhändler Struh aus Schönebeck. —

Digitized by Google

201. Herr Holzhändler Milarch aus Schönebeck. — 102. 103. Herr Prediger Bollmann und Tochter aus Glöthe. — 104. Frau von Schuckmann aus Berlin. — 105. Fräul. von Salmuth aus Bernburg. — 106. Herr Obriſt von Koſchenbar aus Halberſtadt. — 107. Herr Nelle ſen. aus Magdeburg. — 108. 109. Frau Ob. Amtm. Kegel und Tochter aus Endorf. — 110. 111. Frau Dr. Michaelis und Tochter aus Aſchersleben. — 112. Herr Bölken aus Magdeburg. — 113. Herr Weike aus Neuhaldensleben. — 114. Herr Rittmeiſt. Liebeskind aus Polniſch Liſſa. — 115 - 119. Herr Rath Madelung nebſt Frau und 2 Töchtern aus Bernburg. — 120. Frau Juſtizaſſeſſor Hirſch aus Kalbe. — 121. Mad. Weber aus Alsleben. — 122. Herr Saleſsky aus Burg. — 123. Herr Rittmeiſter Baron v. Monteton aus Magdeburg. — 124. Fräul. v. Zawadzky aus Magdeburg. — 125. 126. Hr. geheim. Finanzſekretär Hübner und Sohn aus Berlin. — 127. Frau Reg. Arzt. Richter und Familie aus Magdeburg. — 128. Herr Leche aus Potsdam. — 129. Frau Fürſter Schott, aus Diebzig. — 130. Herr Amtm. Hedicke aus Wedlitz. — 131. 132. Herr Reg. Rath Schulenburg und Frau aus Magdeburg. — 133. Herr Langenheim aus Neuhaldensleben. — 134. Herr Kühne aus Magdeburg. — 135. Frau Wittwe Liebig aus Magdeburg. — 136. Herr Superintendent und Konſiſtorialrath Dr. Krummacher aus Bernburg. — 137. Frau Majorin v. Drygalsky aus Magdeburg. — 138. Fräulein von Guiraud aus Magdeburg. — 139. Herr P. L. Weigell aus Magdeburg. — 140. Frau Major. v. Ruville aus Neuhaldensleben. — 141. Hr. Dr. Andree aus Magdeburg — 142. Mad. Aßmann aus Magdeburg. — 143. Mad. Hildebrand aus Magdeburg. 144. 145. Herr Pred. Aly und Familie aus Zieſar. — 146. Mad. Steinemann aus Magdeburg. — Herr Major von Below aus Magdeburg. — 148. Frau Regier. Räth. v. Werder aus Magdeburg. — 149. Fräul. v. Werder aus Magdeburg. — 150. Frau Kriminalräth. Rotaridis aus Magdeburg. — 151. Herr Kämm. Fabricius aus Magdeburg. — 152. Dem. Zimmermann aus Magdeburg. — 153. 154. Dem. Kronenberg aus Magdeburg. — 155. Mad. Steinbrück aus Magdeburg. — 156. Madam Pilarick aus Magdeburg. — 157. Dem. Wilke aus Magdeburg. — 158. Herr Komerz. Rath Lehfeld aus Braunſchweig. — 159. Frau v. Alvensleben aus Rogätz. — 160. Hr. Doſt aus Staßfurth. — 161. Mad. Roſentreter aus Aſchersleben. — 162. Dem. Rohde aus Wittenberg. — 163 - 165. Herr Salzamtsaſſeſſor Palm nebſt Frau und Tochter aus Schönebeck. — 166. 167. Herr Weber und Frau aus Domersleben. — 168. Herr Binde aus Berlin. — 169. Herr Baron v. Monteton aus Prior. — 179. Frau O. L. G. Räthin Stoſch aus Magdeburg. 171. Herr Hauptm. v. Henndorf aus Magdeburg. — 172. Mad. Schwarzkopf aus Magdeburg. — 173. Herr Fickert aus Lohburg. — 174. Frau Konſul. Lenze aus Magdeburg.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 13. Juli 1822.


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 1ſten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 730. die Erklärung wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes zwiſchen ſämmtlichen Königl. Preuß. und ſämmtlichen Königl. Däniſchen Landen, vom 2ten Mai d. J.,

" 731. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 12ten Mai d. J., daß Beſitzer von Orden die Dekorationen derſelben während einer zu erleidenden Feſtungsſtrafe nicht tragen ſollen,

" 732. Die Erklärung wegen der mit der Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen und Vagabunden, vom 12ten Juni d. J.,

" 733. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ten v. M. wegen Anwendung der Strafgeſetze bei Maiſchſteuer-Kontraventionen.

Magdeburg, den 10ten Juli 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 85. Erniedrigung der zu hohen Kaſſen an den Schiffsgefäßen. 11. 1836 Juni.

Nach einem Reſkripte des Königl. Handelsminiſteriums vom 8ten d. M. haben des Königs Majeſtät mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 9ten Mai c. nachzulaſſen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweiſen können, daß ſie nicht im Stande ſind, die zufolge des Allerhöchſten Befehls vom 23ten Auguſt a. pr. feſtgeſetzte Kaſſenhöhe ihren Schiffsgefäßen ſogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaſſen noch eine beſtimmte Zeit nach dem geſetzlichen Termine beizubehalten.

Dem gemäß wird auf den Grund der Beſtimmungen des gedachten Königl. Miniſteriums hierdurch folgendes feſtgeſetzt:

1) Alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das geſetzliche Maaß überſchreitenden Kaſſen beſitzen, werden aufgefordert, ſich längſtens in 2 Monaten bei ihrer Ortsbehörde zu melden und über jedes Schiffsgefäß beſonders eine Verhandlung aufnehmen zu laſſen, wie hoch die Kaſſen deſſelben gegenwärtig über Waſſer ſteht, wie alt das Gefäß iſt, wie lange es noch gehen kann, ehe daſſelbe einer Hauptreparatür bedarf, und in welchen Vermögensumſtänden die Schiffer ſich befinden.

2) Von dem, welcher ſich in dieſer Zeit nicht meldet, wird angenommen, daß er im Stande ſey, die Kaſſe ſeines Gefäßes auf das geſetzliche Maaß ſogleich zu erniedrigen.

3) Die gedachten Verhandlungen haben die Ortsbehörden demnächſt in Anſehung der Richtigkeit der Angaben zu prüfen und an die Herren Landräthe einzuſenden, welche ſie uns ſpäteſtens binnen 3 Monaten, mittelſt gutachtlichen Berichts, vorzulegen haben.

Nachdem ſolche dem Königlichen Handelsminiſterien von uns überreicht ſeyn werden, wird daſſelbe darnach für jedes Schiffsgefäß eine

Digitized by Google

Lizenz, auf deren Vorzeigung daſſelbe noch die darin feſtgeſetzte Zeit mit hoher Kaſſe durch die Brücken und Schleuſen durchgelaſſen werden ſoll, ausfertigen laſſen.

4) Nach Ablauf dieſer Friſt muß die Kaſſe ſofort auf das geſetzliche Maaß erniedrigt werden.

5) Neue im Bau begriffenene Schiffsgefäße, oder ſolche, die einer Hauptreparatur bedürfen, können nur Kaſſen von vorſchriftsmäßiger Höhe erhalten. Die Schiffbauer ſind, ſo wie die Schiffseigenthümer, dafür verantwortlich, und Lizenzen können, wenn ſolche Schiffsgefäße höhere Kaſſen haben, nicht ertheilt werden.

Die Kanal- und Schleuſenämter haben dieſe Feſtſetzung zu beachten.

Magdeburg, den 20ten Juni 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Die in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31ten Mai c. enthaltene Beſtimmung, wonach des Königs Majeſtät die Eingangsabgabe von Talglichten, welche in die ſchlachtſteuerpflichtigen Städte der Monarchie von andern inländiſchen Orten her eingebracht werden, aufzuheben, und das Geſetz vom 30ten Mai 1820. dahin näher zu beſtimmen geruhet haben, daß Talglichte zu den §. 14. und 15. litt. d. d. gedachten Waaren nicht weiter gerechnet werden ſollen, wird hierdurch ſämmtlichen Steuerbehörden unſers Departements zur Achtung, und dem Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

No. 86. Aufhebung der Eingangsabgaben von Talglichten. II. 2423. Juni.

Magdeburg, den 24ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 8. Beſtimmungen wegen Anwendung des Stempelgeſetzes vom 7. März d. J.

Den ſämmtlichen Untergerichten unſers Departements werden nachſtehende, wegen Anwendung des Stempelgeſetzes vom 7ten März dieſes Jahrs ergangene, von der Königlichen Regierung zu Erfurt uns mitgetheilte, Beſtimmungen des hohen Finanzminiſteriums hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) die Liquidationen über verdorbene, ohne Verpflichtung verbrauchte, und wegen Zahlungsunfähigkeit der Betheiligten niedergeſchlagenen Stempel, müſſen künftig vierteljährlich, alſo mit Ablauf der Monate März, Juni, September und Dezember an die gedachte Königliche Regierung, Behufs deren vorgängiger Prüfung und demnächſtigen Beförderung an das hohe Finanzminiſterium eingeſandt werden. Bei Anfertigung dieſer Liquidationen müſſen die Vorſchriften der §§. 39. und 40. des allegirten Stempelgeſetzes gehörig beobachtet werden, weil alle Poſten, welche durch letztere nicht gerechtfertigt ſind, von der Aufnahme in die Haupt-Reſtitutions-Nachweiſungen werden ausgeſchloſſen werden;

2) die ſonſt allgemein getroffene Anordnung, daß in Fällen, wo ein Stempel wegen Inexigibilität des Debenten niedergeſchlagen worden, das Armuthsatteſt beigefügt werden ſoll, findet auf die von den Gerichtsbehörden vierteljährlich an die Regierungen einzuſendenden Liquidationen keine Anwendung.

Letztere führen nachſtehende Rubriken,

a) Nummer,
b) Jahr des Prozeßanfangs,
c) Datum der Niederſchlagung,
d) Namen der Sache,
e) Stempelbetrag,
f) Gründe der Niederſchlagung,

Digitized by Google

wogegen die bisherigen Beſcheinigungen des Königlichen Provinzial-Stempelfiskals über Reſtitutionen, die nicht mit dem Stempelbogen ſelbſt belegt werden können, wegfallen.

3) Die etwanigen Antheile der gerichtlichen Stempelvertheiler von den zur Vergütung liquidirten Stempeln müſſen von dem liquidirten Betrage gleich in Abzug gebracht werden, und wo dies nicht geſchehen, muß es bei demnächſtiger Prüfung der Liquidationen nachgeholt werden. Der Betrag für verdorbene Stempel, die den Liquidationen beigefügt werden, wird unter Buchſtaben c der Nachweiſung am Schluß in Anſatz gebracht und auch hiervon der Antheil der gerichtlichen Stempelvertheiler abgezogen.

In dringenden Fällen ſind die Königlichen Regierungen ermächtigt den betreffenden Behörden die in Antrag gebrachte Vergütung, in ſofern ſolche geſetzlich begründet iſt, vorſchußweiſe leiſten zu laſſen.

4) Die Königlichen Regierungen ſind in Bezug auf §. 32. des Stempelgeſetzes autoriſirt, von den Behörden ihres Bezirks, welche nach §. 30. des gedachten Geſetzes Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, die erforderlichen Auszüge aus ihren Stempelſtrafliſten vierteljährlich zu erfordern.

Dieſe Auszüge führen nachſtehende Rubriken:

a) Fortlaufende Nummer,
b) Namen der Kontravenienten,
c) Worin die Kontravention beſteht,
d) Namen deſſen, dem ein Strafantheil gehört,
e) Datum des die Geldbuße oder Strafe feſtſetzenden Dekrets,
f) Summariſcher Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h) Ueberſchuß,
i) Bemerkungen z. B. über den ergriffenen Rekurs über die Gründe etwanniger Rückſtände ꝛc.

Digitized by Google

Spielkarten und Zeitungsſtempel-Kontraventionsſtrafen können übrigens in dieſen Auszügen nicht vorkommen, da in jenen Fällen die Unterſuchung und Abfaſſung der Strafdekrete nach der Beſtimmung am Schluſſe des §. 30. den Königl. Regierungen gehört. Die §. 23 des Stempelgeſetz gedachten Strafen bleiben von der Aufnahme in die Stempelſtrafliſten ganz ausgeſchloſſen.

Die mehrerwähnten Auszüge ſind von den Gerichtsbehörden unſers Departements, welche ſolche der Königl. Regierung zu Erfurt einſenden, zu beglaubigen. Negativanzeigen, wenn im Laufe eines Vierteljahrs keine Stempelſtrafen vorgekommen, ſind nicht erforderlich.

Halberſtadt, den 28ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Bekanntmachung.

In Betreff der den Feldmeſſern zu leiſtenden Geldvorſchüſſe.

Den Feldmeſſern, welche in den vor uns ſchwebenden Dienſtregulirungs-Ablöſungs- und Auseinanderſetzungsſachen arbeiten, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn ſie bei ihren Arbeiten zur Beſtreitung baarer Auslagen eines Geldvorſchuſſes bedürfen, ſie ſolchen nicht ferner, wie bisher geſchehen, von den Partheien einfordern dürfen, vielmehr werden ſie hierdurch angewieſen, den Betrag des erforderlichen Vorſchuſſes dem Spezialkommiſſarius der Sache anzuzeigen, der hierdurch ermächtigt wird, bei uns auf Zahlung deſſelben aus unſerer Kaſſe anzutragen.

Berlin, den 29ten Juni 1822.

Königliches Generalkommiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Warnung. Von dem unterzeichneten Oberlandesgerichte wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Chirurgus Heinrich Schaaf zu Gröningen, wegen unbeſugten Kurirens innerer Krankheiten, zu einer vierzehntägigen Geſängnißſtrafe durch das am 18ten v. abgefaßte und am 22ten d. M. publizirte Erkenntniß rechtskräftig verurtheilt worden iſt.

Halberſtadt, den 25ten Juni 1822.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Alsleben.

# Verzeichniß

der in den Monaten März und April 1822. über die Grenze des Bezirks der Königl. Regierung zu Magdeburg mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchafften Individuen.

1. Der Zimmergeſelle Ludwig Friedrich Matthias Johannſen aus Grabow in Mecklenburg — 39 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, gebogene Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonder Bart, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur mit einer großen Narbe am rechten Fuße, iſt am 25ten März d. J. nachdem er wegen begangenen Einbruchs eine 6monatliche Feſtungsſtrafe erlitten, durch die landräthl. Behörde zu Magdeburg auf Lenzen über die Grenze geſchickt worden.

2. Der Buchbinder Moſes Marcus aus Brody und wohnhaft zu Hamburg — 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirn, breite Naſe, mittler Mund, ovales Kinn und Geſicht, brauner Bart, geſunde Geſichtsfarbe und unterſetzter Statur, — am 4ten April d. J. wegen Umhertreibens und Führung falſchen Geldes auf Helmſtedt.

3. Der Schuhmachergeſelle Carl Eduard Jäck aus Kiel, — 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, breite Stirn, kurze Naſe, gewöhnlicher Mund, ſpitzes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe, — am 17ten April, wegen Gebrauch eines verfälſchten Wanderpaſſes, weshalb er zuvor 3monatliche Zuchthausſtrafe erlitten, — über Salzwedel.

4. Der Fleiſchergeſelle Andreas Hentze aus Wulffen, im Anhalt-Köthenſchen, — 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, graue Haare und Bart, braune Augen und Augenbraunen, lange Naſe, mittler Mund, geſpaltenes Kinn, länglich Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit einer Narbe an der rechten Seite des Kinns, — den 3ten März wegen Bettelns auf Lüchow.

5. Der Arbeitsmann Hans Joachim Kaiſer aus Lichtenberg, im Hannöverſchen, — 60 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen und Bart, kleine Naſe, großer Mund, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, — den 3ten März wegen Betteln auf Lüchow.

6. Der Handelsmann Chriſtian Schröder aus Neuendorf im Anhalt-Köthenſchen, — 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, ſpitze Naſe, großer Mund, ſchwacher Bart, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, — den 28ten März wegen Vagabondirens auf Brohme.

7. Der Kattundrucker Chriſtoph Chriſtian Heinrich Göding aus Hamburg, — 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare und Bart, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Naſe, großer Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, ſchielt mit dem linken Auge, — den 14ten April wegen Vagabondirens auf Lüchow.

Digitized by Google

8. Der Bäckergeſelle Andreas Huber aus Allſtädt in Sachſen-Weimar, — 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, mittlere Naſe und Mund, breites Kinn, ſchmales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit 2 Warzen auf der rechten Hand, — den 15ten März wegen Bettelns von Calbe auf Allſtädt.

9. Der Leineweber geſelle Jeremias Hupfeld aus Groß-Almerode in Heſſen, — 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen, Augen und Bart, ſchmale Stirn, kurze Naſe, kleiner Mund, hervorſtehendes Kinn, langes Geſicht, bleiche Geſichtsfarbe mit einer tiefen Narbe auf der Stirn, — den 26ten März wegen Bettelns von Calbe aus nach Gr. Almerode.

10. Der Gartenknecht Gottlieb Schleicher aus Gersfeld in Baiern, — 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen und Bart, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, kleinen Mund, breites Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe mit einer Narbe auf der rechten Backe, — den 30ten März von Calbe auf Leipzig, wegen Vagabundirens.

---

## Fortſetzung des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen vom 3ten bis 9ten Juli 1822.

No. 175. Herr Amtm. Peitſchner aus Angern. — 176. Herr Pr. Lieut. Rotte aus Magdeburg. — 177. Frau Inſpekt. Backs aus Staßfurth. — 178. Herr Hörning aus Aſchersleben. — 179. Frau Ob. Amtm. Wahnſchaffe aus Weſerlingen. — 180. Dem. Schatz aus Weſerlingen. — 181. Frau Wittwe Heedenſtröm aus Magdeburg. — 182. Herr Kreischirurg. Koppehl aus Perleberg. — 183. Herr Rathmann Balzer aus Perleberg. — 184. Herr Geheim. Reg. Rath Müller aus Magdeburg. — 185. Demoiſ. Hartmann aus Magdeburg. — 186. Mad. Elbthal aus Magdeburg. — 187. Herr Reg. Kalkulat. Hitzeroth aus Magdeburg. — 188. Herr Amtsrath Schlutius aus Halle. — 189. Frau Major v. Boltenſtern aus Halle. — 190. Herr Kämmerer Keubl aus Zieſar. — 191. Herr Aſſeſſor Seidel aus Burg. — 192. Dem. Schwabe aus Magdeburg. — 193. Frau Oberamtm. Steinkopf aus Bullenſtädt. — 194. 195. Herr Walſtab und Frau aus Magdeburg. — 196. Herr Steinemann aus Magdeburg. — 197. 198. Frau Ob. Amtm. Weber und Tochter aus Leipzig. — 199. Dem. Weyhe aus Magdeburg. — 200. Mad. Seifert aus Magdeburg. — 201. Mad. Hofmann aus Magdeburg. — 202. Herr Major v. Roſinsky aus Magdeburg. — 203. 204. Herr Amtsrath Imme und Tochter aus Zerbſt. 205. Herr Hauptm. v. Podgrofsky aus Magdeburg. — 206. Herr Hoppenſack aus Halle. — 207. Herr Hauptm. v. Drygalsky aus Arendſee.

---

Mit dieſer Nummer wird die chronologiſche Ueberſicht der im zweiten Quartal 1822. im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 29. —

Magdeburg, den 20. Juli 1822.


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 734. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20ten Juni d. J., wegen bewilligter Begünſtigungen inländiſcher Rhedereien,

„ 735. das Geſetz, betreffend den Verkauf ausſtehender Forderungen und Kours habender Schuldpapiere im Wege der Exekution, vom 4ten Juli d. J.

Magdeburg, den 16ten Juli 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bey den nach Oſtern dieſes Jahres Statt gehabten Prüfungen ſind für wahlfähig zu Volkslehrerſtellen erklärt: No. 87. Wahlfähige Schulkandidaten. K. S. 168. Juni.

August Chriſtian Ackermann aus Poplitz,
Friedrich Siebert aus Magdeburg,
Johann Friedrich Peters aus Hillersleben,



Digitized by Google

Chriſtian Heinrich Wilhelm Conradi aus Magdeburg,
Jacob Auguſt Woßköhler aus W[illegible]ern,
Ferdinand Bethmann aus Quedlinburg,
Auguſt Brunow aus Hohenlobbeſe,
Chriſtoph Banſe aus Rohrberg,
Andreas Witte aus Harsleben,
Carl Gebhard Brandt aus Reeſen,
Auguſt Carl Blanck aus Ottleben,
Carl Friedrich Schmidt aus Quedlinburg,
Martin Friedrich Eberhard Büttner aus Braunſchweig,

und iſt denſelben das ihre Qualifikation näher bezeichnende Zeugniß von uns ausgeſtellt worden.

Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen, zeigen wir zugleich an, daß diejenigen Schulpatronen und Gemeinden, welche wegen wahlfähiger Subjekte für Volksſchullehrerſtellen in Verlegenheit ſeyn ſollten, ſich nur an die Herren Direktoren der Schullehrerſeminarien unſeres Bezirks wenden dürfen. Magdeburg, den 24ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

**No. 11.** Konſens zur Veräußerung von Gartenflecken rc. 189.

Die Königliche Regierung hat den Landräthen die Befugniß ertheilt, bei Veräußerung von einzelnen Gartenflecken oder andern kleinen Parzelen von ſtädtiſchen oder ländlichen Beſitzungen, ſtatt der bisher erforderlichen Dismenbrationsplane, den in adminiſtrativer Hinſicht erforderlichen Konſens in die Parzellirung ſelbſt zu ertheilen.

Dieß wird den Untergerichten der Provinz zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 2ten Juli 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

von Manteufel.

Digitized by Google

# Bekanntmachung.

Liquidations-Verfahren zu Regulirung der, aus der Sächſiſchen Verwaltung des Herzogthums Sachſen herrührenden Rückſtände.

Nach Maasgabe der im 3ten Stück der Geſetzſammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten allerhöchſten Kabinetsordre vom 31ſten Januar d. J. ſoll wegen ſämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachſen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungsanſprüche an die Staatskaſſen, ſowohl aus der Civil- als Militärverwaltung, ſie mögen bereits angemeldet ſeyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren zu Anmeldung der Anſprüche, unter Anberaumung eines Präkluſivtermins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge deſſen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das allerhöchſten Orts angeordnete Liquidationsverfahren mit dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

**Ein und dreißigſten Auguſt dieſes Jahres,**

geſchloſſen werden wird. Während dieſes Zeitraums ſind

1) in Anſehung der unberichtigten Rückſtände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterſchied, welche bis zum Ende des Jahres 1815. aus irgend einer Leiſtung oder ſonſt einem Grunde entſtanden, und fiskaliſche Kaſſen betreffen, ohne Rückſicht, ob deren Anmeldung vielleicht ſchon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachſen verwalten, geſchehen iſt,

2) von den unberichtigten Rückſtänden aus der Militärverwaltung aber nur folgende, und zwar:

   a) die Entſchädigungsanſprüche ehemaliger Sächſiſcher Kompagnie-Inhaber und anderer Militärperſonen, wegen der im Jahre 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverſchuldeten Verluſte;

   b) die von ehemaligen Sächſiſchen Kompagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Kompagnie-Uebergabegelder;



Digitized by Google

c) die unberichtigt gebliebenen Geldgebührniſſe ehemaliger Sächſiſcher Offiziere, ſo wie rückſtändige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächſiſcher Unteroffiziere und gemeiner Soldaten;

d) rückſtändiger Rekrutirungs-Aufwand;

e) rückſtändige Einrichtungs- und Unterhaltungskoſten der im Gebiete des Herzogthums Sachſen errichtet geweſenen Sächſiſchen Militärlazarethe;

f) rückſtändige auf Kontrakte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und ſonſtigen Bedarf des Königl. Sächſiſchen Militärs;

g) rückſtändige Baukoſten der Feſtungen Wittenberg und Torgau; und

h) rückſtändige Entſchädigungen für die, zu den genannten beiden Feſtungen, gezogenen Privatgrundſtücke;

bei mir in Merſeburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel, zur Prüfung und Feſtſtellung der Anſprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31ten Auguſt d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeſchloſſen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Anſprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächſiſchen Armeekorps gelieferten Pferde; und demnächſt

Digitized by Google

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806. und ferner bis 5ten Juni 1815. geleiſteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidationsverfahren nicht angenommen werden, indem beabſichtiget wird, in dieſer Hinſicht mit den für das Königreich Sachſen zu erwartenden diesfälligen Beſtimmungen künftig auch dieſſeits übereinſtimmend verfahren zu laſſen, und daher wegen dieſer Gegenſtände der fernere höhere Beſchluß vorbehalten worden iſt.

Berlin, den 29ten April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident und Kommiſſarius für die Sächſiſchen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von den Landbeſchälern gefallenen Fohlen. I. 13. Juli.

Zum beliebigen Einbrennen der in dieſem Jahre von den Beſchälern des Königlichen Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchſtaben B., ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Montag den 29ten Juli c. früh 7 Uhr zu Sandau,
2) Dienſtag den 30ten Juli c. „ 7 Uhr zu Amt Jerichow,
3) Mittwoch den 31ten Juli c. „ 7 Uhr zu Menz,
4) Donnerſtag den 1ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Wollmirſtedt,
5) Freitag den 2ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Tangermünde und für die auf der Station zu Demker gedeckten Stuten.
6) Sonnabend den 3ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Seehauſen, für die auf der Station zu Crüden, Gehrhoff und Crevefee gedeckten Stuten.
7) Montag den 5ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Rühſtedt Potsdammer Regierungs-Departement.
8) Montag den 5ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Wernigerode,

9) Donnerſtag den 8ten Auguſt c. früh 7 Uhr zu Harbke,
welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtüts Fohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wenn übrigens gleich der in vorſtehender Bekanntmachung No. 7. aufgeführte Ort Rühſtedt nicht zum Magdeburger Regierungs-Departement gehört, ſo ſind doch aus dieſem Regierungs-Departement einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 21. Juni 1822.

Der Landſtallmeiſter

Strubberg.

Ernennung eines Auktionskommiſſarius.

Der Lieutenant Ludwig Klützow hieſelbſt iſt durch das Reſkript Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 31ten Mai d. J. zum Auktionskommiſſarius bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte und dem hieſigen Königl. Land- und Stadtgerichte beſtellt und auch zur Abhaltung der ihm von andern öffentlichen Behörden und von Privatperſonen aufgetragenen Auktionen berechtigt, weshalb ſich das Publikum in vorkommenden Fällen an denſelben wenden kann.

Halberſtadt, den 6ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

## Verzeichniß

der im Monat Mai dieſes Jahres über die Grenze des Bezirks der Königl. Regierung zu Magdeburg mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchaften Individuen.

1. Der Schneidergeſelle Friedrich Schulze aus Hamburg, — 40 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare und Bart, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Naſe und Mund, breites Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit einem Schaden am linken Fuße, — am 6ten Mai wegen Betteln von Calbe auf Hamburg.
2. Der Hufſchmiedegeſelle Johann Andreas Sanftleben aus Ritzebüttel, — 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, blaue Augen, bedeckte Stirn, gewöhnliche Naſe und Mund, breites Kinn, langes Geſicht,

Digitized by Google

blaſſe Geſichtsfarbe mit drei kleinen Warzen auf der linken Hand, — den 16ten Mai wegen Bettelns von Calbe auf Ritzebüttel.

3. Der Israelit Nathan Joſeph, — 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graubraune Augen, dicke Naſe und Mund, kurze Stirn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, — den 6ten Mai wegen brodloſen Umhertreibens von Magdeburg auf Halberſtadt über die Grenze.

4. Der Bäckergeſelle Chriſtian Heyde aus Elbingerode, — 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe mit Sommerſproſſen im Geſicht und auf den Händen, — den 7. Mai d. J. wegen brodloſen Umhertreibens von Magdeburg nach Elbingerode.

5. Der Schumachergeſelle Anton Schlenz aus Prag, — 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Kinn, röthlich braunes Kinn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe mit Pockennarben, — den 8ten Mai, nachdem er wegen unnatürlicher fleiſchlicher Verbrechen 3monatliche Zuchthausſtrafe erlitten, von Magdeburg auf Leipzig.

6. Der Abdeckerknecht Elias Lange aus Neudorf im Würzburgſchen, — 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte hohe Stirn, ſtumpfe Naſe, gewöhnlicher Mund, ovales Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe mit Warzen auf den Händen, — den 19ten Mai wegen zweckloſen Umhertreibens von Quedlinburg nach Neudorf.

Magdeburg, den 4ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Berlin zu Klein-Mangelsdorf, iſt zum Küſter und Schullehrer zu Gohre, im Kreiſe Stendal, befördert worden.

Der Hülfslehrer und Seminariſt Wilhelm Conradi aus Magdeburg, iſt als Elementar-Schullehrer zu Langenweddingen angeſtellt.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 17ten Juni d. J. iſt der bisherige Auskultator, Georg Eduard Douglas zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte in Halberſtadt beſtellt worden.

Durch ein gleiches de eod. dato iſt der Auskultator Jacob Fiſcher zum Referendarius bei dem vorbemerkten Königl. Oberlandesgerichte ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Prediger zu Vevay in der Schweiz, Dr. Lange, iſt zum Oberprediger an der Lieben-Frauenkirche in Burg ernannt.

Der bisherige Prediger Mätzel zu Huy-Neinſtedt, der zum Prediger der St. Johannisgemeinde zu Halberſtadt berufen worden, iſt zugleich zum Rektor an der Bürgerſchule derſelben Gemeinde ernannt.

Die Demoiſelle Kimm iſt als zweite Lehrerin bei der höheren Töchterſchule zu Halberſtadt angeſtellt.

---

## Fortſetzung
## des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen
## vom 9ten bis 16ten Juli 1822.

No 208. Herr Schulze aus Magdeburg. — 209. Herr Töpke aus Magdeburg. — 210. Dem. Stoſch aus Magdeburg. — 211. 212 Herr Buchheim und Frau aus Brandenburg. — 213. Frau Stadtrichter Nagel aus Gommern. — 214. Herr Dr. Jung aus Magdeburg. — 215. Herr Rath Biedermann aus Bernburg. — 216. Frau Dr. Behr aus Bernburg. — 217. Herr Forſteinnehmer Hecke und Familie aus Colbitz. — 218. Herr Major v. Werder aus Berlin. — 219. 220. Herr Reg. Rath Clemens und Frau aus Magdeburg. — 221. Herr Reg. Rath Dr. Voigtel aus Magdeburg. — 222. Herr Gusmann aus Magdeburg. — 223. Herr v. Görne aus Brandenburg. — 224. Herr Lieut. Rohrſchneider aus Parey. — 225. Herr Pr. Lieut. v. Choelmiewsky aus Magdeburg. — 226. Herr Lieut. v. Rohr aus Wolmirſtädt. — 227. Frau Polizey-kommiſſ. Dies aus Magdeburg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 30.

Magdeburg, den 27. Juli 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem das Königl. Finanzminiſterium die Abfertigungs-Befugniſſe der Nebenzollämter 1ter Klaſſe des Merſeburger Regierungsbezirks in Folge der neuen Erhebungsrolle anderweit feſtgeſetzt hat, theilen wir die uns darüber von der Regierung zu Merſeburg zugegangene Nachweiſung den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und dem handeltreibenden Publikum in der Anlage mit, und ertheilen erſteren zugleich die Anweiſung, ſich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

No. 88. Nachweiſung der Hauptzoll- und Haupt-ſteuerämter im Merſeburger Regierungsbezirke. II. 98. Juli.

Magdeburg, den 4ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

# Nachweiſung
## der im Departement der Königl. Regierung zu Merſeburg befindlichen Nebenzollämter 1ſter Ordnung mit Angabe ihrer Abfertigungs-Befugniſſe.

| Hauptamts-Bezirk. | Orte wo ſich die Nebenzollämter I. befinden. | Angabe ihrer Abfertigungs-Befugniſſe. |
|---|---|---|
| Mühlberg. | Ortrand. | die gewöhnliche Abfertigungs-Befugniß. |
| | Elſterwerda. | nächſt der gewöhnlichen, die Befugniß, die Ausgangsabgaben von der Schaafwolle unbeſchränkt zu erheben. |
| Eilenburg. | Schildau. | die gewöhnliche. |
| Lützen. | Güntherſsdorf. | nächſt der gewöhnlichen, die Befugniſſe,<br>a) die Ausgangsabgaben von der Schaafwolle unbeſchränkt, und<br>b) die Eingangsabgaben von den über 15 Sgr belegten Gegenſtänden bis zur Höhe von 50 Rthlr. zu erheben, auch<br>c) die Abfertigung der in Mühlhauſen bereiteten Leder durchs Ausland nach den weiter öſtlich gelegenen Provinzen. |
| Naumburg. | Neuflemmingen. | nächſt der gewöhnlichen, die Befugniſſe,<br>a) über die von Naumburg über Neuflemmingen ausgehenden unverſteuerten Waaren, Ausgangsbeſcheinigungen zu ertheilen, und<br>b) das von der Saline Köſen an Ausländer verkaufte Salz beim Ausgange abzufertigen. |
| Eckartsberga. | Cölleda. | nächſt der gewöhnlichen, die Befugniſſe,<br>a) die Ausgangsabgaben von der Schaafwolle unbeſchränkt zu erheben, und<br>b) Ausgangsbeſcheinigungen über das durchgehende Frankenhäuſer Salz zu ertheilen, |

Digitized by Google

| Hauptamts-Bezirk. | Orte wo ſich die Nebenzollämter I. befinden. | Angabe ihrer Abfertigungs-Befugniſſe. |
|---|---|---|
| | | c) die Ertheilung von Legitimationsatteſten auf die durch das Ausland gehenden, über Eckartsberge wieder einzuführenden, im freien Verkehr befindlichen, Waaren. |
| Alsleben. | Stolberg. | nächſt der gewöhnlichen, die Befugniſſe, a) von Bergwerksfabrikaten aus dem vorliegenden Auslande die Eingangsabgaben unbeſchränkt zu erheben, auch dieſelben zum Durchgange abzufertigen. c) über die durch das Ausland wieder nach dem Inlande gehenden Waaren Legitimations- und Paſſage-Atteſte zu ertheilen, jedoch mit Ausnahme der in der Nachweiſung sub Litt. B. zum Regulativ vom 24. Oktober 1819. verzeichneten Waaren. |
| Alsleben. | Alsleben. | beſteht nur ſo lange als das Hauptamt in Cönnern bleibt, und hat a) die gewöhnliche Abfertigungs-Befugniß für den Landtransport, b) die Befugniß der unbeſchränkten Abfertigung der Transporte auf der Saale, der Begleitſchein-Expedition und Ausgangsbeſcheinigung derſelben, c) die Abfertigung der durch das Ausland nach Aſchersleben aus dem Inlande gehenden Waaren, deren nähere Feſtſtellung jedoch noch vorbehalten iſt. |
| Wittenberg. | Apollendorf. | detaſchirte Nebenrezeptur vom Hauptamte Wittenberg, welche unter deſſen unmittelbarer Leitung die Expedition und Reviſion beſorgt (Amtsblatt v. J. 1821. S. 64.) mit unbeſchränkten Abfertigungsbefugniſſen, auch der Berechtigung, Begleitſcheine auszuſtellen, und Ausgangsbeſcheinigungen zu ertheilen. |

Merſeburg, den 10ten Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Digitized by Google

**No. 89.** Materialhändler auf dem Lande ſollen den Brandteweindebit ohne beſondere Konzeſſion nicht betreiben. II. 2789. Juni.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die konzeſſionirten Materialhändler auf dem platten Lande, den Brandteweindebit neben dem Materialhandel, ohne beſondere Konzeſſion nicht betreiben dürfen. Uebertretungen dieſes Verbots haben die Polizeybehörden mit einer mäßigen willkührlichen Strafe zu ahnden.

Magdeburg, den 5ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

**No. 90.** Genaue Aufmerkſamkeit der Polizeybehörden auf vorſätzliche Brandſtiftungen und Bewilligung einer Prämie von 100 - 300 Rthl. auf deren Entdeckung. I. 104. Juli.

Se. Majeſtät der König, davon in Kenntniß geſetzt, daß ſeit einiger Zeit ſich eine Menge von Brandſchäden faſt in allen Provinzen der Monarchie ereignet, und daß wahrſcheinlich vorſätzliche Brandſtiftungen, zum Theil wenigſtens, dieſe öftern Feuersbrünſte verurſacht haben, haben durch einen unterm 15ten v. M. an das Juſtiz- und an das Polizeyminiſterium erlaſſenen Kabinetsbefehl zu erkennen gegeben, daß die äußerſte Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Polizey- und Juſtizbehörden darauf gerichtet ſeyn müſſe, die vorſätzlichen Brandſtifter zu entdecken, um ſie zur Unterſuchung und Strafe ziehen zu können.

In Gemäßheit dieſes Allerhöchſten Befehls werden ſämmtliche Polizey-Behörden hiermit gemeſſenſt angewieſen, auf dieſen Gegenſtand in Anſehung ſowohl der zur Vorbeugung von Feuersbrünſten beſtehenden Vorſchriften, als beſonders des muthwilligen verbrecherſchen Feueranlegens ganz vorzüglich aufmerkſam zu ſeyn und die Ermittelung der Veranlaſſung einer jeden Feuersbrunſt, und, bei irgend einem Verdachte der vorſätzlichen Brandſtiftung, der derſelben ſchuldigen oder verdächtigen Individuen ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen. Wir erwarten um ſo mehr die genaueſte Befolgung dieſer Anordnung, als auch im hieſigen Departement kürzlich mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo höchſt wahrſcheinlich die entſtandenen Feuersbrünſte vorſätzlich angelegt worden ſind.

Digitized by Google

Zugleich ſind wir authoriſirt, demjenigen, der ohne Rückſicht, ob er ſchon durch Dienſtpflicht zu dieſer Ermittelung verbunden iſt, oder nicht, einen vorſätzlichen Brandſtifter dergeſtalt, daß derſelbe gerichtlich verurtheilt wird, entdeckt hat,

**eine Prämie von Einhundert bis Dreyhundert Thalern**

nach Maaßgabe der beſonderen Umſtände des Falles, hiermit zuzuſichern.

Da übrigens auch mehrere Beiſpiele beſtätigt haben, daß mit Feuer, Licht und Tabackrauchen in bewohnten Gegenden ruchlos umgegangen wird, ſo werden ſämmtliche Polizeybehörden angewieſen, darauf gleichfalls beſonders aufmerkſam zu ſeyn, und alle Kontravenienten ſofort zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen; ſo wie auch noch inſonderheit die Herrn Offiziere der Gensdarmerie aufgefordert werden, bei ihren Inſpektionsreiſen und bei der Aufſicht über die Gensdarmen hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen, und zu prüfen, ob von Seiten der Letzteren die erforderliche Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandſtifter und der Feuersbrünſte verwandt werde.

Magdeburg, den 12ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

**No. 91.** Vorläufige Aufhebung der 3ten Chauſſeebarriere der 1ſten Leipziger Straße. II. 52. Juli.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Beſtimmung des Königlichen Handelsminiſteriums die vorläufige Aufhebung der 3ten Chauſſeebarriere auf der 1ſten Leipziger Straße und die Erhebung eines zweimeiligen Chauſſeegeldes bei der 2ten und 4ten Barriere für die zwiſchen beiden liegende Chauſſeeſtrecke vom 1ſten Auguſt dieſes Jahres ab, angeordnet worden iſt.

Magdeburg, am 14ten Juli 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 92. Ausfertigung von Freiſcheinen für den Kontrollbezirk Neugattersleben. II. 1594. Juli.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß eine Expeditionsſtelle zur Ausfertigung von Legitimations- oder Freiſcheinen für den Kontrollbezirk Neu-Gattersleben in der Barriere No. 4. der Leipziger Straße unweit Atzendorf errichtet und das damit verbundene Geſchäft dem Wegegeldeinnehmer Sehling daſelbſt übertragen iſt.

Magdeburg, den 15ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. Errichtung eines Gräfl. v. Gneiſenauſchen Patrimonialgerichts zu Sommerſchenburg.

Es iſt bei dem, Seiner Exzellenz dem Königlichen General der Infanterie Herrn Grafen von Gneiſenau zugehörigen, Rittergute zu Sommerſchenburg ein Patrimonialgericht eingeführt und ſind demſelben folgende, bisher zum Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Seehauſen im Magdeburgſchen gehörig geweſene Ortſchaften,

Sommerſchenburg,
Sommersdorf mit Einſchluß des Etgerslebenſchen Zollkrugs und Mühle,
Wölpke,
Badeleben,
Wormsdorf,
Weſensleben und
Belsdorf,

beigelegt worden. Das Gericht wird ſeinen Sitz zu Sommerſchenburg haben und die Verwaltung der Juſtiz iſt dem Hofrath Schrader als Juſtiziarius aufgetragen, der bisherige Privatſekretär Bertram iſt als Aktuarius und der ehemalige Unteroffizier Danzmann als Exekutor und Gefangenwärter bei dem Gerichte beſtellet worden. Das unterzeichnete Ober-

Digitized by Google

Landesgericht ſetzt davon Jedermann in Kenntniß, mit der Anweiſung, daß von nun an jede Geſuche, rechtliche Anſprüche an die Eingeſeſſenen obgedachter Ortſchaften betreffend, an die vorgenannten Gräflich von Gneiſenauſchen Patrimonialgerichte zu Sommerſchenburg zu richten ſind.

Magdeburg, den 19ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

# Bekanntmachung.

Die Intereſſenten der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 65te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Ausgaben ſeit den 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Aſſekuranzſumme auf fünf Groſchen nach altem Kourant beſtimmt worden iſt. 65tes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät.

Außerdem geben nach dem Reglement, die mit dem 1ten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Intereſſenten von jedem hundert Thaler Einſatzkapital zwei Groſchen Antrittsgeld und Beitrag zum eiſernen Beſtande.

An Rezepturgebühren werden drei Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragsſumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und iſt binnen vier Wochen nach erfolgter Inſinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkaſſe der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkaſſe der Sozietät nachgewieſen wer-

Digitized by Google

den, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30ten Juni 1822.

Generaldirektion der Magdeburgſchen Landfeuerſozietät.

**Graf von der Schulenburg-Bodendorf.**

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Auskultator Franz Guſtav Weber iſt laut Miniſterialreſkripts vom 30ten März 1822. zum Oberlandesgerichts-Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Der invalide Mousquetier Johann Herbſt iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 15ten April 1822. als Bote bei dem Inquiſitoriate zu Magdeburg angeſtellt worden.

Der Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Sucro iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 22ten April 1822. zum Oberlandesgerichts-Referendarius hieſelbſt ernannt worden.

Der bisherige Regiſtrator Philipp Chriſtian Schirmer iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 17ten Mai 1822. zum Sekretär und Kanzlei-Inſpektor bei dem Land- und Stadtgerichte in Neuhaldensleben ernannt worden.

Der bisherige Kanzliſt Anton Wilhelm Schulze iſt laut Miniſterialreſkripts vom 17ten Mai 1822. als Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgericht in Neuhaldensleben angeſtellt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger Guſtav Rode iſt laut Miniſterialreſkripts vom 17ten Mai 1822. zum Kanzliſten bei dem Land- und Stadtgericht in Neuhaldensleben angeſtellt worden.

Der Aſſeſſor Carl Friedrich Wilhelm Fahrenholz zu Rathenow iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 20ten Mai 1822. zum Land- und Stadtrichter in Sandau ernannt worden.

---

(Mit dieſer Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 3. Auguſt 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 736. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11ten April d. J. wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abſchoßfreiheit gegen die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, wie gegen jede andere Staaten;

" 737. desgleichen die vom 4ten Juli d. J. wegen einer Präkluſivfriſt zur Anmeldung der aus den verſchiedenen Staatsanleihen im ehemaligen Herzogthum Warſchau ſtatt findenden Forderungen; und

" 738. die von demſelben Tage wegen einer Präkluſivfriſt zur Anmeldung der verſchiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warſchauſchen Verwaltung an das Großherzogthum Poſen und die Kreiſe Kulm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

Ferner unter

" 739. das Geſetz über die Zuläſſigkeit der Wechſelklage gegen den wechſelfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechſelfähigen Ausſteller gezogenen Wechſels;

" 740. das Geſetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten betreffend, und



Digitized by Google

No. 741. die Deklaration des Geſetzes vom 7ten September 1811, die polizeylichen Verhältniſſe der Gewerbe; ſämmtlich vom 11ten d. M.

Magdeburg, den 28ten Juli 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 93. Vorſchriften zur Einſammlung, Berechnung und Ablieferung der Kirchen- und Hauskollekten. K. S. 1. Juli.

Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 24ten Juni 1818. (Seite 201. im Amtsblatt) ertheilen wir wegen Einſammlung, Berechnung und Ablieferung der Kirchen- und Hauskollekten, nachfolgende anderweite Vorſchriften.

1. Die Kollekten ſind entweder ſolche, die fortdauernd in beſtimmten Zeiträumen gehalten, oder ſolche, die in Folge beſonderer Verfügungen zu vorübergehenden Zwecken ausgeſchrieben werden.

2. Ob die Kollekten in den Kirchen, in den Häuſern, oder in beiden, und ob ſie nur in katholiſchen Kirchen und bei katholiſchen Familien, oder nur in evangeliſchen Kirchen und bei evangeliſchen Familien gehalten werden ſollen, wird bei der Ausſchreibung durch das Amtsblatt jedesmal ausdrücklich beſtimmt werden.

3. Die Kirchenkollekten werden wo möglich am nächſten Sonntage nach vorheriger Verkündigung von der Kanzel, gehalten.

In den evangeliſchen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den Thüren durch zwei Perſonen an jeder derſelben, von dem Kirchenvorſtande, mittelſt Darreichung von Becken eingeſammelt; in den katholiſchen Kirchen aber, während oder gleich nach der Gottesverehrung, oder wie es ſonſt bisher üblich war, erhoben.

4. Nach geendigtem Gottesdienſte wird der kollektirte Betrag in Gegenwart eines Mitgliedes des Kirchenvorſtandes gezählt, ein genauer Sortenzettel, welcher den Werth der Münzſorten nach dem Münztarif vom 28ten Februar 1816. in Preuß. Kourant und Silbergroſchen angiebt, angefertigt und von dem anweſenden Mitgliede des Kirchenvorſtandes unterzeichnet.

5. Mit dem Münzſortenzettel muß der aufgekommene Betrag an den betreffenden Herrn Superintendenten abgeſchickt werden.

Im Fall die Aufforderung zur Kollekte ohne Erfolg geblieben iſt, ſo muß eine Vakatanzeige bei der Superintendentur gemacht werden.

6. Wenn bei dem Superintendenten die Beträge ſeiner Diözeſe nebſt den etwanigen Vakatanzeigen vollſtändig eingegangen ſind, ſo überſendet derſelbe mittelſt eines nach dem anliegenden Schema aufzuſtellenden Verzeichniſſes, den Kollektenbetrag an den von uns beſtellten Hauptrendanten jetzt den Regiments-Quartiermeiſter Keibel hier, ohne den geringſten Zeitverluſt gegen deſſen Quittung.

7. Theilweiſe Ablieferungen dürfen weder Seitens der Kirchen an die Herren Superintendenten, noch von dieſen an den Hauptrendanten bewirkt werden.

8. Die Hauskollekten werden nach Eingang unſerer Verfügung durch das Amtsblatt, ohne Zeitverluſt, reſp. von den Magiſtraten und Schulzen gehalten. Die erſteren erwählen dazu eine Kommiſſion. Letztere beſorgen die Kollekte ſelbſt oder durch einen Schöppen in Begleitung einer ſonſt zu erwählenden rechtlichen Perſon.

9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart der Kommiſſion gezählt und damit eben ſo verfahren wie wegen der Kirchenkollekten in den §§. 4. 5. 6 und 7. beſtimmt iſt, dergeſtalt, daß die Magiſtrate und Schulzen die Be-



Digitized by Google

träge an die Herren Landräthe und dieſe die Hauptbeträge an die hieſige Hauptrendantur einſenden.

10. Wenn Kirchen- und Hauskollekten zu einem und demſelben Zwecke gehalten werden, ſo dürfen die Beträge beiderlei Kollekten nicht mit einander vermiſcht werden, ſondern müſſen vielmehr ſtreng geſchieden bleiben, ſo, daß die Herren Landräthe die Beträge der Hauskollekten aus ihren Kreiſen und die Herren Superintendenten die Beträge der Kirchenkollekten aus ihren Diözeſen an die Hauptrendantur abführen.

11. Die Kollekten aus den reformirten Kirchen werden von den betreffenden Geiſtlichen, an den Superintendenten derſelben, Herrn Konſiſtorialrath Mellin eingeſendet, ſo wie

12. Die aus den katholiſchen Kirchen an den biſchöflichen Kommiſſarius Herrn Prior van Eß.

13. Die katholiſchen Kirchenkollekten werden von den betreffenden obern Geiſtlichen den Ortspfarrern anbefohlen. Die evangeliſchen Kirchen- und ſämmtliche Hauskollekten aber, wie zuvor §. 2. beſtimmt worden, durch das Amtsblatt ausgeſchrieben werden.

Alle andere Kollekten, werden als Privatkollekten betrachtet, die nach frühern Verfügungen unterſagt bleiben.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden aufgefordert, ſich nach dieſen Vorſchriften nicht allein ſelbſt genau zu achten, ſondern auch darauf zu halten, daß ſolche von den betreffenden Geiſtlichen, Magiſträten und Schulzen regelmäßig befolgt werden.

Magdeburg, den 2ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Nachweiſung

über die Kirchen= (Haus=) Kollekte zu Folge der Verfügung Königl. Regierung vom ten 1822. No. in dem Superintendentur (landräthlich) Bezirk N. N. Behufs ꝛc.

| Ordnungs-Nummer. | Namen der Kirchen (Ortſchaften) wo die Kollekte gehalten. | Betrag der Kollekte. Rthlr. | Sgr. | Spf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Kirche zu N. N. | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |
| 9. | | | | |
| 10. | | | | |
| | Summa | | | |

Welcher Betrag dato an die Hauptrendantur in nachfolgenden Münzſorten, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Kourant | Rthl. | Sgr. | Spf. |
| in Silbergeld | " | " | " |
| in Kupfermünze | " | " | " |

abgeliefert worden iſt. Und wird bemerkt, daß in den Kirchen zu N. N. (Ortſchaften N. N.) die Aufforderung der Kollekte, ohne Erfolg geblieben iſt.

N. N. den ten 1822.

Der Landrath. (Der Superintendent.)

No. 94 Wege- und Brücken-Reparaturen. II. 775. April.

In dem Wunſche möglichſt tüchtiger Inſtandſetzung der nicht chauſſirten Straßen und darauf befindlichen Brücken, finden wir uns veranlaßt, die Aufmerkſamkeit der Herren Landräthe auch dahin zu richten, daß die Reparaturen, ſie mögen auf Rechnung oder in Entrepriſe geſchehen, ganz tüchtig und gut ausgeführt werden und beſonders auch darauf zu achten und zu halten, daß die Reparaturen zur angemeſſenen Jahreszeit und Witterung geſchehen, nicht minder, daß diejenigen, welche zu Fuhren oder Handarbeiten dabei verpflichtet ſind, bei Zeiten dazu aufgefordert werden, ſich zu rechter Zeit einfinden und dasjenige leiſten, was von ihnen gefordert werden kann.

Damit die Herren Landräthe von dem ganzen Verfolg derartiger Wege und Brücken-Reparaturen in voller Wiſſenſchaft bleiben, werden die Herren Baubedienten hiermit angewieſen: von jetzt an, alle Abnahme-Protokolle und Reviſions-Atteſte über dergleichen Reparaturen und Bauten mit dem Begleitungsbericht, durch den betreffenden Herrn Landrath, uns einzureichen. Die Herrn Landräthe werden die Ueberſendung an uns auf alle mögliche Weiſe beſchleunigen und wenn ſie Bemerkungen in Beziehung auf die Sache zu machen haben, ſolche auf einem beſondern Bogen dem Bericht beifügen, ſonſt aber dieſen blos mit ihrem vidi verſehen.

Magdeburg, den 26ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No 95. Verrechnung der Strafen in Kalender-Kontraventionsſachen. II. 2785. Juni.

Nach einer anderweiten Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Handels vom 20ten vor. M., wird die Bekanntmachung vom 12ten vor. Mon. Seite 199. des Amtsblattes, dahin deklarirt, daß in Kalender-Kontraventions-Fällen, die außer den, dem Denunzianten zukommenden $\frac{1}{3}$ der Strafe, verbleibenden $\frac{2}{3}$ nicht zur Haupt-Kalenderkaſſe fließen, ſondern es damit, wie in andern Steuerkontraventionen gehalten werden ſoll; wonach die nach Abrechnung des Denunziantentheils verbleibenden $\frac{2}{3}$ der Strafe zu gleichen Theilen dem Unterſtützungsfonds der Wittwen und Kinder der Steuerbeamten und den Gratifikationsfonds der Steuerbeamten zugebilligt ſind.

Magdeburg, den 28ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

# Vermiſchte Nachrichten.

Ausgabe der in den Jahren 1806. bis Okt. 1810. erſchienen Geſetze.

Die Lücke, welche in der offiziellen Ausgabe der Geſetze, vom Aufhören der Mylius'ſchen Ediktenſammlung bis zur allgemeinen Geſetzſammlung, bisher ſtatt gefunden, iſt nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806. bis Oktober 1810. erlaſſenen Verordnungen und Geſetze jetzt die Preſſe verlaſſen hat.

Um den verehrlichen Intereſſenten die möglichſte Bequemlichkeit zu gewähren, iſt die Ausgabe ſowohl in Quart- als in Folioformat bewerkſtelligt und mit einem vollſtändigen Sachregiſter verſehen, ſo, daß die erſte ſich paſſend an die Geſetzſammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'ſchen Ediktenſammlung, ſich an dieſe anſchließt.

Der Preis iſt bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein ſolches auf Schreibpapier.

Beſtellungen darauf werden eben ſowohl vom unterzeichneten Debitskomtoir als den Königlichen Poſtämtern, wie bei der allgemeinen Geſetzſammlung, übernommen und beſorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'ſchen Ediktenſammlung und des demſelben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debitskomtoir übertragen worden und die Anſchaffung derſelben gleichmäßig durch die Poſtämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden ſind.

Berlin, den 16ten Juli 1822.

Debits-Komtoir für die Allgemeine Geſetzſammlung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Baukondukteur Kaufmann zu Genthin iſt an die Stelle des verſtorbenen Bauinſpektor Butze, zum Waſſerbauinſpektor des zweiten Waſſerbaukreiſes, und der Baukondukteur Mellin hieſelbſt zum Bauinſpektor des zweiten Landbaukreiſes ernannt.

Die Dienſtgeſchäfte beim geſammten Chauſſeebau im hieſigen Regierungsbezirk ſind dem bisherigen Landbauinſpektor des zweiten Landbaukreiſes Rünnecke hieſelbſt übertragen, und iſt der Bauinſpektor Luhrts hieſelbſt in den Ruheſtand verſetzt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Schulinſpektor, Prediger Meſſow zu Biederitz, iſt an die Stelle des nach Zerbſt abgegangenen Superintendenten Blühdorn, zum Superintendenten der erſten Burgſchen Diözeß ernannt worden.

Der Kandidat Hilgenfeldt zu Salzwedel iſt zum Prediger zu Stappenbeck, Buchwitz und Pretzier ernannt und beſtätigt.

Dem bisherigen Premierlieutenant und Adjutanten im 27ten Infanterie-Regimente, Köhler, iſt die Verwaltung der Stadtſekretärſtelle zu Halberſtadt proviſoriſch übertragen.

Der bisherige Adjunkt des Kantor Emeritus Hille zu Dreyberge, Friedrich Conſtabel, iſt zum wirklichen Kantor und Schullehrer daſelbſt ernannt worden.

---

## Fortſetzung
### des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen
### vom 16ten bis 24ten Juli 1822.

No. 228. Mad. Schönecke aus Königde. — 229. Mad. Tetzmann aus Magdeburg. — 230. Herr Volkholz aus Magdeburg. — 231. Herr Aſſeſſor Laue aus Salze. — 232. Herr Superintendent Buttermann aus Weferlingen. — 233. Herr Juſtizkommiſſ. Schrader aus Calbe. — 234. Herr Büttner aus Halberſtadt. — 235. Fräul. v. Wedel aus Lieſdorf. — 236. Herr Storre aus Zerbſt. — 237. Mad. Wolff und Kinder aus Magdeburg. — 238. 239. Herr Ob. Amtm. Wagner und Tochter aus Helmſtedt. — 240. Herr Weſemann aus Magdeburg. — 241. Mad. Gerike aus Magdeburg. — 242. Herr Amtm. Schirmer aus Ilberſtädt. — 243. Herr T. Rumpf und Familie aus Magdeburg. — 244. Herr General von Burchhagen aus Salzwedel. — 245. Frau v. Görne aus Salzwedel. — 246. Dem. Seiler aus Aſchersleben. — 247. Herr Rittmeiſter v. Tadden aus Aſchersleben. — 248. Frau Rittmeiſter Koch und Kinder aus Schönebeck. — 249. Herr Kachelries aus Magdeburg. — 250. Dem. Müller aus Magdeburg. — 251. Dem. Sander aus Magdeburg. — 252. Herr Conrad aus Magdeburg. — 253. Mad. Kohlbach aus Magdeburg.

---

## Berichtigung.

Im 29ten Stücke des Amtsblattes muß Seite 243. Zeile 2 von oben, ſtatt 12tes Stück geleſen werden: 13tes Stück der Geſetzſammlung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 32.

Magdeburg, den 10. Auguſt 1822.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sämmtlichen Spezialkaſſen, welche von der Regierungs-Hauptkaſſe mit Zahlungen für Rechnung derſelben beauftragt werden, wird hierdurch aufgegeben, die Quittungen über die geleiſteten Zahlungen nur auf die Hauptkaſſe lautend (z. B. aus der Regierungs-Hauptkaſſe durch die Haupt-Steuer-Kreis-Domänen-Forſt- oder ſonſtige Kaſſe zu N. N.) ausſtellen zu laſſen, oder da, wo dies nicht geſchehen ſollte, unter einer ſolchen Quittung zu bemerken, daß der betreffende Betrag durch die Regierungs-Hauptkaſſe der Spezialkaſſe erſtattet worden. Jede mit dieſen Erforderniſſen nicht verſehene Quittung wird von der Hauptkaſſe zurückgewieſen werden.

No. 96. Form der Quittungen über Zahlungen, welche in Auftrag der Regierungs-Hauptkaſſe durch Spezialkaſſen geleiſtet werden. II. 1942. Juli.

Magdeburg, den 17ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.



Google

**No. 97.** Haltung einer Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche zu Lötzen. K. S. 375. Juli.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 17ten v. M. aus Allerhöchſt eigener Bewegung eine allgemeine Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der zu Lötzen in Litthauen abgebrannten evangeliſchen Kirche zu bewilligen geruhet.

Dem zufolge werden die betreffenden Behörden hierdurch aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Departement nach der unterm 2ten v. M. (Amtsblatt No. 31.) bekannt gemachten Generalvorſchrift überall zu verfahren und die Beiträge an den Regimentsquartiermeiſter Keibel hierſelbſt einzuſenden.

Magdeburg, den 20ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

**No. 98.** Zahlung der Prämien von 18 Rthlr. auf die 3te Ziehung der Prämienſcheine. II. 2767. Juli.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 25ten Juli v. J. benachrichtigen wir das Publikum, zufolge einer Requiſition der Königlichen Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine, daß die Zahlung der Prämien von achtzehn Thalern auf die 3te Ziehung der 30 Millionen in Staatsſchuldſcheine an die in unſerm Departement befindlichen Intereſſenten, durch die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe in dem Zeitraum vom 15ten September bis Ende Dezember d. J. gegen Rückgabe der Prämienſcheine und auf Vorzeigung der dazu gehörigen den Inhabern verbleibenden Staatsſchuldſcheine, Statt haben wird.

Diejenigen Intereſſenten, welche dieſe Scheine nicht vorzeigen können, oder ſich erſt nach dem letzten Dezember c melden, werden an die Königliche Staatsſchulden-Prämien-Vertheilungskaſſe in Berlin verwieſen werden.

Den Herren Landräthen ſind übrigens die gedachten Liſten mitgetheilt und können bei denſelben eingeſehen werden.

Magdeburg, den 24ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

No. 99. Beſtimmungen wegen der zu debitirenden Stempelpapiere II. 2696. Juſt.

In Folge der Bekanntmachung vom 28ten März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß geſetzt, daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten auf dem Grund des Stempelgeſetzes vom 7ten März d. J. §. 35. beſonders bezeichneten beiden Stempelgattungen zu gewiſſen Kontrakten und zu Prozeſſen, ſondern ſämmtliches Stempelpapier, unter dem ſchwarzen, den Werth bezeichnenden Stempel, einen trocknen Stempel erhalten ſoll.

Hierdurch entſteht jedoch keine weſentliche Aenderung, indem ſich

1) das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 proCent an Stempelgebühr zu entrichten iſt, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Boruſſia,

2) das Prozeß-Stempelpapier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inſchrift: Prozeßſtempel auszeichnen,

3) alles übrige Papier unter 100 Rthlr. an Werth aber einen trocknen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königskrone, führen wird. So lange die Stempel-Debitsbehörden mit dem letztern noch nicht gehörig verſehen ſind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne dieſen beigedruckten trockenen vorhanden iſt, kann ſolches, zu allen ſtempelpflichtigen Gegenſtänden mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden: wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerkſam gemacht wird, daß zu dieſen unter No. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken kein anderes als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28ten März d. J. beſonders bezeichnete, und das ſo bezeichnete zu keinem andern, als dieſem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. beſtimmten Ordnungsſtrafe gebraucht werden darf.

In Anſehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich iſt auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1ten Oktober d. J. ab, ſtatt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung



Digitized by Google

vierteljährlich zu löſenden weißen Stempelbogens von zehn Silbergroſchen, Quittungsformulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroſchen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debitsbehörden zu haben ſind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Poſtämtern oder von denjenigen Privatperſonen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müſſen.

Berlin, den 6ten Juli 1822.

Finanzminiſterium. (gez.) **von Klewitz.**

Vorſtehende Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums vom 6ten d. M. wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

**No. 100.** Prüfungen für die Wahlfähigkeit zu Volksſchullehrerſtellen. K. S. 641. Juli.

Diejenigen Subjekte, welche um Michaelis dieſes Jahres in den bei den Seminarien zu Magdeburg, Halberſtadt, Genthin und Gardelegen zu veranſtaltenden Prüfungen, die Prüfung zur Wahlfähigkeit für Volksſchullehrerſtellen zu machen wünſchen, fordern wir hierdurch auf, ſich unter Beifügung des Geburts- Schul- Militär- und Sittenatteſts bis zum 15ten September ſchriftlich bei uns zu melden.

Magdeburg, den 30ten Julius 1822.

Königl. Kirchen- und Schulkommiſſion.

**No. 101.** Aufgang der Jagd. II. 498. Aug.

Mit Ausnahme der Hühnerjagd, deren Eröfnung die frühzeitige Erndte ſchon am 24ten d. M. erlaubt, wird der Termin zum Aufgang der niederen Jagd für dieſes Jahr auf den 1ſten k. M. beſtimmt.

Magdeburg, den 6ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Zufolge Reſkripts Seiner Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 20ten Mai d. J. iſt das Juſtizamt zu Sandau mit dem Stadtgericht daſelbſt, unter Beilegung der beiden Jerichowſchen Amtsdörfer Molkenberg und Rehberg, in ein Land- und Stadtgericht vereinigt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

No. 13. Vereinigung des Juſtizamts zu Sandau mit dem daſigen Stadtgerichte. 2101.

Magdeburg, den 19ten Juli 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

**von Manteuffel.**

Des Königs Majeſtät haben durch die an die Miniſterien der Juſtiz und des Krieges erlaſſene allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Juni c. zu beſtimmen geruhet, daß die gegen Militärperſonen aus Civilerkenntniſſen zu verfügende Exekutionen, ſoweit ſie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angeſtellten Beamten vollſtreckt werden ſollen, der Schuldner durch das Militärgericht aber davon mit der Weiſung zu benachrichtigen ſey, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

No. 14. Gegen Militärperſonen aus Civil-Erkenntniſſen zu verfügende Exekutionen. 2496.

Es bedarf alſo von nun an, keiner an die Militärgerichte zu erlaſſenden Requiſition wegen Vollſtreckung einer Exekution in das Vermögen einer Militärperſon, dieſe Vollſtreckung geſchiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollſtreckung der Exekutionen gegen Civilperſonen obliegt. Von der verfügten Exekution muß jedoch jederzeit demjenigen Militärgericht, welchem der Exequendus für ſeine Perſon unterworfen iſt, Nachricht gegeben werden, damit dieſes die erforderliche Weiſung an den Schuldner erlaſſe.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die Untergerichte ſeines Bezirks, durch die Amtsblätter anzuweiſen.

Berlin, den 5ten Juli 1822.

Der Juſtizminiſter

(gez.) von Kircheiſen.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht giebt, ſämmtlichen Untergerichten ſeines Departements von dieſem Reſkripte hierdurch Kenntniß und haben ſich ſolche darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 26ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Manteuffel.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

No. 9. Gegen Militärperſonen aus Civil-Erkenntniſſen zu verfügende Exekutionen. 2367.

Des Königs Majeſtät haben durch die, an die Miniſterien der Juſtiz und des Krieges erlaſſene allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Juni c. zu beſtimmen geruhet, daß die gegen Militärperſonen aus Civilerkenntniſſen zu verfügende Exekutionen, ſo weit ſie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angeſtellten Beamten vollſtreckt werden ſollen, der Schuldner durch das Militärgericht aber davon mit der Weiſung zu benachrichtigen ſey, ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

Es bedarf alſo von nun an keiner, an die Militärgerichte zu erlaſſenden Requiſition, wegen Vollſtreckung einer Exekution in das Vermögen einer Militärperſon, dieſe Vollſtreckung geſchiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollſtreckung der Exekutionen

Digitized by Google

gegen Civilperſonen obliegt. Von der verfügten Exekution muß jedoch jederzeit demjenigen Militärgerichte, welchem der Exequendus für ſeine Perſon unterworfen iſt, Nachricht gegeben werden, damit dieſes die erforderliche Weiſung an den Schuldner erlaſſe.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht nicht allein ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die Untergerichte ſeines Bezirks durch die Amtsblätter anzuweiſen.

Berlin, den 5ten Juli 1822.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberſtadt.

Die vorſtehende Verordnung wird hierdurch den ſämmtlichen Untergerichten des Departements zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 23ten Juli 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Mühler.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Es liegt ſchon ſeit einiger Zeit bei uns eine Kriegesdenkmünze zur Aushändigung an den geweſenen freiwilligen Jäger Zeppernick bereit. Da jedoch deſſen Aufenthaltsort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können, ſo wird derſelbe hierdurch öffentlich aufgefordert, ſich wegen Empfangnahme der Kriegesdenkmünze in unſerm Militärbüreau zu melden und durch Vorzeigung des Befugnißſcheins zur Tragung derſelben zu legitimiren. Aufforderung

Magdeburg, den 19ten Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Se. Königl. Majeſtät haben mittelſt Kabinetsordre vom 23ten huj. die unterzeichnete Behörde beauftragt, den Eingeſeſſenen des landräthlichen Kreiſes Oſterwieck wegen Belobung.

Digitized by Google

des für das 1ſte Bataillon des 27ten Landwehr-Regiments dargebrachten freiwilligen Beitrages von 400 Rthlr. Allerhöchſt Dero Wohlgefallen, wie hiemit geſchieht, zu erkennen zu geben.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeſtät haben dem Regierungshauptkaſſen-Kontrolleur Oberbeck hieſelbſt den Charakter als Hofrath allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 21ten Juni d. J., iſt der bisherige Gerichtskommiſſarius Dietrich zu Benneckenſtein, zum 3ten Aſſeſſor bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Aſchersleben ernannt.

Der Prädikant und Oberlehrer Fiſcher iſt zum Diakonus in Zieſar und Prediger in Bücknitz und Köpernitz ernannt worden.

Der vormalige Lehrer am Waiſenhauſe zu Halle, J. C. Kornemann, iſt zum Konrektor und Organiſten zu Oſterburg ernannt.

---

## Fortſetzung
### des Verzeichniſſes der Fremden im Soolbade zu Elmen
### vom 24ten bis 31ten Juli 1822.

No. 254. Herr Forſtſekretär Kirchhoff aus Coswig. — 255. Herr Marthe aus Frohſe. — 256. Frau Ob. Amtm. Meyer aus Kloſter-Mansfeld. — 257. Dem. Weber aus Burg. — 258. Herr Ober-Poſtſekretär Michelis aus Magdeburg. — 259. Herr Wendenburg aus Aſchersleben. — 260. Herr Kant. Seiffge aus Eggersdorf. — 261. Herr Seebach aus Magdeburg. — 262. Frau Sekr. Luther aus Schönebeck. — 263. Dem. Stegmann aus Schönebeck. — 264. Frau Zeugverwalter Reichstein und Sohn aus Schönebeck.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 17. Auguſt 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 742. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten Juli 1822., die Ausſchreibung der Prinzeſſinnenſteuer betreffend,

„ 743. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und der Fürſtl. Schwarzburg-Sondershäuſenſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 16ten v. M. und

„ 744. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und der Fürſtl. Lippeſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 31ten v. M.

Magdeburg, den 12ten Auguſt 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 102.** Anweiſung an die Ortsbehörden, die Arreſtanten nicht in zu ſtarken Tagemärſchen transportiren zu laſſen. M. J. 9. Aug.

Es ſind verſchiedentlich Fälle vorgekommen, wo die Ortsbehörden den mittelſt Transport ankommenden Arreſtanten, um ſie nicht in ihren Gemeinden aufzunehmen und zu bewachen, auf das ſchonungsloſeſte ſtarke Märſche zurücklegen laſſen.

Wir finden uns daher hierdurch veranlaßt, den §. 4. der General-Inſtruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 16ten September 1816, wonach die Tagemärſche der Transportaten nur höchſtens 3 bis 4 Meilen ſtark ſeyn ſollen, in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß wir im wieder vorkommenden Falle die Uebertretung dieſer allgemeinen Vorſchrift ſtreng rügen werden.

Magdeburg, den 6ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Supſcriptionsanzeige Händels Werke betreffend.

Die jetzt in Deutſchland ſo allgemein, und ſo glücklich erwachende Vorliebe für Händel's Kompoſitionen, hat die Unterzeichneten zu dem Entſchluß vermocht, den Wünſchen des Publikums durch eine vollſtändige Ausgabe von Händel's Werken entgegen zu kommen. Daß dieſer Vorſatz, beſonders bei dem Herausgeber, nicht heute erſt entſtanden, zur Reiſe gekommen und ſogleich, ohne die nöthigen Vorbereitungen, zur Ausführung gebracht worden iſt, bezeuget demſelben das, was er früher über eine zu veranſtaltende deutſche Ausgabe der Werke Händel's in der Berliner Muſikaliſchen Zeitung des Herrn C. M. Reichardt geſagt, und worauf er ſich in dem Vorwort zu dem kürzlich herausgegebenen Klavierauszug der Semele von Händel wieder bezogen hat; er glaubt ſich daher mit allem Recht freuen zu können darüber, daß er einen Wunſch, der ihn ſchon länger als 20 Jahre auf das ernſtlichſte beſchäftiget hat, nun endlich würdig wird in Erfüllung gehen ſehen. Nach dem, was er in den oben angeführten

Digitized by Google

Werken geſagt hat, kündigt er alſo hiermit eine vollſtändige Ausgabe von Händel's Werken in Partituren, mit untergelegtem deutſchem Texte, und hinzugefügter Clavier- oder Orgelbegleitung an. Die Partituren ſollen ſorgfältig nach der großen engliſchen Ausgabe geſtochen, und die in dieſer dennoch vorkommenden häufigen Stichfehler genau verbeſſert werden. Der deutſche Text wird mit eben ſo großer Sorgfalt den Noten unterlegt werden, ſo daß keine wichtige Note, durch deren Aenderung etwa der ganze Rhythmus zerſtöret würde, geändert, und die deutſchen Worte den engliſchen ſo genau als nur immer möglich iſt, angepaßt werden ſollen. Die hinzugefügte Clavier- oder Orgelbegleitung wird nichts weiter enthalten, als was der begleitende Clavier- oder Orgelſpieler mit der rechten Hand nach dem bezifferten Baſſe, dazu anſchlagen würde; ſo wie dies auch in dem vor kurzem bei Chriſtiani erſchienenen Clavierauszug der Semele, ausgeführt worden iſt, um dieſe Ausgabe zugleich auch für kleinere Singevereine, denen das begleitende Orcheſter abgeht, brauchbar zu machen. Auf dieſe Art wird man alſo Händel in dieſer Ausgabe in ſeiner urſprünglichen reinen Originalität erhalten; und um die Käufer deſto gewiſſer zu überzeugen, was ſie zu erwarten haben, wird der erſte ſo eben erſchienene Band als genügende Probe dienen. Beiden Unterſchriebenen liegt daran, das Publikum ernſtlich zu überzeugen, daß dieſe Ausgabe keine bloße Geldſpekulation zum Grunde hat, ſondern daß ſie, von der Wichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt, nichts angelegentlicheres dabei zum Zwecke haben, als dem großen deutſchen Künſtler, durch ihre Ausgabe, in Deutſchland ein würdiges Denkmal zu ſtiften.

Zuerſt erſcheinen die ſogenannten Anthems, mit Einſchluß der Krönungs- und Trauer-Anthems, hierauf ſollen die Te Deum und Jubilate folgen. Die Anzahl der Theile kann noch nicht genau beſtimmt werden, eben ſo wenig als die Bogenzahl eines jeden Heftes. Wer auf das Ganze ſubſcribirt, erhält den Bogen für zwei bis drei gute Groſchen. Die Subſcription bleibt bis Michaelis d. J. offen; wer ſich ſpäter meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erſchienen ſind, erhält zwar die von dem Zeitpunkt ab erſcheinenden Theile für den Subſcriptionspreis, aber die früher ſchon erſchienenen nicht mehr. Von der Theilnahme des Publikums wird es abhängen, in wie kurzen oder langen Zeiträumen die Theile einander folgen werden.

J. O. H. Schaum, als Herausgeber. | C. H. G. Chriſtiani, als Verleger.

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Peters zu Magdeburg, iſt zum Adjunktus cum spe succedendi des Kantors und Schullehrers Schllephack zu Dreileben beſtellt.

Der bisherige Konrektor an der Stadtſchule zu Aſchersleben, Auguſt Friedrich Nolte, iſt zum evangeliſchen Prediger zu Rätzlingen und Boesdorf befördert.

Der vormalige freiwillige Jäger Rogaß zu Barleben, iſt zum Waldwärter für das Revier Neuhoff, in der Forſtinſpektion Colbitz, ernannt.

Der Feldjäger Hilliger iſt als Waldwärter zu Schöpsdorf im Sandforther Revier der Forſtinſpektion Magdeburgerforth angeſtellt.

Der vormalige Feldjäger Quidde zu Schartencke, iſt zum Waldwärter in Süſen in der Forſtinſpektion Genthin ernannt.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

**No. 34.**

Magdeburg, den 24. Auguſt 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Auf den Grund eines Cirkularreſkripts des Herrn Juſtizminiſters von Kircheiſen Exzellenz werden ſämmtliche dem hieſigen Oberlandesgerichte untergebenen Untergerichte hierdurch angewieſen, diejenigen Unterſuchungen, welche mit Beleidigungen verbundene Widerſetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienſt begriffenen Militärperſonen und Gensdarmen zum Gegenſtande haben, möglichſt zu beſchleunigen, und die geſchloſſenen Akten jederzeit und ohne Rückſicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Oberlandesgericht zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einzuſenden. No. 15. Unterſuchungen über die Widerſetzlichkeiten gegen Militärperſonen. 1253.

Magdeburg, den 16ten Auguſt 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.
von Manteuffel.



Digitized by Google

## Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige dritte Markt zu Weferlingen auf den 10ten Oktober c. verlegt worden iſt.

Magdeburg, den 15ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Im Monat Juni dieſes Jahres,

ſind folgende Individuen über die Grenze des Bezirks der unterzeichneten Regierung mit der Weiſung: die Königlich Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchaft worden,

als:

Ueber die Grenze gebrachte Vagabonden.

1. Der Bäckergeſelle Gottfried Schmidt aus Edderitz im Anhalt-Köthenſchen, 36 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlicher Mund und Naſe, ſchwarzer Bart, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlerer Statur, mit einer Bleſſur am linken Fuße, und geſchwollenen Knöcheln an beiden Füßen, — den 15ten Juni wegen Bettelns von Calbe nach Edderitz.

2. Der Buchdruckergeſelle Friedrich Koch aus Braunſchweig, — 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, runde Stirn, bräunliche Augen, dicke Naſe, rundes Kinn, länglich Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchlanke Statur, — am 6ten Juni wegen Bettelns von Magdeburg nach Helmſtedt. —

3. Der Handelsmann Chriſtian Schmoder nebſt Frau aus Neuendorf im Anhalt-Cöthenſchen, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare, Augenbraunen und Bart, hohe Stirn, graue Augen, ſpitze Naſe, großer Mund, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, — am 29ten Juni wegen mangelnder Legitimation von Salzwedel nach Brohme. —

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungsſekretär Eberhard zu Magdeburg iſt die Verwaltung der Bürgermeiſterſtelle zu Halberſtadt proviſoriſch übertragen worden.

Der bisherige evangeliſche Prediger Möwes in Angern, iſt zum evangeliſchen Prediger zu Altenhauſen und Ivenrode ernannt und beſtätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Wilhelm Stämler, iſt zum evangeliſchen Prediger der Gemeinde Groß-Wuſterwitz ernannt.

---

(Mit dieſer Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— №. 35. —

**Magdeburg, den 31. Auguſt 1822.**


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es iſt bemerkt worden, daß hin und wieder auf Transporten männliche und weibliche Sträflinge ohne Unterſchied des Geſchlechts zuſammen gefeſſelt werden. Dieſes in jeder Hinſicht unpaſſende und anſtößige Verfahren wird hiermit in Gemäßheit der desfalls ergangenen allerhöchſten Beſtimmung für die Zukunft unterſagt und feſtgeſetzt: daß bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen gehörig abgeſondert werden. Magdeburg, den 16. Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 103. Auf Transporten ſollen männliche und weibliche Sträflinge nicht zuſammengefeſſelt werden. I. 283. Aug.

Die Beſtimmung:

daß Gewerbtreibende, welche eines beſondern polizeylichen oder finanziellen Konſenſes bedürfen, nicht eher in die Gewerbsſteuerrolle aufgenommen werden dürfen, als bis derſelbe erfolgt iſt,

wird hierdurch wiederholentlich zur Achtung und genauen Befolgung bekannt gemacht. Magdeburg, den 16ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 104. Gewerbſteuer betreffend.



Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Jerichowſchen Kreiſe.

Nach dem in Gemäßheit der am 17ten Dezember v. J. allerhöchſt vollzogenen, durch das diesjährige Amtsblatt No. 27. publizirten Kriegesſchulden-Tilgungs-Ordnung der Kreiſe des Herzogthums Magdeburg am rechten Elbufer, die unterzeichnete Kommiſſion zuſammengetreten, ſo bringt ſie dies hierdurch nicht allein zur allgemeinen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß alle an ſie zu richtenden Schreiben, mit der Addreſſe an den Direktor von Münchhauſen zu Niehaus-Leitzkau zu verſehen ſind, ſondern ſie glaubt auch, um der Beſtimmung des Königl. hohen Oberpräſidiums vom 19ten Juni c.

daß am 2ten Januar 1823. die erſte Abſchlagszahlung erfolgen ſolle,

ein Gnüge leiſten zu können, mit Einforderung der Faſſionen, Behufs der Feſtſtellung und Einziehung der Steuern, ſofort vorſchreiten zu müſſen.

Zu dieſem Behuf ſind die hier beiliegenden Formulare zu den Faſſionen abgedruckt worden, und indem jedes Wohllöbl. Rittergut, jede Stadt und jede Ortſchaft, die muthmaaßlich erforderlichen Exemplare hierdurch erhält, werden dieſelben hierdurch reſp. erſucht und aufgefordert, ſolche auszufüllen und im Laufe des Monats Auguſt, ſpäteſtens aber am 15ten September bei dem Direktor wieder einzureichen.

Was die Ausfüllung ſelbſt betrift, ſo verweiſen wir auf die Beſtimmungen des II. Kapitels der Schulden-Tilgungs-Ordnung §. 1. bis 32. und bemerken dabei nur noch folgendes:

1) Werden die Herren Ritterguts-beſitzer oder deren Stellvertreter, die Herrn Beamten und Prediger, uns die Bearbeitung und Prüfung der Faſſionen gar ſehr erleichtern, wenn ſie, wie dies auch §. 18. näher beſtimmt iſt, die der Gemeinden unter ihrer Anleitung anfertigen laſſen, und die einzelnen Individuen bei ihren Angaben mit ihrem Rath unterſtützen.

2) Ohne der eigenen Angabe vorgreifen zu wollen, gehören der Regel nach

a) in die 1te Klaſſe,

außer den nach §. 9. darin anzuſetzenden Ehefrauen und konfirmirten, im väterlichen Hauſe, oder in elterlicher Pflege befindlichen

Kinder, die gewöhnlichen Dienſtboten, Wittwen, die kein eigenes Vermögen beſitzen, und ſich blos von ihrer Handearbeit ernähren, Tagelöhner auf dem Lande, die zur Miethe wohnen;

b) in die 2te Klaſſe,
Tagelöhner, die eigene Häuſer haben, geringere Handwerker, die zur Miethe wohnen, und wenig Verdienſt haben;

c) in die 3te Klaſſe,
geringe Handwerker mit eignen Häuſern auf dem Lande;

d) in die 4te Klaſſe,
Handwerker mit eigenen Häuſern und beſſern Verdienſt auf dem Lande.

Die Koſſathen werden hier in der Regel ihren Anſatz finden, können aber auch nach Maaßgabe ihrer Lage eine Klaſſe höher oder niedriger geſetzt werden.

e) in die 5te Klaſſe,
der geringere Bauer und beſſere Koſſathe, und die ihnen gleich zu achtenden Gewerbetreibenden auf dem Lande;

f) in die 6te Klaſſe,
in dieſer Klaſſe wird in der Regel der Bauernſtand ſeine Stelle finden, mit Vorbehalt des Anſatzes der geringern Bauern in der 5ten und der reichern in der 7ten Klaſſe.

Ein Gleiches gilt von denen, dieſem Stande gleich zu achtenden, Gewerbetreibenden.

g) in die 7te Klaſſe,
die Beſitzer von Bauergütern, die 5 und mehr Hufen enthalten, die Freigutsbeſitzer bis zu 10 Hufen.

Die geringſten Rittergüter.

3) Ausnahmen von dieſen Regeln können nur durch bedeutende Schulden oder beſonders günſtige Lage begründet, und Veranlaſſung werden, daß ein Individuum 1. 2. und mehrere Klaſſen herab- oder hinaufgeſetzt werden muß.

4) Für die Landſtädte können die vorſtehenden Beſtimmungen ebenfalls

zur Norm, mit der Maaßgabe angenommen werden, daß Bürger, die mit den angegebenen Einwohnerklaſſen des platten Landes ohngefähr in einem Verdienſt- oder Vermögens-Verhältniß ſtehen, in dieſelbe Klaſſe anzuſetzen ſind.

5) Die übrigen Herrn Deklaranten werden unter Berückſichtigung des §. 35. des II. Kapituls ihr Einkommen einer gewiſſenhaften Prüfung zu unterwerfen, und danach ihre Angabe einzurichten haben, wobei es beſonders auf richtige Würdigung der geſetzlich erlaubten Abzüge ankommt.

Wir haben zu unſern ſämmtlichen Herrn Mitſtänden, ingleichen zu den Wohllöblichen Magiſträten und Ortsbehörden, ſo wie zu allen übrigen Kreiseingeſeſſenen das Vertrauen, daß ſie uns das Geſchäft durch prompte Einreichung und richtige Aufſtellung der Faſſionen möglichſt erleichtern und uns keine Veranlaſſung zu in jeder Hinſicht unangenehmen nähern Unterſuchungen geben werden, um ſo mehr, da ihr eigenes Intereſſe es erheiſcht, daß die in Rede ſtehende Angelegenheit mit Ordnung, und ſo wie das Geſetz ſie vorgeſchrieben, betrieben werde. Burg, den 25ten Juli 1822.

Die Kriegesſchulden-Tilgungs-Kommiſſion der drei Kreiſe des Herzogthums Magdeburg am rechten Elbufer.

v. Münchhauſen. v. Plotho. Linſtedt. Sachſe. v. Hartwig. v. Krug. Berendes. Dieckmann.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Patentertheilungen. I. 1143. Juli.

Durch die Verfügung des Königl. Hohen Finanzminiſteriums de dato Paris den 14. Oktober 1815. §. 6. iſt beſtimmt worden, daß ein Patentirter von dem ihm verliehenen Rechte höchſtens vor Ablauf von ſechs Manaten Gebrauch zu machen gehalten ſey.

Unter dem 11ten Oktober v. J. hat der Königl. Legationsrath von Fauché Borel ein Patent zur Verfertigung und Verkauf der tragbaren geruchloſen Latrinen und der Düngmittel Poudrelle und Urate erhalten, wie ſolches durch unſere Bekanntmachung vom 28ten Februar c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden iſt. Da jedoch die Ausführung der Unternehmung verſchiedene Schwierigkeiten gefunden, und in der beſtimmten Friſt von ſechs Monaten nicht hat bewirkt werden können, ſo iſt demſelben, zufolge einer Verfügung des Königl. Hohen Miniſteriums des Innern vom 22ten v. Mts, eine Nachfriſt von ſechs Monaten bewilligt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 5ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

**No. 36.**

Magdeburg, den 7. September 1822.


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 24ten v. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 745. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Anhalt-Deſſauiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenſeitig bei vorkommenden Kriminal-Unterſuchungen nur die baaren Auslagen erſtattet werden ſollen, vom 22ten Juni d. J.;

" 746. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25ten Juli d. J. wegen Verlängerung der Hypothekenfriſten für die eximirten Grundſtücke des Herzogthums Sachſen in den Jurisdiktionsbezirken des Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts,

" 747. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Auguſt d. J. wegen eines Präkluſivtermins für die Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine; und

" 748. die Subhaſtationsordnung für die Rheinprovinzen, vom 1. Auguſt d. J.

Magdeburg, den 3ten September 1822.

Redaktion des Amtblattes Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachfolgende Feſtſtellung des Verhältniſſes der früher in mehreren Theilen unſeres Departements üblich geweſenen Urgemäße zum neuen Preußiſchen Maaße wird hierdurch zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die darin angegebenen Verhältniſſe durch die Königl. Oberbaudeputation feſtgeſtellt ſind, und wegen des Helmſtedter und Vorsfelder Himptens noch nähere Beſtimmungen erfolgen werden. Magdeburg, den 20. Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 105. Feſtſtellung des Verhältniſſes der bisher üblichen geweſenen Urgemäße zum neuen Preuß. Maaße. II. 1949. Aug.



Digitized by Google

## Feſtſtellung des Verhältniſſes der Urgemäße

| Kreis und Ort wo ſich das alte Maaß und Gewicht beſindet. | Benennung und Unterabtheilung deſſelben. | Genaue ermittelte Größe nach Preußiſchen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zollen. | Kubikzollen. | Lothen. |
| I. Kreis Aſchersleben. | | | | |
| Stadt Quedlinburg. . . . | Eine Elle. . . . . . | 22 Zoll 5 Linien. | — | — |
| | Ein halbes Stübchen. . | — | 100,892074 | — |
| | Ein Maaß. . . . . | — | 50,0113779 | — |
| | Ein halbes Maaß. . | — | 25,0056889 | — |
| II. Kreis Calbe. | | | | |
| Stadt Barby. . . . . . | Ein Pfund. . . . . | — | — | 31,95556 |
| Dorf Eickendorf . . . . | Ein zehent Getreidemaaß. | — | 1433,856 | — |
| desgleichen. . . . . . | Ein desgleichen. . . . | — | 1194,8934 | — |
| Klein-Roſeburg. . . . . | Ein Sächſiſches Flüſſigkeitsgemäß. . . . . . | — | 49,060928 | — |
| Felgeleben. . . . . . . | Ein zehent Gemäß. . | — | 2294,19515 | — |
| Biere. . . . . . . . . | Ein desgleichen. . . . | — | 1019,642365 | — |
| desgleichen. . . . . . | Ein desgleichen. . . . | — | 1194,8934 | — |
| Eggersdorf. . . . . . . | Ein desgleichen. . . . | — | 1019,642365 | — |
| III. Kreis Gardelegen. | | | | |
| Auf Clötze. . . . . . . | Ein Hannöverſches Quart. | — | 54,328 | — |
| desgleichen. . . . . . | Ein Calenberger Fuß. . | 11,1967 | — | — |
| IV. 1ſten Jerichowſchen Kreis. | | | | |
| Dieſe Gemäße wurden in mehreren Orten des vorgenannten Kreiſes benutzt. | Ein Zerbſter Scheffel. | — | 2791,37280 | — |
| | Ein Zerbſter Biermaaß. | — | 59,983942 | — |
| | Ein kleiner Magdeburger Scheffel. . . . . | — | 2621,9375001 | |
| Güterglück und Schora. . . | Der Güterglücker oder Schoraſche Kapellſcheffel. . . . . | — | 1031,5776 | |

Digitized by Google

zum neuen Preußiſchen Maaße.

| Das Verhältniß des alten Maaßes und Gewichts zu dem neuen. | Genaue Angabe des Verhältniſſes zum Preußiſchen Maaße. | Preuß. Maaß. |
|---|---|---|
| 33 Quedlinburger Ellen ſind gleich 29 Preußiſchen. . . . | 0,879084967 | Ellen. |
| 59 Quedlinburger $\frac{1}{2}$ Stübchen ſind gleich 93 Preuß. Quarten. . | 1,57643865 | Quart. |
| 32 Quedlinburger Maaße ſind gleich 25 Preuß. Quarten. . . | 0,781427778 | dito. |
| 64 dito $\frac{1}{2}$ dito ſind gleich 25 dito dito. . . | 0,390713889 | dito. |
| 695 Leipziger Pfund ſind gleich 694 Preuß. Pfund. . . . | 0,99860937 | Pfund. |
| 15 Zehntgemäße ſind gleich 112 Preuß. Metzen oder 7 Preuß. Scheffel | 7,46808374 | Metzen. |
| 9 dito , , 56 , , , oder 3$\frac{1}{2}$ , . | 6,223403125 | dito. |
| 30 dieſer Gemäße ſind gleich 23 Preuß. Quarten. . . . | 0,766577732 | Quart. |
| 20 Zehntgemäße ſind gleich 239 Preuß. Metzen. . . . . | 11,9489331 | Metzen |
| 16 dito , , 85 , , . . . | 5,31063732 | dito. |
| 15 dito , , 112 Preuß. Metzen oder 7 Pr. Scheffel. | 7,46808374 | dito. |
| 16 dito , , 85 Preuß. Metzen. . . . . | 5,31063732 | dito. |
| 53 Hannöverſche Quarte ſind gleich 45 Pr. Quarten. . . . | 0,84888 | Quart. |
| 196 Calenberger Fuß ſind gleich 183 Preuß. Fußen oder . . | 0,9337 | Fuß. |
| 15 dito dito dito dito 14 dito dito . . . | | |
| 208 Zerbſter Scheffel gleichen 189 Preuß. Scheffeln. . . . | 0,90865 | Scheffel. |
| 16 Zerbſter Biermaaße , 15 dito Quarten. . . . | 0,9372491 | Quart. |
| 41 kleine Magdeburger Scheffel gleichen 35 Pr. Scheffeln. . . | 0,85349528 | Scheffel. |
| 67 Kapellſcheffel . . . . , 22$\frac{1}{2}$ dito dito . . | 0,3358 | Scheffel. |



Google

| Kreis und Ort wo ſich das alte Maaß und Gewicht befindet. | Benennung und Unterabtheilung deſſelben. | Genaue ermittelte Größe nach Preußiſchen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zollen. | Kubikzollen. | Lothen. |
| Amt Gommern. . . . | Ein Holzmaaß. . . | 12 Zoll. | — | — |
| desgleichen. . . . . . . | Eine lange Elle. . . | 24 Zoll 11 Linien. | — | — |
| desgleichen. . . . . . | Eine kurze Elle. . . | 22 Zoll. | — | — |
| **Kreis Magdeburg.** | | | | |
| Magdeburg. . . . . . . . | Eine Elle. . . . | 22 Zoll 5 Linien. | — | — |
| **Kreis Neuhaldensleben.** | 1 Braunſchweiger Himpten. . . . | — | 1720,61538 | — |
| **Kreis Stendal.** | 1 alter Scheffel. . . | — | 2580,5 | — |

| Das Verhältniß des alten Maaßes und Gewichtes zu dem neuen. | Genaue Angabe des Verhältniſſes zum Preußiſchen Maaße. | Preuß. Maaß. |
|---|---|---|
| Dies Maaß iſt dem Preuß. Fuße gleich. . . . . . . | — | — |
| 44 Sommerſche Ellen gleichen 43 Preuß. Ellen. . . . . . | 0,977224183 | Ellen. |
| 51 dito kleine dito . 44 dito dito . . . . . | 0,862745098 | dito. |
| 33 Magdeburger Ellen ſind gleich 29 Preuß. Ellen. . . . . | 0,879084967 | dito. |
| 384 Braunſchweiger Himpten ſind gleich 215 Pr. Scheffel. . . | 0,560096:53 | Scheffel. |
| 25 Stendalſche Scheffel ſind gleich 21 Preuß. Scheffel. . . | 0,84016 | dito. |

Digitized by Google

No. 106. Verbot, Hechte im Havelſtrome zu blenden. II. 3117. Juni.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß Bewohner der auf dem linken Ufer der Havel belegenen, zum II. Jerichowſchen Kreiſe unſers Verwaltungsbezirks gehörigen Ortſchaften zur Frühjahrs- und Herbſtzeit häufig auf Kähnen ausziehen, um im Havelſtrom Hechte zu blenden, dies aber in den §. §. 15. und 16. der durch ſpätere Beſtimmungen noch nicht aufgehobenen Fiſcherei-Ordnung vom 3ten März 1690. ausdrücklich verboten iſt, ſo wird der Inhalt jener beiden §. §. nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß und genauen Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. —

§. 15. Wenn auch zur Frühlings- und in der Laichzeit viele ledige Burſchen gefunden werden, die den Hecht, Aland, Döbele, Rögen und dergleichen mit dem Eiſen wegſtechen, und inſonderheit in den Zuflüſſen der Gewäſſer, oder in den Gelagen ſolches treiben, ſo ſoll dies bei 4 Rthlr. Strafe, ſo oft einer oder der andere hierüber betreten wird, gänzlich verboten ſeyn.

§. 16. Derjenige Grob- und Klein- oder Nagelſchmidt, welcher ſolche Eiſen verfertigt, ſoll zum erſtenmal mit 10 Rthlr. zum andernmal mit 20 Rthlr. Strafe angeſehen werden; ſollte er zum drittenmal wieder kommen, ſo ſoll ihm das Handwerk gelegt werden.

Magdeburg, den 20ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 107. Verbot, Kirchhöfe mit Vieh zu behüten. K. S. 225. Aug.

Durch eine Verordnung des vormaligen Königlichen Oberkonſiſtoriums vom 16ten Auguſt 1765. iſt feſtgeſetzt worden, daß die Kirchhöfe nicht mit Schweinen oder anderem Vieh behütet werden ſollen.

Da dieſe Verordnung nicht mehr überall befolgt wird, und an mehreren Orten die Kantoren, Küſter und Schullehrer ſich erlauben, die Kirch-

Digitized by Google

höfe mit Vieh zu betreiben, wodurch die Achtung, die wir den öffentlichen Begräbnißplätzen der Menſchen erweiſen ſollen, gröblich verletzt wird; ſo ſehen wir uns veranlaßt, die Vorſchriften jener Verordnung, hiermit in Erinnerung zu bringen, und nur des Weiden einzelner Ziegen und Schaafe auf den Kirchhöfen auch ferner ausnahmsweiſe zu geſtatten.

Wir erwarten die genaue Befolgung dieſer Beſtimmungen, und weiſen die Herren Prediger an, darauf zu ſehen, daß ſolche von den Kirchenbedienten, denen die Benutzung des Graſes auf den Kirchhöfen zuſtehet, nicht übertreten werde.

Magdeburg, den 20ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 108. Päſſe für Reiſende nach Rußland. I. 283. Aug.

Nach einer neuern Mittheilung des Königlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt von Seiten des Kaiſerlich Ruſſiſchen Gouvernements darauf angetragen worden:

daß ſämmtliche mit Preußiſchen Päſſen nach Rußland gehende Reiſende angewieſen werden möchten: ihre Päſſe, in ſofern ſolche nicht ſchon von einem Kaiſerlich-Ruſſiſchen diplomatiſchen Agenten außerhalb Rußland viſirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königlich-Preußiſchen Geſandſchaft viſiren zu laſſen.

Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und weiſen zugleich die zur Ertheilung von Päſſen ins Ausland berechtigten Behörden an, obige Beſtimmung ausdrücklich in alle zu Reiſen nach Rußland zu ertheilende Päſſe aufzunehmen, und die Reiſenden zu deren Befolgung zu verpflichten. Magdeburg, den 24ten Auguſt 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verſtorbenen erſten Kanzliſten und Rendanten Rohr bei der Polizeyverwaltung zu Magdeburg, iſt der bisherige zweite Polizeykanzliſt Sydow zum erſten Polizeykanzliſten befördert und der vormalige Feldwebel und bisherige Kontrolleur bei der hieſigen Garniſon-Verwaltungs-Inſpektion, Carl Reiche zum zweiten Polizeykanzliſten und Polizey-Kaſſenrendanten ernannt worden.

Dem Domainenpächter Meyer zu Emmeringen, iſt mittelſt Reſkripts des Königlichen Finanzminiſteriums vom 2ten Auguſt d. J. das Prädikat eines Königl. Oberamtmanns ertheilt worden.

Der bisherige Kantor an der Ulrichskirche zu Halle, Johann Friedrich Anneberg, iſt zum Konrektor an der evangeliſchen Bürgerſchule zu Werben ernannt.

Der bisherige Gehülfslehrer zu Dittfurth, Carl Friedrich Schmidt, iſt zum dritten Lehrer an der evangeliſchen Bürgerſchule bei der St. Nikolaikirche zu Quedlinburg an die Stelle des verſtorbenen Lehrers Hobener ernannt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 37.

Magdeburg, den 14. September 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die, höherer Beſtimmung zufolge, geſchehene Aufhebung der Zöllnereien zu Deersheim, Rohrsheim und Sillſtedt, Hauptzollamts-Bezirk Halberſtadt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 26ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 109. Aufhebung der Zöllnereien zu Deersheim, Rohrsheim und Sillſtedt. II. 2712. Aug.

Die, höherer Beſtimmung zufolge, geſchehene Aufhebung der Nebenzollämter 2ter Klaſſe zu Wahrenberg und Rietze, Hauptzollamtsbezirks Salzwedel, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Zug der Zollſtraße für Wahrenberg über das Nebenzollamt 2ter Klaſſe zu Streſow, und für Rietze auf Salzwedel über die Förſterei Hoyersburg geht.

Magdeburg, den 28ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 110. Aufhebung der Nebenzollämter zu Wahrenberg und Rietze. II. 1877. Aug.



Digitized by Google

No. 111. Präkluſivtermin zur Anmeldung der Anſprüche an das Herzogthum Poſen und an die Kreiſe Kulm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warſchauſchen Verwaltung.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt einer unterm 25ten April d. J. an das Staatsminiſterium erlaſſenen Allerhöchſten Kabinetsordre wegen Regulirung ſämmtlicher, konventionsmäßig dem Großherzogthum Poſen und den Kreiſen Kulm, Thorn und Michelau zur Laſt fallenden, Adminiſtrations-Anſprüche aus der Zeit der ehemahligen Herzoglich Warſchauſchen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen,

1) aus dem Zeitraum vom 1ten September 1807. bis Ende Juni 1808. für Lieferungen und Leiſtungen, die nach der Inſtruktion für die Warſchauer Central-Liquidations-Kommiſſion vom 16ten März 1809. für liquidationsfähig erklärt worden ſind.
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warſchauſchen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808. bis Ende September 1809.
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Ruſſiſchen Armee vom 1ten Mai 1814. bis ultimo Mai 1815, ferner
4) die nach der beſtandenen Herzoglich Warſchauſchen Verfaſſung der Staatskaſſe obgelegenen Verwaltungs-Rückſtände aus der Zeit vor und während der Adminiſtration des Warſchauer Staats überhaupt, inſonderheit aber etatsmäßige Gehalts- Penſions- Kompetenz-Rückſtände, ferner rückſtändige Diäten, rückſtändige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Backkoſten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmeſſer, Forſtbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Poſen und den Kreiſen Culm, Thorn und Michelau belegen ſind, zu haben vermeinen,

Beſtimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieſer Forderungen eine beſondere Kommiſſion in Bromberg, unter dem Vorſitz des dortigen Regierungs-Chef-Präſidenten, jetzt deſſen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präſidenten von Kozierowsky anzuordnen geruhet. Eine anderweite Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J. ſetzt feſt:

Digitized by Google

daß zur Anmeldung und Liquidation ſämmtlicher vorbemerkten Forderungen, ſo wie zur Beibringung vollſtändiger darüber ſprechenden Beläge, bei der vorgedachten Kommiſſion zu Bromberg, eine ſechsmonatliche Präkluſivfriſt anberaumt werden ſolle und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieſer Forderungen, welche ſchon früher bei irgend einer Behörde angebracht ſeyn ſollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müſſen, um von der Natur und Beſchaffenheit dieſer Forderungen Kenntniß zu erhalten und demnächſt näher zu beſtimmen, wie ſolche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden ſollen.

Dieſes wird ſämmtlichen Intereſſenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen allerhöchſten Beſtimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Friſt bei der Kommiſſion nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres ſpezielles Verfahren, überhaupt künftig werden als erloſchen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16ten Auguſt 1822.

Miniſterium des Innern. Miniſterium des Schatzes.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 112. Präkluſivtermin zur Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warſchau aus den Jahren 1808. u. 1812.

In Gemäßheit der an das Staatsminiſterium ergangenen Königlichen Allerhöchſten Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J., wegen Regulirung der Forderungen für Kapital-, und Zinſen-Rückſtände bis 1ſten Januar d. J.

1) aus der Staatsanleihe des ehemaligen Herzogthums Warſchau vom Jahre 1808,

2) aus der Anleihe des Warſchauſchen Gouvernements aus demſelben Jahre von den Domainen-Pächtern, und

3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

ſo weit ſolche nach Artikel X. der Konvention zwiſchen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22. Mai 1819, auf den dieſſeitigen Gebietstheil fallen, werden ſämmtliche dieſfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Anſprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präkluſivfriſt, bei der in Bromberg unter dem Vorſitz des Regierungs-Vicepräſidenten von Kozierowsky von des Königs Majeſtät für die ſämmtlichen konventionsmäßig Preußiſcher Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warſchau angeordneten Kommiſſion anzumelden, und zwar ohne Unterſchied, ob ſolche etwa ſchon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden ſind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Anſprüche, welche innerhalb obiger Friſt nicht bei der gedachten Kommiſſion angemeldet worden ſind, ohne Ausnahme, und wie ſich von ſelbſt verſtehet, ohne weiteres ſpezielles Verfahren, überhaupt als völlig erloſchen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berückſichtigt werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Intereſſenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung der in Rede ſtehenden Anſprüche durch das unterzeichnete Miniſterium des Schatzes, der liquide Betrag der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden zur künftigen Berichtigung überwieſen werden wird, an Zinſen aber, ohne Rückſicht auf den früheren urſprünglichen Zinsfuß 4 proCent gewährt, die unberichtigten rückſtändigen Zinſen ſämmtlich nach dieſem Zinsfuße kapitaliſirt, die laufenden aber vom erſten Januar d. J. an, baar gezahlt werden ſollen.

Berlin, den 16ten Auguſt 1822.

Miniſterium des Schatzes.

Digitized by Google

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten September 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 113. Präkluſivtermin zur Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine. II. 935. Sept.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 1ſten Auguſt 1822. Geſetzſammlung No. 747., werden die Inhaber der durch das Edikt vom 3ten Junius 1814. kreirten Lieferungsſcheine hierdurch aufgefordert, dieſelben ungeſäumt und ſpätſtens bis zum letzten Dezember 1822. bei der Kontrolle der Staatspapiere zur Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine einzureichen, wenn ſie aber verlegt, verloren, oder ſonſt abhanden gekommen ſind, mit genauer Bezeichnung derſelben bei der unterſchriebenen Hauptverwaltung der Staatsſchulden, zu dem erwähnten Zwecke ſchriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des erſten Januar 1823. erlöſchen alle Anſprüche aus den nicht eingereichten oder wenigſtens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungsſcheinen dergeſtalt, daß letztere ſodann als präkludirte Papiere völlig werthlos ſind.

Berlin, den 31ten Auguſt 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(Unt.) Rother, v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

**No. 16.** Präkluſivtermin zur Anmeldung der Gehalts- Wartegeld u. Penſions-Entſchädigungsforderungen. 223.

Des Königs Majeſtät hat mittelſt der am 30ſten v. M. an Dero Staats-Miniſterium erlaſſenen, aus demſelben dem hieſigen Oberlandesgerichte mitgetheilten wörtlich nachſtehenden Allerhöchſten Kabinetsverordnung:

Auf den unterm 18ten Juli d. J. an Mich erſtatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinetsordres vom 1ten Auguſt 1817. und 3ten Juli 1818, ſo wie aus den, von den Oberpräſidenten der rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeſchlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürſten von Hardenberg genehmigten Penſions-Grundſätzen, herrührenden Gehalts- Wartegeld- und Penſions-Entſchädigungsforderungen, ein Präkluſivtermin angeordnet werde, und will ſolchen hiermit auf den 1ten Dezember d. J. dergeſtalt feſtſetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Anſprüche zu machen haben, ſich bis dahin bei der vorgeſetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieſes Termins aber keine weitere Berückſichtigung zu erwarten haben, wobei zwiſchen ſchon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Anſprüchen kein Unterſchied zu machen iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Präkluſivtermin auf die durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25ten Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Penſionsanſprüche, welche jetzt noch ruhen, und erſt bei einer dereinſtigen Verſetzung in den Ruheſtand erwachen, keine Anwendung finden kann, ſondern den betreffenden Beamten ihre desfalſigen Rechte vorbehalten bleiben müſſen.

Ich überlaſſe dem Staatsminiſterium, dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Ausführung derſelben das ſonſt Erforderliche zu veranlaſſen. Potsdam, den 30ten Juli 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsminiſterium.

zu genehmigen geruhet,

Digitized by Google

Daß für die aus den Kabinetsordres vom 1ten Auguſt 1817. und 3ten Juli 1818, ſo wie aus den, von den Oberpräſidenten der rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen bei den Verſammlungen zu Godesberg vorgeſchlagenen und von des Herrn Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Penſions-Grundſätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Penſions-Entſchädigungsforderungen ein Präkluſivtermin angeordnet werde, und ſolchen zugleich auf den 1ſten Dezember d. J. dergeſtalt feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Anſprüche zu machen haben, ſich bis dahin bei der vorgeſetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieſes Termins aber keine weitere Berückſichtigung zu erwarten haben ſollen.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht bringt dieſe allerhöchſte Beſtimmung, in Folge einer an daſſelbe erlaſſenen Verfügung des Königl. Staats-Miniſteriums vom 18ten d. M., zu jedermanns Kenntniß.

Magdeburg, den 30ſten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

**Freiherr von Manteuffel.**

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30ſten vorigen Monats:

No. 10. Präkluſivtermin zur Anmeldung der Gehalts-, Wartegeld-, u. Penſions-Entſchädigungsforderungen. 2038.

Auf den unterm 18ten Juli d. J. an Mich erſtatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinetsordres vom 1ſten Auguſt 1817. und 3ten Juli 1818., ſo wie aus den, von den Oberpräſidenten der rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeſchlagenen, und von dem Staats-

Digitized by Google

kanzler, Herrn Fürſten von Hardenberg genehmigten Penſions-Grundſätzen, herrührenden Gehalts- Wartegelds- und Penſions-Entſchädigungsforderungen, ein Präkluſivtermin angeordnet werde, und will ſolchen hiermit auf den 1ſten Dezember d. J. dergeſtalt feſtſetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Anſprüche zu machen haben, ſich bis dahin bei der vorgeſetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieſes Termins aber keine weitern Berückſichtigung zu erwarten haben, wobei zwiſchen ſchon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Anſprüchen kein Unterſchied zu machen iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſer Präkluſivtermin auf die durch den Reichsdeputationsſchluß vom 25ten Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Penſionsanſprüche, welche jetzt noch ruhen, und erſt bei einer dereinſtigen Verſetzung in den Ruheſtand erwachen, keine Anwendung finden kann, ſondern den betreffenden Beamten ihre desfallſigen Rechte vorbehalten bleiben müſſen.

Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium, dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derſelben das ſonſt Erforderliche zu veranlaſſen.

Potsdam, den 30ſten Juli 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Miniſterium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung gebracht.
Halberſtadt, den 27ten Auguſt 1822.
Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.
Mühler.

Ver-

Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 114. Anmeldung u. Liquidirung der Forderungen der Eingeſeſſenen in den wieder erworbenen an Frankreich abgetreten geweſenen Landestheilen.

Des Königs Majeſtät haben vermöge Allerhöchſter Kabinetsordre vom 27ten Juni d. J. zu beſtimmen geruhet, daß die den Eingeſeſſenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten geweſenen Theilen der Regierungsbezirke Erfurt, Münſter, Minden, Arnsberg und Düſſeldorf zuſtehenden, noch unberichtigten, Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen an vaterländiſche Truppen, bis zum Tilſiter Frieden, Behufs der Regulirung dieſer Forderungen, nach Maasgabe der darüber ergangenen Beſtimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsſchuldſcheinen zuvörderſt vollſtändig ermittelt und feſtgeſtellt werden ſollen.

Die Vergütigung ſoll jedoch, nach der Allerhöchſten Beſtimmung nur den urſprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Ceſſionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Anſprüche dieſer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, ſolche, ſie mögen früher ſchon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden ſeyn, oder nicht, nunmehr ſofort, mittelſt Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Juſtifikatorien, zur Liquidation zu bringen, und ſind die diesfälligen juſtifizirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungsbezirk Erfurt, bei dem Königlichen Oberpräſidium zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungsbezirken Münſter, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Oberpräſidium zu Münſter, und

über die Forderungen im Düſſeldorffer Regierungsbezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieſer Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchſten Beſtimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präkluſivtermin angeſetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieſes Termins etwa noch zur An-



Digitized by Google

meldung kommenden Forderungen dieſer Art, nicht weiter werden berückſichtiget, ſondern lediglich zurückgewieſen werden.

Berlin, den 30ſten Auguſt 1822.

Miniſterium des Schatzes.

(gez.) Graf von Lottum.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 9ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 115. Verwaltung des Kloſterbergeſchen Studienfonds

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Adminiſtrator Krebs die ihm bisher übertragen geweſene Kaſſenverwaltung, Getreide- und Mehl-Rezeptur, und überhaupt die ganze Adminiſtration der dem Kloſterbergeſchen Studienfonds gehörenden Grundſtücke und Güter abgenommen, letztere dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Engelhardt, innerhalb der Grenzen des ihm heute ertheilten Auftrags; die Rezeptur des dem Kloſterbergeſchen Studienfonds zu liefernden Mehls, Getreides, und anderer Naturalien, desgleichen die Verwaltung der Kaſſe des Kloſterbergeſchen Studienfonds aber dem Herrn Kreiseinnehmer Apel hier, im Lokale der Kreiskaſſe wohnend, — übertragen worden iſt; weshalb alle diejenigen, welche Getreide, Mehl und andere Naturalien, Erbzinſen, Zinſen, Zeit- und Erbpachtsgelder, und andere Gelder an die Kaſſe des Kloſterbergeſchen Studienfonds reſpektive zu entrichten und zu zahlen haben, dies gültig nur an den Herrn Kreiseinnehmer Apel thun können. Zugleich werden alle diejenigen, welche mit ihren Natural-Präſtationen oder Geldzahlungen an den Kloſterbergeſchen Studienfonds noch im Rückſtande ſind, hierdurch aufgefordert, ihre Rückſtände binnen 4 Wochen an den Herrn Kreiseinnehmer Apel abzuführen, widrigenfalls ſie von ihnen durch Exekution werden eingezogen werden.

Magdeburg, am 10ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Bekanntmachung.

Bestimmungen wegen Berichtigung der Koſten in Gemeinheitstheilungs und Regulirungsſachen.

Obwohl wir unterm 13ten Mai d. J., im Amtsblatt No. 12. bekannt gemacht haben,

a) daß unſere Spezialkommiſſarien in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungsſachen, und die dabei zugezogenen Sachverſtändigen, weder Koſten und Auslagen, noch Vorſchüſſe und dergleichen von den Partheien ſelbſt entnehmen dürfen, und

b) daß die Sachverſtändigen ihre Liquidationen nicht unmittelbar an uns, ſondern an die betreffenden Spezial-Kommiſſarien einzureichen haben,

ſo ſind doch neuerdings Fälle vorgekommen, in welchem dieſem zuwider gehandelt worden iſt. Wir bringen daher obige Beſtimmungen nochmals zur Kenntniß der benannten Offizianten und des betheiligten Publikums, mit der Verwarnung, daß wir wieder vorkommenden Falls jene in Ordnungsſtrafe — auf die von den Partheien, ohne unſere ausdrückliche Anweiſung, geleiſteten Zahlungen aber keine Rückſicht nehmen und uns ſolche nicht anrechnen laſſen werden.

Nur für Abſchriften, die den Partheien auf ihr Verlangen ausgereicht werden, haben dieſe die Kopialien ſogleich an die Spezial-Kommiſſarien zu berichtigen.

Außerdem beſtimmen wir hiermit, daß:

1) ſämmtliche Liquidationen in duplo, und

2) nicht, wie bisher oft geſchehen, mit den von den Spezial-Kommiſſarien zu erſtattenden gewöhnlichen Sachberichten, oder wohl gar dieſen angebogen, ſondern auf beſondere ganze Bogen, und mittelſt

beſonderer, ausſchließlich nur dieſen Gegenſtand enthaltenden Anſchreiben, unter Beifügung der Kommiſſionsakten, an uns eingereicht werden müſſen.

Stendal, den 1ten September 1822.

Königl. General-Kommiſſion der Provinz Sachſen.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Sr. Majeſtät der König haben geruhet, dem Lieutenant und Adjudanten im 7ten Küraſſier-Regimente Wilhelm Pfaff zu geſtatten, den Namen, Stand und das Wappen des von Ebraſchen Geſchlechts annehmen und ſich von Ebra nennen und ſchreiben zu dürfen; welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 2ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 38.

Magdeburg, den 21. September 1822.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 116. Präkluſivtermin zur Anmeldung der Gehalts-Wartegelder und Penſionsentſchädigungsforderungen. II. 3030. Aug.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Königlichen hohen Geheimen Staatsminiſteriums mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 30ſten Juli d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die aus den Kabinetsorders vom 1ſten Auguſt 1817. und 3ten Juli 1818., ſo wie aus den von den Oberpäſidenten der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeſchlagenen, und von des Herrn Staatskanzler Fürſten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Penſions-Grundſätzen, herrührenden Gehalts-Wartegelder und Penſions-Entſchädigungsforderungen ein Präkluſivtermin angeordnet werde, und ſolchen zugleich auf den 1ſten Dezember dieſes Jahres dergeſtalt feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Anſprüche zu machen haben, ſich bis dahin bei der vorgeſetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieſes Termins aber keine weitere Berückſichtigung zu erwarten haben, wobei zwiſchen ſchon



Digitized by Google

früher angemeldeten mithin bekannten und unbekannten Anſprüchen kein Unterſchied zu machen iſt. Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, am 30ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 117. Beſtimmungen wegen des Verkaufs der Apothekerwaaren. I. 88. Sept.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 28ten Februar c. (Amtsblatt von d. J. 10tes Stück) publicirte Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß von den Apothekern auch bei dem Handverkauf die Arzneytaxe zu befolgen ſey, iſt gegenwärtig von dem genannten Königl. Miniſterium dahin modifizirt worden, daß jene Verordnung zwar im Allgemeinen fortbeſtehen, dagegen aber geſtattet ſeyn ſoll, daß alle diejenigen Arzneymittel, mit welchen nach den beſtehenden Geſetzen auch die Droguiſten und Materialiſten en detail handeln dürfen, im Handverkauf von den Apothekern auch unter der Taxe verkauft werden dürfen. — Zugleich werden die Droguiſten und die in Hinſicht des Verkaufs ihrer Präparate mit jenen in eine Kathegorie gehörenden chemiſchen Fabrikanten, ſo wie die Materialiſten nachdrücklichſt angewieſen, die über den Umfang ihres Gewerbes beſtehenden Verordnungen ſorgfältig zu beobachten, mit dem Bemerken, daß Kontraventionen aufs ſtrengſte werden beſtraft werden.

Magdeburg, den 7ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, künftig die bisher geforderte Berichtserſtattung über die bei ihnen erfolgte Publikation der ihnen remittirten Urtel des 2ten Senats des hieſigen Oberlandesgerichts in denjenigen Civilprozeßſachen, Criminalſachen und in fiskaliſchen Unterſuchungen, worin ſie in erſter Inſtanz erkannt haben, wegfallen ſoll, daß ihnen aber bei Remiſſion der Urtel der Betrag ſämmtlicher hier aufgelaufenen Koſten bekannt gemacht werden wird, welchen ſie ſodann ungeſäumt einzuziehen und an die Oberlandesgerichts-Salarienkaſſe einzuſenden haben. Von den ihnen zur Publikation remittirten Reviſionsurteln muß jedoch wie bisher eine vollſtändige Abſchrift des Urtels inkl. der darunter verzeichneten Koſten zu den Oberlandesgerichts-Akten eingereicht werden.

No. 17. Aufhebung der Publikationsberichte. 552.

Magdeburg, den 23ten Auguſt 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

---

## Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich-Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kaſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leiſten wird:

Zahlungen der General-Wittwenkaſſe.



Digitized by Google

1) Die ſämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1ſten Oktober dieſes Jahres ausgeſchiedene, nicht exkludirte Intereſſenten gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;

2) die den 1ten Oktober 1822. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1ten Oktober d. J. auszuſtellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehenden Quittungen.

Die Zahlung der Penſionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22ten Oktober dieſes Jahres auf der General-Wittwenkaſſe (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27ſten Juli 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſion nicht durch die Haupt-Inſtituten-, oder die dieſelben vertretenden Kaſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Kommiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt — Hofrath Behrendt, in der Ober Wallſtraße No. 3, und General-Landſchaftsagenten Reichert, franzöſiſche Straße No. 30, wohnhaft — erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die Inſtitutenkaſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwenkaſſe abzuführen.

Digitized by Google

Uebrigens müſſen ſämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieſes Monats eingezahlt werden, und iſt die General-Wittwenkaſſe angewieſen, nach dem 1ten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlaſſen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9ten September 1822.

General-Direktion der Königl. Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Belehrung über die Natur und die Entſtehung des ſogenannten Weitzenbrandes.

Der Schulze Richard zu Wackersleben hat ſeit mehreren Jahren genaue Beobachtungen über die Natur und Entſtehung des ſogenannten Weitzenbrandes angeſtellt, und verſchiedene Verſuche zu Verhütung dieſes Uebels gemacht. Die von ihm mitgetheilten Erfahrungen haben das Reſultat gewährt, daß der Brand im Weitzen nur durch Anſteckung entſtehet, wenn auf irgend eine Weiſe der in den brandigen Körnern enthaltene Staub den Weitzen berührt, und daß es damit wie bei epidemiſchen Krankheiten in der Thierwelt ſich verhält. Der geſunde Weitzen wird nicht ſo leicht angeſteckt, und ihm droht weniger die Gefahr, wie dies auch bei geſunden feſten Menſchen und Thieren, die in Krankenberührung kommen, der Fall iſt. Leichter aber geſchieht die Anſteckung bei ſolchem Weitzen, der Empfänglichkeit zur Krankheit hat. Dieſe erhält er

1) wenn er nicht trocken einkommt, und nicht durch Luftzug oder Sonne gehörig getrocknet wird,
2) wenn er in große Haufen geſchüttet oder gar in Säcken aufbewahrt wird, wo er zum Schwitzen kommt,
3) wenn der Acker, welcher den Saatweitzen aufnimmt, vor der Ausſaat nicht früh genug von Brachfrüchten oder Kräutern geräumt wird, die dem Acker ſeine Nahrungstheile entziehen und ihn zur erforderlichen raſchen Verbreitung des neuen Saamens untüchtig machen. Das ſicherſte Verwahrungsmittel bleibt neben Verhütung dieſer Empfänglichkeitsurſachen die vollſtändige Abſonderung des Anſteckungsſtoffes von dem zur neuen Ausſaat beſtimmten Saamen, durch vollkommenes Abwaſchen des Saamens in reinem Waſſer und dazu geeigneten Gefäßen, und durch das nachherige gewöhnliche zwar nicht unumgänglich nothwendige aber doch als zweckmäßig beizubehaltende Einkälken.

Digitized by Google

Den Ackerbautreibenden wird daher die ſorgfältige Anwendung dieſes einfachen Schutzmittels dringend empfohlen, um dadurch ſich und andere vor Schaden zu ſichern und jenes Uebel wo möglich ganz aus der Natur zu vertilgen.

Magdeburg, den 26ten Auguſt 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher über Steimke ꝛc.

Das hieſige Patrimonialgericht macht hiermit, gemäß dem §. 10. des Geſetzes vom 16ten Juni 1820, bekannt, daß die neuen Hypothekenbücher von ſämmtlichen, zu ſeiner Jurisdiktion gehörigen Grundſtücken in den Dörfern Steimcke, Böckewitz, Wendiſchbrohme, Rettgau, Jahrſtedt, Wallſtabe, Hohentramm, Klein-Garz Sallenthin, Klein-Bierſtedt, Mößenthin, Darnebeck, Mahlsdorf, Stöckheim und Ebersdorf nunmehr vollendet ſind, ſo daß die, im §. 9. jenes Geſetzes enthaltene Suspenſion der angeführten Geſetze, in Rückſicht auf die genannten Ortſchaften, ſo weit ſie dem hieſigen Gericht angehören, von nun an, aufhöret.

Wolfsburg, den 16ten September 1822.

Gräflich Schulenburgſches Gericht.

Ankündigung. Unter dem Titel: Tabellariſches Taſchenbuch, enthaltend Ausrechnungen, Behufs der Güter-Detaxationen, ſoll bis zu Weihnachten d. J. ein, mit vieler Genauigkeit von dem Kriegs- und Domainenrath v. Gräve in Erfurt, bearbeitetes Werk, im Druck erſcheinen. Da jedoch zu Beſtreitung der damit verknüpften Koſten bedeutende Vorſchüſſe erforderlich ſind: ſo wird der Weg der Pränumeration hierdurch dem verehrten Publiko offerirt, und der diesfällige Preis nur auf einen Reichsthaler für das Exemplar feſtgeſetzt. Der nachherige Verkauf muß jedoch erhöhet werden.

Der Inhalt dieſes, für den Oekonom ſowohl, als für jeden Geſchäftsmann, wie auch Gewerbetreibenden, ſehr brauchbaren Buches, zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) Berechnung des Körner-Ertrags nach der Ausſaat von $\frac{1}{4}$ Metze bis zu 1000 Scheffeln, à 3 Korn, $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, 4, $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}$, 5, $5\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$, $5\frac{3}{4}$ und 6 Korn.
2) Berechnung der Getraide- und andere Fruchtpreiſe, der Scheffel von 12 Sgl. bis zu 60 Sgl. oder 2 Reichsthaler, von $\frac{1}{4}$ Metze bis zu 1000 Scheffeln.
3) Dieſelbe, nach guten Groſchen, à 24 einen Reichsthaler, von 8 gGr. bis zu zwei Thaler.
4) Ein gleicher Nachweis von kaufmänniſchen Gegenſtänden, das Pfund à 1 Gr. bis zu einem Reichsthaler, von $\frac{1}{4}$ Loth bis 50 Centner Berl. Gewicht.
5) Berechnung der Leinſaatnutzung, den Scheffel von 8 bis 20 Reichsthaler, von $\frac{1}{4}$ Metze bis zu 50 Scheffel.
6) Berechnung der Rindvieh-, Schaaf- und Schweinenutzung, von 3 bis 10 Rthl., das Stück von 1 bis zu 200 Stück.

Digitized by Google

7) Berechnung des Branntwein-Ertrags, à 2 Rthlr. 16 Gr. der Eimer, als ppter angenommener Ueberſchuß, nach Abzug aller Ausgaben von ⅛ Eimer bis zu 200 Eimer, der Eimer à 60 Berl. Quart.
8) Dieſelbe, nach einem Verkaufs-Preiſe, von 5 bis zu 10 Rthlr. der Eimer.
9) Berechnung einer einjährigen Intereſſen-Nutzung eines Gutes von 200,000 Rthlr. bis auf ⅓ Denar Kapitalwerth à 5 vom Hundert.
10) Münz-Reduktions-Tabelle von Silbergroſchen zu guten Gröſchen, und einjährige und einmonatliche Zinſenberechnungen, ſowohl nach Thalern als nach Gulden, von ½ Procent bis zu 6 Prozent.
11) Erklärungen verſchiedener Maaße, Gewichte, Münzen und Meilen in Deutſchland, nämlich
   a) Kornmaaß; b) flüſſiges Maaß; c) von dem Maaß insgemein; d) Vergleichung des Weinmaaßes, der Berliner Quarte mit dem in London, Frankfurt am Main, Leipzig, Hamburg und Paris eingeführten; e) Verhältniß der gebräuchlichſten Ellen gegen die Berliner; f) Handelsgewichte und Vergleichung des fremden Gewichts gegen den Berliner Centner; g) verſchiedener Gegenſtände; h) Gold und Silbergewichte; i) Apothekergewichte; k) Vergleichung einiger Meilen mit den deutſchen; l) Flächenmaaß beim Ackerbau; m) übliche Maaße beim Straßenbau; n) verſchiedene Wagenſpuren; o) Holzmaaß; p) noch eine gedrängte Ueberſicht der Maaße, Münzen und Gewichte der vorzüglichſten Städte Deutſchlands nach dem Alphabet.
12) Entfernung der wichtigſten Städte von einander, gleichfalls nach dem Alphabet und nach den Poſtangaben.

Als Anhang noch:

13) Wie viel Pfund Brod muß der Bäcker von einer nach dem Gewichte gegebenen Quantität Mehl liefern?

Wer die Güte haben will, zu pränumeriren oder Pränumeranten zu ſammlen, und die diesfälligen Gelder, an den Herausgeber unmittelbar, oder an die Keyſerſche Buchhandlung in Erfurt, welche zugleich für die Sicherheit garantirt, gegen Ertheilung eines Empfangſcheines, mit einem leſerlich geſchriebenen Verzeichniß der reſp. Abonnenten, damit Selbige, dem Werke als geneigte Beförderer dieſes gemeinnützigen Unternehmens, vorgedruckt werden können, einzuſenden, erhält Letzterer für ſeine Bemühungen das 7te Exemplar frei. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß jedes Exemplar ſowohl, als die darüber zu ertheilenden Pränumerationsſcheine, zur Vermeidung aller Irrungen und etwanigen Mißbrauchs, mit einem Stempel verſehen ſeyn werden.

Im Fall gewünſchtermaßen recht bald nur ſo viele Pränumerationsgelder eingehen, daß die Druckkoſten dadurch gedeckt werden, ſoll das Werk ſofort und noch vor oben vorläufig beſtimmten Termin erſcheinen.

Erfurt im Juli 1822.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Reſkripte Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 2ten Auguſt 1822. ſind die Oberlandesgerichts-Auskultatoren
Heinrich Ludwig Ziegler,
Friedrich Ludwig Günther Giſeke,
Johann Friedrich Lindenbein,
Ludwig Friedrich Nordmann,
Chriſtoph Friedrich Wilhelm Günther II.,
zu Oberlandesgerichts-Referendarien bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ernannt.

Durch das Reſkript vom 19ten Auguſt 1822. iſt der Stadtgerichts-Aſſeſſor Dietrich in Aſchersleben in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, und

Der dortige Juſtizrath Schröder nach Aſchersleben tauſchweiſe verſetzt.

---

Des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz haben unterm 15ten Auguſt d. J. dem Oekonom Heinrich Strauß zu Geringsdorf das Prädikat als: Amtmann zu ertheilen geruhet.

Der Wundarzt Heinrich Beſſehorn iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſteriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten Juli d. J. als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden, und hat ſich in dieſer Eigenſchaft zu Hordorf bei Oſchersleben niedergelaſſen.

Der Wundarzt Heinrich Wilhelm Condy iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſteriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 3ten Juli d. J. als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden und hat ſich in dieſer Eigenſchaft zu Wegeleben niedergelaſſen.

Der Schulamtskandidat Büttner iſt zum evangeliſchen Schullehrer zu Schauen ernannt und beſtätigt.

Der Lehrer und Aufſeher am Waiſenhauſe zu Halberſtadt, Friedrich Kratz iſt als zweiter evangeliſcher Lehrer für die von der Gemeinde Hedersleben geſtiftete neue Schulſtelle beſtätigt worden.

Dem Kantor und Schullehrer Haſenkrug zu Meſeberg, iſt die erledigte evangeliſche Kantor und Schullehrerſtelle zu Schnarsleben verliehen worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

## No. 39.

Magdeburg, den 28. September 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 118. Angaben der Deſtillirgeräthe von deren Inhabern. II. 2077. Sept.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 31ſten Mai 1819. (Amtsblatt von 1819. Seite 325.) fordern wir auch die Inhaber eingerichteter Deſtillirgeräthe, dem §. 16. der Ordnung zum Geſetz vom 8ten Februar 1819. gemäß, hierdurch auf, ſelbige innerhalb 14 Tagen dem Steueramte ihres Wohnortes mittelſt Nachweiſung, worinnen der Raum, in welchen ſich dieſe Geräthe befinden, deren genaue Bezeichnung, ingleichen der Quartinhalt richtig angegeben ſeyn muß, zu deklariren, widrigenfalls, nach Ablauf dieſer Friſt, die in dem §. 66. jener Ordnung beſtimmte Strafe der Konfiskation dieſer nicht deklarirten Geräthe eintritt.

Magdeburg, den 4ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 119. Verbreitung der neuen Scheidemünze. II. 250. Sept.

Den im §. 7. des Geſetzes vom 30ten September 1821. (Geſetzſammlung pro 1821. 14tes Stück) und im Amtsblatte enthaltenen Beſtimmungen vom 18ten Dezember v. und 2ten Februar d. J. (Amtsblatt pro 1821. 51tes Stück und pro 1822. 6tes Stück), nach welchen alle Zahlung der Gehälter und Penſionen mit $\frac{1}{12}$ in Silbermünze zur ſchnellern Verbreitung derſelben erfolgen ſollen, wird nicht überall nachgekommen.

Sämmtliche Königl. Kaſſen werden daher zur genauen Befolgung jener Feſtſetzungen hierdurch wiederholend angewieſen, zu deren Erfüllung der Regierungs-Hauptkaſſe aufgegeben iſt, die bei ihr vorhandenen Beſtände an die Kreiskaſſen und Haupt-Steuerämter zu diſtribuiren, von welchen die übrigen Spezialkaſſen unſers Regierungsbezirks ſolche erhalten können.

In ſofern die Ueberſendungen durch die Hauptkaſſe nicht hinreichen, kann übrigens der erforderliche Bedarf an neuer Scheidemünze durch ſämmtliche Spezialkaſſen auch unmittelbar bei der Hauptkaſſe erhoben werden.

Magdeburg, den 11ten September 1822.

Königliche Preußiſche Regierung.

No. 120. Erhebung der Naturalgefälle des Amts Arendſee. II. 2892. Aug.

Mit Genehmigung des Königl. Finanzminiſteriums ſind dem Kaufmann Muhl in Arendſee die bisher an den Amtmann Gieſecke verpachtet geweſenen Naturalgefälle des Amts Arendſee von Trinitatis 1822. bis dahin 1825. in Zeitpacht überlaſſen worden, eben ſo wird derſelbe die Erhebung der zur Rezeptur Arendſee gehörigen Geldgefälle beſorgen. Die betreffenden Cenſiten haben daher von nun an ihre bisher an den ꝛc. Gieſecke entrichteten Geld- und Getreideleiſtungen zu den feſtgeſetzten Terminen an

Digitized by Google

den ꝛc. Muhl abzuführen und allen Aufforderungen des Pächters und reſp. Rendanten in dieſer Beziehung ohne Weigerung und Verzug zu genügen.

Magdeburg, den 18ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 121. Regulirung der Preiſe der Waaren nach Silbergroſchen. I. 601. Sept.

Da uns angezeigt worden, daß mehrere Gewerbetreibende die eingeführte neue Scheidemünze nach ihrem Nominalwerthe anzunehmen ſich weigern, und dadurch nicht allein Veranlaſſung zu öffentlichen Streitigkeiten gegeben, ſondern auch das Publikum verkürzt wird, ſo ſetzen wir, um dieſen die öffentliche Ruhe ſtörenden Streitigkeiten und den widerrechtlichen, in den Geſetzen Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 509. und 510. ſchon für ſtrafbar erklärten Vervortheilungen des Publikums ein Ziel zu ſetzen, von Landespolizey wegen hierdurch Folgendes feſt:

Jeder Gewerbetreibende, der Gegenſtände ſeines Gewerbes verkauft, deren Preis nicht 5 Silbergroſchen erreicht, hat vom 1ſten Oktober dieſes Jahres ab, den Verkaufspreis der Gegenſtände ſeines Gewerbes nach dem Nominalwerthe der ganzen und halben Silbergroſchen, mithin den Silbergroſchen zu 12 und den halben Silbergroſchen zu 6 Pfennige, oder nach neuen Pfennigen zu reguliren, und feſtzuſtellen, und darf ſolchen nur in ganzen und halben Silbergroſchen à 12 und 6 Pfennig; oder wenn der Preis der Waare unter einen halben Silbergroſchen beträgt, nur in neuen Pfennigen dem Käufer abfordern.

Jeder Gewerbetreibende, der Gegenſtände ſeines Gewerbes zu 5 Silbergroſchen verkauft, kann, wenn er will, von dem Käufer 4 gGr. Kourant fordern, beträgt aber der Preis der Waare über 5 Silbergroſchen

oder 4 Gr. Kourant, ſo muß er dieſen Mehrbetrag in ſofern ſolcher ſich nicht ohne Bruchrechnung zu Kourant abrechnen läßt, nach Silbergroſchen zu deren Nominalwerthe, oder nach neuen Pfennigen berechnen, und darf nur in dieſer Münzſorte den Mehrbetrag dem Käufer abfordern.

Der Gewerbetreibende, der dieſem nicht gemäß handelt, wird als ein ſolcher angeſehen, der ſein Gewerbe zum Nachtheile und zur Bedrückung des Publikums mißbraucht, und hat derſelbe das erſtemal eine Polizeyſtrafe von einem Thaler oder 24ſtündige Gefängnißſtrafe, im Wiederholungsfalle aber die ſofortige Abnehmung des Gewerbeſcheins zu gewärtigen.

Damit die Bäcker vorſtehender Verordnung ein Genüge leiſten können, haben dieſelben vom 1ſten Oktober dieſes Jahres ab die Verbackung des Brotes, der Semmeln und anderer Backwaaren nach ganzen und halben Silbergroſchen à 12 und 6 Pfennig und nach neuen Pfennigen anzunehmen, und alle diejenigen, welche Preisbeſtimmungen, oder Taxen über die von ihnen zu verkaufenden Lebensmittel aushangen, haben dieſe Taxen einzig nur nach ganzen und halben Silbergroſchen à 12 und 6 Pfennig oder nach neuen Pfennigen feſtzuſtellen.

Die Kreispolizeybehörden, und die Ortsvorſteher haben ſtrenge Aufſicht zu führen, daß dieſe Verordnung überall befolgt wird, und jeden Uebertreter derſelben haben ſie ſofort in die feſtgeſetzte Strafe zu nehmen.

Sollte es an einem oder dem andern Orte an hinreichender Scheide- oder Kupfermünze fehlen, ſo iſt ſolche gegen Einzahlung von Kourant in der nächſten Kreiskaſſe zu haben.

Magdeburg, am 20ſten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Die Herrn Landräthe, ſo wie die Magiſtrāte der drei erſten Abtheilungen werden daran erinnert, daß die Gewerbeſteuerrollen für das Jahr 1823 am 20ſten des nächſten Monats hier eingehen müſſen, und aufgefordert, die Beſtimmungen des Geſetzes und der ertheilten Inſtruktionen genau zu beachten, auch darauf zu halten, daß die Abſchätzungen durch die Abgeordneten auf dem vorgeſchriebenen Wege unter Beobachtung der geſetzlichen Steigerungs- und Minderungsſätze erfolgen. — No. 122. Gewerbeſteuerrollen für das Jahr 1823. II. 2745. Sept.

Willkührliche Abweichungen werden auf Koſten derjenigen Behörden beſeitigt werden, welchen die Prüfung der Veranlagung obliegt. —

Rückſichtlich derjenigen Individuen der Klaſſen J. und L., für welche auf den Grund ſpezieller Erörterungen in dieſem Jahre niedere Sätze als die höchſten geſetzlichen von Uns genehmigt ſind, iſt dies in der Kolonne zu den Bemerkungen zu erörtern, damit jeder Aufenthalt der Reviſion der Rollen durch Rückfragen mit den Behörden vermieden werde.

Magdeburg, den 24ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Obgleich die Apotheker und ſolche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und deſſen Umgegend angeſtellt ſind, nicht als Offizianten betrachtet wer- No. 18. Arretirungen der Apo-



Digitized by Google

ſtecker und Bezirksbeamten ſollen der Ortspolizey-Behörde bekannt gemacht werden.

784.

den können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeylicher Hinſicht nothwendig macht, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeybehörde, ſo, als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit dieſe die nöthigen Anſtalten zur Sicherung des Publikums treffen; ſo werden ſämmtliche Untergerichte und die Königl. Inquiſitoriate des hieſigen Oberlandes-Gerichtsbezirks in Gemäßheit der Miniſterialverfügung vom 10ten Mai c. hierdurch angewieſen, von allen bei denſelben etwa vorfallenden Arretirungen ſolcher Perſonen, entweder vorher oder doch gleichzeitig die betreffende Polizeybehörde in Kenntniß zu ſetzen.

Magdeburg, den 7ten September 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Um die, für das vierte Quartal d. J., erfoderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten überſehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenſt gebeten, die Beſtellung darauf, ſo bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Poſtämtern zu machen, damit dieſe ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komtoir hieſelbſt, vor dem 1ten Oktober zu machen im Stande ſind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler ſieben und einen halben Silbergroſchen vierteljährlich beſtimmt iſt.

Berlin, den 13ten September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Heun.

---

Digitized by Google

Im Monat Juli dieſes Jahres
ſind nachbezeichnete Individuen über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks, mit der Weiſung, dieſen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchaft worden, als:

1) Der angeblich entlaſſene Schwediſche Huſar Joachim Wilhelm Matthias Rehte aus Wismar, — 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ſchwarzbraune Haare, Augenbraunen und Bart, niedrige Stirn, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, mittlere Statur, der rechte Fuß verkrüppelt — den 20ten Juli von Magdeburg nach Helmſtedt, wegen Vagabondirens; deſſen Ehefrau

2) Anna Catharina Rehte geborne Schilling, angeblich aus Oſterburg — 38 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, blaue Augen, ſpitze Naſe, breiter Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mit einer kleinen Narbe an der Oberlippe — den 20ten Juli von Magdeburg nach Helmſtedt, wegen Vagabondirens.

3) Der Iſraelit Benjamin Levi aus Frankfurt a. M., 42 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, ſchwarze Haare, Augenbraunen und Bart, gewöhnliche Stirn, braune Augen, ſpitze Naſe, ſtarker Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — den 21ten Juli von Magdeburg über Salzwedel ins Hannöverſche, nachdem er wegen dringenden Verdachts, die Entweichung mehrerer Arreſtanten aus dem Gefängniſſe befördert zu haben, dreimonatliche Zuchthausſtrafe erlitten.

4) Ferdinand Kächler aus Andreasberg — 17 Jahr alt, 5 Fuß groß, blonde Haare und Augenbraunen, runde Stirn, blaue Augen, dicke Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe, mit fehlender Spitze an der Zunge — den 24ten Juli von Magdeburg auf Halberſtadt über die Grenze, wegen Vagabondirens.

5) Der Klempnergeſelle Ernſt Meinecke aus Braunſchweig, — 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare und Bart, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ovales Kinn und Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe — den 7ten Juli von Calbe nach Braunſchweig, wegen Bettelns, und

6) Auguſt Otto Müller aus Breeſe im Hannöverſchen — 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, graue Augen,

Digitized by Google

gewöhnliche Naſe und Mund, rundes Kinn und Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Den 4ten Juli von Salzwedel nach Lüchow, wegen Vagabondirens.

Magdeburg, den 10ten Sept. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Oekonom und Gutsbeſitzer Carl Ferdinand Hecht zu Anderbeck, iſt der Charakter als: Oberamtmann beigelegt und das Patent darüber unterm 31ten Auguſt 1822. vollzogen worden.

Der vormalige Feldjäger Froſt iſt als Unterförſter zu Hüttenmühle, in der Forſtinſpektion Genthin, angeſtellt.

---

(Mit dieſer Nummer wird die eilfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

# Beilage
## zum 39ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg,
### vom 28ten September 1822.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die im hieſigen Regierungsbezirke kourſirenden Kupferpfennige größtentheils aus fremden Staaten herrühren, und keinen höhern Gehalt und Werth haben, als die durch das Geſetz vom 30ten September v. J. eingeführten neuen Kupferpfennige, und deshalb nach unſerer Bekanntmachung vom 18ten Dezember v. J. auch von den Königlichen hohen Miniſterien des Handels, des Schatzes, und der Finanzen feſtgeſetzt worden iſt, daß ſowohl bei den Kaſſen, als im allgemeinen Verkehr die alte und neue Kupfermünze in gleichem Werthe neben einander kourſiren ſollen, ſo werden hierdurch ausdrücklich die im hieſigen Regierungsbezirke kourſirenden alten Pfennige den neuen Pfennigen im Werthe gleich geſetzt, und gilt daher ein ganzer Silbergroſchen zwölf, und ein halber Silbergroſchen ſechs neue oder alte Pfennige. **No. 123.** Werth der alten Kupferpfennige, der 42tel und 84tel Stücke.

Die 42tel Stücke, die unter dem Namen Siebenpfennig-Stücke noch kourſiren, werden dem Werthe von neun alten oder neuen Pfennigen, und die 84tel Stücke, welche unter dem Namen alte Sechſer kourſiren, werden dem Werthe von vier alten oder neuen Pfennigen gleichgeſtellt, und hat ſie in dieſem Werthe Jedermann anzunehmen, oder dem



Digitized by Google

Andern darauf herauszugeben. Uebrigens machen wir hierdurch nochmals bekannt, daß jeder die 42tel Stücke, und 84tel Stücke bei den Königlichen Kaſſen gegen Silbergroſchen, oder Kupferpfennigen umwechſeln kann.

Magdeburg, den 27ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

— *No.* 40. —

Magdeburg, den 5. Oktober 1822.

### Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 26ten v. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 749. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 30ten Juli d. J. wegen eines Präkluſivtermins etwaniger Anſprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Penſions-Entſchädigung aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 1ten Auguſt 1817. und 3ten Juli 1818, ſo wie aus den Godesberger Verhandlungen für die Rheiniſch-Weſtphäliſchen Provinzen im Jahr 1817.

„ 750. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2ten Auguſt d. J. betreffend die Vernehmung der Militärzeugen in Unterſuchungen gegen Civilperſonen in den Rheinprovinzen;

„ 751. den Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25ten Auguſt d. J., die Beſchränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffend;

„ 752. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten v. M. über einige einſtweilige Beſtimmungen, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 25ten Sept. 1820, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals zum Königreiche Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Franzöſiſchen Hanſeatiſchen Departements gehörigen Landestheilen.

Magdeburg, den 1ten Oktober 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 124. Veränderungen der Arzeneitaxe pro $18\frac{22}{23}$. I. 315. Sept.

Die unterm 20ten v. M. vom Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten verordneten Veränderungen der Arzeneitaxe pro $18\frac{22}{23}$ ſind ſämmtlichen Phyſikern und Apothekern unſers Verwaltungsbezirks heute zugefertigt worden, und haben dieſelben bei Vermeidung der in dem der neuen Arzeneitaxe vom 1ten Oktober 1815. vorgedruckten Publikandum beſtimmten Strafe ſich nach dieſen Veränderungen auf das genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 12ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 125. Beſtimmungen wegen der Chauſſeegeld-erhebung. II. 926 Sept.

In Gemäßheit eines Reſkripts des Königl. Handelsminiſteriums vom 3ten d. Monats wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Fällen, wo Landleute nur auf kurze, keine halbe Meile betragende, Strecken die Chauſſeen benutzen, das Chauſſeegeld nicht für eine halbe Meile entrichtet werden ſoll, da für halbe Barrieren kein Chauſſeegeld erhoben werden darf.

Die Chauſſee-Einnehmer erhalten deshalb die Anweiſung, jetzt wieder in allen Fällen der erwähnten Art den vollen Satz für eine Meile zu erheben.

Zugleich werden diejenigen Kommunen und Individuen, welche eine mindere Chauſſeeſtrecke als die von einer Meile benutzen, und auf ein Abonnement einzugehen wünſchen, hierdurch aufgefordert, ſich wegen des Abſchluſſes deſſelben an den Wegebau-Inſpektor Nünnecke hieſelbſt zu wenden, welcher die Verhältniſſe prüfen, und ſodann ſich gutachtlich äußern wird.

Magdeburg, den 13ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Kabinetsordre genehmigt, daß junge Leute von der erforderlichen Qualifikation ihrer Militärdienſtpflicht auch durch den Dienſt als Kompagnie- und Eskadronschirurgen genügen können, in ſoweit zu ihrer Anſtellung in dieſer Art Gelegenheit iſt, auch denſelben geſtattet, in dieſes Verhältniß als Freiwillige auf ein Jahr unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienſtzeit vorgeſchriebenen Bedingungen einzutreten.

No. 126. Beſtimmungen wegen der ſich zum freiwilligen Militärdienſt meldenden Chirurgen. M. J. 175. Sept.

Auf dieſe Begünſtigung kann jeder militärpflichtige junge Mann Anſpruch machen, wenn er die dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und ſich wegen ſeiner mediziniſchen und chirurgiſchen Kenntniſſe

1) durch Beibringung einer Approbation als Wundarzt von der Landes-Medizinalbehörde, oder von Dokumenten über ſeine erlangte und landesgeſetzlich gültige Promotion als Doktor der Medizin und Chirurgie,
2) durch perſönliche Geſtellung und Prüfung vor der noch angeordnet werdenden Kommiſſion,

gehörig auszuweiſen vermag.

Die zu einjährigem Dienſte eintretenden chirurgiſchen Freiwilligen müſſen aber noch außerdem alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militärdienſte vorgeſchrieben ſind.

Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuförderſt ihre wiſſenſchaftliche Ausbildung im allgemeinen nach den Beſtimmungen der im Amtsblatte vom Jahre 1816. im Monat Oktober abgedruckten Inſtruktion vom 19ten Mai 1816. darzuthun. Dies hat jedoch keine Beziehung auf die zum dreijährigen Dienſt eintretenden chirurgiſchen Freiwilligen, vielmehr iſt es für letztere hinreichend, wenn ſie ſich über die erforderlichen mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe genügend ausweiſen.

Wie nemlich aller freiwilliger Dienſt bei dem Heere auf ein oder drei Jahre übernommen werden kann, ſo findet ſolches auch bei dem freiwilligen Chirurgendienſte Statt. Aber eben ſo, wie bei jenem, tritt auch bei dieſem der Unterſchied ein, daß der nur zum einjährigen Dienſt ſich verpflichtende Chirurgus auf keine Beſoldung Anſpruch zu machen hat, wogegen dem



Digitized by Google

zum dreijährigen Dienſte eintretenden Chirurgus ſolche nebſt ſonſtiger Verpflegung, ſo wie allen übrigen beſoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

Die Anmeldung der freiwilligen Chirurgen auf ein oder dreijährige Dienſtzeit muß vor dem 20ten Jahre perſönlich oder ſchriftlich bei dem Generaldiviſionsarzte des Generalkommandos geſchehen, und ſind demſelben zugleich ſämmtliche in der Inſtruktion vom 19ten Mai 1816. vorgeſchriebenen Zeugniſſe, perſönliche Ausweiſe und ſonſtige Dokumente der mediziniſch-chirurgiſchen Ausbildung einzuhändigen, welcher dieſelben prüft und nach den Umſtänden die erforderliche nähere ſchulwiſſenſchaftliche und mediziniſch-chirurgiſche Prüfung veranlaßt.

Die geprüften und für qualifizirt erkannten freiwilligen Militärchirurgen haben demnächſt ihre Anſtellung von dem General-Staabsarzt der Armee zu gewärtigen.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die nähern Bedingungen der Annahme und der Verbindlichkeiten bei den Herren Landräthen und Kreisphyſikern eingeſehen werden können, und daß bei den erſteren die chirurgiſchen Freiwilligen und zwar vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter auf jeden Fall die ſchriftliche Anzeige zu machen haben, daß ſie den freiwilligen Chirurgendienſt bei dem Heere beabſichtigen.

Magdeburg, den 25ten September 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 127. Dienſt-Korreſpondenz. II. 6. Okt.

Noch immer gehen ſehr viele Berichte und Vorſtellungen ein, bei denen die bereits in unſerm Amtsblatte unterm 20ten April 1816. (Seite 45.) und 19ten Juli 1820. (Seite 197.) erlaſſene Erforderniſſe, namentlich, daß an der linken Seite oben der kurze Inhalt derſelben bemerkt, auch die Nummer unſeres Schreibens, worauf die Eingabe ſich bezieht, angegeben ſeyn muß, nicht beachtet ſind. Da durch dergleichen Unterlaſſungen der prompte und

Digitized by Google

raſche Geſchäftsgang erſchwert und behindert wird, ſo bringen wir die ſchon bemerkten Vorſchriften hierdurch von neuem in Erinnerung, mit der Verwarnung, daß wir in Fällen der Nichtbeachtung uns ungern genöthigt ſehen müſſen, die Berichte und Eingaben ſofort zur Ergänzung der Mängel auf Koſten und Gefahr des Berichtserſtatters oder Supplikanten zurückzuſchicken.

Die uns nicht ſubordinirte Behörden erſuchen wir angelegentlichſt, auf deren Schreiben gefälligſt die Nummer unſeres Veranlaſſungs-Schreibens bemerken laſſen zu wollen.

Magdeburg, den 1ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Bekanntmachungen.

Zahlung der früher ausgelooſeten noch unbezahlt gebliebenen Steuerkredit-Kaſſenſcheine.

In dem bevorſtehenden Michael-Termin, ſollen von den, von der Krone Preußen übernommenen Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenſcheinen, die, in der Anlage sub ⊙ näher bezeichneten „bereits früher ausgelooſeten“ jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen, nach dem Betrage zu 22,500 Thalern, realiſirt werden. Mit der Realiſirung iſt die Königliche Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg beauftragt, und es haben ſich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei ſolcher zu melden, auch die Scheine ſelbſt, nebſt den dazu gehörigen Talons und verfallenen Koupons, an dieſelbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitalsbetrag, nebſt den, für den bevorſtehenden Michaeltermin, fälligen Zinſen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlöſung der

Digitized by Google

ausgelooßt geweſenen Steuerkredit-Kaſſenſcheine, bereits erlaſſenen Bekanntmachungen verwieſen.

Berlin, am 17ten September 1822.

Im Auftrage der Königlich Preußiſchen Hauptverwaltung
der Staatsſchulden.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

⊙

## Nachweiſung

derjenigen bereits ausgelooſeten, aber noch nicht realiſirten Landſchaftlichen Obligationen, welche zu Michael 1822. durch Baarzahlung eingelöſet werden ſollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 4193. 4720. 5551. 6778. 7497. 10375. 10708. 10932. 11057. 12885.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 1082. 1202. 1485. 2228. 2764. 3270. 3905. 4141. 4145. 4692. 5210. 5650. 5808. 7319. 7374.

von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 4140. 4290. 4410. 4413. 4453. 4829. 5246. 5329. 5393. 5427. 5460. 5779. 6179. 6290. 6367. 6382. 6610. 7294. 7356.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 1253. 1832. 1962. 1994. 2581. 2584. 2889. 3113. 3499. 3652. 4018. 4073.

Digitized by Google

Es ſollen in dem bevorſtehenden Michael-Termin ſämmtliche noch vorhandene „bereits früher ausgelooßte“ jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebene ehemals Königl. Sächſ. jetzt Königl. Preuß. zinsbare Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, nach Maaßgabe der Anlage sub C. und nächſtdem von den unzinsbaren Scheinen sub litt. E. Zahlung der früher ausgelooſeten noch unbezahlt gebliebenen Kammerkreditkaſſenſcheine.

die Scheine zu 20 Thalern, von No. 8562. bis mit 14605. und

die Scheine zu 21 Thalern, von No. 1121. bis mit 10278.

realiſirt werden.

Mit dieſer Realiſirung iſt die Königl. Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg beauftragt, und es haben ſich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei ſolcher zu melden, auch die Scheine ſelbſt, und ſo weit es die verlooßten zinsbaren betrifft, mit den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieſelbe abzuliefern, und dagegen die Kapitals-Beträge, nebſt den für den bevorſtehenden Michaeltermin, fälligen Zinſen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlöſung der in der frühern Zeit ausgelooßten Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, bereits erlaſſenen Bekanntmachungen verwieſen.

Berlin, am 18ten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident.

v. Schönberg.

C.

Nachweiſung

derjenigen bereits ausgelooſeten, aber noch nicht realiſirten Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, welche zu Michaelis 1822. durch Baarzahlung eingelöſet werden ſollen, als:

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 444. 483. 505.

Digitized by Google

von Litt. C. à 100 Thaler

No. 1317. 1369. 1427. 1549. 1669. 2001. 2027. 2079.
= 2236. 2291. 2342. 2354. 2427. 2548. 2967. 3044.
= 3268. 3271.

von Litt. D. à 50 Thaler

No. 232. 365. 427. 475.

von Litt. Aa à 1000 Thaler

No. 1040. 1251. 1379. 1384. 1584. 1845. 2191. 2523.
= 2783. 2912. 3240.

Fernere Ausloosung der, in der Verloosung noch begriffenen Steuerkredit-Kaſſenſcheine.

Die bereits Oſtern d. J. angefangene Amortiſirung der von der Krone Preußen übernommenen ehemaligen Sächſ. Steuerkredit-Kaſſenſchuld, ſoll auch in dem bevorſtehenden Michael-Termin fortgeſetzt und zu dieſem Ende eine Anzahl der, in der Verlooſung noch begriffenen Steuerkredit-Kaſſenſcheine, und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | Stück | von | Litt. | A. | à | 1000 Thlr. |
| 9 | = | = | = | B. | à | 500 Thlr. |
| 10 | = | = | = | C. | à | 200 Thlr. |
| 10 | = | = | = | D. | à | 100 Thlr. |

nach dem Geſammt-Betrage von 22,500 Thalern, ausgelooſet werden.

Indem ich ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Verlooſung in eben der Maaße, wie ſolche im Termin Oſtern, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13ten April d. J. geſchehen, zu Merſeburg unter Konkurrenz der zur Steuerkreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten, bewirkt, auch das Reſultat derſelben, noch im Laufe der bevorſtehenden Leipziger Michael-Meſſe, öffentlich bekannt gemacht werden wird. Berlin, am 19ten September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident.

v. Schönberg.

---

Ver-

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da ein großer Theil der Kirchenrechnungen pro 1821. welche eine Brutto-Einnahme von 300 Thalern und darüber nachweiſen, und daher in Gemäßheit unſerer Verfügung vom 16ten Juli c. bei uns zur Superreviſion eingereicht werden müſſen, bis jetzt hier noch nicht eingegangen ſind, ſo werden die Herren Landräthe und Superintendenten unſers Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, für deren ſchleunige Einreichung ernſtliche Sorge zu tragen, damit wo möglich noch vor dem Jahresſchluß die Reviſion derſelben bewirkt werden kann.

No. 128. Einreichung der Kirchen-Rechnungen zur Super-Reviſion. K. S. 500. Sept.

Magdeburg, den 27ten September 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion.

---

## Bekanntmachungen.

Zu fernerer Fortſtellung der Oſtern dieſes Jahres bereits angefangenen Amortiſirung der von der Krone Preußen übernommenen Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſchuld, ſollen auch in dem bevorſtehenden Michaeltermin, von den in der Verlooſung noch begriffenen Kammerkredit-Kaſſenſcheinen,

Fernere Auslooſung der in der Verlooſung noch begriffenen Kammerkredit-Kaſſenſcheine.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 | Stück von | Aa | à | 1000 | Rthlr. |
| 4 | - - | B | à | 500 | - |
| 18 | - - | C | à | 100 | - |
| 4 | - - | D | à | 50 | - |

nach dem Geſammt-Betrage von 14,000 Thalern, ausgelooſet werden.



Digitized by Google

Indem nun ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auch bemerkt, daß die Verlooſung in eben der Maaße, wie ſolches nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13ten April dieſes Jahres im Termin Oſtern geſchehen, zu Merſeburg bewirkt, und das Reſultat derſelben, noch im Laufe der bevorſtehenden Leipziger Michaelismeſſe öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 20ten September 1822.

In Auftrage der Königlich Preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chefpräſident

v. Schönberg.

Einlöſung ſämmtlicher noch kourſirender Partialobligationen aus der im Jahre 1806 bei dem Handlungshauſe Lindenkampf und Olfers in Münſter negozirten Anleihe.

Um den Titel des Etats der Staats-Schulden, welcher die im Jahre 1806 bei dem Handlungshauſe Lindenkampf und Olfers in Münſter negozirte Anleihe betrifft, zum Abſchluß zu bringen, iſt beſchloſſen, ſämmtliche aus derſelben noch im Kours befindliche Partial-Obligationen baar einzulöſen.

Das genannte Handlungshaus Lindenkampf und Olfers in Münſter hat daher den Auftrag erhalten, bei Bezahlung der den

1ſten Januar 1823.

fälligen Zinſen gegen Aushändigung der betreffenden Partial-Obligationen und Koupons auch das in erſtern verſchriebene Kapital zurück zu zahlen. In Gemäßheit deſſen werden die Inhaber dieſer Obligationen hierdurch aufgefordert, unter derſelben ihre, ſowohl über das Kapital, als über die laufenden und etwa noch rückſtändigen Zinſen, lautende Quittung zu ſetzen, die

ſolchergeſtalt quittirten Obligationen nach Ablauf des 1ſten Januars 1823. bei dem gedachten Handlungshauſe zu produziren, und gegen Zurückgabe derſelben, nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen auch auf die ſpätere Zeit ausgefertigten Zins-Koupons baare Zahlung ſowohl des Kapitals, als der Zinſen, bis 1ſten Januar 1823. zu gewärtigen. Kapitalien, welche dieſer Aufforderung ohnerachtet unabgehoben bleiben, werden vom 1ſten Januar 1823. ab gerechnet, nicht weiter verzinſet.

Berlin, den 23ſten September 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

In Gemäßheit einer Requiſition des Kommandeurs der 1ſten Garde-Landwehrbrigade, Herrn Generalmajor von Block, werden ſämmtliche Ortsbehörden unſers Departements hierdurch aufgefordert, im Fall ſich einer oder der andere der nachbenannten Kriegesreſerviſten des Gardekorps, als: Aufforderung.

1) der Gardefüſelier, Friedrich Werner, angeblich in Göhren,
2) der Gardejäger Heinrich Golz angeblich in Magdeburg,
3) der Gardejäger Wilhelm Tramnitz angeblich in Calvörde,
4) der Gardeſchütze Friedrich Wilhelm Boden, angeblich in Seehauſen,
5) der Gardeſchütze Julius Weiler angeblich in Magdeburg,

in ihrer Gemeinde aufhalten oder noch einfinden ſollte, davon ſofort dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Die Herren Landräthe veranlaſſen wir hierdurch gleichzeitig, auch ihrer Seits zur Ermittelung dieſer Leute mitzuwirken und die ihnen desfalls zugehenden Anzeigen uns jedenfalls ſogleich mitzutheilen.

Magdeburg, den 28ſten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberförſter von Meyeringk iſt von Grüneberg nach Löbderitz verſetzt.

Die Oekonomen Friedrich Auguſt Kunzendorff und Wilhelm Eduard Moldenhauer ſind von der Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen, zu Protokollführern der Oekonomiekommiſſarien angeſtellt und verpflichtet worden.

Durch das Reſkript des Herrn Juſtizminiſters Exzellenz vom 26ten Juli d. J. iſt der bisherige Referendarius des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, Friedrich Schwenkert zum Aſſeſſor bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberſtadt ernannt worden.

---

Mit dieſer Nummer wird die chronologiſche Ueberſicht der im dritten Quartal 1822. im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

## No. 41.

Magdeburg, den 12. Oktober 1822.

### Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 753. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Juni d. J., die Vollſtreckung der Exekution aus Civilerkenntniſſen gegen Militärperſonen;

" 754. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten September d. J., wegen Vollſtreckung der Exekution aus Civilerkenntniſſen gegen Militärperſonen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt ſind; und

" 755. Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanalſchleuſen, vom 16ten September d. J.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 129.** Beſteuerung der Windmühlenanlagen. II. 1474. Sept.

Wir finden uns durch eine ſpezielle Anfrage veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die in den Kommunen entſtandenen neuen Windmühlenanlagen gleich den übrigen Neubauten durch die alljährlich aufzunehmenden Grundſteuer-Mutations-Nachweiſungen zur Kenntniß der Steuerbehörden gebracht und in dieſer Art zu den Steueranlagen gezogen werden müſſen. Es finden daher auf die Mühlenanlagen analogiſch überall die Beſtimmungen unſerer Cirkularverfügung am 23ten Juni 1820, wegen der neu zu erbauenden und wieder aufzubauenden Häuſer, auch hinſichtlich der zu bewilligen geſetzlichen Freijahre Anwendung.

Die landräthlichen Offizien der Kreiſe Stendal und Neuhaldensleben werden nun hiermit aufgefordert, von den in ihren Kreiſen vorhandenen noch unveranlagten Mühlen eine genaue Nachweiſung anzufertigen und binnen 4 Wochen unmittelbar an uns einzureichen, die Herren Landräthe der übrigen Kreiſe aber haben dieſe Nachweiſungen binnen gleicher Friſt den betreffenden Diſtrikts-Steuerkontrolleurs mitzutheilen.

Magdeburg, den 20ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Vollendung der Hypothekenbücher über Seggerde und Lemſell.

Es ſind nunmehr auch die neuen Hypothekenbücher der unter unterzeichnetem Kreis-Gerichte ſtehenden Freiherrlich von Spiegelſchen Gerichtsdörfer Seggerde und Lemſell vollendet, und zeſſirt mithin die im Geſetze vom 16ten Junius 1820. verordnete Suſpenſion auch rückſichtlich der gedachten Ortſchaften, welches in Gemäßheit des §. 10. des angeführten Geſetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Gr. Bartensleben, den 1ten Oktober 1822.

Das Kreisgericht daſelbſt.

Mackenſen Dr.

---

Digitized by Google

# Im Laufe des Monats Auguſt dieſes Jahres

ſind nachbezeichnete Individuen über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks, mit der Weiſung, dieſen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchaft worden, als:

1) Der Schneidergeſelle Heinrich Boock aus Kirchbruck bei Nürnberg — 19 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, bräunliche Haare und Augenbraunen, graue Augen, runde Stirn und Kinn, ſtumpfe Naſe, dicker Mund, rundes Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. — den 22ten wegen Vagabondiren von Stendal über Erfurt nach Nürnberg.

2) Die Wittwe Marie Dorothea Berlin, geb. Satſchmer aus Gr. Heide bei Dannenberg — 50 Jahr alt, 4 Fuß groß, grieſe Haare und Augenbraunen, runde Stirn und Geſicht, braune Augen, ſpitze Naſe und Kinn, gewöhnlicher Mund, blaſſe Geſichtsfarbe, mit einem Schaden am rechten Fuße, — den 23ſten wegen Vagabondiren von Stendal nach Dannenberg.

3) Der studiosus medicinae Heinrich Rudolph Mancke aus Schleitz, — 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, etwas ſtarke Naſe, rundes Kinn, gewöhnliche Stirn und Mund, blaue Augen, rundes Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe mit einem Muttermale am Halſe und einigen Warzen im Geſicht — von Magdeburg nach Helmſtedt den 18ten, nachdem er wegen Lazarethdiebſtahls einjährige Zuchthausſtrafe erlitten.

4) Die unverehelichte Marie Henriette Liebiſch aus Clausthal — 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn und Kinn, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlicher Mund, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe — den 20ſten von Magdeburg nach Clausthal, nachdem ſie wegen Diebſtahls einjährige Zuchthausſtrafe erlitten.

5) Die Wittwe Erdmuthe Friederike Wilhelmine Schultze, geb. Kuhlicke, aus Hamburg — 52 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, niedrige Stirn, ſpitze Naſe, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, blaſſe Geſichtsfarbe, mit mehrern Warzen im Geſicht — den 20ten von Magdeburg nach Helmſtedt, nachdem ſie wegen Diebſtahls mehrjährige Zuchthausſtrafe erlitten.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige zweite Prediger Dr. Aßmann iſt als erſter, und der bisherige Rektor zu Schönebeck, Vorberg, als zweiter evangeliſcher Prediger bei der St. Katharinenkirche zu Magdeburg angeſtellt und beſtätigt worden.

Der Seminariſt Brandt aus Halberſtadt iſt zum Kantor und Schullehrer zu Eggenſtedt ernannt worden.

Der Oekonom Carl Friedrich Bohm iſt als Protokollführer der Oekonomiekommiſſarien, im Departement des Königl. Generalkommiſſariats für Brandenburg und für Sachſen, zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, angeſtellt worden.

---

## Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 27ten September d. J., betreffend den Werth der alten Kupferpfennige, der 42tel und 84tel Stücke, (Beilage zum Amtsblatte No. 39. Seite 323.) muß Zeile 5 von unten

ſtatt: Silberpfennigſtücke,

geleſen werden: **Siebenpfennigſtücke.**

Magdeburg, den 8ten Oktober 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

---

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 42.

Magdeburg, den 19. Oktober 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 130. Feſtſtellung des Verhältniſſes zwiſchen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preußiſchen Scheffel. II. 2798. Sept.

Zufolge einer Beſtimmung der Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern ſoll nach dem Gutachten der Königlichen Ober-Baudeputation hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen dem vormaligen Berliner und dem neuen Preuß. Scheffel gleiche Größe für beide angenommen und letzterer überall in demſelben Verhältniß wie der Erſtere angewendet werden, indem die Größe des ſogenannten Berliner Scheffels, mit welchem früherhin in dem hieſigen Departement gemeſſen worden, nicht ermittelt und daraus ein mittleres Verhältniß für dieſen Scheffel als allgemeine Norm nicht hergeleitet und vorgeſchrieben werden kann, weil demſelben alles Fundament fehlt, welches für die Feſtſtellung der Größe der Provinzialmaaße vorgeſchrieben iſt.



Digitized by Google

Dies wird zur Nachricht für diejenigen, welche Präſtationen in Getreide zu empfangen und zu leiſten haben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 131. Obere Leitung der Staatsgeſchäfte durch Sr. Königl. Hoheit den Kronprinzen, während der Abweſenheit Sr. Majeſtät des Königs. I. 854. Sept.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 18ten v. M. bei Allerhöchſt Dero Reiſe nach Verona beſchloſſen, Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die obere Leitung der Staatsgeſchäfte, namentlich aller auf die innern Verhältniſſe des Staats Bezug habenden und ſämmtlicher Militär-Angelegenheiten auf die Dauer Allerhöchſt Dero Abweſenheit zu übertragen.

Hiernach haben Seine Königl. Hoheit der Kronprinz in Sr. Königl. Majeſtät Namen zu verfügen und zu entſcheiden.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Bekanntmachung.

Zweite Verlooſung der Steuerkreditkaſſenſcheine.

Bei der am 7ten d. M. zu Merſeburg unter Konkurrenz der, zur dieſſeitigen Steuerkreditkaſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten, ſtatt gefundenen

Digitized by Google

zweiten Verlooſung der von Preußen übernommenen Sächſiſchen Steuer-kredit-Kaſſenſcheine, ſind

von Litt. A. No. 3264. 4335. 5275. 6872. 8287. 9328. 9896. 10254. 11262. 11301. 12914. 13020. 13365. 14076. 14270.

- - B. - 650. 2545. 3312. 4976. 5028. 5240. 6354. 6666. 7521.

- - C. - 447. 1644. 2357. 3312. 4225. 5553. 5687. 6879. 8071. 8431.

- - D. - 153. 613. 974. 1661. 2601. 3860. 4063. 5238. 5432. 6509.

gezogen worden.

Die Realiſirung der gezogenen Scheine wird Oſtern kommenden Jahres bei der Königlichen Hauptinſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg erfolgen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins, bei der benannten Kaſſe zu melden, und daſelbſt, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons mit Koupons, die Zahlung in Konventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bey denenjenigen Scheinen, welche nicht präſentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieſer Zeit ab, keine Zinſen mehr entrichtet, auch bleiben die

Digitized by Google

unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Beſtimmung, auf Koſten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kaſſe deponirt.

Berlin, am 9ten Oktober 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung
der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 43. —

Magdeburg, den 26. Oktober 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 132. Beitragsausſchreiben auf die Magdeburger Städtefeuer-Sozietät. I. 615. Aug.

Die nach dem letzten Ausſchreiben auf die Magdeburger Städte-Feuerſozietät vom 16ten Januar 1821. eingekommenen Feuerkaſſengelder, nebſt der ſeit dem Statt gehabten außerordentlichen Einnahmen, ſind, wie die unter Litt. A. hier beigefügte Nachweiſung vom 18ten v. M. das Mehrere ergiebt, nicht nur ſämmtlich verwendet worden, ſondern es hat außerdem ein Vorſchuß von 1829 Rthlr. 26 Sgr. — Pf. geleiſtet werden müſſen. Wenn nun hiernach theils zur Deckung unvorhergeſehener Ausgaben, theils aber auch zur Zahlung mehrerer rückſtändiger Brandentſchädigungsgelder die Bildung eines neuen Fonds nothwendig wird, ſo iſt von uns ein anderweites Ausſchreiben auf die Intereſſenten der Sozietät mit

Drei Silbergroſchen neun Pfennig (3 gGr. alt Kourant) von hundert Thalern des Einſatzkapitals



Digitized by Google

beſchloſſen, und demnach die anliegende Repartition sub Litt. B. entworfen worden, nach welcher von 20,792,617 Rthlr. als der Total-Verſicherungsſumme ſämmtlicher Gebäude 25,990 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf. aufzubringen ſind.

Den Intereſſenten der Magdeburger Städte-Feuerſozietät wird dies hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magiſtrate ſämmtlicher bei der gedachten Sozietät intereſſirten Städte angewieſen, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition die Subrepartition der Beiträge ſchleunigſt zu veranlaſſen, demnächſt aber die letztern von den Intereſſenten einzuziehen und binnen längſtens vier Wochen, bei Vermeidung mit Koſten verknüpfter Verfügungen, unter der vorſchriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkaſſe der Magdeburger Städte-Feuerſozietät, unter Addreſſe des Rendanten derſelben, Regiments-Quartiermeiſter Herrn Keibel, in ungetrennten Summen einzuſenden, zugleich aber auch uns von geſchehener Einſendung Anzeige zu machen.

Die Spezialrechnungen über das gegenwärtige Ausſchreiben haben die Magiſtrate innerhalb acht Wochen mit den dazu gehörigen Belägen an uns einzureichen.

Uebrigens werden die betreffenden Herren Landräthe angewieſen, darauf zu ſehen, daß die Magiſtrate ihrer Kreiſe den ihnen vorſtehend ertheilten Vorſchriften überall nachkommen, und haben zu dem Ende die Magiſtrate von der erfolgten Abſendung der Beitragsſummen an die Hauptkaſſe der Sozietät dem betreffenden Landrath ſofort Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 5ten Oktober 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## A.

# Nachweiſung

der ſeit dem 10ten Januar 1821. bis zum 8ten September 1822. bei der Magdeburgſchen Städte-Feuerſozietätskaſſe vorgekommenen

## Einnahmen und Ausgaben.

| | Einnahme. | Rtlr. | Sgr. | Pf | Rtlr. | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Auf die frühern Ausſchreiben von 1812 1813. 1816. 1817. und 1818. iſt eingekommen im Jahr 1821. | — | — | — | 998 | 16 | 4 |
| 2 | Nach dem letzten Ausſchreiben vom 16ten Januar 1821 hat in den Regierungsbezirken von Magdeburg und Merſeburg aufkommen ſollen. | 24840 | 4 | 10 | | | |
| | Hierauf iſt eingekommen | 24824 | 23 | 4 | 24824 | 23 | 4 |
| | und rückſtändig geblieben. | 15 | 11 | 6 | | | |
| 3 | An extraordinärer Einnahme. | — | — | — | 328 | 9 | 3 |
| | Die ganze Einnahme beträgt. | — | — | — | 26151 | 18 | 11 |

| Die hiervon beſtrittenen Ausgaben ſind folgende. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| I. An Brand-Entſchädigungen, Prämien bey den Brandlöſchungen, Taxations- und Reviſionsgebühren. | | | |
| An Vorſchuß hat die Kaſſe laut Nachweiſung vom 10ten Januar 1821. gehabt 710 Thlr. 21 Gr. 11 Pf. | | | |
| Desgleichen bis zum Abſchluß des Jahres 1820. 266 , 11 , — , | | | |
| 977 Thlr. 8 Gr. 11 Pf | 977 | 11 | 2 |
| Latus | 977 | 11 | 2 |

| | Ausgaben. | Rtlr. | Sgr | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . | 977 | 11 | 2 |
| 1 | Für die am 19ten April 1819. abgebrannte Mühle zu Acken l. Aſſ. vom 24ſten Febr. 1821. . . . . . | 277 | 20 | 1 |
| 2 | Wegen des am 2ten Dezember 1820. auf dem Pfeifersberg hieſelbſt geweſenen Feuers laut Aſſ. vom 25ſten Febr. 1821. . | 25 | 20 | 9 |
| 3 | An den Sattlermeiſter Rehmann zu Wollmirſtedt für verbrannte Feuer-Eimer . . . . . . | 9 | 4 | — |
| 4 | Wegen des am 9. zum 10. Septbr. 1820. abgebrannten Gehöftes in der Sudenburg l. Aſſ. vom 7ten April 1821. . . | 1450 | 2 | — |
| 5 | Für die am 22. zum 23. May 1820. zu Burg abgebrannte Scheune l. Aſſ. vom 29ſten Auguſt 1821. . . . . . | 336 | 7 | — |
| 6 | Wegen des Feuers zu Burg am 26. zum 27. Septbr. 1820. l. Aſſ. vom 19ten November 1821. . . . . . . | 1038 | 5 | — |
| 7 | Wegen des am 22. zum 23. März 1818. zu Zieſar ſtattgehabten Feuers l. Aſſ. vom 1ſten Juli 18[illegible]. . . . . . | 194 | 6 | — |
| 8 | Wegen des am 18ten März 1821. hieſelbſt geweſenen Brandes l. Aſſ. vom 7ten Febr. 1822 . . . . . . . | 2585 | 6 | 10 |
| 9 | Für die am 26. zum 27. Juli 1819. abgebrannte Windmühle zu Oſterburg l. Aſſ. vom 10ten Juni 1822. . . . . | 1124 | 11 | 7 |
| 10 | Für die am 28. zum 29. April 1820. abgebrannte Waſſermühle zu Burg l. Aſſ. vom 22ſten Juni 1822. . . . . . | 3609 | — | — |
| 11 | Wegen des Feuers zu Acken am 20ſten Auguſt 1820. l. Aſſ. vom 15ten Juli 1822. . . . . . . . . . | 983 | 9 | 5 |
| 12 | Prämiengelder bei der am 19ten März 1822. hieſelbſt abgebrannten Schiffbauſtelle des Brand l. Aſſ. vom 15ten April 1822. . | 22 | — | — |
| 13 | Für beſchädigte Löſchgeräthſchaften bei der abgebrannten Schiffbaubude des Brand l. Aſſ vom 24ſten Juni 1822. . . . | 4 | 19 | 6 |
| 14 | desgleichen l. Aſſ. vom 16ten Juli 1822. . . . . . | — | 25 | — |
| 15 | Für Controlle und Reviſion des am 21ſten Febr. 1816. hieſelbſt abgebrannten und wieder erbaueten Medlerſchen Hauſes l. Aſſ. vom 13ten Febr. 1822. . . . . . . . . | 30 | — | — |
| 16 | desgleichen für Aufbau des am 12ten Mai 1818. hieſelbſt abgebrannten und wieder erbaueten Behrendſchen Hauſes l. Aſſ. vom 13ten Febr. 1822. . . . . . . . . | 6 | — | — |
| 17 | Wegen des in der Sudenburg im Januar c. ſtatt gehabten Brandſchadens l. Aſſ. vom 28ſten März 1822. . . . . | 11 | 10 | — |
| | Latus . | 12685 | 8 | 4 |

| | Ausgaben. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Tranſport . | 12685 | 8 | 4 |
| 18 | Reviſionsgebühren und Koſten des zu Burg am 22. zum 23. Mai 1820. geweſenen Gerickeſchen Brandes l. Aſſ. vom 29ſten Auguſt 1821. | 8 | 7 | 6 |
| 19 | desgl. wegen der abgebrannten Windmühle des Muß zu Oſterburg l. Aſſ. vom 10ten Juni 1822. | 5 | 15 | — |
| 20 | desgl. wegen des Böweſchen Brandes zu Burg l. Aſſ. vom 20ſten Juni 1822. | 11 | — | — |
| | | 12710 | — | 10 |
| | **II. Vorſchußweiſe geleiſtete Zahlungen.** | | | |
| 21 | Wegen des am 12. zum 13. Juni 1820. ſtattgehabten Feuers zu Arendſee l. Aſſ. vom 14ten Febr. 1821. | 485 | 6 | 7 |
| 22 | Wegen des Feuers zu Frohſe am 20ſten Septbr. 1820. l. Aſſ. vom 23ſten März 1821. | 1000 | — | — |
| 23 | desgl. l. Aſſ. vom 10ten Juli 1821. | 1000 | — | — |
| 24 | desgl. l. Aſſ. vom 25ſten Auguſt 1821. | 1352 | 17 | 9 |
| 25 | Wegen des Feuers zu Arneburg am 26ſten April 1821. l. Aſſ. vom 3ten Septbr. 1821. | 1100 | — | — |
| 26 | desgl. l. Aſſ. vom 11ten Novbr. 1821. | 169 | 12 | — |
| 27 | Wegen des Brandes am 22ſten Oktober 1821. hieſelbſt l. Aſſ. vom 6ten Febr. 1822. | 800 | — | — |
| 28 | desgl. l. Aſſ. vom 4ten April 1822. | 600 | — | — |
| 29 | Wegen der am 16ten April c. zu Oſterburg abgebrannten Ziegeley l. Aſſ. vom 21ſten Mai 1822. | 1600 | — | — |
| 30 | Wegen der im März 1822. zu Calbe a. d. S. abgebrannten Scheune l. Aſſ. vom 17ten Mai 1822. | 100 | — | — |
| 31 | Wegen des Feuers zu Arneburg am 6ten April 1821. l. Aſſ. vom 11ten Juni 1822. | 769 | — | — |
| 32 | Wegen des auf dem Gehöft der Töchterſchule zu Calbe a. d. M. am 12ten Mai c. ausgebrochenen Feuers l. Aſſ. vom 25ſten Juni 1822. | 20 | — | — |
| 33 | Wegen des Brandes am 22ſten Oktober 1821. hieſelbſt l. Aſſ. vom 22ſten Juni 1822. | 677 | 29 | 11 |
| 34 | Wegen der am 12. zum 13. Juni c. vor dem hieſigen Ulrichsthor abgebrannten Windmühle l. Aſſ. vom 18ten Juli 1822. | 460 | — | — |
| | Latus . | 10134 | 6 | 3 |

Digitized by Google

| Ausgaben. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Transport . | 10134 | 6 | 3 |
| 35 Wegen des Feuers zu Calbe a.d.S. am 30ſten Auguſt 1817. l. Aſſ. vom 16ten Juli 1822. . . . . . . . | 133 | 10 | — |
| 36 Wegen der daſelbſt abgebrannten Bluhmſchen Scheune l. Aſſ. vom 8ten Juli 1822. . . . . . . . . | 53 | 20 | 3 |
| 37 Wegen der am 16ten April c. zu Oſterburg abgebrannten Ziegeley l. Aſſ. vom 10ten Juli c. . . . . . . . | 1600 | — | — |
| 38 Wegen des Feuers in der hieſigen Neuſtadt am 11ten May 1822. l Aſſ. vom 5ten Auguſt 1822. . . . . . . | 685 | 24 | 11 |
| 39 Der Reſt der Entſchädigungsgelder wegen des Feuers zu Arneburg am 26ſten April 1822. l. Aſſ vom 31ſten Auguſt 1822. . | 368 | 21 | 3 |
| | 12975 | 22 | 8 |
| Hiezu sub No. I. . | 12710 | — | 10 |
| Summa | 25685 | 23 | 6 |
| III. Verpflegungs-Koſten . . . . . . . . . | 189 | 9 | — |
| IV. Adminiſtrations-Koſten aus den Jahren 1820 bis 1822. . | 1228 | 20 | 9 |
| V. Niedergeſchlagene Beiträge . . . . . . . | 322 | 18 | 5 |
| VI. Extraordinair . . . . . . . . . . | 555 | 3 | 3 |
| Summa aller Ausgaben | 27981 | 14 | 11 |
| **Abſchluß.** | | | |
| Die ganze Einnahme vom 10ten Januar 1821. bis den 8ten September 1822. iſt . . . . . . . . . | 26151 | 18 | 11 |
| Die ganze Ausgabe . . . . . . . . . . | 27981 | 14 | 11 |
| Die Kaſſe hat daher Vorſchuß . . . . . . | 1829 | 26 | — |

Magdeburg, den 18ten September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

B.

# Nachweiſung

der Brandverſicherungsſummen von den zur Magdeburger Städte-Feuerſozietät aſſoziirten Städten und wie viel davon der zu leiſtende Beitrag zu 3 Sgr. 9 Pf. von hundert Thaler Einſatzkapital zum Ausſchreiben vom 5ten Oktober 1822. beträgt.

| № | Namen der aſſoziirten Städte. | Aſſekurations Betrag. | | Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Rtlr. Einſatzkapital | | | Summa der Beträge. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Gr. | Rtlr. | Sgr | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
| | **I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg** | | | | | | | | |
| 1 | Die Stadt Magdeburg mit Friedrichsſtadt incl. der Königl Gebäude | | | | | | | | |
| | a) die Königl. Civil-Gebäude | 115660 | — | | | | | | |
| | b) die Kirchen und Schulgebäude | 287973 | — | | | | | | |
| | c) die öffentl. der Stadt gehörigen Gebäude | 354062 | — | | | | | | |
| | d) der Weſtliche Bezirk | 2068095 | — | | | | | | |
| | e) der Südliche Bezirk | 2295020 | — | | | | | | |
| | f) die Friedrichsſtadt | 113307 | — | | | | | | |
| | g) der Nördliche Bezirk | 2950908 | — | | | | | | |
| | h) die Schiff- und Windmühlen | 51000 | — | | | | | | |
| | i) die außerhalb der Stadt belegenen Gebäude | 30575 | — | | | | | | |
| | — | 8276600 | — | 10345 | 22 | 6 | | | |
| 2 | Die Neuſtadt | 783300 | — | 979 | 3 | 9 | | | |
| 3 | Die Sudenburg | 156025 | — | 195 | | 11 | | | |
| | Summa | 9215925 | | 11519 | 27 | 2 | 11519 | 27 | 2 |
| 1 | Acken | 205100 | — | 256 | 11 | 3 | | | |
| 2 | Arneburg | 118050 | | 147 | 16 | 11 | | | |
| 3 | Arendſee | 123150 | | 153 | 28 | 2 | | | |
| 4 | Burg | 1575875 | — | 1969 | 25 | 4 | | | |
| 5 | Bismark | 66700 | — | 83 | 11 | 3 | | | |
| 6 | Calbe a. d. Saale | 492300 | — | 615 | 11 | 3 | | | |
| 7 | Calbe a. d. Milde | 65350 | | 81 | 20 | 8 | | | |
| 8 | Egeln mit Altemark | 165300 | | 206 | 18 | 9 | | | |
| | Latus | 2811825 | — | 3514 | 23 | 7 | | | |

Digitized by Google

| No. | Namen der aſſoziirten Städte. | Aſſekuranz-Betrag. Thlr. | Gr. | zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf von 100 Thlr. Einſatzkapital Rtlr. | Sgr | Pf | Summa der Beiträge. Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport . | 2811825 | — | 3514 | 23 | 7 | | | |
| 9 | Frohſe . . . . . . . . | 92700 | — | 115 | 26 | 3 | | | |
| 10 | Gardelegen . . . . . . . | 394050 | — | 492 | 16 | 11 | | | |
| 11 | Görzke . . . . . . . . | 93925 | — | 117 | 12 | 2 | | | |
| 12 | Genthin . . . . . . . . | 314600 | — | 393 | 7 | 6 | | | |
| 13 | Hadmersleben . . . . . . . | 119920 | — | 149 | 27 | — | | | |
| 14 | Jerichow . . . . . . . . | 105475 | — | 131 | 25 | 4 | | | |
| 15 | Lohburg . . . . . . . . | 153480 | — | 191 | 25 | 6 | | | |
| 16 | Möckern . . . . . . . . | 139975 | — | 174 | 29 | 1 | | | |
| 17 | Neuhaldensleben . . . . . . | 444500 | — | 555 | 18 | 9 | | | |
| 18 | Oſterburg . . . . . . . . | 151100 | — | 188 | 26 | 3 | | | |
| 19 | Oebisfelde . . . . . . . | 143485 | — | 179 | 10 | 9 | | | |
| 20 | Salzwedel . . . . . . . . | 847125 | — | 1058 | 27 | 2 | | | |
| 21 | Sandau . . . . . . . . | 172125 | — | 215 | 4 | 8 | | | |
| 22 | Gr. Salze . . . . . . . . | 185520 | — | 231 | 26 | 11 | | | |
| 23 | Seehauſen am Aland . . . . . | 221915 | — | 277 | 11 | 9 | | | |
| 24 | Seehauſen bei Wanzleben . . . | 227075 | — | 283 | 25 | 4 | | | |
| 25 | Schönebeck incl. Saline . . . . | 543120 | — | 678 | 27 | — | | | |
| 26 | Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohſe | 72330 | — | 90 | 12 | 5 | | | |
| 27 | Staßfurth . . . . . . . . | 148300 | — | 185 | 11 | 3 | | | |
| 28 | Stendal . . . . . . . . | 606075 | — | 757 | 17 | 10 | | | |
| 29 | Tangermünde . . . . . . . | 378400 | — | 473 | — | — | | | |
| 30 | Wanzleben . . . . . . . . | 207550 | — | 259 | 13 | 2 | | | |
| 31 | Wolmirſtedt . . . . . . . | 353025 | — | 441 | 8 | 5 | | | |
| 32 | Werben . . . . . . . . | 145425 | — | 181 | 23 | 5 | | | |
| 33 | Zieſar . . . . . . . . | 216475 | — | 270 | 17 | 10 | | | |
| | Summa | 9289495 | — | 11611 | 26 | 3 | 11611 | 26 | 3 |
| | **II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg.** | | | | | | | | |
| 1 | die Stadt Alsleben a. d. Saale . . . | 70825 | — | 88 | 15 | 11 | | | |
| 2 | = = Cönnern . . . . . | 57632 | — | 72 | 1 | 2 | | | |
| 3 | = = Eisleben . . . . . . | 208950 | — | 261 | 5 | 8 | | | |
| | Latus . | 337407 | — | 421 | 22 | 9 | | | |

Digitized by Google

| No. | Namen der aſſoziirten Städte. | Aſſekurations Betrag, Rthlr. | Gr. | Zu leiſtender Beitrag à 3 Sgr. 9 Pf. von 100 Rtl. Einſatzkapital Rtl. | Sgr. | Pf. | Summa der Beträge. Rtl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport. | 337407 | — | 421 | 22 | 9 | | | |
| 4 | die Stadt Gerbſtedt | 97700 | — | 122 | 3 | 9 | | | |
| 5 | „ „ Hettſtedt | 122125 | — | 152 | 19 | 8 | | | |
| 6 | „ „ Leimbach | 38525 | — | 48 | 4 | 8 | | | |
| 7 | „ „ Löbejün | 71375 | — | 89 | 6 | 7 | | | |
| 8 | „ „ Mannsfeld | 96050 | — | 120 | 1 | 11 | | | |
| 9 | „ „ Schraplau | 67545 | — | 84 | 12 | 11 | | | |
| 10 | „ „ Wettin mit dazu gehörigen Marken | 105545 | | | | | | | |
| | desgleichen die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daſelbſt | 1900 | | 134 | 9 | 2 | | | |
| 11 | „ „ Halle incl. Neumarkt u. Glaucha | 1349025 | — | 1686 | 8 | 5 | | | |
| | Summa | 2287197 | — | 2858 | 29 | 10 | 2858 | 29 | 10 |

## Wiederholung.

| No. | | Rthlr. | Gr. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg. | | | | | | | | |
| 1 | die Stadt Magdeburg inkl. Vorſtädte | 9215925 | — | 11519 | 27 | 2 | | | |
| 2 | „ übrigen zum Magdeburger Regierungs-Bezirk gehörigen Städte | 9289495 | — | 11611 | 26 | 3 | | | |
| | II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merſeburg | 2287197 | — | 2858 | 29 | 10 | | | |
| | Summa | 20792617 | — | 25990 | 23 | 3 | 25990 | 23 | 3 |

Magdeburg, den 5ten Oktober 1822.
Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.



Digitized by Google

No. 133. Belehrungen und Vorſchriften in Hinſicht auf die Behandlung des Milzbrandes. I. 284. Okt.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß in unſerm Verwaltungsbezirke nicht überall bei Behandlung des am Milzbrande erkrankten und bei Begrabung des an dieſer Krankheit gefallenen Rindviehes mit der, um Anſteckung zu verhüten, ſo nöthigen Vorſicht verfahren wird, ſo bringen wir in Gemäßheit der Miniſterialverfügung vom 15ten Auguſt 1811. folgende Belehrungen und Vorſchriften zur genaueſten Nachachtung in Erinnerung:

### Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, beſonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh, und unter dieſem die geſundeſten ſtärkſten Stücke, welche kurz vorher gut gefreſſen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigſten binnen einigen Stunden, in ſeltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen abſterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule ſchäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, ſehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, ſich an ihren Körpern Beulen, Geſchwülſte, vorzüglich am Halſe, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen, und die Ueberzeugung da iſt, daß kein fremdes Vieh eine anſteckende Krankheit übergetragen haben kann, ſo wird man mit vieler Wahrſcheinlichkeit auf den Milzbrand ſchließen, und dieſen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, ſich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, ſelbſt Geflügel, dieſelbe Krankheit zeigt, und dieſe nicht etwa bloß in einem Orte ſeuchenartig, ſondern in mehreren Gegenden herſcht. Die unter ſolchen Erſcheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Waſſer, Blutſtriemen, Blutflecken, ſelbſt ausgetretenes ſchwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüſen, beſonders die Schenkel herum. Die Muskeln, oder das ſogenannte Fleiſch dieſer Thiere hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen ſchnell in Fäulniß über.

### Obliegenheiten der Viehbeſitzer bei demſelben.

Jeder Viehbeſitzer, der dieſe Krankheit an ſeinem Viehe wahrnimmt, iſt geſetzlich verpflichtet, dieſe, ſo wie jede ſich äußernde Viehkrankheit un-

Digitized by Google

vorzüglich der ihm zunächſt vorgeſetzten Polizeybehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufſicht und Leitung, die nöthigen Anordnungen zur ſachverſtändigen Unterſuchung, zur Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden, und zum tiefen Vergraben der Getödten und Gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden.

Außerdem muß der Viehbeſitzer auch ſchon ſeinerſeits dafür ſorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorſicht zur Verhütung der Anſteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh ſogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben laſſen, damit die ſo höchſtgefährliche Anſteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beſchäftigten Menſchen gänzlich verhütet werde.

## Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, iſt den Viehbeſitzern hauptſächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten mithin auch des Milzbrandes am ſchnellſten verhindert.

2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waſchen mit kaltem Waſſer.

3) Der Aufenthalt des Viehes im kühlen luftigen Stallungen und ſchattigen Hütungen.

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf ſtaubigen ſandigen Wegen nach entfernten Hütungen.



Digitized by Google

5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöhl angenehm ſäuerlich gemachten Trankes, beſonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwaſſer fehlt.

6) Bei ſich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verſtopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachſenen Viehe aus einer großen Hand voll Küchenſalz in Kleiwaſſer aufgelöſt (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.

7) Ein Aderlaß und ein Haarſeil bei ſtarken wohlgenährten ſehr geſunden Thieren, wenn dieſe nach kurz vorhergegangenem guten Freſſen und Arbeiten plötzlich erkranken.

## Vorſichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes, iſt das Eingießen der Arzeneien mit aller nur möglichen Vorſicht und nur von ſolchen Perſonen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Puſteln, Geſchwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetſchungen, oder nicht längſt gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an ſolchen Stellen ſehr leicht und ſchnell geſchiehet. Auch iſt aus eben dieſem Grunde jedes Beſpritzen bloßer Theile, beſonders des Geſichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und andern Feuchtigkeiten der Thiere, ſorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieſer Vorſicht iſt, wegen der leichten Uebertragung dieſer Krankheit auf den menſchlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeybehörde und von Sachverſtändigen anzuſtellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Inſonderheit ſind dergleichen Unterſuchungen und Oeffnungen erſt nach dem gänzlichen Erkalten der Aeſer, und ſo vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünſtung des Aaſes

von den Unterſuchenden wegwehet, und das Beſpritzen, vorzüglich des Geſichts, vermieden wird. Zugleich ſind Hunde, Schweine und Geflügel, von den Aeſern gänzlich abzuhalten, und beſonders während der Oeffnung der letztern einzuſperren. Sollte indeſſen doch jemand das Unglück haben, angeſteckt zu werden, und (am häufigſten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch ſpäter) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile ſeines Körpers, blaue ſchmerzhafte Blaſen (Brandblaſen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Anſchwellung dieſes Theiles wahrnehmen, ſo fordert es die Pflicht der Selbſterhaltung und die eines jeden, dem dieſes Ereigniß zur Kenntniß kommt, die ſchnellſte und zweckmäßigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieſes Menſchen, wo die Hülfe nicht ſchnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeſchafft werden kann, und doch wird leider der Angeſteckte nicht immer vom Tode zu retten ſeyn! Man vermeide alſo alle Gelegenheit zur Anſteckung.

## Verhütung des Genuſſes des Fleiſches von milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleiſches von milzbrandigem Viehe iſt von den gefährlichſten Folgen für die menſchliche Geſundheit, und hat noch in dieſem Sommer dreien Perſonen im Litthauiſchen Regierungs-Departement das Leben gekoſtet, und eine Krankheit mehrerer Perſonen zur Folge gehabt, deren Wiederherſtellung noch zweifelhaft iſt. Es wird daher jeder Viehbeſitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen ſich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken laſſen, ernſtlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeybehörden angewieſen, ſolchen Unfug, deſſen ſich kein rechtſchaffener Viehbeſitzer ſchuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der ſich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht, und das anbefohlne tiefe Vergraben der Aeſer mit Haut und Haar unterlaſſen haben ſollte, zur ſtrengen Beſtrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeybehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Un-

Digitized by Google

terſuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleiſches, hauptſächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit beſonderer Wachſamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewiſſenlos und frevelhaft genug ſeyn könnten, das Fleiſch von geſchlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

Magdeburg, den 11ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 134. Diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer im hieſigen Regierungsbezirke.

Die diesjährige Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer, wird in unſerm Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmung, überall von Morgens 9 Uhr an auf dem Rathhauſe der darin genannten Städte ſtatt finden.

Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Departements-Erſatzkommiſſion, führen, Seitens des Militärs, der Herr Generalmajor von Zepelin, und Seitens des Civils, unſer Kommiſſarius, der Herr Geheime Regierungsrath Müller, gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmter und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion vorgeladene Militärpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurücklaſſung zu haben glaubt, hat ſeine desfalſige Reklamation durch Vorzeigung glaubwürdiger Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermin vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, ob und weshalb ſein Geſuch bei der diesjährigen in jedem Kreiſe des Departements ſtatt gehabten Reviſion der Militärpflichtigen unerörtert geblieben iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſionen noch im Aushebungstermin zur Sprache gebracht ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Magdeburg, den 12ten Oktober 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Zeit und Ortsbeſtimmung
### der Militärausbebung im Magdeburger Regierungsbezirk, für das Jahr 1822.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Montag | den 4ten Novbr. c. aus dem Kreiſe | Aſchersleben | zu Quedlinburg. |
| Mittwoch | = 6ten = = = = = | Halberſtadt | zu Halberſtadt. |
| Donnerſtag | = 7ten = = = = = | Oſchersleben | |
| Freitag | = 8ten = = = = = | Oſterwieck | |
| Montag | = 11ten = = = = = | Neuhaldensleben | zu Neuhaldensleben. |
| Mittwoch | = 13ten = = = = = | Gardelegen | zu Gardelegen. |
| Freitag | = 15ten = = = = = | Salzwedel | zu Salzwedel. |
| Montag | = 18ten = = = = = | Oſterburg | zu Oſterburg. |
| Mittewoch | = 20ten = = = = = | Stendal | zu Stendal. |
| Freitag | = 22ten = = = = = | 2te Jerichow | zu Genthin. |
| Montag | = 25ten = = = = = | 1te Jerichow | zu Magdeburg. |
| Dienſtag | = 26ten = = = = = | Calbe | |
| Mittwoch | = 27ten = = = = = | Wanzleben | |
| Donnerſtag | = 28ten = = = = = | Wollmirſtedt | |
| Freitag | = 29ten = = = = = | Magdeburg | |

Magdeburg, den 12ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Bekanntmachung.

Bei der, am 2ten d. M. zu Merſeburg ſtattgefundenen zweiten Verlooſung der von Preußen übernommenen Sächſiſchen Kammerkreditkaſſenſcheine, ſind 2te Verlooſung der Kammerkreditkaſſenſcheine.

von Litt. Aa Nro. 87. 168. 1358. 1659. 1669. 1681. 1885. 2132. 2855. und 2943.

= = B. = 195. 479. 572. und 613.

= = C. = 446. 525. 693. 908. 1180. 1257. 1789.

89.

Digitized by Google

1871. 2420. 2466. 2731. 2778. 3015. 3071. 3092. 3119. 3262. und 3399.

von Litt. D. Nro. 102. 374. 442. und 578.
gezogen worden.

Die Realiſirung der gezogenen Scheine wird Oſtern kommenden Jahres, bei der Königlichen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Merſeburg erfolgen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins bei der bemerkten Kaſſe zu melden, und daſelbſt gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und unzahlbaren Koupons, die Zahlung in Konventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präſentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieſer Zeit ab, keine Zinſen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Beſtimmung, auf Koſten und Gefahr der Gläubiger bei der zahlenden Kaſſe deponirt.

Berlin, den 5ten Oktober 1822.

Im Auftrage der Königlichen Preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Chefpräſident
von Schönberg.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung
## zu Magdeburg.

## Nro. 44.

Magdeburg, den 2. November 1822.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir finden uns durch wiederholte Beſchwerden veranlaßt, das im 21ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1820. enthaltene Publikandum, nach welchem eine jede Beſchädigung oder Entwendung der ſogenannten Bobern (auf dem Waſſer ſchwimmende roth angeſtrichene Tonnen), die zur Bezeichnung der auf dem Elbſtrom der Schifffahrt gefährlichen Stellen dienen, bei einer Polizeyſtrafe von 20 bis 50 Rthlr. unterſagt iſt, hierdurch von Neuem in Erinnerung zu bringen. No. 135. Beſchädigung der Warnungszeichen der auf dem Elbſtrome der Schifffahrt gefährlichen Stellen. II 3369. Aug.

Zugleich werden die Grundbeſitzer an der Elbe angewieſen, dem Herauswinden der Stämme und Steine aus dem Fahrwaſſer, deſſen Ausdehnung nicht nach dem niedern, ſondern nach dem hohen Waſſerſtande beurtheilt werden muß, ferner keine Hinderniſſe



Digitized by Google

in den Weg zu legen, ſo wie auch die Aufbewahrung jener Materialien auf dem hohen Ufer zu geſtatten.

Magdeburg, den 9ten October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 136. Marktpreiſe der Städte, welche bei Berechnung der Roggenrente auf Geldrente in den Jerichowſchen Kreiſen zum Grunde gelegt werden ſollen. I. 760. Sept.

In Gemäßheit des §. 74. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821. ſetzen wir hierdurch feſt, daß zu Bewirkung der §. 73. am angeführten Orte vorgeſchriebenen Berechnung der Roggenrente auf Geldrente

1) für den erſten Jerichowſchen Kreiſe,
   a) weſtlich von Loburg die Martini-Marktpreiſe von Magdeburg,
   b) öſtlich von Loburg inkluſive dieſer Stadt die von Brandenburg, und
2) für den zweiten Jerichowſchen Kreis die Martini-Marktpreiſe von Tangermünde

zum Grunde gelegt werden ſollen.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 137. Anweiſung an die Einwohner und Ortsbehörden, den Steuerbeamten zur Abwendung des Schmugglerweſens die geſetzlich erforderliche Beihülfe zu leiſten I. 704. Sept.

Der §. 119. der Zoll- und Verbrauchsſteuerordnung vom 26ten Mai 1818. beſtimmt wörtlich Folgendes:

„Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, ſey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt worden, vor der Ausführung Wiſſenſchaft erhält, iſt ſchuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächſten Zoll- oder Steueramts, zu verhindern.

Digitized by Google

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben, ſo muß er ſelbſt, ſo weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geſchehen kann, daſſelbe zu hintertreiben bemühet ſeyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeſchriebene Art zu hindern unterläßt, iſt, wenn er überführt werden kann, davon zuverläſſige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenerſatz verbunden, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit beſtraft werden."

Die Einwohner unſeres Verwaltungsbezirks, beſonders die unweit der Grenze wohnenden, werden auf vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen aufmerkſam gemacht und aufgefordert, ſolche, bei Vermeidung der ſie ſonſt unausbleiblich treffenden Nachtheile, aufs genaueſte zu beobachten. Zugleich aber werden die Ortsobrigkeiten angewieſen, die den Steuerbeamten zur Abwendung des Schmugglerweſens und zur Hintertreibung von Steuerverbrechen, beſonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter, Aufhebung ganzer Banden, und Beſchlagnehmung der Waaren, nöthige polizeyliche Hülfe, bei Vermeidung der in dem allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 179. angedroheten Strafe, jederzeit willig und ſchleunigſt zu leiſten, und nöthigenfalls dabei ſich der Hülfe der Kommunemitglieder zu bedienen und gegen die ſich etwa weigernden Kommunemitglieder nach den Vorſchriften des allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 178. zu verfahren.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 25ten v. M. im diesjährigen Amtsblatte No. 40. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die zur Prüfung der zum freiwilligen Militärdienſt ſich meldenden Chirurgen No. 138. Prüfung der zum freiwilligen Militär-

dienſt ſich mel-denden Chi-rurgen. M. J. 176. Okt. für die Provinz Sachſen in Magdeburg angeordnete Kommiſſion aus dem Medizinalaſſeſſor Herrn Dr. Trüſtedt und dem Regimentsarzt Herrn Richter von der 3ten Artilleriebrigade beſteht und dieſe Prüfungskommiſſion in den erſten vierzehn Tagen des künftigen Monats die Prüfungen der zum freiwilligen Chirurgendienſt ſich meldenden Individuen hier in Magdeburg vornehmen wird.

Magdeburg, den 24ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Bekanntmachungen.

9te Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen. Bei der zu Merſeburg am 27ten d. M. ſtatt gefundenen neunten Verlooſung der Centralſteuer-Obligationen wobei von L.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Litt. | A. | 4 | Stück | |
| = | B. | 6 | = | |
| = | C. | 11 | = | |
| = | D. | 30 | = | |
| = | E. | 105 | = | und |
| = | F. | 110 | = | |

nach einem Betrage von 82000 Rthlr. ausgelooſet wurden, ſind folgende Nummern und zwar:

von Litt. A. Nro. 2. 50. 53. und 162.

= = B. = 6. 35. 46. 114. 150. und 201.

= = C. = 115. 138. 173. 185. 186. 205. 266. 344. 369. 452. und 473.

von Litt. D. Nro. 42. 47. 73. 86. 185. 193. 205. 239.
303. 356. 431. 451. 511. 521. 555.
596. 663. 709. 859. 860. 865. 905.
923. 946. 962. 976. 1006. 1019. 1020.
und 1069.

= = E. = 59. 65. 87. 93. 175. 268. 275. 296.
350. 404. 442. 515. 544 552. 564.
643. 648. 710. 754. 789. 803. 836.
838. 852. 858. 863. 929. 938. 950.
965. 1014. 1103. 1123. 1166. 1177.
1196. 1411. 1581. 1596. 1609. 1615.
1650. 1761. 1767. 1804. 1809. 1831.
1866. 1875. 1883. 1904. 1923. 1924.
1955. 1961. 1967. 2077. 2160. 2239.
2272. 2341. 2390. 2452. 2461. 2503.
2508. 2631. 2635. 2655. 2703. 2972.
2975. 3015. 3035. 3134. 3167. 3168.
3264. 3280. 3306. 3317. 3438. 3458.
3483. 3492. 3502. 3509. 3535. 3595.
3604. 3614. 3713. 3831. 3866. 3894.
3903. 3936. 3958. 3998. 4017. 4044.
4100. 4105. 4119. und 4138.

= = F. = 116. 128. 169. 256. 300. 319. 333. 335.
366. 387. 538. 556. 588. 619. 637. 640.
687. 698. 748. 750. 751. 794. 819. 859.
868. 874. 883. 916. 964. 982. 1016.
1068. 1072. 1141. 1155. 1198. 1205.
1322. 1323. 1372. 1400. 1439. 1467.
1528. 1593. 1627. 1656. 1673. 1732.
1735. 1739. 1793. 1825. 1899. 1910.

1989. 2079. 2152. 2351. 2352. 2365.
2371. 2384. 2432. 2490. 2502. 2505. 2512.
2543. 2616. 2652. 2683. 2733. 2784.
2789. 2874. 2951. 2953. 3013. 3112.
3186. 3221. 3337. 3364. 3479. 3491.
3504. 3506. 3586. 3631. 3663. 3698.
3715. 3717. 3766. 3931. 3996. 4026.
4027. 4076. 4082. 4155. 4240. 4242.
4265. 4294. 4323. 4371. 4387. 4388.

gezogen worden.

Die Realiſirung der gezogenen Scheine wird Oſtern kommenden Jahres durch das Handelshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geſchehen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine bei demſelben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverſchreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens iſt der feſtgeſetzte Zahlungstermin genau inne zu halten, weil außerdem nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinſen, auf Koſten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebſt Talons und Koupons annullirt erklärt werden.

Berlin, den 30ten September 1822.

Im Auftrage der Königlichen Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Regierungs-Chefpräſident
v. Schönberg.

Auf verſchiedene Anfragen und Beſchwerden ſehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf No. 6. unſers Publikati vom 27ten Juli 1819. hierdurch bekannt zu machen, daß die Kommiſſarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt nur befugt ſind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder ſowohl von den Intereſſenten, als Wittwen eine Proviſion von 1½ Prozent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antrittsgelder, über welche die Intereſſenten Wechſel ausgeſtellt haben, mögen letztere durch ſie Behufs der Aufnahme eingereicht oder beim Ausſcheiden aus der Anſtalt zurückgegeben werden. Proviſion der Kommiſſarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-verpflegungs-anſtalt.

Sämmtliche Kommiſſarien und Agenten werden hiermit angewieſen, dieſe Beſtimmung genau zu beachten.

Berlin, den 9ten Oktober 1822.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt,

v. Winterfeld. Büſching. v. Bredow.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeinde Hedersleben hat ganz auf ihre Koſten eine zweite Schulſtelle für ihre Kinder geſtiftet, und mit rühmlichem Sinn ſowohl für ein zweckmäßiges Lokal, als für die anſtändige Beſoldung des Lehrers geſorgt. Belobung.

Dieſes Beiſpiel treuer Fürſorge für die beſſere Erziehung der Jugend, und der gute Sinn, den der Schulze, Schöppe und Gemeinerath des Orts bei dieſer Gelegenheit bewieſen haben, werden hierdurch öffentlich als lobenswerth anerkannt.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommiſſion.

---

## Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Carl Herrmann Heinrich Wilhelm Kirchhoff iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 29ten April 1822. zum Juſtizkommiſſarius und Notarius im Bezirk der Gerichte zu Gommern und Lohburg beſtellt worden.

Digitized by Google

Der vormalige Gemeine vom 1ſten Elblandwehr-Regiment Johann Chriſtian Schnee iſt laut Miniſterialreſkripts vom 4ten Juli 1822. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angeſtellt worden.

Der bisherige Regiſtratur-Aſſiſtent Wilhelm Bieber in Wollmirſtedt iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 10ten Juli 1822. als Kanzliſt bei dem Land- und Stadtgericht daſelbſt angeſtellt worden.

Die durch die Ernennung des Regiſtratur-Aſſiſtenten Bieber zum Kanzliſten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirſtedt vakant gewordene Regiſtratur-Aſſiſtentenſtelle iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 10ten Juli 1822. dem freiwilligen Jäger Wilhelm Pfefferkorn konferirt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Hirſch zu Calbe a. d. Saale iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 12ten Juli 1822. zugleich zum Zollrichter bei dem Elbſchiffahrts-Amte zu Barby ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Steffen zu Königsberg iſt nach der Beſtallung vom 15ten Juli 1822. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Rathmann iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 16ten Auguſt 1822. zum Referendarius ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Juſtizrath Döring zu Acken iſt nach dem Miniſterialreſkript vom 9ten September 1822. zum Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Burg ernannt worden.

Der Gutsbeſitzer Carl Friedrich Wilhelm Heinrich Schreiber zu Schulzendorf, iſt als Protokollführer der Oekonomie- und Separations-Kommiſſarien im Departement der Königl. Generalkommiſſion zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe für Brandenburg und für Sachſen angeſtellt worden.

An die Stelle des entlaſſenen Gefangenwärters Achilles, iſt der vormalige Gefangenwärter Wolff wiederum als Gefangenwärter beim 2ten Gefängniſſe zu Magdeburg angeſtellt worden.

---

(Mit dieſer Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 45. —

Magdeburg, den 9. November 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach höherer Beſtimmung ſollen die Zöglinge, welche ihre Schulbildung auf der hieſigen höhern Gewerbs- und Handlungsſchule erhalten haben und dieſe Anſtalt mit dem Zeugniß der Reife verlaſſen, auf deſſen Grund ihnen die Vergünſtigung der einjährigen Militärdienſtzeit zu Theil wird, auch von der Beibringung des bei dem Examen bei der Königl. Oberbaudeputation erforderlichen Atteſtes eines Gymnaſiums, daß ſie die Klaſſe Sekunda paſſirt haben, befreit bleiben, ſobald ſie, außer dem erwähnten Atteſte der höhern Gewerbs- und Handlungsſchule, noch ein Zeugniß eines öffentlichen Lehrers aufweiſen können, woraus hervorgeht, daß ſie ſo viel Kenntniß der lateiniſchen Sprache beſitzen, als auf dem Gymnaſien in Sekunda erforderlich iſt.

No. 139. Legitimation der Zöglinge der hieſigen höheren Gewerbs- und Handlungsſchule in Bezug auf die Vergünſtigung der einjährigen Militärdienſtzeit. II. 1957. Okt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**



Digitized by Google

**No. 140.** Die von den Steuerämtern den Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden mitzutheilenden Nachweiſungen der von den Brauern und Brennern zu entrichteten Brau-Malz- und Brennſteuer. II. 2149 Okt.

Damit die Gewerbeſteuer-Aufnahmebehörden im Stande ſind, die Gewerbeſteuerrollen zur beſtimmten Zeit anzufertigen und einzureichen, wozu ſie hinſichtlich der Brauer und Brenner einer Nachweiſung der von denſelben in den 3 letzten Monaten des jedesmal verfloſſenen und den 9 erſten Monaten des laufenden Jahres entrichteten Brau- Malz- und Brennſteuer bedürfen, werden die betreffenden Steuerämter hiermit angewieſen, vor der jedesmaligen Abſendung der Quartalregiſter dieſe Notizen daraus zu extrahiren, worauf ſie dann, wenn die qu. Nachweiſungen von den Aufnahmebehörden verlangt werden, nur die Beträge der 4 Quartale zuſammen zu rechnen haben, welches wenig Zeitaufwand erfordert. Dadurch wird die bisherige unangenehme Verzögerung der Einſendung der Gewerbeſteuerrollen vermieden.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung.

**No 141.** Kirchenkollekte zur Wiederherſtellung der Kirche zu Marienhagen. K. S. 332. Okt.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Kabinetsbefehl vom 7ten v. M. zur Wiederherſtellung der durch einen Blitzſtrahl zerſtörten evangeliſchen Kirche zu Marienhagen, Regierungsbezirks Cöln, eine evangeliſche Kirchenkollekte auf den 1ſten Januar k. J. in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Dem zufolge werden die betreffenden Behörden hierdurch aufgefordert, wegen Einſammlung dieſer Kollekte im hieſigen Departement, nach der unterm 2ten Juli d. J. (Amtsblatt No. 31.) bekannt gemachten Generalvorſchrift überall zu verfahren und die Beiträge an den Regimentsquartiermeiſter Keibel hieſelbſt einzuſenden.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Die im Laufe dieſes Jahres von des Königs Majeſtät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungsrolle vom 25ten Oktober 1821. werden in Gemäßheit der Feſtſetzung §. 26. des Hauptgeſetzes vom 26ten Mai 1818. hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1ten Januar k. J. ab, zu verfahren. No. 142. Erläuterungen zur Erhebungsrolle vom 25ten Oktob. 1821. II. 2806. Okt.

1) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 23., Poſition n, iſt mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 12ten Oktober d. J. beſtimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangsabgaben nach dieſem Erhebungsſatze zu entrichten iſt;

2) zur zweiten Abtheilung Art. 18a. und b. in Verbindung mit Art. 36e. f. g. ſind die Eingangsabgaben von porzellanen Pfeifenköpfen ſowohl mit als ohne Beſchlag durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 13ten September 1822. wie folgt beſtimmt.

| | Geldbetrag vom 1 Zentner |
|---|---|
| weiße Pfeifenköpfe . . . . . . . | 10 Rthlr. |
| farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröbern Verzierungen oder Blumen von einer Farbe . . . . | 20 ≈ |
| Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung . . | 30 ≈ |
| Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es ſey, mit feinen Beſchlägen (Art. 18b) verſehen . . . . . . . | 50 ≈ |

3) Zur dritten Abtheilung iſt durch eine allerhöchſte Kabinetsordre vom 1ſten Auguſt dieſes Jahres folgendes feſtgeſetzt:

a) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den öſtlichen Provinzen zuerſt eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird

Durchgangsabgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I., ſondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeſchriebenen Sätzen erhoben.

Es ſind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte: „ausgehen" vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen nicht mehr und iſt dagegen in der Unterabtheilung II. zu leſen: „Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder auf andern Wegen in die öſtlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden. ꝛc.

b) Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den öſtlichen Provinzen links der Oder und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, Statt findet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1 und 2 für gewiſſe Waarengattungen angeordneten Abgabenſätze, nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für ſolche auch die Beſtimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daſelbſt angeordnete Durchgangsabgabe ſoll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden.

| | Geldbetrag vom 1 Centner. | |
|---|---|---|
| von Blei . . . . . . | 5 | Sgr. |
| ꝛ friſcher Butter . . . . . | 2 | ꝛ |
| ꝛ geſchmiedetem Eiſen desgl. von Eiſenblech und Ankern auch von Eiſengußwaaren . | 5 | ꝛ |
| ꝛ grünen und weißem Hohlglaſe . | 5 | ꝛ |
| Kleeſaat . . . . . . . | 5 | ꝛ |
| Knoppern . . . . . . . | 5 | ꝛ |

Digitized by Google

| | Geldbetrag von 1 Centner. |
|---|---|
| von Mehl, Graupen oder Grütze und Gries | 5 Sgr. |
| = Pottaſche . . . . . . | 5 = |
| gemeine Töpferwaaren . . . . . | 2 = |

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenſtände, gleich beim Eingange zum Zwiſchenhandel nach dem Auslande deklarirt werden, und es iſt in der Regel daher nicht verſtattet, über dieſe deklarirten Gegenſtände, eine abändernde Deklaration zum Verbleib im Lande auf dem Packhofslager abzugeben;

4) zu den Allgemeinen Beſtimmungen, und zwar zu derjenigen 7a durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 25ten September 1822.

An denjenigen Grenzſtrecken, wo den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, nicht ein vollſtändiger ſteuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleiſcher gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umſtände nöthig machen, auf beſondere Anordnungen, Mehl Back- und Fleiſchwaaren nur in ſolchen Quantitäten frei von den Eingangsabgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von einem Silbergroſchen nicht erreichen.

Berlin, den 19ten Oktober 1822.

Finanzminiſterium.

(gez.) von Klewitz.

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterielle Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 143. Verlegung der Zöllnerei Löbejün, nach Wieskau. II. 2867. Okt.

Dem handeltreibenden Publikum und den Hauptzoll- und Hauptſteuerämtern unſers Verwaltungsbezirks wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß die Königliche Regierung zu Merſeburg, aus bewegenden Gründen und mit Genehmigung des hohen Finanzminiſteriums, die Zöllnerei in Löbejün, Hauptzollamts Alsleben jetzt zu Cönnern, von dort nach Wieskau verlegt hat.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 144. Debit von Promeſſen auf Gewinne von Staatsſchuldſcheine. II. 1750. Okt.

Auf Veranlaſſung von Anzeigen, daß Promeſſen auf Gewinne von Staatsſchuldſcheinen hauſirend abgeſetzt werden, machen wir das Publikum darauf aufmerkſam, daß dieſes Verfahren unerlaubt iſt, weshalb es hiermit unterſagt wird.

Die Orts- und Kreisbehörden haben zu kontrolliren, daß dieſes Verbot beachtet werde, und die etwanigen Kontravenienten zur Unterſuchung

Digitized by Google

zu ziehen, die Verhandlung aber an uns zur Beſtimmung der polizeylichen und Gewerbeſteuerſtrafe einzuſenden.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Chirurgus Heinrich Müller zu Kochſtedt iſt, nach beſtandener Prüfung, die Ausübung der Geburtshülfe nachgelaſſen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Chriſtian Wilhelm Schrader iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20ten Auguſt d. J. als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden und hat ſich als ſolcher zu Ummendorf niedergelaſſen.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Carl Hattorff aus Kroppenſtedt iſt durch das Reſkript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22ten Auguſt d. J. als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem platten Lande approbirt worden.

Der bisherige Rektor Keßler zu Calbe a. d. M. iſt zum evangeliſchen Prediger zu Neuendorf und den dazu gehörigen Filialen Brüchow und Siedentramm berufen und beſtätigt.

Der Kandidat der Theologie Joh. Joachim Andreas Weyhe, iſt zum Gehülfsprediger des evangeliſchen Prediger Cruſius zu Oſterwohl ernannt und beſtätigt.

Digitized by Google

Der Schulamts-Kandidat Carl Eye zu Neuſtadt-Magdeburg iſt zum Kantor und Schullehrer zu Meſeberg im Kreiſe Wolmirſtedt, ernannt worden.

Durch das Reſkript Sr. Exzellenz des Herrn Juſtizminiſters vom 27ten Sept. d. J. iſt der bisherige Depoſital-Rendant Carl Friedr. Hinze zu Nordhauſen zum Buchhalter bei der Salarienkaſſe des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt befördert.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 46.

Magdeburg, den 16 November 1822.


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 7ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 756. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten September d. J., betreffend die vierjährige Verjährungsfriſt bei den zu ſämmtlichen Staatsſchuldſcheinen ausgereicht werdenden Zinskoupons,

- 757. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten September d. J., betreffend die Ernennung des Staatsminiſters v. Voß zum Vizepräſident des Staatsraths und des Staatsminiſteriums,

- 758. die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18ten September d. J. wegen Ernennung des Feldmarſchalls Grafen Kleiſt von Nollendorf, Oberberghauptmann Gerhard und Regierungs-Chefpräſidenten von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths und

- 759. die Allerhöchſte Deklaration vom 20ten v. M., den §. 604. der Kriminalordnung über die Verpflichtung, zur Unterſuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Magdeburg, den 12ten November 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.



Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 145. Hauſirhandel mit Lebensmittel. II. 2162. Okt.

Wir finden uns veranlaßt, das im 25ten Stücke des vorjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 6ten Juni 1821., betreffend den Verkauf von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugniſſen in den Städten, hierdurch von neuem in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß der Hauſirhandel mit aufgekauften Lebensmitteln an und außer den Wochenmarkttagen nur ſolchen Perſonen geſtattet werden darf, welche mit Hauſirgewerbeſcheinen verſehen ſind.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 146. Aufhebung des Nebenzollamtes zu Stapelnburg. II. 3178. Okt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zu Stapelnburg etablirte Nebenzollamt 2ter Klaſſe wieder aufgehoben iſt.

Magdeburg, den 31ten Oktober 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 147. Verifikation der Neumärkſchen Interimsſcheine, Ausreichung der Zinsbeſcheinigungen und Zahlung der Zinſen. II. 415. Nov.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 8ten Auguſt 1822.

Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. d. Oder pro. 1822. S. 282.

iſt das Publikum bereits davon in Kenntniß geſetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821. mit der Regulirung des Neumärkiſchen Kriegesſchuldenweſens gehalten werden ſoll.

In Gefolge deſſen iſt dieſe Angelegenheit von der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden übernommen und in das dabei vorgeſchriebene Verhältniß zu ihr der mit unterſchriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erſte Gegenſtand welcher in Ordnung zu bringen iſt, betrifft die von der vormaligen Kommittée der Neumark ausgegebene Kriegesſchulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen

Neumärkiſche Interimsſcheine

und deren Verzinſung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchſten Beſtimmung bleiben dieſe Interimsſcheine in ihrem gegenwärtigen Zuſtande unverändert, werden jedoch verifizirt, und, wenn dabei nichts zu erinnern iſt, geſtempelt.

Es ſollen

A. über die Zinsreſte,

1. — aus der Periode vor dem 1ſten Julius 1813. die darüber ſprechenden annoch vorhandenen alten Koupons,

2. — aus der Periode vom 1ſten Julius 1813. bis letzten Junius 1818. Anerkenntniſſe unter dem Namen von Zinsſcheinen,

3. — aus der Periode vom 1ſten Julius 1818. bis letzten Dezember 1821. beſondere Zinsſcheine,

B. über die Zinſen vom 1ſten Januar 1822. ab gerechnet aber nach beſtimmten Abſchnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährig im Januar und Julius zahlbare, Zinskoupons,

ausgereicht, die alten Zinskoupons zu 1., ſo wie die Zinsſcheine zu 2., durch Ankauf bei der Börſe nach näher zu beſtimmenden Grundſätzen getilgt, die zu 3. baar eingelöſet, auf die Zinskoupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleiſtet werden.

Alle dieſe verſchiedenen Zinsbeſcheinigungen ſind gegenwärtig ausgefertigt und zwar zur beſſern Unterſcheidung,

1) die über die Zinſen aus der Periode vom 1ſten Julius 1813. bis letzten Junius 1818. auf weißem,

2) die über Zinſen aus der Periode vom 1ſten Julius 1818. bis letzten Dezember 1821. auf blauem Papier.

Es iſt daher nunmehr mit der vorgeſchriebenen,

1) Verifikation,

2) Ausreichung der Zinsbeſcheinigungen,



Digitized by Google

3) und Zahlung,

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkiſcher Interimsſcheine hiermit aufgefordert, dieſelben in dem Zeitraume,

vom 15ten bis 27ten November,

vom 1ſten bis 27ſten Dezember dieſes Jahres,

des Vormittags, Sonn- und Feſttage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden bei der Kontrolle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denſelben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin ſpezifizirt ſind, den aufzuſummirenden Geſammtbetrag der letzteren,

2) den abgeſondert darzuſtellenden und nach obigen Grundſätzen zu klaſſifizirenden Betrag der darauf bis zum 1ſten Januar 1822. reſtirenden Zinſen,

3) den Vornamen, Zunahmen und die Wohnung des Präſentanten nebſt dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu dieſen Noten werden täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht.

Interimsſcheine, welche nicht zu verifiziren ſind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verifikation nichts im Wege, ſo erfolgt dieſelbe durch Aufdrückung eines Verifikationsſtempels und der Inhaber erhält bei Zurückgabe ſeines Interimsſcheins die oben erwähnten, darauf abzuſtempelnden, Zinsbeſcheinigungen. — Die Kontrolle der Staatspapiere wird ſich bemühen, einen jeden ſofort bei Einreichung ſeines Interimsſcheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geſchäfte es nicht verſtatten, oder der Präſentant nicht Zeit haben, zu warten, ſo erhält derſelbe das Duplikat ſeiner Note mit einer darauf zu ſetzenden Empfangsbeſcheinigung unter Beſtimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen ſoll.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe iſt übrigens angewieſen, in ihrer dazu, Marggrafenſtraße No. 46. eingerichteten, Abtheilung gegen Aushändigung,

Digitized by Google

1) der Zinsſcheine (auf blauem Papier) die darin bezeichneten Zinſen aus der Zeit vom 1ſten Julius 1818. bis letzten Dezember 1821.,

2) des Koupons No. 1. Series I. die Zinſen vom 1ſten Januar bis 1ſten Julius 1822.

auszuzahlen, weshalb alſo dort die Erhebung des Geldes ſofort nach erfolgter Extradition der Papiere geſchehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieſer Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande ſind, ſich im Betreff dieſer ihrer Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen, eben ſo wenig als die Kontrolle der Staatspapiere oder die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, weshalb alſo etwanige hiermit in Widerſpruch ſtehende Geſuche oder Anträge ſchon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurückgeſchickt werden müſſen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditionsgeſchäft geſchloſſen, und muß alſo derjenige, welcher während deſſelben ſeine Interimsſcheine zur Verifikation nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angeſetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Abſicht iſt, alsdann einen Präkluſivtermin für die Beendigung dieſer Angelegenheit auszubringen.

Berlin, den 12ten Oktober 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden,

(Unt.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark,

(Unt.) F. von Romberg.

Vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

**Magdeburg, den 7ten November 1822.**

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Digitized by Google

No. 148. Aufbringung der Kurmärkſchen Provinzialbeiträge zur Tilgung des Kriegesſchuldenweſens der Kurmark. II. 634. Nov.

Nachdem Seine Majeſtät der König mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 17ten Dezember v. J. und 18ten September d. J. über die Regulirung des Kriegesſchuldenweſens der Kurmark zu verordnen, insbeſondere nach vernommenen Anträgen und Vorſchlägen der kurmärkſchen Deputirten ſowohl wegen der vom Staate und der Provinz zu übernehmenden Antheile, als auch über die Art und Weiſe, wie die Beiträge der letztern, zur Verzinſung und Abbürdung ihres Antheils vorläufig aufgebracht werden ſollen, zu entſcheiden geruhet hat; ſo wird auf den Grund jener Allerhöchſten Beſtimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet.

§. 1. Von den Seitens der Kurmark, in ihrer alten Begränzung, jedoch mit Ausſchluß der Stadt Berlin, theils in Verbindung mit der Altmark, theils allein, kontrahirten Kriegsſchulden in dem an Kapital und Zinsrückſtänden, bis Ende Dezember 1821. auf

— 16,665,878 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf. —

ermittelten Betrage, werden vom Staate, vorbehaltlich der Auseinanderſetzung deſſelben mit der Altmark,

— 10,665,878 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf. —

übernommen, und es verbleiben der Kurmark, mit Ausſchluß der Altmark und der Stadt Berlin, als Provinzialſchuld

— 6,000000 Rthlr. —

in emitirten Obligationen zur Verzinſung und allmähliger Abbürdung.

Durch die hiernach der Provinz gemachten Bewilligungen, werden alle und jede Anſprüche derſelben an den Staat, rückſichtlich des in Rede ſtehenden Kriegsſchuldenweſens, aus welchem Titel ſie immer hergeleitet werden mögen, erledigt und aufgehoben, insbeſondere auch die Anforderungen aus dem Titel der Ausgleichung, oder der Beitragspflichtigkeit des Staats rückſichtlich ſeines Grundbeſitzes.

§. 2. Sämmtliche, das gedachte Schuldenweſen betreffende Aktiva, mit Inbegrif etwaniger gültiger Anſprüche an andere Provinzen und Kommunen, der Kaſſenbeſtände, Vorſchüſſe, Reſte, Unterpfänder und der bei den Staatskaſſen befindlichen Kurmärkſchen Obligationen und Zinskoupons

fallen den Staatskaſſen anheim und werden zur Tilgung des von letztern übernommenen Theils der Schuld verwendet.

§. 3. Zur Vermeidung der Koſten einer beſondern Verwaltung des Kurmärkſchen Schuldenweſens, und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geſchäfte beſorgt die Hauptverwaltung der Staatsſchulden unentgeldlich, und ganz abgeſondert von dem, durch das Geſetz vom 17ten Januar 1820. regulirten Staatsſchuldenweſen, die Verzinſung und Tilgung, und überall die ganze Verwaltung der mehrgedachten Provinzialſchuld, und erhält zu dem Behuf, die Beiträge der Kurmark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals der 6,000000 Rthlr. mit den Zinſen vom 1ten November 1821. ab, wofür die Kurmark verhaftet bleibt.

§. 4. Um indeſſen der Provinz Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu verſchaffen, werden zwei Deputirte derſelben, dergeſtalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß ſelbige monatlich einige Tage oder auch öfter, den Verhandlungen der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, ſo weit ſie das Kurmärkiſche Schuldenweſen betreffen, beiwohnen. Als ſolche Deputirte ſind für jetzt der Geheime Oberfinanzrath v. Köpken und der Generalwittwen-Kaſſendirektor von Bredow, und als Stellvertreter für Behinderungsfälle des einen oder des andern Deputirten, der Syndikus Thiede aus Brandenburg von den verſammelt geweſenen Bevollmächtigten der Kurmark gewählt worden.

§. 5. Die Spezial-Schulddokumente, namentlich die im Umlauf befindlichen Obligationen der Kurmark, nebſt deren Zinskoupons bleiben in ihrem gegenwärtigen Zuſtande unverändert, und werden blos einer Verifikation unterworfen, und mit einem beſondern Stempel bezeichnet. Die für die Folge auszufertigenden Zinskoupons werden von der Haupt-Schuldenverwaltung und den Deputirten der Provinz ausgeſtellt.

§. 6. Mögte ſich bei der Verifikation der Schuldendokumente etwa Ab- oder Zugang ergeben, ſo geht derſelbe allein für Rechnung des bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden für dieſe geſammte Schuldenmaſſe zu bildenden Betriebsfonds, wohin auch alle ſonſtige etwanige Erſparniſſe bei Regulirung dieſes Kriegsſchuldenweſens fließen, ſo daß die zu vertretende

Schuld der 6,000000 Rthlr. Seitens der Kurmark, ſo wie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag, hierdurch keiner Veränderung unterliegen kann.

§. 7. Zur Verzinſung der Schuld ſind 4 proCent
und zur Tilgung . . . . . 1 ⸗

zuſammen alſo 5 proCent vom Hundert

Kapital jährlich beſtimmt.

Sobald die Beiträge der Provinz ordnungsmäßig in Gang geſetzt und der Hauptverwaltung der Staatsſchulden überwieſen ſeyn werden, ſoll die Verzinſung regelmäßig in den Monaten Mai und November ſtatt finden.

§. 8. Rückſichtlich der Tilgung der Schuld treten dieſelben Grundſätze ein, welche in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17ten Januar 1820. wegen der Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens feſtgeſetzt ſind. Das Hinzutreten der aus der allmähligen Kapitaltilgung entſtehenden Zinſenerſparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, wird daher auch nur für beſtimmte Friſten ſtatt finden, und zwar vom 1ſten Januar 1822. ab, auf eilf Jahre, ſodann aber immer in Zeitabſchnitten von 10 auf einanderfolgenden Jahren. Darnach werden ſich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit ſowohl von der Provinz als vom Staate vermindern. Die Amortiſation wird daher auch, ſo lange die Dokumente unter dem Nennwerthe ſtehen, durch Ankauf derſelben an der Börſe bewirkt werden. In gleicher Art, und in demſelben Zeitraume, in welchem die Ablöſung der Kapitalſchuld erfolgt, ſoll auch mit der Tilgung derjenigen Zinſen, welche ſchon vor und bis zu dem Zeitraume vom 1ſten November 1818. in Rückſtand verblieben ſind, durch die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, und zwar auch durch Ankauf der Zinskoupons auf der Börſe verfahren werden.

§. 9. Die Beiträge der Kurmark, (ausſchließlich der Altmark und der Stadt Berlin) welche für die erſten eilfjährige Amortiſationsperiode auf 300,000 Rthlr. jährlich ſich belaufen, und nach Vorſtehendem vom 1ſten November 1821. ab, als fällig zu betrachten ſind, werden bis auf weitere Verordnung, wie folgt, vertheilt und aufgebracht:

a) durch

a) durch einen auf die Steuer von Braumalz nach dem Geſetze vom 8ten September 1819. beizunehmenden Zuſchlag von 5 Sgr. für den Centner.

b) Durch direkte Steuern in geſonderten Beiträgen nachbenannter 3 Steuerverbände, als:

1) der Rittergutsbeſitzer,

2) der Städtebewohner und

3) der übrigen Bewohner des platten Landes mit Ausſchluß der ebengedachten Rittergutsbeſitzer.

§. 10. Der Beiſchlag zur Braumalzſteuer zu 5 Sgr. vom Ctr. wird vom 1ten November d. J. ab, überall in der Kurmark durch die zur Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Steuern beſtellten Beamten erhoben und nach Maaßgabe der den Behörden hierüber zugehenden nähern Inſtruktionen beſonders berechnet. Der jährliche Betrag dieſes Beiſchlags iſt vorläufig zu 22,000 Rthlr. überſchlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß wenn dieſes Aufkommen nicht erreicht werden ſollte, die Deckung des hierdurch entſtehenden Ausfalls durch Erhöhung der direkten Beiträge der obengedachten 3 geſonderten Steuerverbände, verhältnißmäßig übertragen werden muß, dagegen ein etwaniger höherer Ertrag der Abgaben ebenfalls den beſagten Steuerverbänden im Verhältniß ihres Geſammt-Kontingents zu gut gehet.

§. 11. Mit dieſem Vorbehalte werden die Kontingente der vorgedachten drei Steuerverbände wie folgt, beſtimmt.

| | |
|---|---|
| Für die Rittergutsbeſitzer . . . . | 29,100 Rthlr. |
| = = Städte zu . . . . | 101,400 = |
| = = nach Ausſonderung der Rittergutsbeſitzer übrig bleibenden Bewohner des platten Landes einſchließl. des Geſindes | 147,500 = |

Neben dieſen in Netto feſtgeſetzten Kontingenten, hat eine jede Korporation annoch die Koſten, welche bei Veranlagung der Beiträge und bei deren Elementarerhebung auflaufen, ingleichen die etwanigen Ausfälle in ſich zu decken, dagegen die weitere Berechnung und Verwaltung der Beiträ-



Digitized by Google

ge von dem Zeitpunkte ab, wo dieſelben in die landesherrlichen Kaſſen fließen, unentgeldlich geſchiehet.

Die Steuerkontingente des Verbandes der Rittergutsbeſitzer und der übrigen Bewohner des platten Landes bleiben einer Berichtigung nach den Ergebniſſen der 1ſten Veranlagung vorbehalten. Das Steuerkontingent des 3ten Verbandes hat ſich nehmlich, nach Maaßgabe der zwiſchen den Deputirten der Ritterſchaft und des bäuerlichen Standes ſtatt gehabten Verhandlunger, auf die Weiſe gebildet, daß derjenigen Quote, welche in Verhältniſſe des unverſchuldeten Grundwerthes der ritterſchaftlichen und bäuerlichen Beſitzungen, auf letzteren Stand trift, annoch eine Summe von 64,000 Rthlr. in Netto für die Beiträge der beim 3ten Verbande mitſteuernden Nichtangeſeſſenen des platten Landes und den ihnen zugerechneten klaſſenſteuerpflichtigen Grundbeſitzern 2ter und 3ter Abtheilung der unterſten Hauptklaſſe zugeſchlagen iſt. Je nachdem nun die Beiträge der zum 3ten Verbande gehörigen Nichtangeſeſſenen, bei der Veranlagung für das Jahr 1823. eine andere als die bei dieſer Berechnung vorausgeſetzte Summe ergeben, ändern ſich auch die Steuerkontingente beider Verbände dergeſtalt, daß ſie nicht nur für die Zukunft, ſondern auch rückwirkend zu berichtigen ſind.

§. 12. Zu dem erſten, dem Steuerverbande der Rittergutsbeſitzer, gehören die Beſitzer aller in der Kurmark belegenen Rittergüter und Vorwerke mit Einſchluß der bis jetzt veräußerten oder vererbpachteten Güter und Vorwerke, welche zu den eingezogenen Geiſtlichen, zu den Domainen oder Kämmereigütern gehörten. Zu dem Verbande der Rittergutsbeſitzer werden auch die Mitglieder ihrer Familie, denen ſie Wohnung und Unterhalt gewähren, gezählt.

Ausgeſchloſſen und befreit von dem Beitrage bleiben:

a) die zum Kurmärkſchen Schuldenverbande gehörigen Städte wegen der ihnen gehörenden Vorwerke,

b) der Staat rückſichtlich der ihm zugehörigen Güter.

§. 13. Die Beiträge der Mitglieder dieſes Verbandes werden jetzt durch proviſoriſch, unter Vorbehalt ſpäterer Ausgleichung, von den durch die

Kurmärkſchen Deputirten, Behufs der endlichen Feſtſetzung jener Beiträge, in Vorſchlag gebrachten Hauptritterſchaft-Direktoren und den ihnen beizuordnenden ritterſchaftlichen Deputirten, als Staatsrath v Quaſt, Präſident v. Goldbeck und Wittwenkaſſen-Direktor v. Bredow beſtimmt werden.

§. 14. Dieſe Behörde wird das Kontingent dieſes Verbandes mit einem Zuſchlage zur Deckung der Nebenkoſten und Ausfälle auf die Mitglieder dieſes Verbandes nach dem ſchuldenfreien Grundwerthe ihrer Güter vertheilen, dergeſtalt, daß, nach Feſtſtellung der unverſchuldeten Grundwerthe aller zur Repartition gehörigen Güter, der Prozentſatz berechnet wird, welcher zur Deckung jenes Steuerkontingents, der Nebenkoſten und etwanigen Ausfälle erforderlich iſt. Bei Ermittelung des Grundwerths dienen hauptſächlich die ritterſchaftlichen Taxgrundſätze zum Anhalt. In Abzug kommen nur Hypothekſchulden und auch dieſe nur mit ¾ ihres Betrages; Erbpacht und andere beſtändige Zinſen, mit ¾ ihres zwanzigfachen Betrages; Leibrenten nur mit 50 proCent ihres zwanzigfachen Betrages. Lehnſtämme, welche der Beſitzer ſelbſt benutzt, das Eingebrachte ſeiner Frau und überhaupt alle ſchon getilgten, wenn auch im Hypothekenbuche noch nicht gelöſchten, Schulden, werden nicht in Abzug gebracht. In keinem Falle wird wegen der eingetragenen Schulden ein Abzug geſtattet, welcher mehr als ¾ des ermittelten Grundwerths beträgt. Mit den hypothekariſchen Schulden wird auch das ſonſtige freie Kapitalvermögen der Beſitzer verrechnet, jedoch nur in ſofern als dieſes anderweitige Kapitalvermögen im Verhältniſſe zu dem Werthe des Gutes von Bedeutung iſt, nehmlich:

| | |
|---|---|
| bei Gütern unter 20,000 Rthlr. oder darüber von | 2,500 Rthlr. |
| = = zwiſchen 20,000 Rthlr. und 50,000 Rthlr. | 5,000 = |
| = = von höherem Werthe . . | 10,000 = |

ſo daß geringere Beträge darunter und darüber nicht beachtet werden.

§. 15. Die in §. 13. gedachte Behörde wird ſich die zu dieſen Anſchlägen erforderlichen Nachrichten durch Einſicht der Extrakte aus den Hypothekenbüchern oder ſonſt auf kurzen Wegen beſchaffen und ſolche nach der ihren Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß von den Guts- und Perſonal-



Digitized by Google

verhältniſſen vervollſtändigen und berichtigen, dergeſtalt, daß von ihr nur eine den Vermögensverhältniſſen der Gutsbeſitzer möglichſt annähernde Vertheilung der Beiträge erwartet wird.

§ 16. Der Schätzungsbehörde wird zur Einbringung ihrer Repartition eine Friſt von 4 Wochen beſtimmt, mit dem Vorbehalt, daß diejenigen Gutsbeſitzer, rückſichtlich welcher die Kommiſſion, die erforderlichen Nachrichten nicht ſo ſchnell herbeizuſchaffen vermag, um in der beſtimmten Zeit deren Beitragsverhältniß feſtzuſetzen, folgende Zuſchläge zur Klaſſenſteuer aufzubringen haben, als:

a) von den zur höchſten Steuerſtufe (12 Rthlr. monatlich) geſchätzten Rittergutsbeſitzern das 4fache,

b) von den zur 2ten Steuerſtufe (8 Rthlr. monatlich) eingeſchätzten das 3fache,

c) von den zur 3ten und zu geringeren Steuerſtufen eingeſchätzten das Doppelte jener Steuerſätze.

§. 17. Um die Nachtheile von ſich abzuwenden, welche mangelhafte Nachrichten der Schätzungsbehörde für die Gutsbeſitzer zur Folge haben können, bleibt es den Letzteren überlaſſen, der Kommiſſion die zu ihrer richtigen Schätzung erforderlichen Nachrichten und deren Beſcheinigung zeitig genug, damit ſolche von derſelben in dem §. 15. beſtimmten Termine noch berückſichtiget werden können, einzureichen. Dahin gehören die Hypothekenſcheine, Pachtkontrakte, vorhandenen Taxen, Vermeſſungs Regiſter, Ausſaat- Erndte- Vieh- und Heu Gewinn-Tabellen, imgleichen die Regiſter von den dem Gute zuſtändigen Dienſten und ſonſtigen Hebungen. Insbeſondere haben ſie zur befriedigenden Angabe ihrer Hypothekenſchulden den Geſammtbetrag aller eingetragenen Schulden zwar nur ſummariſch, diejenigen aber, welche nach §. 14. bey Ermittelung des ſchuldenfreien Grundwerths, nicht berückſichtigt werden, und daher von dem Geſammtbetrage der eingetragenen Schulden abgeſetzt werden müſſen, einzeln und unter Benennung ſowohl der Gläubiger, für welche ſie eingetragen ſind und der Summe, auf welche ſie lauten, anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 18. Sobald die Grundſätze, nach welchen die Beiträge der Grundbeſitzer erhoben werden ſollen, näher feſtgeſtellt ſeyn werden und die zu ihrer Ausführung erforderlichen Maaßregeln in Ausübung gebracht werden können, ſoll die nachträgliche Ausgleichung wegen desjenigen, was danach einer oder der andere, in Folge jener proviſoriſchen Beſtimmungen zu viel oder zu wenig bezahlt hat, ſtatt finden. Die in der Zwiſchenzeit eintretenden Veränderungen in der Perſon des Beſitzers oder ſeiner Vermögensumſtände bewirken keine Veränderung in dem Steuerbeitrage des pflichtigen Gutes.

§. 19. Rückſichtlich des Städte Verbandes wird das vorbemerkte Geſammtkontingent der Kurmärkſchen Städte auf den Grund der von den Deputirten der Letzteren, unter Beirath der Regierungskommiſſarien, abgegebenen Vorſchläge, in der Art weiter vertheilt, daß des Endes die ſämmtlichen Städte nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfanges in 5 Klaſſen eingetheilt werden, und ſich das Kontingent einer jeden Stadt, alsdann unter Zugrundlegung ihrer Bevölkerung nach der letzteren ſtatiſtiſchen Aufnahme in dem Verhältniß von

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 18 ſgr. | 3 Pf. | auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt | 1ter | Klaſſe, |
| 16 = | 1 = | = = = = = = = | 2ter | = |
| 14 = | 7 = | = = = = = = = | 3ter | = |
| 13 = | 2 = | = = = = = = = | 4ter | = |
| 11 = | 8 = | = = = = = = = | 5ter | = |

berechnet. Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegten Bevölkerungs=Aufnahme, ſind aus der Anlage zu erſehen.

§. 20. Der gegenwärtige Kommunalbezirk einer jeden Stadt bildet zugleich den zur Aufbringung ihres Kontingents anzunehmenden Steuerbezirk.

§. 21. Das Kontingent jeder Stadt wird nach den, wegen der übrigen Kommunallaſten beſtehenden Vorſchriften, aufgebracht. Jede Stadtgemeinde iſt jedoch innerhalb Monatsfriſt der Regierung ihres Departements die Art und Weiſe der Aufbringung anzuzeigen, und in den dazu geeigneten Fällen deren Genehmigung einzuholen, gehalten.

Digitized by Google

§. 22. Wegen der aus dem Kommunal=Acciſefonds entnommenen Vorſchüſſe, Behufs der Tilgung der Provinzialſchulden, im Betrage von — 326,389 Rthlr. 2 ſgr. 6 Pf. — werden zur Erleichterung derjenigen Städte, welche derſelben vorzugsweiſe bedürftig ſind, im Laufe der erſten Amortiſationsperiode jährlich

— 16,319 Rthlr. 13 ſgr. 6 Pf. —

und in der folgenden andere dem Tilgungsplane entſprechende Summen von der Staatsſchulden Tilgungskaſſe beigetragen werden. Welchen Städten und in welchem Maaße die Zuſchüſſe zu ſtatten kommen, wird auf die Anträge der Departements=Regierungen, von dem Miniſterio des Innern weiter beſtimmt werden.

So lange dergleichen Bewilligungen nicht ertheilt ſind, muß jede Stadt ihr Kontingent unverkürzt abtragen.

§. 23. Zu dem 3ten Steuerverbande gehören alle klaſſenſteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes der Kurmark, mit alleiniger Ausnahme der zum 1ten Verbande ſteuernden Ritterguts= und Vorwerksbeſitzer und deren Angehörige. Dem gemäß ſind ſowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke, und zwar ohne Unterſchied, ob das Gut einer Privatperſon, dem Staate, einer Stadtgemeinde, oder ſonſt einer Korporation angehört, als auch andere auf Vorwerks Grund und Boden wohnende Familien und Perſonen, einſchließlich des Geſindes, zu dem Steuerkontingente dieſes 3ten Verbandes pflichtig.

§. 24. Die Aufbringung des Kontingents des 3ten Steuerverbandes wird durch ſtufenweiſe geſteigerte Zuſchläge zu der Klaſſenſteuer bewirkt.

§. 25. Die Zuſchläge beſtimmen ſich

a) für die

12te Steuerſtufe, welche an Klaſſenſteuer ½ Thlr. jährlich für jeden ſteuerpflichtigen Kopf entrichtet,

11te Steuerſtufe, welche 2 Thlr. vom Haushalt

10te " " 3 Thlr. " " entrichtet

auf ¼ dieſer Steuerſätze,

b) für die

9te Steuerſtufe welche 4 Rthlr.

8te 〃 〃 6 〃

7te 〃 〃 8 〃 Klaſſenſteuer vom Haushalt entrichtet,

auf ⅓ dieſer Steuerſätze,

c) für die

6te Steuerſtufe welche 12 Rthlr.

5te 〃 〃 18 〃

4te 〃 〃 24 〃 Klaſſenſteuer entrichtet,

auf ⅔ dieſer Steuer.

d) für die

3te Steuerſtufe welche 48 Rthlr.

2te 〃 〃 96 〃

1te 〃 〃 144 〃 Klaſſenſteuer entrichtet,

auf einen ganz jährigen Betrag dieſer Summe.

Die Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes, wornach in den unterſten Steuerſtufen die Abgabe eines Haushalts, auf das Maximum von 3 ſteuerpflichtigen Köpfen beſchränkt iſt, und wornach ſteuerpflichtige der eilf erſten Steuerſtufen, welche weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch einen eigenen Haushalt führen, die Hälfte des Steuerſatzes ihrer Klaſſe als Perſonenſteuer zu entrichten haben, finden ebenfalls auf die vorbemerkten Zuſchläge Anwendung.

§. 26. Sollte durch dieſe Beiſchläge das Kontingent des 3ten Verbandes nicht vollſtändig aufkommen, ſo muß das daran Fehlende durch Erhöhungen für die nächſtfolgenden Jahre übertragen werden, dagegen ein etwaniger Ueberſchuß dem Verbande für die nachfolgenden Jahre zu Gute gehet.

§. 27. Wiewohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Zins- und Amortiſationsbeiträge auf das der Provinz zur Laſt bleibende Schuldkapital ſchon mit dem 1ten November v. J. begonnen hat, ſo wird doch vorerſt und unter Vorbehalt weiterer Beſtimmung über die Einbringung der ſchon verſeſſenen Beiträge mit der Erhebung derſelben vom 1ten November d. J. ab, der Anfang gemacht werden. Dem gemäß ſind die Steuerbeiträge aller 3

Verbände, für die Monate November und Dezember d. J. im Laufe des Dezembers abzuführen, weiterhin aber von Monat zu Monat voraus zu zahlen. Die Abführung der gemeindeweiſe erhobenen Beiträge des 2ten und 3ten Steuerverbandes erfolgt an diejenigen landesherrlichen Kaſſen, welche die Klaſſenſteuer und reſpektive die Mahl- und Schlachtſteuer zu erheben haben. Die weitere Ablieferung der erhobenen Beiträge gehet für alle Theile der Kurmark, alſo auch für die jetzt zu andern Regierungsbezirken abgetretenen Ortſchaften und Diſtrikte zur Hauptkaſſe der Regierung zu Potsdam und von dort an die Kaſſe der Hauptverwaltung der Staatsſchulden. Wegen der Steuerbeiträge der Mitglieder des 1ten Verbandes wird die weitere Beſtimmung darüber, zu welcher Kaſſe ſolche abgeführt werden ſollen, noch vorbehalten.

§. 28. Wegen Einſammlung und Beitreibung der Beiträge des 3ten Verbandes, wegen Prüfung und Entſcheidung dagegen entſtehender Reklamationen, und wegen Unterſuchung vorfallender Kontraventionen, iſt überall nach den Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes zu verfahren. Halten einzelne Stadtgemeinen ſich durch die Klaſſe, in welche ſie nach §. 19. geſetzt ſind, und durch das darnach auf ſie vertheilte Kontingent, für überbürdet, ſo bleiben derartige Beſchwerden zwar bei der Regierung des Bezirks anzubringen, und ſind von Letzterer näher zu erörtern; Dergleichen Beſchwerden können jedoch nur bei der nächſtfolgenden Veranlagung berückſichtigt werden, und eine Ermäßigung des Beitrages zur Folge haben, und darf alſo dadurch die Leiſtung der laufenden Beiträge nicht aufgehalten werden.

Beſchwerden einzelner ſtädtiſchen Beitragspflichtigen über zu hohe Normirung ihrer Individualbeiträge gelangen ebenmäßig an die Regierung und in der Rekurs-Inſtanz an das Miniſterium des Innern. Beſchwerden der Mitglieder des 1ten Verbandes werden bei der nach §. 17. vorbehaltenen Ausgleichung berückſichtiget werden. Berlin, den 31ten Oktober 1822.

Miniſter des Innern — Finanz-Miniſterium.

(gez.) v. Schuckmann. — (gez.) v. Klewiz.

Vorſtehende Miniſterielle Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Klaſſi-

Digitized by Google

# Klaſſifizirte Nachweiſung der Kurmärkſchen Städte

Behufs von ihnen zu den Kriegesſchulden aufzubringenden Beiträge als Anlage zu der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822.

| | | Namen der Städte. | Seelen-Zahl. |
|---|---|---|---|
| | | **1te Klaſſe.** | |
| 1 | 1 | Brandenburg. . . | 11748 |
| 2 | 2 | Frankfurth. . . | 15765 |
| 3 | 3 | Potsdam. . . | 19927 |
| | | Summa. . | 47440 |
| | | **2te Klaſſe.** | |
| 4 | 1 | Charlottenburg. . . | 4699 |
| 5 | 2 | Havelberg. . . | 2[illegible]88 |
| 6 | 3 | Nauen . . . . | 3014 |
| 7 | 4 | Neuſtadt E. W. . | 3394 |
| 8 | 5 | Neu-Ruppin. . . | 6344 |
| 9 | 6 | Prenzlau. . . . | 8772 |
| 10 | 7 | Rathenow. . . | 4492 |
| 11 | 8 | Schwedt a. O. . . | 4502 |
| 12 | 9 | Spandau. . . | 5056 |
| 13 | 10 | Wittſtock. . . . | 4638 |
| 14 | 11 | Wrietzen. . . . | 4669 |
| | | Summa. . | 51918 |
| | | **3te Klaſſe.** | |
| 15 | 1 | Beeskow. . . . | 2955 |
| 16 | 2 | Freyenwalde. . . | 2652 |
| 17 | 3 | Fürſtenwalde. . . | 3203 |
| 18 | 4 | Granſee. . . . | 2124 |
| 19 | 5 | Alt-Landsberg. . . | 1139 |
| 20 | 6 | Lebus. . . . | 1424 |
| 21 | 7 | Pritzwalk. . . . | 2699 |
| 22 | 8 | Perleberg. . . . | 3225 |
| 23 | 9 | Straßburg. . . | 3106 |
| 24 | 10 | Templin. . . . | 2749 |
| 25 | 11 | Vierraden. . . | 1034 |
| 26 | 12 | Wittenberg. . . | 1087 |
| 27 | 13 | Wuſterhauſen. . . | 2285 |
| 28 | 14 | Pritzerbe. . . . | 936 |
| | | Summa. . | 30518 |
| | | **4te Klaſſe.** | |
| 29 | 1 | Angermünde. . . | 3004 |
| 30 | 2 | Beelitz. . . . | 1930 |
| 31 | 3 | Bieſenthal. . . | 1217 |
| 32 | 4 | Bernau. . . . | 2760 |
| | | Latus. . | 8911 |

| | | Namen der Städte. | Seelen Zahl. |
|---|---|---|---|
| | | Latus. . | 8911 |
| 33 | 5 | Brüſſow. . . . | 864 |
| 34 | 6 | Cremmen. . . . | 2007 |
| 35 | 7 | Cöpnick. . . . | 1874 |
| 36 | 8 | Fehrbellin. . . | 1239 |
| 37 | 9 | Frieſack. . . . | 1495 |
| 38 | 10 | Greifenberg. . . | 1000 |
| 39 | 11 | Joachimsthal. . . | 1250 |
| 40 | 12 | Ketzin. . . . | 708 |
| 41 | 13 | Kyritz . . . | 2673 |
| 42 | 14 | Luckenwalde. . . | 3962 |
| 43 | 15 | Lenzen. . . . | 2544 |
| 44 | 16 | Liebenwalde. . . | 1878 |
| 45 | 17 | Lindow. . . . | 1376 |
| 46 | 18 | Lychen. . . . | 1261 |
| 47 | 19 | Müllroſe. . . . | 1260 |
| 48 | 20 | Müncheberg. . . | 1863 |
| 49 | 21 | Neuſtadt a. d. D. . | 846 |
| 50 | 22 | Oderberg . . . | 2172 |
| 51 | 23 | Oranienburg. . . | 2126 |
| 52 | 24 | Rheinsberg. . . | 1528 |
| 53 | 25 | Rhinow. . . . | 499 |
| 54 | 26 | Strausberg. . . | 3160 |
| 55 | 27 | Seelow. . . . | 1478 |
| 56 | 28 | Trebbin. . . . | 1308 |
| 57 | 29 | Treuenbrietzen. . . | 3613 |
| 58 | 30 | Werder. . . . | 1219 |
| 59 | 31 | Zoſſen. . . . | 1375 |
| 60 | 32 | Zehdenick. . . . | 2367 |
| 61 | 33 | Zinna. . . . | 1196 |
| | | Summa. . | 59052 |

| | | Namen der Städte. | Seelen Zahl. |
|---|---|---|---|
| | | **5te Klaſſe.** | |
| 62 | 1 | Buchholtz. . . . | 692 |
| 63 | 2 | Meyenburg. . . | 1246 |
| 64 | 3 | Mittenwalde. . . | 1389 |
| 65 | 4 | Puttlitz . . . | 1102 |
| 66 | 5 | Alt-Ruppin. . . | 1187 |
| 67 | 6 | Storkow . . . | 1295 |
| 68 | 7 | Saarmund. . . | 322 |
| 69 | 8 | Teupitz. . . . | 418 |
| 70 | 9 | Teltow. . . . | 1103 |
| 71 | 10 | Wilsnack. . . . | 1514 |
| | | Summa . | 10268 |
| | | **Wiederholung.** | |
| | 3 | 1te Klaſſe. . . | 47440 |
| | 11 | 2te Klaſſe. . . | 51918 |
| | 14 | 3te Klaſſe. . . | 30518 |
| | 33 | 4te Klaſſe. . . | 59052 |
| | 10 | 5te Klaſſe. . . | 10268 |
| | 71 | Summa. . | 199196 |

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Das unterzeichnete Königliche Oberlandesgericht macht die von dem Königlichen Juſtizminiſterio am 13ten September c., wegen der gegen den 31ten Dezember d. J., als den beſtimmten präkluſiviſchen Termin zur Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine, einzuliefernden Lieferungsſcheine, erlaſſene hohe Verfügung, wörtlich ſo lautend: No. 19. Präkluſivtermin zur Einlieferung der Lieferungsſcheine Behufs deren Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine. 178.

Mit Bezugnahme auf das von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden, in den öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlaſſene Publikandum vom 31ten Auguſt d. J.,

wegen des, auf den letzten Dezember a. c. feſtgeſetzten Präkluſivtermins zur Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine,

werden ſämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch aufgefordert, die in ihren Depoſitorien befindlichen Lieferungsſcheine, vor Ablauf der Präkluſivfriſt, zur Umſchreibung in Staatsſchuldſcheine bei der Kontrolle der Staatspapiere einzureichen, eventualiter bei der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden anzumelden, und deshalb ſofort die Depoſitarien zur Anzeige der vorhandenen Lieferungsſcheine aufzufordern. Die Obergerichte haben die Untergerichte zur Befolgung dieſer Beſtimmung beſonders mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 13ten September 1822.

Der Juſtizminiſter.

(gez.) von Kircheiſen.

Digitized by Google

hierdurch allgemein bekannt, und weiſet ſämmtliche Untergerichte ſeines Departements hierdurch an, ſich danach pünktlich zu achten.

Magdeburg, den 1ten November 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Freiherr von Manteuffel.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

## No. 47.

Magdeburg, den 23. November 1822.

Die im hieſigen Regierungsbezirke mit dem Spezial-Debitte des Amtsblattes beauftragten reſp. Behörden werden ganz ergebenſt erſucht, den für das Jahr 1823. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit ſpezieller Bemerkung der unter den, zur Mithaltung des Amtsblattes zeither verpflichtet geweſenen Intereſſenten, etwa vorgekommenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion gefälligſt vor dem 20ten Dezember d. J. bekannt zu machen, damit der Bedarf der pro 1823. abzudruckenden Amtsblätter zeitig beſtimmt werden kann. Abbeſtellungen werden deshalb auch vor dem 20ten Dezember d. J. erbeten.

Magdeburg, den 20ten November 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

**No. 6.** Geſuche wegen Bezahlung des rückſtändigen G... und ähnl...

Da das rückſtändige Gehalt und die ſonſtigen Dienſtemolumente ehemaliger Weſtphäliſcher Militärperſonen und Gensdarmen zu den Centralſchulden des aufgelöſeten Königreichs Weſtphalen gehören und wegen deren Bezahlung noch keine Beſtimmungen ergangen, vielmehr ſelbige von dem jetzt ein-



Digitized by Google

Forderungen ehemaliger Weſtphäliſcher Militärperſonen u. Gensdarmen. 2652.

geleiteten Uebereinkommen der Souveräns, welche die zu jenem Königreiche gehörig geweſenen Ländertheile reokkupirt haben, abhängig ſind, ſo können Geſuche wegen Bezahlung dergleichen Rückſtände zur Zeit nicht berückſichtigt, ſondern müſſen von der Hand gewieſen werden, welches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 149. Ablieferung der Domſtiftiſchen Geld- und Naturalgefälle de 1811. II. 218. Nov.

Sämmtliche Präſtantiarien des hieſigen aufgehobenen Domſtifts, welche dieſem noch Geld- oder Naturalgefälle aus dem Jahre 1811 und den Vorjahren verſchulden, werden hiermit angewieſen, dieſe Gefälle von jetzt an, an den Herrn Kreiseinnehmer Apel hieſelbſt neue Kloſterſtraße No. 10. abzuliefern. Magdeburg, den 10ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Bekanntmachung.

Portofreiheit in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungsangelegenheiten.

Nach den uns zugegangenen hohen Miniſterial-Beſtimmungen wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungsangelegenheiten, ſollen von nun an

portofrei

befördert werden:

1) alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, ſonſtigen Päckereien und Geldern, welche von den Königl. Generalkommiſſionen oder ihren Spezialkommiſſionen ausgehen, oder für ſie mit der Poſt ankommen, wenn ſie mit der Rubrick „Landeskulturſachen" verſehen, und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind.

2) Zu dieſen portofrei zu befördernden Gegenſtänden gehören namentlich:

Digitized by Google

a) die Inſtruktionen über den Geſchäftsbetrieb im allgemeinen,
b) die Korreſpondence in allen Angelegenheiten, welche die Königl. Generalkommiſſionen und ihre Spezialkommiſſionen zu verwalten, oder worüber ſie die Aufſicht zu führen haben,
c) der Schriftwechſel wegen des Reſſortverhältniſſes,
d) die Korreſpondence in Kaſſen- und Rechnungsſachen, insgleichen,
e) die Korreſpondence der Königl. Generalkommiſſionen in ſolchen Fällen, wo ſie, anſtatt der Königl. Regierungen das fiskaliſche oder landespolizeyliche Intereſſe wahrnehmen, auch
f) die Korreſpondence, welche die Königl. Generalkommiſſionen und die Spezialkommiſſionen, wegen der an Kommiſſarien, Sachverſtändige, oder Zeugen zu leiſtenden Zahlungen zu führen haben, und
g) die aus den Staatskaſſen, in specie aus der Kaſſe der Königl. Generalkommiſſionen an Kommiſſarien, Sachverſtändige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Korreſpondence Dienſtaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältniſſe betrifft, macht in Anſehung der Portofreiheit keinen Unterſchied.

4) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Korreſpondence und Sendungen in allen ſolchen Fällen, die nicht die Königl. Generalkommiſſionen als Behörde betreffen, ſondern nur das Privatintereſſe einer Partei zum Gegenſtande haben. Dieſes gilt namentlich auch von der Korreſpondence wegen der von den Partheien einzuſendenden, an Königl. Kaſſen, Kommiſſarien, Sachverſtändige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder.

Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob ſolche Partheien aus einzelnen Einſaſſen, oder aus ganzen Gemeinden beſtehen.

5) In allen ſolchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Digitized by Google

nicht gebraucht werden.

6) Wo dieſe Rubrik nicht enthalten, oder das Schreiben ꝛc. mit keinem öffentlichen Siegel verſchloſſen iſt, wird von den Königl. Poſtämtern Porto angeſetzt, dies jedoch von ſelbigen gelöſcht und zurückgezahlt werden, wenn die Königl. General- oder Spezialkommiſſionen auf dem zurückzugebenden Kouvert beſcheinigen, daß das Schreiben ꝛc. ſeinem Inhalt nach zur Portofreiheit wirklich geeignet iſt. Um mögliche Irrthümer dabei leichter aufklären zu können, müſſen die, durch die Poſt abzuſendende Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Addreſſe bezeichnet werden.

7) Kommen bei einer Gemeinheitstheilung oder Regulirung Partheien vor, deren Armuth durch zuvorige Prüfung ihrer Vermögensumſtände nach Anleitung des §. 32. Tit. 23. der allgemeinen Gerichtsordnung konſtatirt iſt, ſo haben die Spezialkommiſſarien darüber unter der ebenfalls portofreien Rubrik.

Armen-Partheiſache

beſonders zu berichten und weitere Inſtruktion zu gewärtigen.

Wir machen dies allen Betreffenden zur Nachricht, unſeren Spezialkommiſſarien aber zur genaueſten Beachtung hiermit bekannt.

Stendal, den 12ten November 1822.

Königl. Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Vollendung der Hypothekenbücher über Rehnert ꝛc.

Der Verordnung vom 16ten Juni 1820. §. 10. gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Hypothekenbücher von denen unter unſer Jurisdiktion belegenen Dörfern Rehnert, Sandforth, Cobbeln, Uetz, Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick vollendet ſind, und daher die im §. 9. der obigen Verordnung enthaltene Suspenſion der dort allegirten Geſetze in Rückſicht der obigen Ortſchaften nunmehr aufhört. Parey, den 27ten Oktober 1822.

Fürſtlich von Hatzfeldſche Gerichte zu Rehnert ꝛc. Berendes.

---

(Mit dieſer Nummer wird die dreizehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 48.

Magdeburg, den 30 November 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Präſtantiarien des Domänenamtes Alvensleben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gefälle dieſes Amts und zwar ſowohl die rückſtändigen als laufenden, an dem jetzigen Pächter dieſes Amts, Oberamtmann Körber abzuliefern ſind. No. 150. Ablieferung der Gefälle des Domänenamts Alvensleben. II. 1948. Okt.

Magdeburg, den 6ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da der Fall öfter vorgekommen iſt, daß bei Perſonen, welche mittelſt Transports ankommen, Gelder und Sachen, auch wohl Meſſer vorgefunden werden, und in dem Seite 539 und 540. des Amtsblattes von 1817. vorgeſchriebenen Formulare zu den Transporten ausdrücklich beſtimmt iſt, daß den Transportaten bei Einleitung des Transports alle dergleichen Gegenſtände No. 151. Vorſchriften wegen der Vagabonden-Transporte. I. 712. Mai.



Digitized by Google

abgenommen und dem Transportführer behändigt werden ſollen, ſo werden ſämmtliche Polizeybehörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, jene Vorſchrift bei Einleitung und Fortſetzung der Transporte, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, genau zu beachten, auch die Herrn Landräthe beauftragt, über die Befolgung dieſer Beſtimmung zu wachen und etwanige Kontraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

Magdeburg, den 11ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 152. Heilung der Drehkrankheit der Schaafe. I. 884. Okt.

Das Miniſterium des Innern hat den Geheimen Oberregierungsrath Herrn Thaer zu Möglin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches M. de Neirac im Juli-Hefte der franzöſiſchen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Verſuche zu machen.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abſchrift der Anzeige des ꝛc. Thaer über die vorläufigen Reſultate dieſer Verſuche mit dem Auftrage: ſolche mit dieſer Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, indem der Geheime Oberregierungsrath Thaer nachträglich darauf angetragen hat, bei dieſer Bekanntmachung noch hinzu zu fügen: daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor, (jener gelungenen Fälle ungeachtet), die Sache als untrüglich anzuſehen ſey; und weshalb daher dieſe vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Verſuche möglichſt zu vervielfältigen. Berlin, den 22ten Oktober 1822.

Miniſterium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königlich Franzöſiſchen Miniſterium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe mittelſt des Brennens mit einem glühend gemachten Eiſen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatſachen entſchiedene Glaubwürdigkeit hatte, ſo wurden vom Unterzeichneten zu Mögelin und in der Nachbarſchaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, ſolche Verſuche damit angeſtellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beſchrieben iſt, ſo ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneiſen, deſſen Stiel ungefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff verſehen war, und einen Kopf in der Geſtalt eines ſpitzen Knopfs oder eines abgeſtumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie Durchmeſſer und dann ſtärker zulaufend war. Dieſer Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indeſſen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geſchoren, und genau unterſucht, ob ſich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnſchaale, mithin der Sitz des Uebels, entdecken ließe. War dies der Fall, ſo wurde der Kopf des heißen Eiſens ſo lange darauf gedrückt, bis man die Hirnſchaale auf dem Grunde der Brandſtelle ſehen konnte.

War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, ſo ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weiſe gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte ſich ein mehr oder minder ſtarker mäßiger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entſtand eine mit Blut vermiſchte Eitererzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Beſtreichung mit Theer oder Terpentinſalbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere ſchienen wenig daran zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen ſind 10, wo das Verſchwinden der Zufälle ſchon am dritten Tage, und faſt gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäſſerigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meiſten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall iſt uns vorgekommen, wo ſich bei der Sektion fand, daß das Uebel ganz anderer Art ſey, und daß keine Blaſe im Gehirn vorhanden war, ein anderer aber, wo eine enorm große Waſſerblaſe zwiſchen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar



Digitized by Google

nicht entdeckte, und dieſes nur feſt an den Schädel angedrückt fand, wohin alſo das Brennen unmöglich wirken konnte.

Dieſe Erfahrungen (wovon die erſten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stück des 10ten Bandes der Mögelinſchen Annalen der Landwirthſchaft mitgetheilt ſind,) verbunden mit dem Bericht des Herrn de Neirac, (welcher ſich in den Annales de l'agriculture française Juli 1822. befindet) ſind zureichend, die größte Aufmerkſamkeit auf dieſe Heilmethode des, manchen Schäfereien ſo großen Verluſt bringenden, Uebels zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu verſuchen, um ſo mehr, da es ſo einfach iſt, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre. — Die Zeit muß freilich erſt lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungenſten Ausziehen der Blaſe mehrentheils der Fall nicht war; und ob: wenn es ja aufs neue erſchiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präſervativ bei Heerden, die dem Uebel ſehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht, da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erſcheint, wenn ſie vorher ſehr häufig war, ſo muß ſich die Maſſe der Erfahrungen darüber noch ſehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann. Möglin, den 16ten Oktober 1822.

(gez.) Thaer.

Vorſtehende Verfügung des Königlichen hohen Miniſteriums des Innern und die demſelben angehängte Anzeige des Herrn Geheimen Oberregierungsraths Thaer zu Möglin, werden hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß der Landwirthe gebracht, beim Eintreten der Drehkrankheit in ihren Schaafheerden mit der vorgeſchlagenen Heilmethode genaue Verſuche anzuſtellen, und die Reſultate uns direkt, oder durch die landräthlichen Offizien anzuzeigen. Magdeburg, den 13ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Da ſich mehrere Unglücksfälle durch den Verkauf des Arſenicks in Pulver- | No 153. Vorſchriften
form zur Vertilgung des Ungeziefers ereignet haben, ſo wird nachſtehende | wegen des Verkaufs der
Miniſterialverfügung vom 30ten April 1812. zur ſtrengſten Nachachtung | arſenikaliſchen
hierdurch in Erinnerung gebracht. | Gifte.

Mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, namentlich auf das Medizinaledikt vom Jahre 1725. S. 27. §. 4. die Verordnung an ſämmtliche Apotheker vom Jahre 1758., die revidirte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. und das Reglement für die Materialiſten und Droguiſten vom 19. Januar 1802., wird in Gemäßheit der Verfügung des Departements der allgemeinen Polizey im Miniſterio des Innern vom 30. April c. für die Zukunft, inſonderheit in Rückſicht der arſenikaliſchen Gifte, mit denen noch immer mancherlei Mißbräuche vorgegangen ſind, folgendes nähere Verhalten vorgeſchrieben: | I. 575. Sept.

1) Der Debit des weißen, rothen oder gelben Arſeniks, welcher letztere auch Rauſchgelb heißt, wie auch das Opermentes, ſoll, außer den Apothekern nicht allen Materialiſten und Droguiſten ohne Ausnahme, ſondern nur denen, die dazu die ſpezielle und polizeyliche Erlaubniß der vorgeſetzten Provinzialregierung (in Berlin das Polizeypräſidium) erhalten haben werden, geſtattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ſeyn.

2) Dieſe polizeyliche Erlaubniß zum Debit der Arſenikalien wird von den Regierungen nur ſolchen Perſonen, deren Zuverläſſigkeit vollkommen außer Zweifel geſtellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich ſprechender Zeugniſſe der Polizeybehörden des Orts, ertheilt werden, und haben deshalb diejenigen, welche zum Arſenikdebit authoriſirt zu werden wünſchen, ihren Geſuchen die hiernach erforderlichen Atteſte beizulegen.

3) Die ſolchergeſtalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialiſten und Droguiſten dürfen dieſelben niemals, bei unerläßlichem Verluſte dieſer Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künſt-

ler und Handwerker, die ſolcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieſer Rückſicht entweder vollkommen bekannt ſind, oder ſich durch glaubhafte Atteſte legitimiren, ſo wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterſchrift und dem Siegel des Diſtrikts-Polizey kommiſſärs oder Bezirksvorſtehers verſehenen ſogenannten Giftſchein verkaufen. Ueberhaupt ſind dieſe Materialiſten und Droguiſten rückſichtlich der Giftwaaren derſelben Polizeyaufſicht und denſelben Vorſchriften wie die Apotheker unterworfen. Sie haben demnach

a) die Gifte, nebſt ihren beſonders dazu beſtimmten Waageſchaalen, Mörſern und Löffeln in abgeſonderten verſchloſſenen Räumen zu verwahren, von denen ſie die Schlüſſel an ſich behalten und keinem andern anvertrauen dürfen,

b) die Giftſcheine zu numeriren und ſorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Kontrollirung ein beſonderes Giftbuch zu führen. Dieſes Buch enthält in ſechs Kolonnen,

   1) die Nummer des Giftſcheins,
   2) das Datum deſſelben,
   3) den Namen des Empfängers,
   4) ob dieſer es in Perſon empfangen,
   5) die Art des Giftes,
   6) das Quantum deſſelben.

c) Die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, die Behältniſſe ſorgfältig und feſt zu verbinden, zu verſiegeln und mit dem Worte Gift und drei in die Augen fallenden ſchwarzen Kreuzen zu deſigniren.

4) Fabrikanten, Handwerker und Künſtler können ſich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger als vier Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten, die wegen der ſorgfältigen Verpackung und Behandlung dieſer Waaren ſchon inſtruirt ſind, kommen laſſen. In Abſicht der Aufbewahrung dieſer Gifte ſind auch ſie gleichen Vorſchriften wie die Apotheker und einer gleichen Aufſicht, mithin den Viſitationen der Phyſiker u. ſ. w. unterworfen.

Digitized by Google

5) Arſenikaliſche Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäuſen ſind nur Apotheker ausſchließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch ſie dürfen zu dieſem Zweck den Arſenik niemals anders, als in folgender Miſchung und Form, nämlich:

Ein Loth gepulverter weißer Arſenik,
Ein Loth gepulverter Zucker,
Ein halbes Loth gepulverte Kohle, und
Acht Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter,

und zwar zu zwei guten Groſchen für jede Unze von dieſer Miſchung gegen Giftſcheine und unter den ſonſt vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln verkaufen, müſſen daher dieſes Mittel jederzeit vorräthig haben, und ſind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entſteht, aufmerkſam zu machen, und als das beſte Sicherungsmittel dagegen, die Aufſtellung des Giftes in durchlöcherten Kaſten, ſo daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizeybehörden werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften genau und ſtreng zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialiſten und Droguiſten und die Giftvorräthe derjenigen Künſtler und Handwerker, welche derſelben zu ihren Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu viſitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachläſſigungen zur geſetzlichen Beſtrafung anzuzeigen.

Magdeburg, den 14ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 154. Ermittelung von Mittelwerthen fremder Währungen zur Berechnung des Stempelbetrags. II. 1586. Nov.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgeſetzes vom 7ten März d. J. ſollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe feſtgeſetzt werden, wonach die Verwandlung derſelben in Preuß. Silbergeld um den Betrag der Stempelgebühren zu beſtimmen, ſo lange geſchieht, bis erhebliche Aenderungen im Kourſe dieſer Währung die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlaſſen.

Digitized by Google

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch feſtgeſetzt: daß wenn der Werth eines ſtempelpflichtigen Gegenſtandes in folgende Währungen ausgedrückt iſt, bei der Stempelberechnung angenommen werden ſollen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Eintauſend | Pfund Sterling . | gleich | 6841 | Rthlr. |
| = = | Gulden holländ. Kourant | — | 571½ | = |
| = = | Rubel Bank-Aſſignationen | — | 286 | = |
| = = | Rubel Silber . . | — | 1076½ | = |
| = = | Gulden Wiener Währung | — | 267 | = |
| = = | Franken . . . . | — | 266⅔ | = |

Berlin, den 30ten Oktober 1822.

Finanzminiſterium. (gez.) von Klewitz.

Obige Verfügung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

## Bekanntmachung.

Reklamationen gegen die Kriegesſchulden-Tilgungsſteuer der Jerichowſchen Kreiſe.

Nachdem wir die bei uns eingegangenen Faſſionen zur Aufbringung der Kriegesſchulden-Tilgungsſteuer feſtgeſetzt, und an die Intereſſenten mittelſt der Poſt zurückgeſandt haben, machen wir den ſämmtlichen Wohllöbl. Magiſträten und Rittergutsbeſitzern, ſo wie denen Gemeinden und übrigen Intereſſenten hierdurch bekannt, daß jede etwanige Reklamation gegen die von uns feſtgeſtellten Steuerſummen, ſchriftlich unter Addreſſe an den Direktor von Münchhauſen zu Althaus-Leitzkau bei uns angebracht werden muß, und daß eine jede ſolche Eingabe nicht allein die Gründe für die Reklamation enthalten, ſondern derſelben auch die Beweisſtücke zur gründlichen Beurtheilung und Unterſuchung gleich beigelegt ſeyn müſſen, indem auf unbeſcheinigte Reklamationen um ſo weniger Rückſicht genommen werden kann, als die von uns feſtgeſtellte Hauptſumme kaum zum Bedarf der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe hinreicht. Burg, den 14ten November 1822.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion.

v. Münchhauſen. Krug von Nidda. v. Plotho. Hartwig.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— № 49. —

**Magdeburg, den 7. Dezember 1822.**


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 30ten v. M. zu Berlin ausgegebene 20te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 760. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, vom 9ten v. M.; und

" 761. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen vom 13ten v. M.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Beſtimmung der Königl. Oberrechnungskammer ſollen künftig die von den Ortsbehörden auszuſtellenden Beſcheinigungen über die dem Steuerpflichtigen zukommenden Erlaſſe von dem betreffenden Kreislandrath beglaubigt werden. — No. 155. Steuererlaß-Beſcheinigungen. II. 1281. Nov.

Zur Nachricht und Achtung für die landräthlichen Offizien wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 156. Anweiſung an die Polizeybehörden, auf die ohne Ur- herum- laufenden Handwerksge- ſellen beſon- ders aufmerk- ſam zu ſeyn. 325. I. Nov.

Da das arbeitsloſe Herumlaufen der Handwerksgeſellen Gegenſtand allge- meiner Klage und ein ſicherer Beweis iſt, daß die dieſerhalb von uns un- term 3ten Mai d. J. Seite 157. in No. 20. des diesjährigen Amtsblattes erlaſſenen Vorſchriften nicht von allen Polizeybehörden mit gebührenden Ernſt und erforderlicher Aufmerkſamkeit befolgt werden, ſo werden ſämmt- liche Polizeybehörden hierdurch nochmals angewieſen, jene Vorſchriften auf das genaueſte zu befolgen und ſich nach denſelben zu achten.

Magdeburg, den 16ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Vierte Ziehung der Staatsſchuld- ſchein-Prä- mien.

Die vierte Ziehung der Staatsſchuldſchein Prämien wird in Folge der Bekanntma- chung vom 24ten Auguſt 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derſelben Art wie die frühern Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 14ten November 1822.

Königl. Immediatkommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.

(gez.) Kayſer. Wollny. Krauſe.

### Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats- Schuldſcheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsſchuldſcheine, deren Betrag durch die Ver- ordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens feſtgeſetzt worden iſt, und um den Beſitzern dieſer Staatspapiere neben den beſtehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und geſetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Geſetzſammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jähr- lich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals beſtimmt iſt), auch die Ausſicht auf anſehnlichen Gewinn zu eröffnen, iſt eine Prämienvertheilung auf 30 Mil- lionen Thaler Staatsſchuldſcheine durch die nachſtehende Allerhöchſte Ka- binetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

„Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsſchuld- ſcheine mittelſt Meiner an Sie heute erlaſſenen Ordre genehmigt habe, ſo beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung deſſelben. Die weiteren Geſchäfte, wohin beſonders die Ausfertigung der Prämienſcheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Ge-

mäßheit des Plans gehören wird, müſſen ihres Umfangs wegen von einer beſondern Kommiſſion bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorſitze aus dem

Geheimen Juſtizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayſer und
Rechnungsrath Wollny

beſtehen ſoll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten Auguſt 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präſidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geſchrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staatsſchuldſcheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Dieſe Staatsſchuldſcheine werden theils aus den in den Staatskaſſen befindlichen, und theils durch Ankauf von Beſitzern ſolcher Staatspapiere beſchafft. Daß ſolche ſämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Geſetzſammlung No. 2. S 17.) angegebenen Summe der konſolidirten Staatsſchuld begriffen ſind, wird durch das nachſtehende Atteſt der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden bekundet:

Abſeiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsſchulden wird hiermit, auf Verlangen, atteſtirt, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staatsſchuldſcheine, auf welche nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7ten Auguſt d J. Prämien vertheilt werden ſollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieſes Jahres, Geſetzſammlung von 1870. Seite 17. ſpezifizirten Staatsſchulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Geſetze von eben dieſem Tage §. 11. und nach dem von uns geleiſteten Eide keine neue Staatsſchuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staatsſchuldſcheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt ſtehen. Berlin, den 12. Auguſt 1820.

(L. S.) Königl Preuß. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tauſend Prämienſcheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachſtehend abgedruckten Inhalt:

O Prämienſchein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staatsſchuldſchein über

100 Rthlr. Preuß. Kourant

No..... Litt.....

Inhaber dieſes erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2ten Auguſt 1820. und des derſelben beigefügten Plans die auf die obige Prämienſchein-Nummer .... in den diesjährigen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn dieſe Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieſes Prämien- und des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, ſo wie der laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn ſolche aber niedriger iſt, gegen bloße Rückgabe des Prämienſcheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskaſſe im hieſigen Seehandlung gebäude, in Preuß. Kourant, die kölniſche Mark fein zu vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht ſolcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verluſtig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat Kommiſſion zur Vertheilung von Prämien auf Staatsſchuldſcheine.



Digitized by Google

ausgefertigt; und jedem Prämienſchein ein Staatsſchuldſchein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1ſten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienſchein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, ohne welchen letzteren der Prämienſchein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig iſt.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf ſind die Handlungshäuſer
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothſchild und Söhne in Frankfurt am M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Dieſen und mehrern andern Handlungshäuſern werden die Prämienſcheine mit den Staatsſchuldſcheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1ſten Januar 1821. zum Verkauf überlaſſen.

5) Die Prämienſcheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1ſten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staatsſchuldſcheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlaſſen, die zu den Prämienſcheinen gehörigen Staatsſchuldſcheine ohne Koupons bei der Prämien-Vertheilungskaſſe zu deponiren, in welchem Falle dieſes auf der Rückſeite des Prämienſcheins durch einen beſondern Stempel beſcheinigt werden und gegen deſſen Vorzeigung und Löſchung der Beſcheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsſchuldſcheine zu jeder beliebigen Zeit geſchehen wird.

6) Von den Staatsſchuldſcheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinſen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, ſo wie bisher bei allen Staatsſchuldſcheinen bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in Berlin, ſo wie auch aus jeder Königlichen Kaſſe in ſämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geſchieht mittelſt Verlooſung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umſtehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verlooſung in den halbjährigen Terminen geſchieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majeſtät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommiſſion, wie auch unter Aufſicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Kommiſſarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden ſogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch beſondere gedruckte Liſten, mit Angabe der Nummern der Prämienſcheine, ſo wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht welche Liſten den hieſigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienſcheine, und der dazu gehörigen Staatsſchuldſcheine von 100 Thalern nebſt den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskaſſe im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Kölniſche Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Digitized by Google

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienſcheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsſchuldſcheins, welcher letztere in dieſem Fall dem Eigenthümer überlaſſen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kaſſe in den vorſtehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommiſſion, in Amſterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorſtehend benannten Zahlungsterminen auch in andern Münzſorten nach einem von denſelben zu beſtimmenden Kourſe, (in ſofern die Intereſſenten die Erhebung der Prämie in dieſer Art wünſchen), zahlen laſſen wollen, ſo bleibt ihnen die Ausführung, ſo wie auch die weitere Bekanntmachung dieſerhalb überlaſſen.

11) Die zur Verlooſung gekommenen Prämienſcheine, welche nicht in den §. 10. beſtimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müſſen ſpäteſtens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungskaſſe zur Realiſation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Anſprüchen an den Prämienfond gänzlich präkludirt werden. In dieſem Fall verbleibt der Staatsſchuldſchein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Beſten der Armenanſtalten, nach näherer Beſtimmung der Kommiſſion, verwendet werden. Eine beſondere Bekanntmachung wird dieſerhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorſtehender Beſtimmungen iſt die von des Königs Majeſtät Allerhöchſt angeordnete Kommiſſion heute zuſammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuſer iſt der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derſelbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommiſſion beizuwohnen, von dem Gange der Geſchäfte nach den angegebenen Feſtſetzungen Kenntniß zu nehmen, und beſonders darauf mit zu ſehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig geſichert bleibe, ſondern auch das beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Beſten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieſer Unternehmung zu verſchaffen, wird eine Diskontokaſſe aus den zur Bezahlung von Prämien beſtimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorſchüſſe auf die mit den Prämienſcheinen verbundenen Staatsſchuldſcheine zu 5 Prozent Zinſen pro anno, unter noch näher zu beſtimmenden Bedingungen zu leiſten.

14) Der Ueberſchuß, welcher ſich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskoſten und unvorhergeſehenen Ausfälle, welche nur auf Anweiſung des Unterzeichneten in Rechnung paſſiren können, ergeben wird, ſoll von der Immediat Kommiſſion vor dem Anfange der letzten Ziehung feſtgeſtellt, den 17,000 niedrigſten Prämien dieſer Ziehung zugeſchlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24ten Auguſt 1820.

**Rother,**

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Präſident der Hauptverwaltung der Staatsſchulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

# Prämien-Vertheilungsplan.

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 1ſten Ziehung am 1. Juli 1821.** | | |
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 60,000 | 60,000 „ „ |
| 1 | 20,000 | 20,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10,000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 140 | 396,200 „ „ |
| 17,000 | 20 | 340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 20,000 | — | 991,200 Rtl baar. |
| **Anfang der 2ten Ziehung am 2. Jan. 1822.** | | |
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 50,000 | 50,000 „ „ |
| 1 | 20,000 | 20,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10 000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 140 | 396,200 „ „ |
| 22,000 | 20 | 440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl |
| 25,000 | — | 1,081,200 Rtl. baar. |
| **Anfang der 3ten Ziehung am 1 Juli 1822.** | | |
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 „ „ |
| 1 | 20,000 | 20,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10,000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 135 | 382,050 „ „ |
| 27,000 | 18 | 486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] Rtl. baar. |

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823.** | | |
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 „ „ |
| 1 | 20,000 | 20,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10,000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 135 | 382,050 „ „ |
| 32,000 | 18 | 576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 35,000 | — | 1,183,050 Rtl. baar. |
| **Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.** | | |
| 1 | 80,000 | 80,000 Rtl. baar. |
| 1 | 30,000 | 30,000 „ „ |
| 1 | 15,000 | 15,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10,000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 130 | 367,900 „ „ |
| 37,000 | 18 | 666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rtl. |
| 40,000 | — | 1,233,900 Rtl. baar. |
| **Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.** | | |
| 1 | 80,000 | 80,000 Rtl. baar. |
| 1 | 30,000 | 30.000 „ „ |
| 1 | 15,000 | 15,000 „ „ |
| 2 | 5,000 | 10,000 „ „ |
| 5 | 2,000 | 10,000 „ „ |
| 10 | 1,000 | 10,000 „ „ |
| 50 | 500 | 25,000 „ „ |
| 100 | 200 | 20,000 „ „ |
| 2,830 | 130 | 367,900 „ „ |
| 37,000 | 18 | 666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rtl. |
| [illegible] | [illegible] | [illegible] Rtl. baar. |

**Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 " " |
| 1 | 20,000 | 20,000 " " |
| 2 | 5,000 | 10,000 " " |
| 5 | 2,000 | 10,000 " " |
| 10 | 1,000 | 10,000 " " |
| 50 | 500 | 25,000 " " |
| 100 | 200 | 20,000 " " |
| 2,830 | 135 | 382,050 " " |
| 32,000 | 18 | 576,000 " " und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 35,000 | — | 1,183,050 Rtl. baar. |

**Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan. 1825.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 90,000 | 90,000 Rtl. baar. |
| 1 | 40,000 | 40,000 " " |
| 1 | 20,000 | 20,000 " " |
| 2 | 5,000 | 10,000 " " |
| 5 | 2,000 | 10,000 " " |
| 10 | 1,000 | 10,000 " " |
| 50 | 500 | 25,000 " " |
| 100 | 200 | 20,000 " " |
| 2,830 | 135 | 382,050 " " |
| 27,000 | 18 | 486,000 " " und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 30,000 | — | 1,093,050 Rtl. baar. |

**Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 50,000 | 50,000 " " |
| 1 | 20,000 | 20,000 " " |
| 2 | 5,000 | 10,000 " " |
| 5 | 2,000 | 10,000 " " |
| 10 | 1,000 | 10,000 " |
| 50 | 500 | 25,000 " " |
| 100 | 200 | 20,000 " " |
| 2,830 | 140 | 396,200 " " |
| 22,000 | 20 | 440,000 " " und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 25,000 | — | 1,081,200 Rtl. baar. |

**Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.**

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| 1 | 100,000 | 100,000 Rtl. baar. |
| 1 | 60,000 | 60,000 " " |
| 1 | 20,000 | 20,000 " " |
| 2 | 5,000 | 10,000 " " |
| 5 | 2,000 | 10,000 " " |
| 10 | 1,000 | 10,000 " " |
| 50 | 500 | 25,000 " " |
| 100 | 200 | 20,000 " " |
| 2,830 | 140 | 396,200 " " |
| 17,000 | 20 | 340,000 " " und behalten letztere die Staatsſchuldſcheine zu 100 Rl. |
| 20,000 | — | 991,200 Rtl. baar. |

## Zuſammenſtellung.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ſte Ziehung | 20,000 | Nummern mit | 991,200 | Rthlr. | Prämien | baar. |
| 2te " | 25 000 | " " | 1,081,200 | " | " | |
| 3te " | 30,000 | " " | 1,093,050 | " | " | |
| 4te " | 35,000 | " " | 1,183,050 | " | " | |
| 5te " | 40,000 | " " | 1,233,900 | " | " | |
| 6te " | 40,000 | " " | 1,233,900 | " | " | |
| 7te " | 35 000 | " " | 1,183 050 | " | " | |
| 8te " | 30,000 | " " | 1,093,050 | " | " | |
| 9te " | 25,000 | " " | 1,081,200 | " | " | |
| 10te " | 20,000 | " " | 991,200 | " | " | |

Zuſammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staatsſchuldſcheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Belobungen. I. 70. Nov.

Wir finden uns veranlaßt, unter Anerkennung der verdienſtlichen Einwirkung der betreffenden Herren Landräthe hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß ſeit dem Herbſt des vorigen Jahres,

1) im Kreiſe Oſchersleben 10,071 Obſtbäume gepflanzt ſind, wovon 2396 Stück bereits veredelt waren. Veredelt ſind außerdem 1339 Stück.
   Die Stadt Gröningen hat von dieſer Zahl allein 3845. und das Dorf Heudeber 1650 Obſtbäume angepflanzt.
2) In dem Kreiſe Oſterburg ſind 16765 Obſtbäume gepflanzt worden, von denen 3272 bereits veredelt waren. Außerdem ſind 7591 Obſtbäume veredelt worden.
   Die Stadt Oſterburg und die Gemeinde Groß-Ballerſtedt haben ſich hierin beſonders ausgezeichnet.
3) In dem Kreiſe Halberſtadt ſind 37790 Obſtbäume angepflanzt worden, wovon die Stadt Halberſtadt allein 29377, die kleine Gemeinde Wehrſtedt 2400, und Emersleben 1930 Stück angepflanzt hat; 16575 Stück Bäume ſind veredelt, und 8504 Bäume als veredelt verpflanzt worden.

Magdeburg, den 16ten November 1822.
Königliche Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Belobung. II. 199. Nov.

Bei Beſſerung einer Wegeſtrecke in der Mindener Poſtſtraße bei Rimbeck hat ſich die Gemeinde Rimbeck auf eine lobenswerthe Weiſe dadurch ausgezeichnet, daß ſie nicht nur mehr als die veranſchlagte auf ſie repartirte Quantität Steine, ſondern auch außerdem aus freiem Antriebe und ohne dafür Entſchädigung zu fordern, an 350 Fuder Grand zur Bedeckung des Weges angefahren hat. Auch haben die Gemeinden Göddeckenrode, Rohden, Bühne und Hoppenſtedt auf die Aufforderung der landräthlichen Behörde in gleicher Art noch 50 vierſpännige Fuder Steine und 30 Fuder Grand angefahren, und der Schulze Meyer zu Rimbeck hat dabei unentgeldlich die Aufſicht übernommen. Wir nehmen keinen Anſtand, den gedachten Gemeinden und dem Schulzen Meyer unſern Beifall darüber hierdurch öffentlich zu erkennen zu geben.

Magdeburg, den 19ten November 1822.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Walklohn in der Tuchwalkmühle zu Calbe a. d. S. II. 1469. Nov.

Nach einem mit dem Mühlenerbpächter Kaufmann Grunow zu Calbe a. d. S. wegen der fortdauernden Erhaltung der dortigen Tuchwalkmühle geſchloſſenen Kontrakts, bleibt der Walklohn in der bisherigen Art, und zwar auf vier Groſchen (5 Sgr.) für ein Stück Fries, und 6 Groſchen 8 Pfennige oder 8 Sgr. 4 Pf. für ein Stück Tuch für jetzt feſtgeſetzt und darf der Erbpächter ohne unſere Genehmigung eine Erhöhung deſſelben nicht vornehmen. Zur Nachricht für die Tuchmacher und Wollenzeugarbeiter wird ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten November 1822.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Uebertragung der Erhebung der Domprobſteilichen Gefälle an den Rentmeiſter Knorr.

Nach dem erfolgten Tode des Kriegesraths Bennecke hieſelbſt, iſt die Erhebung der Domprobſteylichen Gefälle einſtweilen dem Rentmeiſter Knorr hieſelbſt übertragen, an welchen ſich die Abgabepflichtigen von jetzt an allein zu wenden haben.

Magdeburg, den 4. Dez. 1822. Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— *Nro.* 50. —

Magdeburg, den 14. Dezember 1822.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 157. Verbot des Ausbrennens der Drömlingsländereien. I. 808. Nov.

Sehr ungern haben wir aus der Anzeige der Schaudirektion entnommen, daß ſich die Gemeinden im Drömling noch immer beigehen laſſen, bedeutenden Flächen ihrer Antheile durch Ausbrennen einen vermehrten Ertrag abzugewinnen, da aber feſtſteht, daß nach Verlauf einiger wenigen Jahre ſo eine ausgebrannte Fläche ganz unfruchtbar wird, auch ſehr leicht große Holzbrände dadurch veranlaßt werden können; ſo unterſagen wir hierdurch das Ausbrennen des Bodens im Drömling bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall, und fordern alle Behörden, beſonders aber die Herren Landräthe auf, ſofort von Uebertretung dieſes Verbots Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 22ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.



Digitized by Google

No. 158. Erhebung der kurrenten direkten Steuern nach den ältern Steuerſätzen. II. 1584. Nov.

Zur Nachricht und Achtung für die Rezepturen der direkten Steuern und das ſteuerpflichtige Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die kurrenten direkten Steuern vom Januar 1823. ab, bis zum Eingang der neuen Heberollen, nach den ältern Steuerſätzen, mit Vorbehalt der Ausgleichung, reſpektive zu erheben und abzuführen ſind.

Magdeburg, den 26ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 159. Die Preiſe der Arzneimittel ſollen in altem Kourant angeſetzt werden. I. 538. Nov.

Da mehrere Apotheker in den bei uns zur Feſtſetzung eingereichten Rechnungen den Betrag für die einzelnen Medikamente in Silbergroſchen angeſetzt haben: ſo wird hierdurch auf den Grund des Miniſterialreſkripts vom 21ten Oktober d. J. bekannt gemacht, daß die Preiſe in den Veränderungen der Arzneitaxe pro 18$\frac{22}{23}$ nicht in Silbergroſchen, ſondern aus Rückſicht auf die beſtehende allgemeine Arzneitaxe, als deren Supplement die Veränderungen nur angeſehen werden können, in altem Kourant geſetzt worden ſind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß in den Veränderungen pro 18$\frac{22}{23}$. bei dem heruntergeſetzten Preiſe der Tinctura Jodinae spirituosa nur durch einen Druckfehler, Statt einer Drachme, eine Unze genannt iſt.

Magdeburg, den 27ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 160. Klaſſenſteuer der inaktiven Militärperſonen. II. 2239. Nov.

Nach einer Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums vom 9ten d. M. ſollen inaktive Militärperſonen durchweg zur Klaſſenſteuer angezogen werden, da geſetzlich nur die beim ſtehenden Heere oder bei den Landwehrſtämmen in Reih und Glied befindlichen aktiven Militärperſonen von der Klaſſenſteuer befreit ſind.

Digitized by Google

Dies wird zur Nachricht und Achtung für die betreffenden Behörden und Steuerpflichtigen hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 161. Nähere Beſtimmung wegen Entrichtung der Weideſteuer. II. 449. Dez.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die Weideſteuer in unſerm Verwaltungsbezirk links der Elbe nicht überall nach den beſtehenden Grundſätzen eingezogen wird. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens wird daher hierunter feſtgeſetzt, daß die Weideſteuer nur allein von demjenigen Vieh gezahlt werden kann, welches die Weide betritt, und iſt es daher unzuläſſig, wenn hie und da bisher die qu. Steuer, nach Verhältniß des Viehſtandes, auf die einzelnen Einwohner, ohne Berückſichtigung darauf, ob einer oder der andere von dem ihm zuſtehenden Rechte, die Weide zu benutzen, Gebrauch gemacht hat, oder nicht, repartirt worden.

Magdeburg, den 29ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 162. Genauere Beachtung der wegen der Päſſe der Oeſterreichiſchen Unterthanen am 30. April v. J. erlaſſenen Verfügung. I. 658. Nov.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß ſich kürzlich wieder mehrere Fälle ereignet haben, daß Kaiſerlich-Oeſterreichiſche Unterthanen allein mit Preußiſchen Reiſepäſſen verſehen, ſich bei der Oeſterreichiſchen Geſandſchaft zu Berlin gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespäſſe ſeyen ihnen bei der Ausſtellung der Preußiſchen Päſſe von den ausſtellenden Behörden abgenommen worden.

Da ein ſolches Verfahren aber den Beſtimmungen der unter dem 30. April v. J. (Amtsblatt 1821. Nro. 19. sub No. 47.) erlaſſenen Bekanntmachung entgegen iſt, ſo werden ſämmtliche Polizeybehörden hierdurch zu einer genaueren Beobachtung des vorgedachten Publicati angewieſen. Diejenigen Polizeybehörden, welche hinfort dem gedachten Publicato nicht genaue Folge leiſten ſollten, werden in eine Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. genommen werden.

Magdeburg, den 30ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.



Digitized by Google

**No. 163** Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine. II. 2697 Nov.

Mit Bezug auf das im 37ſten Stücke des Amtsblattes pro 1822. enthaltene Publikandum vom 8ten September c., im Betreff des Präkluſiv-Termins zur Umſchreibung der Lieferungsſcheine in Staatsſchuldſcheine, wird hierdurch in Gemäßheit einer erläuternden Beſtimmung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 18ten vor. Mts. noch nachträglich bekannt gemacht, daß jenes Publikandum, indem es die Einſendung aller noch zirkulirenden Lieferungsſcheine ohne Ausnahme bis zum letzten Dezember dieſes Jahres fordert, auch alle Lieferungsſcheine über einen geringern Betrag als 25 Thaler mit umfaßt, und dieſe kleinern Appoints, in ſo weit ſie nicht durch Zuſammenfaſſung mehrerer zu einer größern in Staatsſchuldſcheine darſtellbaren Summe erhöhet werden können, durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchſchnitts-Kurſe der Staatsſchuldſcheine berichtiget werden ſollen.

Wenn übrigens vernichtete, verlorne, verlegte, oder aus irgend einer andern Veranlaſſung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungsſcheine, nur dadurch gegen die, mit dem 31ſten Dezember dieſ. J. eintretende, Präkluſion geſichert werden können, daß ſie bis dahin bei der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet werden, ſo iſt es nunmehr auch geſtattet, daß die einzelnen Inhaber ſich ſelbſt mit dieſer Anmeldung unmittelbar an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere wenden.

Magdeburg, den 6ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

**No. 164.** Zalung der Invaliden-Gnadengelder I. 340. Nov.

Wenn gleich die Inſtruktion wegen Zalung der Militärpenſionen und kleinen Gnadengelder ꝛc. genau vorſchreibt, daß einem Penſionär, welcher ſich binnen 3 Monaten zur Erhebung ſeiner Penſion nicht meldet, ohne Authoriſation des Königl. Departements für die Invaliden fernerweit keine Zalung geleiſtet werden darf, ſo wird doch dieſe Vorſchrift von den Unterkaſſen, in Hinſicht der Zalung an Invaliden vom Feldwebel und Wacht-

Digitized by Google

meiſter abwärts, nicht überall beachtet und es iſt häufig der Fall, daß Invaliden Jahre lang als Reſtanten in den Gnadengelder-Rechnungen fortgeführt werden, der Betrag des Gnadengehalts dann aber für mehrere Jahre nachträglich zur Anrechnung gebracht wird, oder der Penſionär wird nach dieſer Zeit als verſchollen angegeben, ohne daß es der Kaſſe möglich iſt, ſich den geringſten Abgangsbelag zu den Belägen der Jahresrechnung zu verſchaffen.

Da dieſem Verfahren nicht länger nachgeſehen werden kann, ſo wird Hinſichts deſſelben, in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Departements für die Invaliden vom 28ten Oktober c. hierdurch folgendes feſtgeſetzt:

a) die das Gnadengehalt zahlende Kaſſe iſt verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erſte Zahlung nur dann zu leiſten, wenn derſelbe ſich über ſeinen Aufenthaltsort durch ein mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewieſen hat.

b) Die gegenwärtig ſchon in dem Genuß eines Gnadengehalts (oder Wartegeldes, was hierbei überall gleich iſt), ſtehenden Invaliden haben ein ſolches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts pro Dezember d. J. oder ſpäteſtens im Januar k. J. herbeizuſchaffen, da ohne daſſelbe das Gnadengehalt pro Januar 1823. nicht gezahlt werden darf.

c) Ein ſolches Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehalts-Empfänger im Dezember jeden Jahres der Kaſſe übergeben.

d) Iſt die Zahlung leiſtende Kaſſe, bei eigener Verantwortung, verpflichtet, dieſe Zeugniſſe wohl aufzubewahren.

e) Hat ſich demnächſt ein Invalide, binnen drei Monaten, zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, ſo hat die Kaſſe von dem letzten Ausſteller des Aufenthaltsorts-Zeugniſſes über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältniſſe des Invaliden Auskunft einzuziehen; ergiebt dieſe nun nicht, daß der Invalide verſtorben iſt, ſo hat die Unterkaſſe ſolche, unter Beifügung des im letzten Dezember oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, im letzten Zahlungsmonat erhaltenen Aufenthaltsorts-Zeugniſſes, ſogleich der

Digitized by Google

Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden, von welcher die Einreichung an die Regierung zur weitern Entſcheidung gewärtigt wird; jedenfalls aber iſt vor dieſer Entſcheidung, unter keinen Umſtänden, eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leiſten.

f) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide, innerhalb der drei Monate, wo der Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen iſt, ſo iſt in bereits vorgeſchriebener Art die Zahlung den Hinterbliebenen, inkl. Gnaden-Monat, ohne Weiteres zu leiſten, und der Todtenſchein den Belägen der Jahresrechnung beizufügen, ſo wie auch

g) Das letzte Aufenthaltsorts-Zeugniß, bei jedem Abgange eines Invaliden, es ſey durch Tod, Verſorgung, Translokation ꝛc., jedesmal den Belägen der Jahresrechnung mit angeſchloſſen werden muß.

Die mit Zahlung der Invalidengnadengelder beauftragten Spezialkaſſen haben ſich nach dieſen Beſtimmungen auf das Genaueſte zu achten.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 20. Auflöſung des Land- und Stadtgerichts zu Seehauſen bei Wanzleben. 752.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Land- und Stadtgericht zu Seehauſen im Magdeburgſchen durch eine eingegangene Miniſterialverfügung mit dem 1ten Januar fut. aufgelöſet und mit dem Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben vereinigt wird, welchem auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Groß-Germersleben und Klein-Oſchersleben übertragen iſt. In Seehauſen verbleibt eine Gerichtskommiſſion, mit welcher das

Patrimonialgericht zu Uexlingen vereinigt iſt und welche von dem Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Vorberg verwaltet wird.

Magdeburg, den 10ten November 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

---

## Vermiſchte Nachrichten.

Die Gemeinde Schönfeld im 2ten Jerichowſchen Kreiſe hat im Verlauf der letzten Jahre, mit rühmlicher Anſtrengung, ihre bedeutenden, vormals ſehr ſchwachen, Elbdeiche faſt auf der ganzen Länge in den regelmäßigen Zuſtand geſetzt, wofür ihr gern öffentlich eine Belobung ertheilt und als Beiſpiel zur Nachahmung bekannt gemacht wird. Belobung. II. 1306. Nov.

Magdeburg, den 17ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Ackermann Ziemann sen. zu Wulkow bei Sandau hat die Gemeinde daſelbſt dahin zu beſtimmen gewußt, daß ſie unter ſeiner Leitung eine vom Winde getriebene Waſſerhebungs-Maſchine erbaut, wodurch es möglich wird, die Qualmwaſſer von ihren eingedeichten Ländereien fortſchaffen, oder ihre Wieſen und Weiden vollſtändig bewäſſern und dadurch einen bedeutenden Mehrertrag hervorbringen zu können. Belobung u. Empfehlung. I. 505. Nov.

Dieſe für die Feld- und Wieſenwirthſchaft ſo wichtige Sache machen wir hierdurch eben ſo gern zur Nachahmung öffentlich bekannt, als wir dem ꝛc. Ziemann sen. für den erſten gelungenen Verſuch, eine ſolche Anlage aus den Marſchländern hierher zu verpflanzen, unſern ganzen Beifall ertheilen.

Der Regierungs- und Waſſerbaurath Münnich, welcher die Anlage örtlich unterſucht hat, iſt gern bereit, auf Verlangen die nähere Auskunft über die Konſtruktion und den Effekt der Maſchine zu geben und ſie ſo allgemein als möglich zu machen.

Magdeburg, den 23ſten November 1822.

Königliche Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

Im Monats Oktober dieſes Jahres ſind über die Grenze des hieſigen Regierungsbezirks, mit der Weiſung, dieſen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen fortgeſchaft worden, als: Ueber die Grenze gebrachte Vagabonden. I. 663. Nov.

1) Johann Schinne aus Alsfeld im Hannöverſchen, — 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große

Digitized by Google

Naſe, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, — den 14ten Oktober von Neuhaldensleben nach Braunſchweig, wegen Verfälſchung ſeines Paſſes; und

2) der Fleiſchergeſelle Ludwig Pollitz aus Stade, — 19 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, graue Augen, dicke Naſe, gewöhnlicher Mund, länglich Kinn und Geſicht, und geſunde Geſichtsfarbe. — Am 28ten Oktober von Salzwedel nach Lüchow, wegen arbeitsloſen Umhertreibens. —

Magdeburg, den 20ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

---

## Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Johann Heinrich Lipke iſt zum evangeliſchen Prediger zu Klein-Schwarzloſen und Dahlen ernannt und beſtätigt.

Der Seminariſt Claus iſt zum Küſter und Schullehrer an der St. Marienkirche zu Gardelegen ernannt und beſtätigt.

Der bisherige Premierlieutenant Hembd iſt zum Vizekontrolleur bei der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze proviſoriſch ernannt worden.

Der bisherige Gerichtsaſſeſſor Theodor Brodmann zu Stadt Worbis, iſt per Rescriptum des Königl. Juſtizminiſteriums zum Stadtjuſtizrath bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halberſtadt ernannt.

Der bisherige Gehülfslehrer Gottlieb Hoffmeiſter, iſt zum Adjunkten des Organiſten und dritten Lehrers Voigt zu Schwanebeck ernannt und beſtätigt.

Der bisherige Hülfslehrer an der Seminarſchule zu Halberſtadt, Witte, iſt zum zweiten Lehrer an der Töchterſchule zu St. Martini in Halberſtadt ernannt und beſtätigt.

Der bisherige Prediger zu Strodehne, im Potsdammer Regierungsbezirk, Georg Heinrich Chriſtian Gravenhorſt iſt zum evangeliſchen Prediger in Bähne ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 51. ——

Magdeburg, den 21. Dezember 1822.

## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 14ten Dezember d. J. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 762. die Allerhöchſte Genehmigung vom 20ſten Auguſt d. J., wegen eines mit Feſtſetzung einer präkluſiviſchen Friſt zu erlaſſenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration;

" 763. den Aufruf vom 31ſten Oktober d. J., wegen vorgenannter Forderungen aus den Jahren 1806. bis 1819; und

" 764. die Bekanntmachung vom 4ten d. M. in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812. wegen nicht ferner ſtatt findender Zulaſſung der Juden zu akademiſchen Lehr- und Schulämtern.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1822.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräſidiums der Provinz Sachſen.

**No. 7.** Verlegung des erſten Zahlungstermins der Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der Jerichowſchen Kreiſe auf den 2ten Febr. d. J.

Mehrere, bei Prüfung der eingegangenen Faſſionen bemerkte Hinderniſſe, welche ſich nicht ſogleich beſeitigen laſſen, ſind die Veranlaſſung, daß die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der Jerichowſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg in Burg, den auf den 2ten Januar k. J. in Gemäßheit der Schulden-Tilgungsordnung vom 17ten Dezember pr. angeſetzten erſten Zahlungstermin nicht einhalten kann, vielmehr derſelbe auf den 2ten Febr. a. f. verlegt werden muß.

Unter Bezugnahme auf die im 27ten Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes enthaltene desfallſige Bekanntmachung, wird dieſe Verlegung des erſten Zahlungstermins hierdurch dem dabei intereſſirten Publikum nachrichtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Oberpräſidium der Provinz Sachſen.

von Motz.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**No. 165.** Bearbeitung des Flachſes ohne Anwendung der Röthe und die von dem Bürgermeiſter Kuthe in Egeln erfundene Flachs-Brackmaſchiene. II. 1218. Okt.

Dem Bürgermeiſter Herrn Kuthe zu Egeln, welcher ſich für den Bau des Flachſes und für die Bearbeitung deſſelben lebhaft intereſſirt, iſt es gelungen, nach mehrfachen Verſuchen, die von ihm mit der Cortyſchen und Chriſtianſchen Flachs-Brackmaſchine gemacht worden ſind, und nur eine kurze Zeitlang gute Reſultate geliefert haben, unzweifelhaft darzuthun, daß es bei der Verarbeitung des Flachſes der Röthe gar nicht bedarf, und zu dem Verfahren ohne dieſelbe, ein ſehr einfaches und wohlfeiles Werkzeug zu erfinden, das wegen ſeiner Einfachheit überall gebauet und angewendet, und, da es ſehr wenig koſtbar iſt, ſelbſt von jedem kleinen Landeigner, der ſich mit dem Bau und der erſten Behandlung des Flachſes be-

Digitized by Google

ſchäftigt, gekauft werden kann — Bei der Anwendung dieſer Maſchiene wird mit demſelben Maaße von Arbeit in derſelben Zeit nach den an mehreren Orten gemachten Erfahrungen weit mehr Material gereinigt und geliefert, als durch die gewöhnliche Fachsbracke, deren ſich jezt der Landmann bedient. Der Feſtigkeit und Haltbarkeit des Flachſes wird nicht im Mindeſten geſchadet, im Gegentheil gewinnen beide, wenn die gewöhnliche Röthe unterbleibt und das Material wird bei angemeſſener Behandlung weißer und zarter.

Das von dem Herrn ꝛc. Ruthe beobachtete Verfahren bei der Zubereitung ohne Röthe, welches zugleich eine nähere Beſchreibung der neuen Maſchine ſelbſt enthält, iſt folgendes.

Der Flachs muß bei gehörigem Grade von Reife gerauft oder gezogen und dann getrocknet werden. Er hat dieſe Reife erlangt, wenn die Stengel anfangen gelb zu werden, die Blätter von unten herauf ſich verlieren und die Saamenkapſeln ſich färben und öfnen. Er wird mit oder ohne Knoten getrocknet, und zwar indem man ihn entweder ungebunden auf den Acker hinbreitet, und wenn die obere Seite trocken iſt, ihn wendet, — oder indem man ihn in kleine Bunde, die man mit zwei Händen umfaſſen kann, bindet, und, wie es beim Trocknen nach der Röthe zu geſchehen pflegt, aufſezt. — Will man ihn ungebunden trocknen, ſo muß er vorſichtig gewendet werden, damit er ſich nicht verwirre und die Wurzelenden in gleicher Lage bleiben. Nachdem der Flachs ſoweit getrocknet iſt, daß er, ohne Gefahr zu verderben, eingeſcheuert werden kann, welches, wenn er gehörig reif geworden und das Wetter günſtig iſt, wohl in einem Tage geſchiehet, ſo kann er zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ohne weitere Vorbereitung ſogleich verarbeitet werden.

Die Zubereitung dieſes Flachſes kann auf der jezt noch üblichen Bracke nicht geſchehen, indem die Zähne derſelben zu tief in einander eingreifen, und den Baſt, welcher zu feſt an dem Holze anklebt, zerſchneiden würden.

An deren Stelle tritt das neu erfundene Werkzeug, welches aus folgenden Stücken beſteht:



Digitized by Google

1) aus einem Geſtelle, welches die Form und Größe eines gewöhnlichen Hechelſtuhls hat, und nur etwas feſter gebauet ſeyn muß. Es hat nämlich 2 Säulen von 6 Zoll Breite, 1½ Zoll im Durchmeſſer und 30 Zoll Höhe, welche in 20 Zoll langen Bodenhölzern eingezapft, durch Seitenſtreben befeſtigt und durch zwei 1 Fuß lange, Querriegel, welche in den Säulen verzapft und verkeilt ſind, verbunden werden.

2) aus 3 gezähnten Walzen von altem ganz trockenem weißbüchenem Holze, ohne die Zapfen 1 Fuß lang.

Die erſte und Hauptwalze hat 5 bis 6 Zoll im Durchmeſſer, auch mehr, je nachdem das Holz dazu zu haben iſt; die Zapfen ſind von Eiſen, der eine einen, der zweite vier Zoll lang. An dem letztern iſt eine Kurbel zum Umdrehen befeſtigt. Sie ruhet in einem 6 Zoll tiefen, 1¼ Zoll weiten ſenkrechten Einſchnitte der Säulen des Geſtelles. Die Einſchnitte, in welchen die Zapfen laufen, müſſen, zur Verminderung der Reibung, mit Meſſing gefüttert ſeyn.

Die beiden andern Walzen ſind nur 3 Zoll dick, ebenfalls mit eiſernen Zapfen; daran ruhet die eine gerade über der erſten Walze, in demſelben Einſchnitte, die 2te daneben in einem ſich nach dem Mittelpunkt der Hauptwalze neigenden Einſchnitte, ſo daß ſie nur ¼ Zoll von der vorigen Walze abſteht. Alle 3 Walzen ſind mit ſehr genau gearbeiteten 2½ Linie weiten, 1 Linie tiefen Auskerbungen, welche einen rechten Winkel bilden und mit dem Zentro der Walze parallel laufen müſſen, verſehen. Auf die kleinen Walzen von 3 Zoll Durchmeſſer kommen gerade 44 dergleichen Auskerbungen.

Ueber den Zapfen der beiden kleinern Walzen liegen bewegliche Zapfendeckel, welche durch eine darüber laufende, und durch Gewichte oder Schrauben angeſpannte Schnur niedergedrückt werden.

Durch das Umdrehen der Hauptwelle werden die beiden andern Walzen in Bewegung geſetzt, indem die Einkerbungen alle genau in einander eingreifen. Zwiſchen dieſe Walzen muß der Flachs hindurch gehen, indem man eine Handvoll mit der linken ergreift, die Wurzelenden zwiſchen die erſte und zweite Walze hält, und dann die

Digitized by Google

Kurbel mit der rechten Hand umdreht. Indem ſo der Flachs zwiſchen den Walzen durchgeführt wird, zerknickt der holzige Theil in kleine Stücken, und fällt als feine Schewe ab, während der Baſt in breiten neben einander liegenden Bändern zurückbleibt.

Auf dieſe Art wird der Flachs zwiſchen den Walzen ſo lange hin und hergerollt, bis alle Schewe davon getrennt iſt. —. Ein Arbeiter kann bequem ein Brackeſchock in 2 Stunden liefern, das ſo rein iſt, als der geröſtete Flachs, wenn dieſer geſchwungen worden. Es wird nicht gebóhnt, geſchwungen, geribbet, genudelt, ſondern die ganze Operation einzig und allein durch das Rollen verrichtet, und dieſes ſo lange fortgeſetzt, bis der Flachs ſich in feine, zum Spinnen geſchickte Fäden zertheilt hat.

Die Arbeit auf der Rolle wird in 2 Theile getheilt. Zum erſten Male bringt man den Flachs nur ſo weit, daß alle Schewe abgefallen iſt, und der Baſt noch in breiten Bändern zuſammenhängt. Dann werden die Spitzen auf beiden Seiten durch die grobe Hechel gezogen, und der Flachs, wenn er etwa zu trocken geworden, 1 bis 2 Tage an einen kühlen Ort gelegt, damit er wieder etwas anziehe und feucht werde. Hierauf kommt er zum 2ten Male unter die Breche, und wird ſo weit verfeinert, oder geſchmeidig gemacht, daß er zu dem Geſpinnſte, wozu man ihn beſtimmt, brauchbar wird.

In dieſem Zuſtande iſt er aber noch ſpröde, weil der Firniß, womit der Baſt um das Mark zuſammengekittet iſt, noch zum Theil daran klebt, weshalb er beim Spinnen nicht glatt durch die Finger läuft. Dieſer wird durch Bürſten mit einer ſcharfen Bürſte weggeſchaft, und dann der Flachs gehechelt, wodurch er ſo weich und zart wird, daß er ſich eben ſo gut verſpinnen läßt, als der am beſten gerathene Rötheflachs. Bei dieſem Verfeinern kann ein Arbeiter 12 Brackeſchocke verarbeiten. Auf dieſem Wege bereitet, behält der Flachs die gewöhnliche oder gelbliche Farbe der Stengel. Er kann aber zu Garn für die feinſte Leinwand ohne Bedenken verſponnen werden. Denn die Erfahrung hat bewieſen, daß ſchon das gewöhnliche Auskochen des Garns mit Lauge, und die gewöhnliche Bleiche, dennoch ein weißeres Material und Fabrikat liefert, als durch die Röthe erlangt wird.

Will man aber den Flachs, ehe er verſponnen wird, ſchon weiß, und überdieß weich und glänzend wie Seide haben, und ſo zu dem allerfeinſten Geſpinnſte verbrauchen, ſo wird er, nachdem er verfeinert und gehechelt worden, in weiches Waſſer gelegt. Darin bleibt er 12 Stunden liegen, alsdann wird er in reinem Waſſer ſo lange geſpült, bis dieſes klar abläuft und ſich nicht mehr trübt. Hiernächſt bringt man ihn in ein Laugenbad, indem man, wie beim Einweichen im Waſſer, den Flachs neben einander und kreuzweiſe in ein Gefäß einlegt, und kochend heiße Aſchenlauge darauf gießt, das Gefäß zudeckt und den Flachs 12 Stunden lang unangerührt ſtehen läßt. Sodann wird er wieder in reinem Waſſer ſo lange geſpült, bis daſſelbe klar abläuft. Will man ihn noch weißer, weicher und ſeidenartiger haben, ſo wendet man noch für jedes Pfund Flachs 2 Loth ſchwarze Seife an, kocht dieſe in ſo viel Waſſer, daß der Flachs damit bedeckt werden kann, und gießt dieſes Seifenwaſſer kochend heiß auf den Flachs, läßt ihn 12 Stunden bedeckt ruhig ſtehen und ſpült ihn in reinem Waſſer wieder aus, bis dieſes klar abläuft, und trocknet ihn auf einer Leine. Durch dieſes Verfahren wird der Flachs ſo zart, daß er zu den feinſten Spitzen und Kanten verwebt werden kann, und ſo weiß, daß es nur einer Bleiche von wenigen Tagen bedarf, um ihm eine blendende Weiße zu geben. Er iſt nach dem Trocknen zuſammengeklebt und muß dann nochmal unter die Rolle gebracht werden; wodurch er wieder locker wird und gehechelt werden kann. Die hierbei abfallende Heede iſt der Floretſeide ähnlich.

Man kann indeß dieſe Behandlung des Flachſes auf naſſem Wege ſparen, bis derſelbe verſponnen worden, und ſie dann auf das Garn anwenden, indem man daſſelbe erſt im Waſſer auslaugt, und, wenn es rein geſpült worden, in die Bücke oder Beuche bringt. Das Auslaugen in reinem weichen Waſſer vor der Beuche iſt unerläßlich, weil, wenn dieſelbe vor dem Auslaugen im Waſſer angewendet wird, der Flachs oder das Garn eine ſchwarzbraune Farbe erhält, die nicht leicht wieder wegzuſchaffen iſt.

Auch der kürzeſte Flachs, der auf der gewöhnlichen Bracke gar nicht zu bearbeiten iſt, und deshalb gewöhnlich weggeworfen wird, iſt mit der Flachsrolle noch recht gut zu bereiten. Die Arbeit auf der Rolle geht viel

Digitized by Google

leichter, als auf der gewöhnlichen Breche und kann auch von Kindern verrichtet werden. Bei dem Rollen findet gar kein Abfall als durch die Schewe ſtatt, mithin wird die Auslage dafür durch den Mehrgewinn an Flachs ſehr bald wieder gewonnen.

Die neueſten Verſuche, welche nach dem vorbeſchriebenen Verfahren mit der neu erfundenen Maſchine gemacht worden ſind, haben folgendes Reſultat ergeben.

Von dem im Jahre 1820 geerndteten Spätflachſe von mittelmäßiger Güte iſt Flachs nach der Anleitung des ꝛc. Ruthe ohne Röthe bearbeitet. Er wurde ohne vorherige Anwendung von Waſſer- oder Laugenbäder grün, ſo wie er von der Maſchine und Hechel kam, verſponnen. Dieſes Garn wurde erſt mit Waſſer ausgelauget, und dann auf die hier übliche Weiſe mit Büchenholzaſche ausgekocht.

Die daraus gefertigten Leinewand und der Tiſchdrell, welcher letztere ſich bekanntlich ſchwerer bleicht, wurden erſt im Anfange des Sept. d. J., wo die gewöhnliche Bleichzeit ſchon vorüber war, und die Wirkung der Sonne ſchon geſchwächt iſt, ausgelegt, und ſie haben innerhalb 20 Tagen eine blendende, gegen die Leinewand ausgeröthetem Flachſes, mit welcher dieſelbe Handlung vorgenommen worden, auffallend abſtechende Weiße angenommen.

Dieſes Verfahren, den Flachs grün, ohne Anwendung der Behandlung auf naſſem Wege, zu verſpinnen, iſt für den Landmann und die ärmere Volksklaſſe, die in der Regel den Flachs nur zur Leinewand von mittler Feine verarbeiten laſſen, oder zum Verkauf ſpinnen und nur ſehr grobes oder mittleres Geſpinnſt liefern, viel praktiſcher, als wenn der Flachs vor dem Verſpinnen durch Waſſer- Aſchenlauge und ſchwarze Seifenbäder behandelt wird, welches denjenigen vorbehalten bleiben kann, die ein vorzüglich feines Garn verarbeiten laſſen wollen, weil der Flachs durch dieſe Bäder Seiden-Feinheit, Glanz und Weiße erhält.

Bei jenem Verfahren gewinnt auch der Landmann offenbar die Zeit, Mühe und Arbeit, die er bisher beim Röthen verſchwendet hat. Denn die Meinung, daß mit der Walzenbreche nicht ſo viel als mit der gemeinen

Flachsbreche bereitet werden kann, iſt durch einen von dem ꝛc. Kuthe unterrichteten Arbeiter, der in dieſem Frühjahre und Sommer Flachs auf der neuen Maſchine verarbeitet hat, vollkommen widerlegt, indem er mit andern Arbeitern der gewöhnlichen Bracke gemeinſchaftlich gearbeitet, ſein Tagwerk 4 Stunden früher und in beſſerer Qualität als jene beendet, auch aus 4 gewöhnlichen Röthelbunden 2½ Pfund klar gehechelten Flachs mehr gewonnen hat, als durch die gewöhnliche Brache geſchafft werden konnte.

Es iſt ferner dargethan, daß ein alter Mann von 63 Jahren mit der gedachtem Maſchine täglich 6 Schock nach der gemeinen Brackerechnung geliefert hat, ſo viel als man von einer rüſtigen Arbeiterin auf der gewöhnlichen Bracke zum Tagewerk verlangt. Auch das Böhnen und Schwingen iſt hiebei mit eingerechnet.

Es werden auf der gemeinen Brache 8 auch 10 Schock von kräftigen Leuten verarbeitet, dann aber wird erfordert, daß der Flachs von beſonderer Güte ſey, der die Scheven nicht feſthalte und daß um 2 Uhr Morgens ſchon mit der Arbeit begonnen werde. — Bei günſtiger Witterung, wird ein noch beſſerer Arbeitsertrag geliefert. —

Das Verfeinern des Flachſes auf der Walzenbracke, was nach der bisherigen Art durch Ribben und Nudeln geſchah, iſt ebenfalls mit Vortheilen verbunden, indem 12 Schock, mithin gerade noch einmal ſo viel, als eine Perſon zu ribben und zu nudeln pflegt, verfeinert wurden.

Auch die Behauptung, daß der ungeröſtete Flachs ſich ohne Wäſſerung und ohne Anwendung der alkaliſchen Bäder, in ſeinem gemeinen Zuſtande, wegen der ihm anklebenden glutinöſen Stoffe nicht wohl verſpinnen laſſe, iſt dadurch widerlegt, daß mit glücklichem Erfolge ein von den Seilern in Egeln und von den Einwohnern im Münſterſchen befolgtes Verfahren, den Flachs anſtatt des Ribbeeiſens mit einer ſcharfen Bürſte zu behandeln, angewendet worden.

Hierdurch wird der Flachs faſt ganz frei von den ihm anklebenden Gummi- und Harztheilen, er bekommt eine weit hellere Farbe, verliert das Rauhe, wird glatter, viel weicher und läßt ſich zu einem zarten Faden verſpinnen.

Die

Die mehrere Arbeit des Bürſtens wird durch das ſchnellere Raffiniren, welches ohnehin nun nicht mehr bis zur größten Feinheit auf der Bracke fortgeſetzt zu werden braucht, erſetzt, und man iſt nun des Einwäſſerns und der Behandlung mit Laugen, ſo wie des beſchwerlichen Trocknens und Wiederzerkleinerns des Flachſes überhoben und kann ſolches bis nach dem Verſpinnen erſparen.

Ein ſolchen Abfall, wie bei der gewöhnlichen Breche, findet gar nicht Statt, ſelbſt wenn Rötheflachs auf der Walzenbreche verarbeitet wird.

Es wurden z. B. von einem kurzen nicht wohl gerathenen ungerösteten Flachſe, der vielleicht, wenn er geröthet worden, auf der alten Breche, gar nicht zu verarbeiten war, 665 Gran abgewogen und davon 81 Gran reinen Flachs, der durch Bürſten mit einer ſcharfen Bürſte von den glutinöſen Stoffen befreyet worden und 60 Gran Heede von verſchiedener Feinheit, alſo 20 Prozent Flachsfaſer wovon $\frac{4}{7}$ Flachs und $\frac{3}{7}$ Heede ohne Schewe, behalten. Auch wurde eine Vergleichung mit etwas geröthetem Flachſe, der aber ſchon geböhnt war, und alſo dadurch einen Theil ſeines Markes verloren hatte — ſo wie denn auch in der Röthe 20. bis 25 Prozent Gewicht an glutinöſen Stoffen ſchon verloren gehen — angeſtellt. — Er wog 1630 Gran und wurde auf die alte Weiſe durch Brechen, Schwingen, Ribben und Rudeln behandelt, davon wurden, nachdem er ebenfalls durch Bürſten möglichſt gereinigt war, — ganz rein wurde er nicht —

124 Gran reinen Flachs.

248 „ Heede mit vieler Schewe vermiſcht, gewonnen. Dieſes ſind auch 20 Prozent aber $\frac{1}{3}$tel Flachs und $\frac{2}{3}$tel mit Schewe vermiſchte Heede.

Indem wir dieſe gemeinnützige Erfindung zur Kenntniß des Publikums bringen, müſſen wir zugleich die allgemeine Anwendung der in Rede ſtehenden Maſchine, ſo wie die neue Methode der Behandlung des Flachſes ohne Röthe, als überaus zweckmäßig und vortheilhaft um ſo mehr empfehlen, da das Röthen die Gewäſſer verunreinigt und dadurch bedeutende Nachtheile für die Geſundheit ꝛc. herbeiführt.

Die Herren Landräthe, denen wir dieſe Angelegenheit beſonders empfehlen, fordern wir auf, zur Verbreitung des in polizeilicher und gewerblicher Hinſicht ſo überaus vortheilhaften Verfahrens durch Einwirkung auf die Vorſteher der Kommunen und auf die einzelnen vorurthelfreien Land-



Digitized by Google

wirthe angelegentlich einzuwirken, auch auf Koſten der Kaſſen derjenigen Kommunen, in denen der Flachsbau ſtark betrieben wird, Muſtermaſchinen von dem Herrn ꝛc. Ruthe zu verſchreiben.

Nach 6 Monaten erwarten wir von den Reſultaten Anzeige.

Magdeburg, den 29ten November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 166. Auszahlung der Zinſen von Staatsſchuldſcheinen. II. 1532. Dezbr.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2ten Januar 1823. fälligen und ältere früher nicht abgehobene Zinſen von Staatsſchuldſcheinen gegen Aushändigung der darüber ſprechenden Zinskoupons ausgezahlt.

Es findet dabey nachſtehende Ordnung Statt.

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe im Seehandlungsgebäude No. 21., Jägerſtraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsſchuldſcheine:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | 1 | bis | 16,000 | vom | 2ten | bis | 4ten Januar, |
| = | 16,001 | = | 48,000 | = | 6ten | = | 11ten = |
| = | 48,001 | = | 80,000 | = | 13ten | = | 18ten = |
| = | 80,001 | und | darüber | = | 20ten | = | 25ten = |

Auch ohne Rückſicht auf dieſe Reihefolge wird die Kaſſe in der Vorausſetzung und in dem Vertrauen Zahlung leiſten, daß durch dieſe, blos zum Beſten des Publikums getroffene, Einrichtung weder ein die Geſchäfte ſtörender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, umſo mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung ohne ſie zu ſchließen fortgefahren wird.

Wer Zinſen von mehreren Staatsſchuldſcheinen zu fordern hat, ordnet dieſelben ſowohl nach der Verfallzeit als nach den Appoints und übergiebt ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Auszahlung mit einem für die Geſchäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden, Verzeichniſſe derſelben.

Da die Kaſſenbeamten über ihre Amtsverrichtungen ſich mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit Ueberſendung von Zinſen zu befaſſen außer Stande ſind, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten: alle ſolche Anträge unter Zurückſendung der Koupons abzuleh-

Digitized by Google

nen und in eben dieſer Art muß verfügt werden, wenn an die Kaſſe (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden Geſuche dieſer Art gerichtet werden ſollten.

II. In den Provinzen werden fällige Zinskoupons bei den betreffenden Regierungshauptkaſſen, ſo wie bei allen Spezialkaſſen derſelben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823. baar eingelöſet, auch ſonſt zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen, Veräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel verſehen ſind, werden die Zinſen ausſchließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshauſe Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar ſofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch ſpätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinſen auf nicht geſtempelte fällige Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünſcht, erhält ſie bei gedachtem Handlungshauſe in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1823. Berlin, den 28ſten November 1822.

Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 167. Auszahlung der Zinſen von alten Landſchaftlichen- und Städtekaſſen-Obligationen. II. 1531. Dez.

Donnerſtags den 2ten Januar 1823. und folgende Tage bis zum 28ten Jannuar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsſtunden, die den 1ſten Januar 1823. fälligen halbjährigen, ſo wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinſen von alten Landſchaftlichen Obligationen Markgrafenſtraße No. 46. in der dort eingerichteten Abtheilung der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, gegen eine auf Letztere zu ſtellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, ſondern auch mit Buchſtaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt,

2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinſen fallen;

Digitized by Google

3) wie hoch ſich das Kapital beläuft, von welchem ſie aufkommen;
4) in welcher Münzſorte daſſelbe verſchrieben iſt:
5) ſo wie endlich welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es iſt, auf welchem die Obligationen eingetragen ſtehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen beſtimmte, Formulare zu dieſen Quittungen ſind in dem oben bezeichneten Lokale der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe täglich koſtenfrei zu erhalten.

Wer Zinſen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungstermine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, ſondern muß ſo viel beſondere Quittungen ausſtellen, als beſondere Zahlungstermine verſtrichen und beſondere Obligationen über ſeine Forderung ausgefertigt ſind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszuſtellen ſind, müſſen, nach dem Formular, auf dem vorſchriftmäßigen Stempelpapiere geſchrieben ſeyn.

Die Zinszahlung wird den 28ten Januar 1823. geſchloſſen. Wer alſo bis dahin ſeine Zinſen nicht erhoben hat, *kann ſolche nicht eher* als im Julius 1823. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Friſt auch die Zinſen von Städtekaſſen-Obligationen, in ſo weit ſie fällig ſind, jedoch nicht in der Markgrafenſtraße, ſondern im Seehandlungsgebäude, Jägerſtraße No. 21.. bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, gegen die gewöhnliche, auf dieſe zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kaſſenbeamten außer Stande ſind, ſich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechſel einzulaſſen oder gar mit Uebersendung von Zinſen zu befaſſen, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen an ſie gerichtete Anträge von der Hand zu weiſen.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 52.

Magdeburg, den 28. Dezember 1822


## Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 19ten d. M. zu Berlin ausgegebene 22te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

No. 765. den Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeſchloſſenen Theils der Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen ſouveränen Beſitzungen erhoben werden, vom 24ten Juni d. J. und ratifizirt am 28ten Okt. d. J.

" 766. die allerhöchſte Kabinetsordre vom 2ten November 1822. wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden übernommenen Provinzial-Staatsſchuldenweſens. Magdeburg, den 24ten Dez. 1822.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Defraudationen der dem Fiskus zuſtehenden Wegegelder ſollen von den Herren Landräthen, in deren Kreiſe die Erhebungsſtellen belegen, bei welchen jene Wegegelder hätten erlegt werden müſſen, unterſucht und entſchieden werden, an welche daher vorkommenden Falls dergleichen Denuncia- No. 168. Unterſuchung der Wegegeld-der-Defraudationen. II. 2280. Okt.



Digitized by Google

tionen zur weitern Verfügung abzugeben ſind; welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

No. 169. Gewerbeſteuer der Stromſchiffer. II. 813. Nov.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Stromſchiffer ſich auf ihren Reiſen über die gezahlte Gewerbeſteuer nicht immer gehörig ausweiſen können, und daß ihre öftere Entfernung von ihrer Heimath von Mehreren auch dazu benutzt iſt, ſich der Steuer ganz zu entziehen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Finanzminiſteriums vom 21ten v. Mts wird daher hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

Es muß künftig dem inländiſchen Stromſchiffer an ſeinem Wohnorte, dem ausländiſchen aber da, wo er zuerſt ſich wegen ſeines Gewerbebetriebes meldet, von der Behörde, welche die Gewerbeſteuer von ihnen einzieht, eine Beſcheinigung darüber, daß ſie wirklich veranlagt worden, und zwar für jeden einzelnen *Kahn beſonders*, auf einem gedruckten Formulare ertheilt werden, welches bei inländiſchen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthält.

Kaufleute, die ſich eigene Kähne blos zu ihrem Handel bedienen, und daher der Gewerbeſteuer als Schiffer nicht unterliegen, müſſen ebenfalls Beſcheinigungen darüber, daß ſie ihre Steuer als Kaufleute entrichten, und der Kahn, deſſen Nummer ebenfalls anzugeben iſt, nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern und Steuerleuten wird zur Pflicht gemacht, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörende Beſcheinigung mitzuführen, um ſich im Laufe des Jahres überall legitimiren zu können.

Die Steuerbehörden aber werden angewieſen, ſich da, wo die Schiffer anlegen, oder aus- und einladen, die Beſcheinigungen vorzeigen, und wenn keine beigebracht werden, für die Steuer und Strafe Sicherheit

Digitized by Google

leiſten zu laſſen, bis ausgemittelt worden, ob ſie den Gewerbebetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen ſind.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 170. Präkluſivtermin zur Anmeldung der aus den Jahren 1806-1819 rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration. M. J. 31. Dez.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 20ten Auguſt d. J. zu beſtimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweiſung aller aus den Jahren 1806 bis 1819. noch rückſtändigen Forderungen an die Servis- und Garniſon-Adminiſtration ein öffentlicher Aufruf erlaſſen und darin eine präkluſiviſcher Friſt von 6 Monaten feſtgeſtellt werde, nach deren Ablauf alle weitere Anſprüche dieſer Art für erloſchen zu erklären ſeyen.

Die in dieſe Kathegorie gehörenden Anſprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder vom 1ten November 1806. bis ult. März 1810.

2) Die Servis- Holz- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder vom 1ten April 1810. bis ult. Dezember 1819.

3) Alle ſonſtigen Anſprüche aus der Servis- und Garniſonverwaltung hinſichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1ten April 1810. bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präkluſiviſche Friſt iſt endlich

4) Hinſichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1ten November 1806. bis ult. Dezember 1819. beſtimmt worden.

Indem dieſer Allerhöchſte Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Intereſſenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Geſetze, Vorſchriften und Beſtimmungen, und mit Rückſicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leiſtungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten,



Digitized by Google

zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der obenbemerkten Friſt vom dato der erſten Bekanntmachung dieſes Publikandi angerechnet, zur Prüfung und Feſtſtellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der beſtimmten präkluſiviſchen Friſt alle weitere Anſprüche, ohne Rückſicht darauf, ob ſolche früher ſchon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöſchen.

Die Anſprüche aus den ad 1. 2. und 3 gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der reſp. Königl. Generalkommandos angemeldet.

Zur Begründung der Anſprüche auf Kinder-Pflegegelder ſind folgende Juſtifikatorien nöthig:

1) die Trau- und Kopulationsſcheine der Eltern;
2) die Taufſcheine der Kinder;
3) Ein Atteſt des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſich ſtets im aktiven Militärdienſt befunden, und daß er in dieſer Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder ſonſt im Dienſte verſtorben ſey.
4) Ein dergleichen Atteſt, daß die Kinder das Pflegegeld, und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Atteſt, daß die Kinder in der Zeit der Rückſtandsperiode ſich ſtets in der Garniſon des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall ſie aber in der Zeit verſtorben ſind, iſt ein Todtenſchein beizufügen, und
6) Ein Dürftigkeitsatteſt.

Digitized by Google

Die Liquidationen hierüber müſſen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor= und Zunahme des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derſelbe in der Zeit des Rückſtandes diente,
3) Namen der Kinder, welche ſchon früher im Genuß der Kinder=Pflegegelder geweſen,
4) Geburtstag und Jahr derſelben,
5) das Pflegegeld iſt früher gezahlt bis —
6) Zeit, für welche der Rückſtand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuſſe einer ſolchen Unterſtützung geweſen ſind, darf auch kein Rückſtand liquidirt werden. Solche unbegründete Anſprüche, ſo wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art juſtifizirt erſcheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweiſen.

Berlin, den 31ſten Oktober 1822.

Der Miniſter des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Miniſter des Schatzes.
(gez.) v. Lottum.

Der Miniſter der Finanzen.
(gez.) v. Klewitz.

Der Kriegesminiſter.
(gez.) v. Hake.

Vorſtehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht, und werden die Herren Landräthe unſers Departements aufgefordert, die Eingeſeſſenen ihres Kreiſes zu veranlaſſen, daß ſie die ad 1. 2 und 3. benannte Forderungen in der feſtgeſetzten Friſt bei ihnen anmelden, und die nöthigen Beweismittel darüber beibringen, nach deren Eingang die Liquidationen darüber aufzuſtellen und mit dem Gutachten der landräthlichen Behörde begleitet bei uns zur weitern Veranlaſſung einzureichen. Magdeburg, den 13ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-gerichts zu Magdeburg.

No. 21. Errichtung eines Gerichtsamts zu Magdeburg. 1356.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte mit dem 1ſten Januar des künftigen Jahres zur Bearbeitung und Entſcheidung

a) der Prozeſſe unter 50 Rthlr.,

b) der Injurienſachen, welche geſetzlich als Bagatellſachen betrachtet werden können,

c) der Geſinde- und ſchleunigen Miethsſachen,

d) der Forſtkontraventionen,

ein beſonderes Gerichtsamt eingerichtet wird, welches ſeinen Sitz auch in dem bisherigen Gebäude des Land- und Stadtgerichts hat. Die Verwaltung deſſelben iſt dem Stadt-Juſtizrath Hirſch aus beſonderm Vertrauen übertragen worden. Magdeburg, den 17ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

**Freiherr von Manteuffel.**

---

## Bekanntmachung.

Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-theilungs-Angelegenheiten.

Nachſtehende Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 31ten Oktober d. J. über die Zuläſſigkeit der Portofreiheit in den darin beſtimmten Fällen bei den vor uns anhängigen Gemeinheits- Theilungs- Dienſt- und Abgabe- Ablöſungs- und Dienſt-Regulirungsſachen:

Das unterzeichnete Miniſterium hat ſich mit dem Königlichen General-Poſtamte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Beſtimmungen geeiniget, welche auch die Zuſtimmung Seiner Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben,

Digitized by Google

1) Es werden nämlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften, ſonſtigen Päckereien und Geldern, welche von der Königl. Generalkommiſſion oder ihren Spezialkommiſſionen ausgehen, oder für ſie mit der Poſt ankommen, wenn ſie mit der Rubrik Landeskulturſachen verſehen, und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind.

2) Zu dieſen portofrei zu befördernden Gegenſtänden gehören namentlich:

a) die Inſtruktionen über den Geſchäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königl. Generalkommiſſion, und ihre Spezialkommiſſionen zu verwalten, oder worüber ſie die Aufſicht zu führen haben.

c) der Schriftwechſel wegen der Reſſortverhältniſſe,

d) die Korrespondenz in Kaſſen- und Rechnungsſachen, imgleichen

e) die Korrespondenz der Königl. Generalkommiſſion in ſolchen Fällen, wo ſie, anſtatt der Königl. Regierungen das fiskaliſche, oder landespolizeiliche Intereſſe wahrnimmt, auch

f) die Korrespondenz, welche die Königl. Generalkommiſſion, und die Spezialkommiſſionen, wegen der an Kommiſſarien, Sachverſtändige, oder Zeugen zu leiſtenden Zahlungen zu führen haben, und

g) die aus den Staatskaſſen, in specie aus der Kaſſe der Königl. Generalkommiſſion an Kommiſſarien, Sachverſtändige, Zeugen ꝛc. zu zahlende Gebüren und Auslagen.

3) Ob die Korrespondenz, Dienſtaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältniſſe betrifft, macht in Anſehung der Portofreiheit keinen Unterſchied.

4) Dagegen bleiben

portoflichtig

die Korrespondenz und Sendungen in allen ſolchen Fällen, die nicht die Königl. Generalkommiſſion, oder Spezialkommiſſionen als Behörde betreffen, ſondern nur das Privatintereſſe einer Partei zum Gegenſtan-

Digitized by Google

de haben. Dieſes gilt namentlich auch von der Korreſpondenz der von den Parteien einzuſendenden, an Königl. Kaſſen, Kon rien, Sachverſtändige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. macht hierbei keinen Unterſchied, ob ſoche Parteien aus einem nen bäuerlichen Einſaßen, oder aus ganzen Gemeinden beſtehen

5) In allen ſolchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landeskulturſachen

nicht gebraucht werden.

6) Eine Partei kann nur dann mit der Portozahlung verſchont we wenn die Königl. Generalkommiſſion, oder die Spezialkommiſſ ſich von der Armuth dieſer Partei überzeugt haben, alsdann ſin betreffenden Schreiben ꝛc. mit

Armenparteiſache

zu rubriziren und portofrei zu befördern. Die Königl. Generalk miſſion und die Spezialkommiſſarien haben aber bei der zu dieſem Zw vorzunehmenden Prüfung der Vermögensumſtände der Partei n Anleitung der §. 32. Tit. 23. der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

7) Iſt bei einer ſolchen Armenparteiſache zugleich eine nicht arme Par intereſſirt, ſo findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rub keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des voll Porto eintreten, wogegen der Königl. Generalkommiſſion überlaſſ bleibt, denjenigen Theil dieſes Porto, der nach Maaßgabe der allg meinen Koſtenrepartition auf die nicht zahlungsfähigen Perſonen fäll tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und dieſe de betreffenden Poſtamte, oder Poſtwärteramte zu übergeben, durch we ches ſelbige an das Generalpoſtamt gelangt, um die Niederſchlagun und reſp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Di

Digitized by Google

8) Die Poſtämter ſind nicht befugt, für die an die Königl. Generalkommiſſion und Spezialkommiſſionen ein- und von dieſer ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn ſie

Landeskulturſachen

oder

Armenparteiſachen

rubrizirt, und mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen ſind, Porto anzuſetzen. Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die Königl. Generalkommiſſion und die Spezialkommiſſionen die durch die Poſt abzuſendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditionsnummer auf der Addreſſe zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die Königl. Generalkommiſſion und die Spezialkommiſſionen eingehenden Schreiben mit einem Privatſiegel verſchloſſen ſind, ſteht es den Poſtämtern zu, Porto anzuſetzen.

Sie müſſen jedoch das Porto wieder löſchen, und reſp. zurückzahlen, wenn die Königl. General- oder Spezialkommiſſion auf dem zurückzugebenden Kouvert beſcheiniget, daß das Schreiben ꝛc. ſeinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet iſt.

Die Königl. Generalkommiſſion hat ſich nun hiernach zu achten und ſind auch die Poſtämter Seitens des Königl. Generalpoſtamts dem gemäß inſtruirt worden. Berlin, den 31ten Oktober 1822.

Miniſterium des Innern. Zweite Abtheilung.

(gez.) Graf v. Hardenberg.

An
die Königl. Generalkommiſſion
hieſelbſt.

wird hiermit von uns allen in unſern Aufträgen arbeitenden Spezialkommiſſarien und Sachverſtändigen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

Königl. Generalkommiſſariat für die Kurmark, Brandenburg und für Sachſen.



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 171. Goldzahlungen bei den direkten Steuern in Silbergeld gegen ein Aufgeld von zehn Prozent. II. 3286 Nov.

In Gemäßheit eines Reſkripts des Königl. Finanzminiſteriums vom 22ten vor. Mts wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer allerhöchſten Kabinetsordre vom 30ten Oktober c. zur Erleichterung der Grundſteuerpflichtigen, der Komptabilität und der Grundſteuer-Vertheilung bei vorkommenden Güterdismenbrationen vom 1ſten Januar 1823 ab, alle Goldzahlungen, welche auf den direkten Steueretats ſtehen, aufhören, dahingegen aber die Steuerpflichtigen, welche ſolche zu leiſten gehabt, dafür ein feſtes Aufgeld von zehn Prozent zu entrichten verbunden ſeyn ſollen.

Magdeburg, am 14ten Dezember 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 22 Auflöſung des Land- und Stadtgerichts zu Acken.

Es wird andurch zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht, daß vermöge hoher Juſtiz-Miniſterialverfügung vom 14ten d. M. mit dem Anfange des nächſtkünftigen Jahres das Königl. Land- und Stadtgericht zu Acken aufgelöſet und deſſen Gerichtsſprengel mit dem des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Calbe an der Saale vereinigt werden wird, jedoch zu Acken für daſige Stadt und dazu gehörige Feldmark, ſo wie für Suſicke und Kürau, ingleichen für Kühren, Micheln, Maxdorf und Löbderitz eine beſtändige Gerichtskommiſſion verbleibt, welche daſelbſt durch den nunmehrigen Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor zu Calbe, Friedrich Wilhelm Heicke, verwaltet wird, der auch das Patrimonialgericht über Mennewitz adminiſtrirt. Magdeburg, den 22ten Dezember 1822.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

---

(Mit dieſer Nummer wird die vierzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google